0207324

DATE MICROFILM
Sept '76
ITEM CONTROL
1
CAMERA NO.
SLC 10
CATALOGUE NO.
XLIB 4-102 #51

Monatliche

AUG 27 1956

Nachrichten

Schweizerischer Neuheiten.

Gesammelt im Jahr 1803.

EUROPE
949.4
B2M
1803

GENEALOGICAL SOCIETY
OF THE CHURCH OF JESUS CHRIST
OF LATTER-DAY SAINTS

54622

Zürich,
bey Ziegler und Ulrich.

GENEALOGICAL SOCIETY
OF THE CHURCH OF JESUS CHRIST
OF LATTER-DAY SAINTS

Register

für die wöchentlichen Nachrichten schweizerischer Neuheiten 1803.

Argauer Reg. Besatzung. S. 62. Neu errichtete Landjäger. 164
Affry, Landammann der Schweiz, Rede bey Eröfnung der Tagsatzung 1803. 89
Allianztraktat zwischen der französischen und schweizerischen Republik. 136.
Appenzell ausser Rhoden Regimentsbesatzung. 42.
Allgemeine Angelegenheiten der schweizerischen Eidsgenossenschaft. 157.
Basel, Nachrichten von da oder Geburts- und Todtenlisten von 1802. 19.
Neue Regimentsbesatzung. 66.
Verrichtungen der Cantonsbehörden. 103. 104.
Bern, neue Verfassung. 22.
Aufstand daselbst. 40.
Regimentsbesatzung. 54.
Appellationsgericht und Departementsbesatzung. 65.
Amtsbezirk, neue. 87.
Neues Jägercorps. 151.
Gesetze des grossen Raths. 164.
Borkenkäfer-Abhandlung. 132 und 33.
Brunst zu Irgenhausen. 114.
—— zu Langenried, Pfarr Rafz. 60.
Buchennüßchen, Abhandlung. 113.
Centralverfassung der Schweiz. 12.
Circularschreiben des Regierungsstatthalterg von Zürich an die Unterstatth. 13.
Civilprozesordnung im Canton Zürich. 9
Decret wegen Prozessen in Bezug auf Arretierungen. 16.
Erderschütterungen in der Schweiz. 5.
Erdmandelbau. 7.
Freyburg, neue Verordnungen. 131. 147.
Regimentsbesatzung. 63.
St. Gallen, neue Verfassung. 24.
Regimentsbesatzung. 48. 67.
Verordnung wegen Stempelabgaben. 116.
Eidesleistung. 164.
Getraid und Grummeternde. 88.
Gewitter am 7 Aug. 114.
Glarus, Regimentsbesatzung. 39.
Hirzel, Joh. Caspar, M. D. Rathsherr, Biographie. 18. 33.
Landwirthschaftliche Erfahrung. 9.
Luzern, Regimentsbeförderung. 65.
Neues Polizeyreglement. 144.
Rey, französischer General und Gesandter vor der Tagsatzung. 96
Rüscheler, Archidiacon und Stiftsverwalter, Biographie. 127.
Preißaufgabe über Vertilgung der Mayenkäfer und Engerling. 48.
Preißaufgab der Naturforschenden Gesellschaft auf 1804 über den vornehmsten Nährstand des Menschen. 117.
Preißaustheilung der physikalischen Gesellschaft. 57.
Schaffhausen, Regimentsbesatzung. 46. 67.
Neue Verordnungen. 83.
Schweiz, neue Verfassung. 21. 22.
—— Canton, Verfassung. 23.
Landsgemeinde. 151.
Schreiben Hrn. Landammann d'Affry an Pabst Pius VII. und dessen Antwort. 145.
Solothurn, Regimentsbesatzung. 47. 68.
Neue Verordnungen. 153.
Tagsatzung, eydsgenötzische, zu Freyburg, Gesandte dabey. 89.
Verhandlungen derselbigen. 107.
Thurgau, Regimentsbesatzung. 45.
Verordnung des Senats. 101.
Url, Regimentsbesatzung. 41.
Waadt, Canton, Regierungsbesatzung. 64.
Wahlgeschäft in der Schweiz. 35.
Witterungs-Beobachtungen vom Jahre 1802. 1.
Weinlese. 142.

Zolledikt, französisches. 149.
Zuberbühler, Landammann C. Appenzell A. R., Biographie. 152.
Zürich, Candidaten zum grossen Rath. 43.
Grossen Rathsbesatzung. 54.
Kleinen Rathsbesatzung. 56.
Appellationsgerichts Besatzung. 56.
Regierungseintheilung. 70.
Organisation der untern Gerichten. 73.
Gemeindrath. 75.
Friedensrichter. 75.
Erste Proklamation des grossen Raths. 61.
Neue Bezirksrichter. 76.
Zunftgerichter. 77.
Zehendenverordnung. 81.
Reglement über die Competenz der Gerichtsbehörden. 119.
Verhandlungen des grossen Raths 160.
Besetzung der Schaffnereyen. 161.
Liebessteuer für die Brandbeschädigten. 162.
Merkwürdige Criminal-Sentenzen. 163.

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

No. I.

Jenner 1803.

Witterungsbeobachtungen im vorigen Jahr.

Da die meisten Stüke des vorigen Jahrgangs die Zeitgeschichte ausführlich und mit Belegen begleitet, enthalten, so werden wir diesmal keine Uebersicht der politischen Begebenheiten in dem leztverflossenen Jahrs geben, und hingegen bey den eben so merkwürdigen Naturbegebenheiten uns desto ausführlicher aufhalten.

Daß Jahr 1801 endigte mit fürchterlichen Regengüssen und Stürmen, welche alle Flüsse, Bäche anschwellten, und viele Ueberschwemmungen verursachten. Der Boden wurde daher in solchem Grade durchnäßt, daß ungeachtet gleich im Anfang des Januars 1802 ein beträchtlicher Schnee und eine heftige Kälte einfiel, der Boden doch niemals so stark gefror, daß der Saamen im Feld ersterben konnte, und daher, da der Schnee lange liegen blieb, an vielen Orten ersteckt und auch der übrig gebliebene für die rauhen Frühlingslüfte allzuempfindlich wurde.

Der Frühling war im Anfang sehr warm, alle Pflanzen und Gewächse trieben mit ausserordentlicher Kraft, und man konnte das Vieh schon vom 20. April an mit Gras füttern, allein von Mitte des Aprils bis gegen die Mitte des Mays war es sehr troken, und daher sahe man einer sehr mäßigen Heuerndte entgegen. Den 12. May war eine in der ganzen Schweiz bemerkte Erderschütterung, von diesem Tag an, bis zum 21. May war die Witterung höchst ungünstig und gefährlich, der zuerst wohlthätige warme Regen verwandelte sich den 15. in Schnee, der in so grosser Menge fiel, daß Berg und Thäler bedekt, auch der schon in den Aehren befindliche Roggen ganz zu Boden gelegt und an vielen Orten gebrochen wurde, und am 17. und 18 war es so kalt, daß der Schnee und das Wasser sich in Eis verwandelte, und dadurch alle hochliegenden Weinberge und Ortschaften äusserst empfindlich beschädigt wurden.

Man war aller Orten in grösstem Schreken, und die Forcht allgemein, daß der ausserordentlich reiche Traubenschuß, so wie auch die voller Früchte hangenden Obstbäume gänzlich verfroren seyen, allein dieß war es nicht, und dieß sollte uns arme,

kurzsichtige Menschen einigen lehren, auf die Vorsehung mehr Vertrauen zu haben. Die Weinberge und Fruchtbäume in den niedern Gegenden hatten beynahe gar nichts gelitten, der Roggen erholte sich auch wieder über alles Erwarten, und alles versprach einen ausserordentlich reichen Segen.

Die Heuerndte, war nur in trokenen oder ungedüngten Wiesen mittelmäßig, hingegen in gedüngten und feuchten, reichlich.

Die Roggenerndte war immer noch so erträglich, daß man im Durchschnitt das 3te und 4te Korn einerndete. Die Korn oder Dinkelerndte war mittelmäßig, und die Waizenerndte in guten Feldern ausserordentlich reich, so das man in vielen das zehnte und eilfte Korn einerndete.

Eine gleich nach der Erndte eingefallene Trökne, welche mit wenigen Unterbrechungen bis nach dem Herbste fortdauerte, verursachte an den Erdapfeln und an den Reben merkbaren Schaden. Die Sommerfrüchte mußten allzuschnell abreifen, daher erreichten sie nicht ihre gehörige Vollkommenheit. Das Emdgras blieb klein und dünne, und überdieß litte es ausserordentlich durch die ungeheur zahlreichen Engerlinge, so daß man in vielen Wiesen den Rasen ganz abschällen konnte. An den Erdapfeln richteten die nemlichen Insekten ebenfalls sehr spürbaren Schaden an; auch starben die auf gewöhnliche Weise in trokenem Boden gepflanzten Erdapfel schon sehr frühzeitig ab, und erreichten nicht ihre gewöhnliche Grösse, daher der Ertrag auch um einen guten Drittheil kleiner, als im Jahr 1801 war. Diejenigen Landwirthe welche ihre Erdapfel gleich in Haufen oden Maden gelegt, litten weniger von der Hitze. In den Weinbergen verursachten die Hitze des Tags und die starken Thaue des Morgens den Brater, eine Krankheit welche nicht bloß einzelne Trauben sondern ganze Schosse und Reben austroknete und tödete, die aber doch nach einigen Wochen sich gänzlich verlor.

Hingegen hatte diese Hitze den grossen Nutzen, daß der Wein ausserordentlich geistreich und angenehm wurde.

Die Weinlese war auch an allen den Orten, welche nicht (wie ein Theil des Pays de Vaud und einige Gegenden des Cantons Zürich) durch Hagelschlag oder durch die Kälte gelitten, ausserordentlich reichlich, und so ergiebig als seit Mannsgedenken nie. In der Gegend von Horgen war es z. B. nicht selten 60 Saum aus einer Juchart zu wimmeln. Die Preise standen gleich vor der Weinlese sehr hoch, die Winzer wollten durchaus den vorjährigen Preis erzwingen. Allein im Canton Zürich fiel er während dem wimmeln sehr beträchtlich, theils wegen dem Geldmangel, theils weil durchaus ein guter Drittheil über die Schatzung gewimmelt wurde, indessen galt der schlechteste Wein dennoch 9 fl. der Saum. Gleich nach dem Herbst

stieg aber der Preis des Weins am Zürichsee, weil der dasige Wein sehr starken Abgang in die Cantone Bern und Aargau erhielt; hingegen in andern Gegenden, wo der Wein zwar unstreitig besser, aber nicht die den Weinhändlern angenehme Farbe hat, blieb er in mäßigen Preisen, und vieler liegt noch jezt unverkauft.

Das Obst, besonders die Apfel gerlethen in den meisten Gegenden sehr wohl, in einichen war es ein vollkommenes Obstjahr, in andern hatten freylich die Kälte im May beynahe alles zernichtet, und in noch andern hatten die Rauppen grossen Schaden zugefügt.

Ausserordentlich fruchtbar waren die Himbeerl, Brombeer, und andere Gesträuche daher man sehr viel Brombeerwasser brannte.

So wuchsen also, ungeachtet des oft gefährlichen Anscheins alle Lebensmittel in hinreichender Menge und Güte.

Die Witterung vom Herbst bis zum Ende des Jahrs, war so gelinde, daß man wenige Tage ausgenommen, immerhin auf den Gütern arbeiten konnte, durch die langdaurende Herbstweide ausserordentlich viel trokenes Futer, und durch die gelinde Witterung sehr viel Holz erspart wurde.

Zur Vergleichung mit diesen Beobachtungen, geben wir folgende aus andern Ländern.

Die dießjährige Weinlese ist in verschiedenen Ländern und Gegenden, sowohl in Ansehung der Menge als der Güte sehr verschieden gewesen. In der Gegend um Frankfurt am Mayn ist sie wegen der vorhergegangenen Nachtfröste ausserordentlich schlecht, im Rheingau dagegen sehr gut ausgefallen. Aus dem Stadtgebiete von Stutgard wurden 5314 Faß mit Most und 1084 Butten Trauben nach der Stadt gebracht; überhaupt wird der ganze Betrag des im Herzogthum Würtemberg genommenen Weins auf 6 Millionen Gulden gerechnet. — In einem Schreiben aus Lusnersheim bey Mannheim heißt es: Dieß Mal wird wahrer Nektar geerndet, denn die drey Monate lang angehaltene Hitze hat die grünen Trauben ganz braun gebraten. Sie sind süsser als Honig, und die Güte des Weins in diesem Jahre übertrift noch bey weitem den brillanten Jahrgang von 1783 Nur Schade, daß es dieß Mal kaum den 5. Theil so viel giebt als damals, und daß also der dießjährige Wein auch 5 Mal theurer ist als zu seiner Zeit der dreiundachziger. Damals gab es so viel daß das Fuder, oder 6 Ohm, nur 40 Gulden galt, und dieß Mal zahlt man 200 Gulden für das Fuder. Im Jahr 1783 hatte man nicht leere Fässer genug, und

dieß Mal muß man die Trauben in Körben kaufen und selbst keltern, indem man cher kaum einen Ohm erndet. Wer vor einem Jahr 6 Ohm machte, ist dieß Ma froh, wenn er einen bekommt. In den Gebirgsgegenden ist es eben so, dort zahlt man für den Wein am Stok 500 Gulden. Wegen dieser schlechten Ernde steigen die Preise des vorjährigen Weines ansehnlich.

Am Bodensee ist sie so ergiebig ausgefallen, daß man dieses Jahr, was die Menge betrift, seit 14 Jahren für das stärkste Weinjahr hält. Auch in Ansicht der Güte ist er vorzüglich, jedoch nicht so gut als der vom Jahr 1714.

In der Gegend von Grenoble in Frankreich hatte man nicht Gefässe genug um den Wein zu fassen. In der Nachbarschaft von Bordeaux war sie nicht ganz so ergiebig, weil es an Regen fehlte; dafür ist aber die Güte des Weins desto besser. Bey Bajonne waren die Trauben von vorzüglicher Güte, jedoch der Quantität nach geringer als im vorigen Jahr.

Auch in Ungarn ist der Wein, der ausserordentlichen Dürre ungeachtet, sehr gut gerathen. Es waren nicht Gefässe genug vorhanden, daher die Preise der Weine um die Hälfte fielen.

Die höchst seltene lange Dauer der milden Witterung veranlaßte in Oberschwaben ein ganz ungewöhnliches Schauspiel. Am 31. Oktober war auf den benachbarten Tyrolergebirgen noch nirgends Schnee zu sehen, die Bäume trieben frisches Laub und blüthen, und um die Täuschung vollständig zu machen, so schwärmten um die Blüthen Schmetterlinge und Johanneswürmchen wie im Frühjahr.

Wegen der Trockenheit dieses Sommers und Herbstes waren viele grosse Flüsse die Donau, der Rhein, der Mayn, die Elbe, die Seine, die Seen in der Schweiz ꝛc. ungewöhnlich seicht und niedrig.

In Ungarn haben die Bienenstöcke dieses Jahr wenig Wachs und Honig geliefert. – Auch die Tabaksernde in diesem Lande ist sehr geringe ausgefallen, vorzüglich hat man an der ersten Sorte, dem Debreer, ein vollkommenes Mißjahr gehabt, weßhalb sie schon um 80 bis 100 Procente im Preise gestiegen ist.

In Dännemark ist die Ernde ausserordentlich gut ausgefallen; nicht so in Schweden.

In dem Garten des Kaufmanns Pätsch zu Wiertzen an der Oder ist in diesem Jahr aus einem Korn eine Roggenstaude mit 100 Halmen emporgewachsen und hat auch so viel reif gewordene Aehren gehabt. Sie trug, wenn man auch nur 25 Körner auf die Aehren rechnet, 2500 fältig. Noch hat man von dieser Kornart eine Menge anderer starker, 4 bis 5 Zoll langer Aehren gesammelt, wovon einige Kör- 70 bis 80 Aehren hatten.

Ueber die Erderschütterungen vom 23. und 26. October 1802, welche auch in einem Theil der Schweiz verspürt wurden, sind aus andern Ländern bisher folgende zuverläßige Nachrichten eingegangen.

Zu Straßburg hat man am 21. October wieder einen starken Erdstoß verspürt, und in der Nacht vom 8 zum 9 November wurden die Einwohner desselben abermals durch ein Erdbeben erschrekt. Es scheint heftiger als alle vorhergehenden gewesen zu seyn, und hat einige Sekunden gedauert. Es unterschied sich dadurch von dem leztern, daß es mehr eine zitternde oder schwankende Bewegung hervorbrachte, da hingegen das vorhergehende ein Erdstoß war, und man in jedem Hanse meinte, es sey eine schwere Last mit grosser Gewalt auf den obern Boden geworfen worden. Es verdient bemerkt zu werden, daß alle seit einiger Zeit verspürten Erdbeben nie mitten am Tage, sondern des Morgens oder Abends oder in der Nacht statt haben. Die Meinung der Naturforscher ist, daß diese Erdbeben bloß eine Folge von der besondern Witterung dieses Jahres sind. Uebrigens wurde das leztere auch an einigen Orten auf dem rechten Rheinufer verspürt.

Das Erdbeben vom 26. October hat einen ausserordentlichen Umfang und eine ganz besondere Richtung gehabt. Von Warschau hat es sich durch Siebenbürgen, die Moldau und Wallachey, Bulgarien und Rumelien bis ans schwarze Meer und in das südliche Rußland erstrekt, und mit Uebergehung vieler dazwischen liegenden Gegenden und Oerter schrekliche Verwüstungen angerichtet. Zu Warschau, von woher wir die erste Nachricht davon erhielten, war es nur eine Erschütterung, welche um halb 1 Uhr statt fand und wodurch hängende Körper, z. B. Kronleuchter, stark in Bewegung gesezt wurden.

Zu Bucharest in der Wallachey dauerte es 2 1/2 Minuten und die Stöße waren so heftig, daß fast alle Schornsteine, ja selbst mehrere Häuser und Kirchen einstürzten. Die Kirche St. Nikolai und der berühmte Golza-Thurm wurden zertrümmert und in Schutthaufen verwandelt. Auch das grosse, noch von den Römern erbaute Schloß stürzte größten Theils ein, weßhalb der Fürst und die Einwohner unter Zelten kampiren mußten. Hin und wieder spaltete sich die Erde, und ein grünliches Wasser quoll aus den Oeffnungen hervor, welches einen schwefelichten Geruch durch die ganze Stadt verbreitete. Abends um 5 Uhr erfolgte eine zweyte, jedoch minder heftige Erschütterung. Bey dem ersten fürchterlichen Stosse, wo so viele Gebäude zusammenstürzten, verunglückten doch nur wenig Menschen.

Aus Cronstadt in Siebenbürgen wurde folgender Amtsbericht darüber nach Wien eingeschikt: „In unserer Stadt ist beynahe kein Haus verschont geblieben, in den

meisten sind die Feuermauern fast ganz eingestürzt und haben wechselseitig die nachbarlichen Dächer und Zimmerböden durchschlagen. In Terburg war es so heftig, daß Vieh und Menschen dadurch niedergeworfen wurden. In Rosenau hat es das Bergschloß zerrissen und grosse Steine herabgerollt. In Zernest ist das Quellwasser, welches aus einem Berge armsdick hervorquillt und durch das Dorf fließt, eine Stunde nach der Erschütterung ganz weiß wie Milch gewesen, und hat erst nach 6 Stunden seine gewöhnliche Farbe wieder erhalten. In Berndorf ist die Kirche in einen Schutthaufen verwandelt und 90 Häuser sind theils zusammengestürzt, theils zerrissen worden. In Rootbach öffnete sich die Erde mit fürchterlichem Krachen, und aus der Oeffnung sprudelte das Wasser drey Klaftern hoch, auch ward eine aschfarbige Erde mit Schwefelgeruch hervorgestossen. Unsere Nachbarn, die Szekler, haben nicht weniger bey dem Unglük gelitten; von Cronstadt aufwärts bey Keszy-Rassarhelly sind in 25 Dörfern die Kirchen und Thürme ganz eingestürzt." — In Hidveg unweit Cronstadt ist das schöne Schloß des Grafen Adam von Nemes ganz zertrümmert worden und 3 Personen haben unter dem Schutt das Leben eingebüßt. Zu Hermanstadt wurden alle Kirchen und Thürme so beschädigt, daß man sich ihnen nicht ohne Gefahr zu nähern traute; auch stürzte der Schorstein eines Privathauses ein.

Zu Jassy sind nicht nur beynahe alle Wohngebäude stark beschädigt worden, sondern auch sogar Kirchen und Gewölber eingestürzt. Fast alle Rauchfänge und Oefen fielen ein.

Zu Lemberg in Galizien ist bloß in der Stadt eine Erschütterung beobachtet worden, aber in den Vorstädten nicht, ausser in der bergichten Gegend der Brodter Vorstadt.

Zwischen Silistria und Rustschuck ist ein ansehnlicher Ort gänzlich von der Erde verschlungen worden, dessen Gegend jezt von einem schwarzen Schwefelgeruch verbreitenden Wasser überströmt wird. Die Städte Krajawa und Widdin haben gleich stark gelitten.

In Temeswar unterschied man drey heftige Stösse hinter einander, und die Erde bebte über eine Minuten lang, so daß manche Personen mit Uebelkeiten befallen wurden.

In Constantinopel war es nicht stark, nur in der Vorstadt Pera wurden einige Häuser leicht beschädigt.

Im südlichen Rußland war es dagegen ziemlich heftig. In Kiew namentlich bemerkte man es um halb 2 Uhr Nachmittags. In Zeit von 3 Minuten erfolgten 6 Stösse in südwestlicher Richtung, wodurch steinerne Gebäude heftig erschüttert wur-

en und insbesondere ein hoher Glockenthurm in solche Bewegung gerieth, daß man den Augenblik seinen Einsturz befürchtete. Die Pendeluhren blieben stehen und die Stadtglocken fiengen von selbst an zu läuten. Der Himmel war dabey vollkommen heiter und völlige Windstille. Das Barometer hatte seinen gewöhnlichen Staud und und das Reaumürische Thermometer zeigte 16 Gr. Wärme. Dieses war seit 12 Jahren das dritte Erdbeben in Kiew, welchem die vom 1790 und 1793 vorhergiengen. Vom Jahr 1730 bis 1790 war keins gewesen; das von 1730 war aber so stark, daß steinerne Gebäude einstürzten. — Auch im südlichen Rußland herrschte seit dem August eine grosse Dürre.

Auch in Moscau verspürte man am 26. einen ziemlich starken Erdstoß, wodurch einige Häuser Risse erhielten, verschiedene Fenster zerbrachen und Keller einstürzten. Dieß ist das erste Erdbeben in Moscau, wie auch zu St. Petersburg, wo man es ebenfalls verspür haben will.

Ueber den Bau der Erdmandeln und Runkelrüben.

Ich habe in frühern Stücken einige Anleitungen über den Anbau dieser Pflanzen gegeben. Ich halte mich verpflichtet von den dießjährigen Versuchen meinen Lesern das Resultat mitzutheilen.

Die Runkelrüben wurden alle erst spät ausgesäet, dennoch übertraf der Ertrag derselben aller Orten die Erwartung.

I. In Neftenbach machte man den Versuch in einer Hanfpunte die einen etwas schweren Boden hatte. Troknen Dünger erhielten sie keinen, hingegen wurden sie im Sommer einmal mit Gülle begossen. Da man sie zu einer Zuckerprobe bestimmt hatte, blätterte man sie nicht ab, und häufelte die Erde einige Male zu. Die Wurzeln wurden ausserordentlich lang und dik, und viele wurden bey 12 Pfunden schwer. Aus einem Centner rohe Rüben gab es 10 Pfunden sehr süssen Honig, aus den übrigen werden erst jezt Zukerproben gemacht.

II In Stäfa machte man verschiedene Proben. Man säete sie a. in die Feldbohnen, b. unter gelbe Rüben, c allein. Die erstern erstikten größtentheils, und die welche davon kamen waren winzig und klein; die zweyten wurden nicht über 3 Pfund schwer; die dritten hingegen wogen 4 — 8 Pfund.

III. In Hombrechtikon wurden die Rüben sehr schön, und wogen durchgehends 5 Pfund.

IV. Bey Zürich machte man in einem schweren Lettenfeld den Versuch, der sehr wohl gerieth, die Wurzeln wurden bis auf 8 Pfund schwer. Da man sie zum Viehfutter bestimmte, so wurden sie 5 mahl abgeblättert.

V. In Greifensee ist ein Landwirth, der schon seit 7 Jahren die Wurzeln pflanzt und sich so wohl dabey befindet, daß er alle Jahre 1/2 Juchart Lands damit besäet, und den Ertrag höher bringt als wenn er Waitzen oder Korn darauf pflanzen würde.

VI. Ich selbst besäete einen kleinen Flek Landes der durchaus nur aus Schleinsand besteht, erst in der Mitte des Maymonats mit 1 1/2 Loth Samen, sie bekamen durchaus keinen Dung als einmal schlechte Güllе, die Wurzeln wurden daher auch weder groß noch schwer, die vollkommnesten, die ich zu Samen bestimmte wurden 2 Pfund schwer.

Erdmandeln.

1. Einem Landwirth in Wädenschweil gab ich 1 Loth, zwey Stüke davon gab er einem Freund, die übrigen stekte er in seinem Garten; Er bekam von den seinigen die er dreymal versezte, ein Halbviertel, also etwa 15 Pfund, seinem Freund kam nur ein einziges Mändelchen davon, er erhielt davon einen Kopf.

2. In Stäfa machte man mehrere Versuche, alle gelangen, aber einer sowohl daß man 200 fältig einerndete.

3. In Zürich machte ein Landgutbesitzer einen Versuch mit einem halben Pfund für das er in Basel 1 Kronthlr hatte bezahlen müssen, er bekam daraus 10 Pfund vollkommene Mandel, und mehrere Pfund kleine.

4. In einem andern Landgut machte man im Garten einen Versuch mit 1 Loth das man von mir erhalten, und erndete 8 Pfund.

5. Ich selbst versezte den 17. Jenner 35, und den 28. Jenner 45, und den 6. Jul. 31 Setzlinge, in einem äusserst heissen Sandboden, der keinen andern Dung als Brennerde erhalten. Die Inger frassen mir 27 Stöcke ab, von den übrigen erhielte ich 7 Pfund Saamen.

Roh zu speisen sind die Mandeln ausserordentlich süß und angenehm, eine wahre Leckerey, nur muß man die Haut oder Rinde abschaben. Als Caffee haben sie einen ganz eigenen, der Vanille ähnlichen Geschmak, so daß das Getränk mehr der Chocolade als dem Caffee gleicht. Zuker ist dabey ganz entbehrlich.

Dieß sind nun Erfahrungen auf die man sich verlassen kann, sollten mehrere Landwirthe dadurch zu Versuchen veranlaast werden, und Samen wünschen, so kann ich, wenn Sie mich bis Ende Februars davon benachrichtigen, damit bedient seyn.

Das Pfund **Runkelrübensamen** zu 32 Loth kostet 30 ß., das Loth einzeln 1 ß. **Erdmandeln** das Pfund 2 fl., das Loth einzeln 1 Batzen. Fehrners neh-

nehme

ne ich Bestellungen auf englischen Oehlsenf, eine treffliche Sommeröhlpflanze, das Pfund 1 fl.. Spargelwurzeln das Hundert 3jährige à 2 fl., das Hundert 2jährige fl. 30 ß. Weisser großköpfiger Magsamen das Pfund 1 fl. Englisches Rayras das Pfund 35 ß. Honiggras das Pfund 1 fl. 10 ß.

Briefe und Geld erwarte ich franco. Prof. Fäsi.

Merkwürdige landwirthschaftliche Erfahrung.

In einem Dorf in der Gegend von Winterthur, hat sichs gezeiget, daß ihr Kernen äusserst klein und verschrumpfen ist, so daß sie etwas zu 1/3 mehr Korn brauchen um 1 Mütt Kernen zu machen als die Bauren in den andern Gemeinden, und benachbarten Gegenden, schon im vorigen Jahr war aber ihre Frucht schlechter: die Ursache davon muß man wahrscheinlich nicht in dem Frost im Mayen, auch nicht in dem Hagelwetter im Juny, welches 3/4 von ihrer Kornzelge nicht berührt hatte, suchen, sonder in ihrem frühen Aussäen, und in dem übertriebenem frühen Bearbeiten aller Produkten, so wie in dem allzufrühen Einernden des Korns suchen, denn nt der Revolution halten sie keine Gemeinde der Ernde wegen, oder wenn auch ine gehalten wird, so wird der Schluß nicht beobachtet, sondern sobald der Roggen en oder diesen zeitig dünkt, oder er gern davon brauchte, so wird von ihm die ie Sichel angelegt, ist der Roggen ab, so geräth man sogleich an das Korn, es ag reif seyn oder nicht, und dabey fürchtet Jeder er komme zu spät der Nachbar omme ihm vor u. s. w., daher vermuthe ich den schlechten Saamen, von diesem chlechte Ernde. Einige wenige Gescheidere sehen es nun, und versprechen meinem Rath zu folgen, und E. g. dieß Jahr ander Korn zum ansäen anzuschaffen.

Ideen einer Civilprozeßform für den Canton Zürich.

Die summarische Prozeßform welche in unserm Canton bisher eingeführt war, ist nstreitig die vorzüglichste wenn gutbestellte Gerichte und geschikte Gerichtsschreiber nd. Allein wenn beyde fehlen; so ist wahrhaftig jede Parthey in Gefahr, daß r Prozeß verdorben, und der Appellations-Rezeß, welcher die Stelle der schriftlichen rozedur versehen soll, höchst unvollständig werde, zudem macht es die dermalige und uch die künftige Beschaffenheit der Distriktsgerichte einer Parthie unmöglich oder och sehr schwer und kostspielig, die Richter vor dem Rechtstag genau zu instruiren nd mit dem Prozeß bekannt zu machen. Denn wenn die Richter in dem ganzem

Distrikt zerstreut wohnen, wann im Grund das Richteramt nur Nebengeschäft für sie ist, und man sie daher oft gar nicht bey Hause antreffen würde, so wäre es für eine Parthey äusserst kostbar und Zeitversäumend ja oft unmöglich, den Tour bey allen Richtern zu machen, und ihnen seine Angelegenheit ganz ausführlich und gründlich darzustellen. Die meisten Prozesse werden daher einzig auf das Plaidoyer hin abgeurtheilt, und ob dann alle oder auch nur die meistenmale mit erforderlicher Sachkenntniß abgesprochen werde? die ist eine Frage, deren Entscheidung ich meinen Lesern selbst überlasse.

Auch vor dem Appellations-Tribunal oder vor der zweyten Instanz hat der summarische Prozeß seine nachtheiligen Folgen. Wenn nemlich das Appellatorium nicht vollständig ist, und neue Rechtstittel vorgetragen werden (welches gewiß häufig der Fall ist) so muß entweder der Prozeß zurükgewiesen, mithin die Partheyen in noch mehrere Kosten versezt werden, oder das Tribunal (wenn es zum Besten der Partheyen von der Rechtsform abweichen, und sich dann einer Cassation aussetzen will) verfügt eine Commißionaluntersuchung, und mithin müssen die Partheyen wiederum ein oder zwey Male ihre Zeit versäumen, und Unkosten haben: oder die Commißion wird in der Absicht verordnet, einen Verglich zu stiften, und den Streit auser gerichtlich zu beseitigen oder auch wegen unvollständigem Vortrag der Partheyen selbst. Immerhin ist die Folge die für die Partheyen, Zeit und Kosten-Aufwand.

Ich lege daher jedem Unbefangenen folgenden Vorschlag vor, vielleicht daß bey der bevorstehenden Abänderung der Verfassung und der Behörden Rücksicht darauf genommen wird.

In allen Civilprozessen wird folgende Prozeßform eingeführt.

Sobald zwey Partheyen über einen Civil-Gegenstand streitig werden; so macht der Ansprecher einen schriftlichen Aufsatz, worin er kurz das Factum darstellt, mit seiner Forderung schließt, und dem Angesprochenen die Freundlichkeit vorschlägt.

Dieß Friedensgericht soll dann aus dem Dorfvorsteher, und vier von den Partheyen selbstgewählten Schiedmännern bestehen: persönlich oder durch einen Bevollmächtigten tragen sie dem Schied- oder Friedensgericht ihre Sache vor, und dieß macht auf den Fall daß die Partheyen die Compromittierung mit beschlossener Hand nicht zugeben wollen, einen schriftlichen Vorschlag zu einem gütlichen Verglich, und stellen davon jeder Parthey ein Doppel zu, um in Zeit von 8 oder 10 Tagen ihre Annahme oder Verwerfung zu erklären.

Geschieht das leztere, und sind also alle gütlichen Mittel vergeblich; so wendet sich die klagende Parthey an das erstinstanzliche Civilgericht, und frägt um Erlaub-

ulß den Prozeß eröfnen zu dörfen, ist diese Erlaubniß ertheilt, so giebt sie der Ge-richts-Canzley seine schriftliche Klage ein, diese theilt sie in Zeit von höchstens 6 Ta-gen in vidimierter Copia der beklagten Parthey mit, welche dann ihre Antwort in Zeit von 10 Tagen ebenfalls schriftlich eingiebt. Auf gleiche Weise wird auch mit der Replik und Duplik verfahren. Wann nun die Prozedur vollständig ist, so wird von dem Gericht ein Tag zur Aburtheilung festgesezt, und unterzwischen circulieren die Einlagen, nebst den dazugehörigen Acten bey allen Mitgliedern. An dem Tag des Urtheilsspruchs erscheinen beyde Partheyen, und tragen entweder selbst oder durch einen Fürsprech ihrer Sache dem Richter vor, jedech darf in diesem Vor-trag nichts enthalten seyn, was nicht schon in der schriftlichen Prozedur gesagt worden.

Das Gericht fällt nun sein Urtheil, dieß wird mit den Motiven der Partheyen eröfnet und schriftlich zugestellt. Appelliert eine Parthey an die zwote Instanz, so werden von dem Gericht durchaus alle Acten derselben übermacht.

Da vor der 2ten Instanz, durchaus kein neuer Rechtstittel vorgetragen werden darf, so fällt auch bey derselben durchaus alle neue Verfechtung weg. Hingegen sind bey dem Tribunal ein oder zwey Mitglieder als Referendarien angestellt, denen der Prozeß, so wie er dem Präsidium eingegeben wird, unverzüglich zugestellt wird, diese haben das Recht, wenn ihnen etwas in der Prozedur nicht verständlich genug scheint, die Partheyen (nicht Advocaten) vor sich zu bescheiden, und sich den Punkt verständlicher oder deutlicher erklären zu lassen. Sie ziehen dann aus der Proze-dur das Factum, und verfassen ein Parrere, die dann mit den sämmtlichen Acten, bey sämtlichen Richtern innert einer von dem Präsidenten zu bestimmenden Zeit circulieren. Am Tage der Sentenz relatiert der Referendar noch mündlich und das Gericht fällt sein motiertes Urtheil aus, welches den Partheyen schriftlich zuge-stellt wird.

Bey Local-Streitigkeiten, über Strassen, Wege, Wässerungen, Gebäude ꝛc., werden keine Localbesichtigungen mehr von gerichtlichen Commißionen eingenommen. Hingegen sollen geprüfte und beeydigte Feldmesser und Baumeister in jedem Can-ton und Distrikt angestellt seyn, welche, so bald eine Streitsache nicht durch das Friedensgericht beseitigt werden konnte, mithin gerichtlich geworden ist, von dem Instanzlichen Tribunal an Ort und Stelle hingeschikt werden. Daselbst dann soll der Feldmesser oder Baumeister, in Gegenwart beyder Partheyen einen genauen geometrischen Riß oder auch Modell und eine ausführliche von

beyden Partheyen als richtig unterschriebene Beschreibung verfertigen, die dann dem Gericht vorgelegt wird, in Rükficht der Klage und Antwort, Red- und Widerrede würde es hingegen auch wie bey andern Civilfällen gehalten.

Ueber die künftige Centralverfassung der Schweiz.

(Aus einem Brief von Paris vom 28. Jenner.)

Die Schweiz ist in 19 Cantone eingetheilt. Sie garantieren sich gegenseitig ihre Freyheit, Unabhängigkeit, Verfassung und Boden. Die vor und seit der Revolution contrahierten Schulden, werden aus den auf das Ausland stehenden Geldern bezahlt. Reichen diese nicht hin, so werden anerkannte Nationalgüter noch dazu genommen, schießt hingegen etwas von jenen Capitalien vor, so werden sie unter sämmtliche Cantone nach Verhältniß ihrer Bevölkerung eingetheilt.

Anerkannte National-Domainen gehören dem Canton in welchem sie sich befinden.

Freyer Wandel, Handel, Gewerb ꝛc., im Innern der Schweiz ist garantiert.

Innere Zölle dörfen nicht statt finden. Grenzzölle gehören dem Canton der sie besizt, allein die Tariffe derselben müssen von der allgemeinen Tagsatzung genehmigt seyn.

Weggelder gehören den Cantonen welche für den Unterhalt der Strassen sorgen.

Es giebt nur eine Münzstadt in der Schweiz.

Kein Canton darf mehr als 100 Man besoldete Truppen haben, hingegen soll ein Theil der Miliz beständig marschfertig seyn.

Kein Canton darf mit einem andern, oder mit fremden Mächten besondere Verträge schliessen.

Die Regierung eines Cantons, welche die Verfügungen der Tagsatzung verlezt, wird vor ein aus den Präsidenten aller Criminalgerichten zusammengesezes Tribunal gebracht. Die Tagsatzung wechselt alljährlich in folgenden 6 Hauptstädten, 1. Freyburg. 2. Bern. 3. Solothurn. 4. Basel. 5. Zürich. 6. Luzern. Der Bürgermeister oder Schultheiß des jedesmaligen Cantons ist Präsident der Versammlung und Landammann der Schweiz. Die 6 größten Cantone haben 3, vier mittlere 2, die 9 übrigen jeder eine Stimme. Jeder sendet nur einen Deputierten, und giebt ihm Instruktionen, an die er gebunden ist.

Allerneuestes.

Den 29. Jenner hatten die beyden Commißionen der schweizerischen Consulta eine Audienz bey Bonaparte selbst, welche von Nachmittag um 1 Uhr, bis Abends um 8 Uhr daurte. Wahrscheinlich werden sämmtliche Deputierte mit Ausnahme jener Commißion sich dermalen auf der Rükreise befinden.

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

No. II.

Hornung 1803.

Canton Zürich.

Schon seit geraumer Zeit ist sehr häufig und in der That oft und sehr begründet über eingeschlichene Mißbräuche bey Rechtsstellungen und Auffalls-Verrechtfertigungen geklagt, und dadurch der öffentliche Credit sehr geschwächt worden. Der Br. Regierungsstatthalter hat daher über diese beyden Punkte folgendes Circular an sämmtliche Unterstatthalter zur Mittheilung an die Distriktsgerichte erlassen.

Cirkularschreiben,

des Regierungsstatthalters des Cantons Zürich an alle Unterstatthalter desselben.

Bürger Statthalter!

Einige eingerissene Mißbräuche bey der Justizpflege in diesem Canton, und die darüber immer lauter und widerhollter sich erhebenden Klagen veranlaaßen mich, Euere ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern, und Euch die Verhinderung dieser Unordnungen zur ernstlichen Pflicht zu machen.

Der öffentliche Credit ist die Seele eines jeden wohlgeordneten Staates, besonders eines solchen, welcher wie der unsrige, in Handel und Verkehr den Wohlstand seiner Bürger suchen muß.

Dieser Credit kann nur auf Rechtschaffenheit, auf genauer Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und auf einer darauf gegründeten schnellen und unpartheyischen Gerechtigkeitspflege beruhen.

Unser Canton hat sich ehedessen durch eine prompte Justiz ausgezeichnet, und die Folgen derselben sind durch den Werth der Gült- und Schuldbriefe, und durch den Credit, den einzelne Partikularen bis in das Ausland fanden, sichtbar und fühlbar geworden.

Woher kömmt es nun, daß der Güterbesitzer in der dringendsten Noth kein Geld auf doppelte und dreyfache Versatzung mehr findet? woher kömmt es, daß der

Handelsmann seine Waaren auf Credit nicht mehr herausgeben will, und dadurch jeder Verkehr vermindert und erschweret wird? woher kömmt es daß man dennzumal oft seine Zuflucht zu verzweifelten Mitteln nimmt, die für den Augenblik helfen, aber den Ruin der Haushaltung für die Zukunft unvermeidlich vorbereiten.

Ich glaube eine wesentliche Ursache dieses tiefgesunkenen Credits in der Leichtigkeit und Willkühr, mit welcher Rechtsvorschläge ertheilt werden, in der Unordnung und Verlängerung der Auffallsverhandlungen, und in der Nachsicht und Duldung beabsichteter und betruglicher Fallimente suchen zu müssen.

Die Leichtigkeit und Willkühr bey Ertheilung der Rechtsvorschläge mag in dem entsezlichen Drang dieser Geld- und Nahrungslosen Zeiten einige moralische Entschuldigung finden. Die Vorsteher der Gerichte mögen anfänglich den Bitten des bedrängten Hausvaters, dessen Ehrlichkeit für spätere Nachbezahlung zu bürgen schien, nicht widerstanden haben. Allein das erste Beyspiel zog eine Menge andrer nach sich, die weniger zu entschuldigen waren, und die ursprünglich gute Absicht artete zulezt hie und dort in pure Willkühr aus.

Wann der Creditor voraussiehet, daß auf die armseligsten Entschuldigungen hin der Rechtstrieb kann gehemmt, und er gezwungen werden, in einem entfernten Distrikte einen kostspieligen Prozeß zu führen; so wird er sein Geld, oder seine Waare entweder gar nicht, oder nur auf solche Bedingungen anvertrauen, die drükender sind, als die strengsten Gesetze für Beytreibung der Schulden nie seyn würden.

Wann im Gegentheil die Präsidenten der Gerichte bey Ertheilung ihrer Rechtsvorschläge mit möglichster Vorsicht zu Werke gehen, bey dokumentirten oder durch in Kraft erwachsene Urtheilsprüche begründeten Schuldforderungen gar keine, bey Zinsbetreibungen nur bey dem ersten oder andern Gang des Rathschreibers, und bey jeder Schuld, wenn der niedere Rechtstrieb vollendet, nur unter der Bedingung Rechtsvorschläge ertheilen würden, daß die Schuldforderung samt Kösten hinter Recht gelegt ist: und wann dann endlich nach wirklich ertheilten Rechtsvorschläge ungesäumt die streitige Sache von dem Richter vertaget, und ohne kostspielige Einstellungen und oft unnöthige Commißional-Untersuchungen durch richterlichen Entscheid beseitiget würde; so könnte gewiß schon dadurch der allgemeine Credit nicht wenig gehoben werden.

Ein eben so wichtiger Gegenstand ist die Unordnung und Verlängerung der Auffallsverhandlungen. Fast allgemein sind die Klagen darüber. Hie und dort sind die 3 Rüffe ergangen, und noch wird an keine Besieglung und Beschreibung gedacht! Zuweilen, wenn sie errichtet ist, wird selbige zum 2ten und 3tenmal renovirt, ver-

nehrt, verbessert. Die Verrechtfertigungen werden oft nicht in einer Sitzung voll-endet, sondern die Creditoren müssen mehreremale erscheinen, ehe sie wissen, wie ie collocirt werden. Endlich, wenn das traurige Geschäft abgethan seyn sollte, so auert es oft bey Monathen, ehe die Verweisungen und Zugbriefe ausgefertigt sind, nd es gibt Beyspiele, wo der Creditor, ehe er seine Verweisung in Handen hat, as ihme verschriebene Grundstük in die zweyte und dritte Hand paßieren sehen uß, und er die größte Mühe hat seinen Zinsmann oder Zahler ausfündig zu achen. Die unangenehmen Collisionen, Zeit und Geldfressenden Prozesse, die aus ngeschikter Behandlung der Fallimente entstanden, sind nicht zu berechnen.

Die Auffallsgesetze machen in der That den schwierigsten Theil unserer Satzun-en aus, und daher sollte jeder Richter und Gerichtsschreiber es sich zur Pflicht achen, dieselben mit möglichstem Fleiß zu studiren, und sich mit der Anwendung erselben auf die mannigfaltigen Fälle in Fallimenten bekannt zu machen, um mit estimmtheit, Kürze und gleicher Gerechtigkeits-Spende zu Werk gehen zu kön-en. Es giebt kein anderes Mittel, dem Schreken zu steuren, der bald jeden greift, wenn er hört, daß er, obgleich zuweilen mit guten Schuldtitteln, in ein allment verwikelt ist.

Am bedaurlichsten aber ist die Vermehrung der vorsezlichen und betrüglichen allimenten. Leute, deren Wohlstand noch vor kurzem allgemein bekannt war, zeigen ch ihren Gläubigern plözlich als verarmt. Sie tentiren ein Accomodement, und, ann es nicht gelingt, so ist vor der gerichtlichen Beschreibung das Kostbarste bey-ite geschaft, und der Rest an Effekten und Vorschuß an ligenden Gründen ist den Weibern oder nächsten Verwandten verpfändet; und wenn die Auffallsverhandlung endigt ist, so erscheint der Fallit wider reicher und stolzer als vorher. Solche allite wurden ehedessen nicht nur durch öffentliche Verachtung gebrandmarkt, ndern auch nach der Strenge der Gesetze verfolgt, und daher waren die Bey-iele selten.

Diese betrüglichen Fallimente sind es, welche dem Handel und Verkehr den chterlichsten Stoß geben, und ein einziger solcher Betrieger verdirbt zehen recht-affenen Männern den Credit.

Es ist daher die Pflicht aller Beamten, aus Rüksichten der allgemeinen Wohl-hrt, zu trachten, dergleichen absichtlichen Fallimenten genau auf die Spur zu kom-n, und die Betrieger scharf zu bestrafen. Die pünktliche Beobachtung der gesezli-n Vorschrift §. 66. im Xten Theil unserer Satzungen pag. 169 — 173 und die verweigerliche Ertheilung des Wortzeichens, wenn es begehrt wird, würden gewiß cht ohne gute Folgen seyn.

Diese meine Gesinnungen und Wünsche werdet Ihr, Br. Statthalter, auch dem Gerichte Euers Distrikts mittheilen, und ich hoffe nicht, daß man mich mißverstehen oder glauben werde, dieselben seyen auf persönliche Vorwürfe abgezwekt. Nur das Gefühl meiner Pflicht, und die Begierde, vielen hundert Unschuldigen und Rechtschaffenen, die unter dem Verfall des allgemeinen Credits hart leiden, aufzuhelfen, leiteten meinen Entschluß, durch gegenwärtiges Kreisschreiben die Beamten auf die berührten Gegenstände dringendst aufmerksam zu machen.

Republikanischer Gruß!

Der Regierungsstatthalter, Koller.

Dekret,

wegen Prozesse, in Bezug auf Arretierungen während den lezten Unruhen.

Helvetische Republik.

Der Senat. Auf den Vorschlag des Vollziehungsraths, über die von mehrern Gemeinden, Beamten und Partikularen eingegebenen Klagen und Entschädigungsbegehren, für die während der Insurrektion, von den Interims- Civil- und Militär- Beamten und deren Untergeordneten erlittenen gewaltthätigen Beschädigungen, vermittelst Arrestationen und militärischer Exekutionen;

In Erwägung, daß zwar die Beschädigten allerdings berechtigt sind, einen Ersatz für den ihnen zugefügten Schaden zu verlangen, welcher aber von der Regierung weder bestimmt noch geleistet werden kann, und daher an die Urheber, oder die, welche die Befehle dazu ertheilt haben mögen, gewiesen werden müssen;

In Erwägung aber, daß nur der ordentliche Richter über die daherigen Klagen entscheiden kann, hingegen die gewöhnlichen Prozeßformen die Partheyen in allzuweitläufige und kostspielige Prozesse führen könnten, und es daher nothwendig einiger näherer Bestimmung bedarf;

verordnet:

1. Diejenigen Gemeinden, Beamten und Partikularen, welche wegen erlittener, gewaltthätiger militärischer Exekutionen oder Arrestationen, und dabey vorgefallenen Mißhandlungen gegen die lezten Interims- Civil- und Militär- Beamten oder ihre Untergeordneten, Entschädigungs- Klagen führen, mögen die Urheber der Beschädigung, oder jene, welche den Befehl dazu ertheilt haben, belangen.
2. Der Richter zwischen den Partheyen in erster Instanz ist das Bezirksgericht, in dessen Umfange der Gegenstand der Klage vorgefallen ist. Falls aber ein

Theil der Richter selbst auf ähnliche Weise interessirt, oder in gesezlichem Grade der Verwandtschaft wäre, so daß dadurch das Gericht unter die gesezliche Gliederzahl vermindert würde, so sollen die übrigen Richter sich selbst bis auf jene Anzahl wieder ergänzen.

3. Damit aber die Gerichte in dieser Art von Untersuchung nicht mit unbedeutenden Beschwerden belästigt werden, so sollen alle dergleichen Entschädigungsbegehren bey dem Vollziehungsrath eingegeben werden, welcher dieselben vorläufig untersucht, und falls sie in diese Klasse gehören, durch die Regierungsstatthalter den betreffenden Gerichten überweißt.

4. Das Gericht ist gehalten eine solche Klage oder Entschädnißforderung den Beklagten von sich aus, und innert acht Tagen, von deren Empfange an gerechnet, mitzutheilen, und demselben einen Termin von vierzehn Tagen zur Verantwortung oder gütlicher Vergleichung mit dem Kläger einzuräumen, und falls sich der Beklagte in dieser Zeit weder verantworten noch ein Zeugnis, sich mit dem Kläger abgefunden zu haben, vorweisen würde, so wird die Klage als wahrhaft angenommen, und nach vorhergegangener Untersuchung alsogleich darüber abgesprochen.

5. Verantwortet sich aber der Beklagte in der bestimmten Zeit, so wird das Gerichte die Thatsachen, welche nach Maßgabe seiner Verantwortung der Kläger zu beweisen hat, bestimmen, und räumt ihm hiezu eine Zeitfrist von zehn Tagen ein; da dann die Zeugen, nachdem sie von dem Richter als unverwerflich erklärt, alsobald von demselben von Amtswegen und ohne Mittheilung ihrer Aussagen an die Partheyen vernommen werden sollen

Sobald die Prozedur auf diese Weise beendigt seyn wird, spricht das Gericht ohne Vortrag der Partheyen darüber ab, und bestimmt, ob eine Enischädnißforderung statt habe, über welchen Punkt, und sezt dieselbe fest.

6. Zu Ausübung aller Weitläufigkeiten kann die Weitersziehung eines solchen Urtheils nicht an das Cantonsgericht, als Richter in zweyter Instanz, wohl aber vor den obersten Gerichtshof als Richter in lezter Instanz, bewilligt werden, wo dann, Falls die eine oder andere Parthey ein solches Urtheil zu rekuriren gedenkt, dieselbe bey Strafe der Ersitzung gehalten ist, sich dessen von der offiziellen Bekanntmachung an, innert zweymal vier und zwanzig Stunden Zeit zu erklären. In diesem Fall soll das Gericht die Prozedur samt dem Urtheil innert dreymal vier und zwanzig Stunden von ihm aus an den obersten Gerichtshof übersenden, welcher dann von dem Empfang der Prozedur und des Urtheils an gerechnet, innert drey Wochen Zeit endlich darüber absprechen wird.

7. Der Vollziehungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Bern den 9ten Hornung 1803.

Der Landammann Präsident des Senats,
Dolder.

Die Veranlassung dieses Gesetzes waren die vielen Klagen über erlittene Arrestationen während den lezten Unruhen, aus verschiedenen Cantonen, besonders aus dem Canton Zürich, und die Absicht dabey war, durch Einführung des schriftlichen Prozesses, alle öffentlichen Szenen auszuweichen, welche gegenseitige Erbitterung und Leidenschaftlichkeit vermehren könnten. Es wäre aber sehr zu wünschen gewesen, daß dieß Dekret am 9. Novemb. 1802, statt am 9. Febr. 1803 erschienen wäre, es wäre wirklich dadurch Gutes gestiftet, wenigstens wären verschiedene unangenehme Begebenheiten vermieden geblieben, und wäre der Prozeß schriftlich geführt worden, so hätten vielleicht auch einige erstinstanzliche Tribunale andere Urtheile ausgefällt. Man hätte zudeme von dem Senat ein solches Dekret eher erwarten dörfen, da es ihm nicht an Muße gefehlt hat. Denn jezt wird ein wichtiger Punkt des Dekrets, daß nämlich die Appellationen von den ersten Instanzen unmittelbar und mit Vorbeygehung des Cantonsgerichts an den obersten Gerichtshof gelangen sollen, unausführbar. Wahrscheinlich dörften aber alle Prozesse dieser Art, durch den Artikel der Mediationen Akte: „Wegen Vergehungen, die sich auf die Revolution beziehen, kann niemand gerichtlich verfolgt werden, sie mögen nun wirklich, oder bloß angeblich, entweder von Partikularen oder bey Bekleidung eines öffentlichen Amts begangen worden seyn," niedergeschlagen werden.

Zürich.

Absterben des Hr. Caspar Hirzels, M. D. Oberstadtarzt und Präsidenten des Sanitäts-Collegiums der physikalischen und landwirthschaftlichen Gesellschaften in Zürich, Mitglied der rußisch-kayserlichen landwirthschaftlichen Gesellschaft in Petersburg und mehrern andern gelehrten Gesellschaften, Mitstifter und gewesenen Präsidenten der helvetischen Gesellschaft in Schinznach, Mitglied des kleinen und geheimen Raths in Zürich und Obervogt der Obervogthey Neuamt.

Dieser als Arzt, als Staatsmann, als landwirthschaftlicher und philosophischer Schriftsteller berühmte Greis starb plözlich Samstags den 19. Februar, in einem Alter von allernächst 79 Jahren.

Der Raum gestattet uns dermalen nicht eine ausführliche Biographie desselben zu liefern, allein sie soll in dem nächstkünftigen Blatt nachgeholt werden.

Canton Basel.

Verzeichniß der in der Stadt Basel im Jahr 1802 Gebohrnen, Verstorbnen und Verehlichten.

Im Münster sind getauft:

	Helvetische Bürger.			Fremde.		
	Knäbl.	Mädch.	Summa.	Knäbl.	Mädch.	Summa.
Von St. Martin.	7	7	14			
Von St. Alban.	24	24	48	6	2	8
Von St Elisabethen.	19	17	36	1	5	6
Im Spithal.				15	17	32
Bey St. Peter.	38	28	66	3	10	13
Bey St. Leonhard.	50	39	89	12	10	22
Bey St. Theodor.	35	47	82	6	9	15
Bey d. Predigern						
In d. kathol. Gemeinde.				29	28	57
In Liestall.		2	2			
In Ormalingen.		1	1			
In Siffach.		1	1			
In Binningen		1	1			
	173	167	344	72	81	153

Im Münster Begrabene.

	Helvetische Bürger.	Fremde.
In der Münsterkirche.	34	
Zu St. Martin.	3	
Zu St. Alban.	23	2
Zu St. Elisabethen.	27	9
Vom Spithal.	25	
Bey St. Peter.	59	11
Bey St. Leonhard.	68	12
Bey St. Theodor.	53	7
Bey den Predigern.	1	
Von der kathol. Gemeinde.		5

In Tennikon	1	
In Ormalingen.	1	
In Sissach.	1	
In Bubendorf.	1	
In Züfen.	1	
	298	46

Ehen.

Im Münster	4 Paar.
Bey St Theodor	2 —
In Brattelen	17 —
In Kleinhüningen	1 —
In St. Jakob	1 —
Münchenstein	2 —
Binningen	27 —
Läufelfingen	1 —
Muttenz	19 —
	74

Anzahl der Gebornen	344	Personen.
' Verstorbenen	298	—
Mehr geboren	46	Personen.
Anzahl der Gebornen Fremden	153	Personen.
' Verstorbenen	46	—
Mehr geboren	107	Personen.

Verzeichniß der im Jahr 1802 auf der Landschaft Basel Gebohrnen, Verstorbenen und Getrauten.

Aus der Pfarrey	sind getauft Söhnlein.	Töchterl.	Sa. d. Kind.	Verstorbene Personen.	Getraute Ehen.
Liestal	21	29	50	39	2
Frenkendorf	6	10	16	10	19
Siechenhaus				14	
Lausen	8	5	13	9	6
Brattelen	17	11	28	20	23
Muttenz	19	9	28	29	5
Mönchenstein	3	4	7	13	7
Benken	12	5	17	10	4
Binningen	24	11	35	31	13

Riehen

Aus der Pfarren	sind getauft Söhnlein.	Töchterl.	Sa. d. Kind.	Verstorbene Personen.	Getraute Ehen.
Riehen	11	18	29	22	27
Sissach	29	25	53	36	18
Rothenflue	13	19	32	12	1
Thenniken	2	3	5	1	1
Arisdorf	13	19	32	13	8
Diegten	16	20	36	17	10
Wintersingen	11	11	22	12	4
Buus	9	9	18	16	5
Ormaligen	16	8	24	13	3
Oltingen	11	23	34	22	9
Kilchberg	13	10	23	12	2
Gelterkinden	18	24	42	27	6
Läufelfingen	6	5	11	7	9
Rümlingen	23	17	40	22	7
Reigoldsweil	20	24	44	27	13
Bennweil	12	21	23	19	14
Bretzweil	13	14	27	16	6
Wallenburg	22	16	38	26	8
Langenbruck	14	8	22	11	4
Bubendorf	28	42	70	52	24
Kl. Hüningen	9	12	21	8	10
St. Jakob	4	1	5		
Summa:	419	405	824	555	266

Neue Verfassung der Schweiz.

Der 19ten Februar war der merkwürdige Tag, an welchem jener grosse Mann, der sich zum Vermittler unserer Zänkereyen aufgeworfen, die Vermittlungs-Akte, welche die Verfassung der ganzen Schweiz sowohl als der einzelnen Cantonen enthält, der Commißion der Consulta auf eine feyerliche Weise übergab.

Die Vermittlungs-Akte, theilt sich in 5 Theile. 1. Die Einleitung. 2. Die Verfassungen der einzelnen Cantone. 3. Die allgemeine Verfassung. 4. Die Einführung der allgemeinen und der Cantons-Verfassungen, und 5 die Garantie des Ganzen.

Die Einleitung enthält die Veranlaaßung der Vermittlung, den Ruf den der

Vermittler zu dieser Stelle erhielt, und die Mittel deren er sich bediente um mit den Wünschen und Bedürfnissen der Schweiz bekannt zu werden.

Die Verfassungen der einzelnen Cantone lassen sich in drey Classen abtheilen 1. In die der ehemaligen aristokratischen oder richtiger, der Städte-Cantone. Die der ehemaligen demokratischen oder Länder-Cantonen, und 3. die der ehemaligen Unterthanen. Die Verfassungen jeder einzelnen Classe hat sehr viel ähnliches mit einander, und sind ganz nach den nämlichen Grundsätzen gemodelt, nur macht die ungleiche Grösse, und einige andere Localitäten auch einige Verschiedenheiten, alle haben aber den Zweck die neuen Grundsätze mit den alten Formen zu vereinigen.

Wir geben als Muster, die Verfassungen der Cantone;

Kanton Bern.

(Da diese und alle andere Verfassungen der ehmaligen aristokratischen Kantone in der Hauptsache gleich sind, so heben wir bloß diejenigen Artikel aus, welche davon abgehen)

1. Der Kanton Bern ist in 5 Distrikte eingetheilt, nemlich: die Stadt Bern, das Oberland, das Landgericht, das Emmenthal und Seeland.

2 Jeder Distrikt ist in 13 Zünfte eingetheilt. Die alten Zünfte der Stadt Bern sind wieder hergestellt. (Siehe Basel oder Zürich.)

5. Der grosse Rath besteht aus 195 Gliedern. (Das übrige wie oben.)

6. Der kleine Rath besteht aus 27 Gliedern des grossen Raths. (Wie oben.)

7. Zwey Schulheiße sind wechselsweise ein Jahr lang Präsidenten u. s. w. (Vergl. Basel oder Zürich.)

8. Ein Staatsrath, dessen Präsident der Schultheiß ist, welcher im kleinen Rathe präsidirt, und welcher aus den zwey ältesten und den zwey zulezt gewählten Gliedern des kleinen Raths und dem Sekelmeister besteht, beschäftigt sich mit den Gegenständen, welche die innere und äussere Sicherheit betreffen, und legt sie den einten oder dem andern Rathe zur Berathung vor.

9. Wie Zürich und Basel.

10. u. 11. Der grosse Rath versammelt sich alle halb Jahre 3 Wochen zu Bern. (Vergl. Zürich und Basel.)

14. Ganz gleichlautend wie Zürich, 65 Zünfte und 260 Canditaten sind, deren durch das Loos ausgewählte Hälfte mit den 65 unmittelbar von den Zünften gewählten, den grossen Rath ausmachen.

15. 16. und 17. wie bey Basel.

18. Um auf die Canditatenliste zu kommen, ist ein bestimmtes Vermögen von 20,000 Schweizerfranken nöthig; und um von einer Zunft unmittelbar gewählt werden zu können, ein Vermögen von 5000 Fr.

19 wie bey Basel.

20. 21. und 22. wie oben.

Kanton Schwyz.

1. Der Kanton Schwyz begreift die Gemeinden des alten Kantons; und über das Gersau, Küßnacht, das Gebiet Einsideln, die Höfe, die March und Reichenburg. Schwyz ist der Hauptort, und die katholische Religion ist die Religion des Kantons. Die Bürger der vereinigten Landschaften haben die gleichen Rechte wie die des alten Gebiets.

2. Die höchste Gewalt beruhet auf der allgemeinen Versammlung der Bürger des ganzen Kantons, (das ist, auf der Landsgemeinde;) aber sie kann über das besondere Eigenthum der Gemeinden nicht verfügen.

3. Die Landsgemeinde, die aus den zwanzigjährigen Bürgern besteht, nimmt die Gesetzesentwürfe, welche ihr durch den kleinen Rath vorgeschlagen werden, entweder an, oder verwirft sie.

Kein anderer Punkt wird in derselben eher in Berathschlagung genommen, als einen Monat, nachdem derselbe schriftlich dem kleinen Rath mitgetheilt worden, und nach dem Gutachten dieses Raths.

Die ausserordentlichen Landsgemeinden können sich einzig über die Gegenstände berathschlagen, um derentwillen sie zusammenberufen sind.

4. Die Einrichtung des Verwaltungs- und Justizwesens von Gersau, Küßnacht, des Gebiets Einsideln, der Höfe, der March und Reichenburgs, so wie der, mit der Bevölkerung im Verhältniß stehende Antheil, welchen die Bürger dieser verschiedenen Landschaften an der Bildung der allgemeinen Räthe oder der allgemeinen Behörden des Kantons haben sollen, wird in der durch den 6ten Artikel vorgeschriebenen Form bestimmt werden.

Unterdessen haben 1stens die Quartiersversammlungen, die Kirchspiels- und Gemeindsversammlungen diejenigen Rechte, welche sie vormals ausübten.

2tens. Der Landammann, der Statthalter, der Seckelmeister, der Landshauptmann und der Landsfähndrich werden in eben der Form, mit eben den Rechten und Vorzügen wie ehemals erwählt, und sie behalten ihre Stellen eben so lange, wie ehemals.

3tens. Der kleine Rath, der doppelte und der dreyfache Rath, behalten ihre

alten Befugnisse, die gleiche Einrichtung und die gleiche Wahlart. Die Mitglieder dieser drey Räthe verwalten wie ehemals, die ihrem Bezirke eigenen Angelegenheiten.

4tens. Auch die alten Civilgerichte behalten die gleiche Wahlart, die gleiche Einrichtung und die gleichen Befugnisse, wie ehemals; nemlich, das Korrektionsgericht, das Neunergericht, das Siebnergericht, und das Gassengericht.

5tens. Die Civil-Verordnungen und die Munizipalgesetze von Gersau, Küßnacht, des Gebiets Einsidlen, der Höfe, der March und Reichenburgs, werden provisorisch beybehalten.

5. Alle und jede Behörden müssen sich nach den Grundsätzen der Föderativ-Akte fügen.

Der Kanton Schwyz kann in keiner weder direkten noch indirekten Verbindung mit einem andern Kanton oder mit den fremden Mächten stehen, es sey denn, daß er dabey die Föderativ-Formen der helvetischen Republik befolge.

6. Eine aus dreizehn durch die Landsgemeinde ernennten Mitgliedern bestehende Commißion, wird einen Entwurf über die Mittel, den ersten Abschnitt des 14ten Artikels in Vollziehung zu setzen, vorbereiten. Derselbe wird Gesetzeskraft haben, wenn er von der Tagsatzung gutgeheissen wird; aber die Veränderungen in demselben dörfen weder die Grundsätze noch die Verfügungen der Föderativ-Akte im geringsten verletzen.

Kanton St. Gallen.

1. Der Kanton St. Gallen ist in 8 Distrikte eingetheilt; nämlich die Stadt St. Gallen, Rorschach, Gossau, das untere Toggenburg, das obere Toggenburg, das Rheinthal, Sargans und Utznach. Die Stadt St. Gallen ist der Hauptort.

Die 8 Distrikte werden in 44 Kreise eingetheilt, die, mit Ausnahme des Kreises St. Gallen, zu welchem nur diese Stadt gehört, aus mehreren Gemeinden bestehen. (Das übrige wie beym Cant. Argau Art. 1.

2. wie oben Argau, nur daß der jährliche Beytrag eines neuen Bürgers an die die Armenkasse hier nicht über 100 Fr. seyn muß.

3. 4. 5. wie Argau.

Der Friedensrichter ist Vermittler der Streitigkeiten zwischen den Bürgern, Beamter der gerichtlichen Polizey, ihm ist die vorläufige Untersuchung, im Fall eines Verbrechens aufgetragen, und er richtet mit Beysitzern über die bürgerlichen Angelegenheiten von geringerm Werthe. Das Gesez bestimmt jedes seiner Attribute.

6. Ein grosser Rath, der aus 150 Deputirten besteht, welche für 5 Jahre oder

in den durch den 4ten Artikel bestimmten Fällen, auf Lebenszeit ernennt werden, übt den höchsten Gewalt aus. Er versammelt sich den ersten Montag im May in der Stadt St. Gallen, und seine gewöhnliche Sitzung dauert einen Monat, wenn anders der kleine Rath ihre Dauer nicht verlängert.

Der grosse Rath billigt oder verwirft die Gesetzesentwürfe, welche ihm von dem kleinen Rath vorgelegt werden. Er läßt sich von der Vollziehung der Gesetze, der Befehle und Verordnungen Rechenschaft geben. Er nimmt die Finanzrechnungen des kleinen Raths an und bringt sie in Richtigkeit. Er sezt die Entschädnisse der öffentlichen Beamten fest. Die Veräusserung der Domainen des Kantons müssen von ihm gutgeheissen werden. Er nimmt die Begehren ausserordentlicher Tagsatzungen in Berathung, ernennt die Deputirten zu den Tagsatzungen, giebt ihnen Verhaltungsbefehle, und giebt seine Stimme im Namen des Cantons.

7. Ein kleiner Rath aus neun Mitgliedern des grossen Raths bestehend, welche immer noch einen Theil desselben ausmachen und immer wieder wählbar sind, hat das Recht, Gesetze und Auflagen zu entwerfen. Ihm ist die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen aufgetragen, deßwegen nimmt er die nöthigen Beschlüsse, er leitet und beobachtet die untern Gewalten und ernennt seine Agenten. Er giebt dem grossen Rath Rechenschaft von allen Theilen der Verwaltung, und entfernt sich, wenn man über seine Rechnungen und Verwaltung berathet; er disponirt über die bewafnete Macht für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Er kann die Dauer der gewöhnlichen Sitzungen des grossen Raths verlängern und ihn ausserordentlich zusammenberufen.

8. In Civil- und Criminalsachen giebt es Gerichte erster Instanz, deren Glieder von den Prozeßführenden schadlos gehalten werden. Das Gesetz bestimmt die Zahl dieser Gerichte, ihre Einrichtung und ihre Gewalt.

9. Ein Appellationsgericht, das aus 13 Gliedern besteht, spricht das Endurtheil. In Criminalsachen müssen bey Ausfällung der Sentenz 9 Mitglieder, wenn es ein Verbrechen betrift, auf welches Todesstrafe gesezt ist, 12 Mitglieder gegenwärtig seyn. Im Nothfall beruft er Rechtskundige Das Gesetz bestimmt die Form der Rechtsgänge und die Dauer der Verrichtungen des Richters.

10. Ein Gericht aus einem Mitglied des kleinen Raths und aus 4 Mitgliedern des Appellationsgerichts bestehend spricht über die Verwaltungs-Streitigkeiten ab.

11. Die Mitglieder der Munizipalität werden von der Gemeindsversammlung aus Bürgern von 20 Jahren, welche Eigenthümer oder Nutznieſſer eines liegenden Gutes von 500 Fr. am Werth oder einer Schuldforderung von der nämlichen auf liegende Güter verpfändeten Summe sind, ernennt.

12. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rath aus den Bürgern welche ein Eigenthum oder eine Schuldforderung von 1000 Frk. besitzen, die auf liegenden Gründen versichert ist, ernennt.

15. Die Stellen im grossen Rath werden durch unmittelbare Wahl oder durch die Wahl und das Loos auf folgende Art vergeben: Die Bürger, welche in dem Umfange eines Bezirkes wohnen, bilden eine Versammlung, welche nur vermittelst einer 15 Tage vorher durch den Friedensrichter verordneten und 7 Tage vorher von jeder Munizipalität bekannt gemachten Zusammenberufung, statt finden kann. Die Versammlung jedes Bezirks macht drey Wahlen. 1.) Sie ernennt in dem Arrondissement ihres Distrikts einen Deputirten, welcher ohne das Loos in den grossen Rath kommt. Der Bezirk von St. Gallen ernennt 5. Das Alter von 30 Jahren ist die einzige Bedingung der Wählbarkeit für diese Ernennung. Der Friedensrichter, Präsident der Versammlung, kann in seinem Bezirke nicht ernennt werden. 2.) Sie ernennt drey Canditaten ausser ihrem Territorium aus den Bürgern, welche Eigenthümer oder Nutznieser eines liegenden Gutes von mehr als 16000 Fr. oder einer Schuldforderung von gleichem auf liegende Güter verpfändetem Werthe sind. Und für diese zweyte Ernennung muß man nur 25 Jahre alt seyn. 3.) Sie ernennt zwey Canditaten ausser ihrem Territorium aus den Bürgern von mehr als 50 Jahren; und für diese lezte Ernennung muß man nur eine Nutznieſſung oder eine verpfändete Schuldforderung von 1000 Fr. in liegenden Gütern haben. Die 220 Canditaten werden durchs Loos auf 102 reduciert, welche, mit den 48 Deputirten, die unmittelbar dutch die Bezirke ernennt sind, vereinigt, die 150 Glieder des grossen Raths ausmachen.

14. Die Glieder des grossen Raths von der zweyten und dritten Ernennung gehören zu keinem Bezirk.

Die von zweyter Ernennung sind es lebenslänglich, wenn sie im nämlichen Jahre von 5 Bezirken vorgeschlagen worden sind. Die von der dritten Ernennung sind es ebenfalls lebenslänglich, wenn 20 Bezirke sie in dem nemlichen Jahre vorgeschlagen haben.

15. Die Glieder des grossen Raths erster-Ernennung, können von ihren Bezirken schadlos gehalten werden. Die Verrichtungen der andern werden nicht bezahlt.

16. In Ansehung der Stellen der zweyten und dritten Ernennung, welche im grossen Rathe innerhalb 5 Jahren ledig werden, bestimmt das Loos aus den Canditaten solche, welche auf der Liste gebliben sind, die man alle 5 Jahre erneuert.

17. Wenn zur Zeit der periodischen Erneuerung sich im grossen Rathe mehr als 49 lebenslängliche Glieder befinden, so wird der Ueberschuß der Zahl von 150

beygefügt, so daß bey jeder der Generalwahlen in den grossen Rath wenigstens 5 Bürger aus der Klasse der Grundeigenthümer von 16,000 Fr. von einem Alter von mehr als 50 Jahren kommen.

18 Der Präsident des grossen Raths wird bey jeder Sitzung aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt, er giebt seine Stimme nicht, wenn von den Rechnungen und von der Verwaltung dieses Rathes die Rede ist; er wohnt den Berathungen des kleinen Rathes während seiner Präsidentenstelle nicht bey.

19. Die Glieder des kleinen Rathes werden von dem grossen Rathe auf 6 Jahre erwählt, und Drittheilweise erneuert. Der erste Ernennungsakt wird diejenigen bestimmen, welche am Ende des 2ten und 4ten Jahres austreten. Um wählbar zu seyn, muß man ein Eigenthümer, Nutznieſſer oder Pfandbesitzer, von 9000 Frk. am Werth an liegenden Gütern seyn. Der kleine Rath erwählt seinen Präsidenten alle Monat.

20. Die Mitglieder der Distriktsgerichte werden von dem kleinen Rath auf eine dreyfache Liste ernennt, welche von dem Appellationsgericht vorgelegt wird. Man kann sie nur unter Eigenthümern, Nutznieſſern oder Pfandbesitzern von 3000 Fr. am Werth, wählen.

21. Die Mitglieder des Apellationsgericht werden von dem grossen Rathe ernennt, und auſſer der für den kleinen Rath geforderten Bedingung des Eigenthums müssen sie sich 5 Jahre in gerichtlichen Geschäften geübt haben, oder Mitglieder der höheren Gewalten gewesen seyn.

22. Jeder Schweizer welcher ein Einwohner des Cant. St. Gallen ist, ist Soldat.

23. Die Bezirksversammlungen können in keinem Falle, weder unter sich, noch mit einem Individum, oder mit einer Corporation auſſer dem Kanton in Verbindung stehen.

24. Die völlige und gänzliche Freyheit des Gottesdienstes der katholischen und protestantischen Religionstheile ist gesichert. Die Constitution giebt gleicherweise Befugniß Zehnden und Grundzins nach ihrem wahren Werthe loszukaufen.

Die allgemeine Verfassung oder sogenannte Föderations-Akte zerfällt auch in 3 Tittel: allgemeine Verhältnisse, Vorrechte des dirigierenden Cantons-Tagsatzung.

Wir wollen zu Abkürzung die verschiedenen §§. dieser Tittel nur nach ihrem Innhalt anführen

1. Die Schweiz besteht aus XIX Cantonen: Appenzell, Argau, Basel, Bern, Freyburg, Glarus, Leman, Luzern, Rhätien, Solothurn, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Teßin, Thurgau, Ury, Unterwalden, Zug, Zürich.

Sie garantieren und verbürgen sich gegenseitig ihre Verfassungen, ihr Gebiet, ihre Freyheit und Unabhängigkeit gegen alle Arten von äussern und innern Beeinträchtigungen.

2. Zu diesem Ende ist der Beytrag jedes Cantons an Volk in Geld nach folgendem Maaßstaab festgesezt.

Zu einer Armee von 15203 Mann giebt.		Zu einer Summa von 490,506 Frk. giebt.
Bern	2298 Mann	91695 Frk.
Zürich	1929	77153
Waadt	1482	59273
St. Gallen	315	39451
Argau	1205	52212
Bündten	1200	12000
Teßin	902	18039
Luzern	867	26016
Thurgau	835	25052
Freyburg	620	18591
Appenzell	486	9228
Solothurn	452	18097
Basel	409	20459
Schwyz	301	3012
Glarus	241	4823
Schaffhauf.	233	9327
Unterwalden	191	1907
Zug	125	2497
Ury	118	1485
	15,203 Mann.	490,507 Frk.

3. Es giebt keine unterthane Landschaften mehr; eben so sind alle Vorrechte einzelner Orthschaften und Familien aufgehoben.

4. Jeder Schweizer kann sich nach Belieben in einem Canton niederlassen, sein Gewerbe treiben, aber nicht mehr als in einem sein politisch Bürgerrecht geltend machen.

5. Alle Abzugsrechte sind aufgehoben, Handel und Wandel darf im Innern weder durch Zölle noch durch Sperren gestört werden. Grenzkantone dörfen Grenz-Zölle beziehen, die Tariffen derselben müssen aber von der Tagsatzung genehmigt seyn.

6. Zur Unterhaltung der Strassen und Brücken dörfen unter ebenmäßigen Genehmigung der Tagsatzung aufgelegt werden.

7. In der ganzen Schweiz soll nur ein Münzfuß seyn.

8. Kein Kanton darf in einem andern verurtheilten Verbrechern Zuflucht gestatten.

9. Kein Kanton soll mehr als 200 Mann regulirte Truppen haben.

10. Kein Kanton darf sich mit einem andern, oder mit einer auswärtigen Macht verbünden.

11. Die Regierung oder Gesetzgebung eines Cantons, welche den Gesetzen der Tagsatzung zuwider handelt, soll vor ein Tribunal, das aus dem Criminalgerichtspräsidenten aller Cantone zusammengesezt ist, gezogen werden.

(Der Beschluß folgt.)

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

№. III.

März 1803.

Neue Verfassung der Schweiz.

(Beschluß.)

12. Alle Gewalt die der Unions-Authorität nicht ausdrüklich vorbehalten, üben die Cantone aus.

Zweyter Titel.

13. Es sind sechs alljährlich abwechselnde Hauptstädte in der Schwytz, Freyburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Also müssen die Archive alle Jahre transportiert werden.

14. Der Canton an dessen Hauptstadt die Reihe kommt, ist ein Jahr lang vom 1. Jan. bis 31. Dec. dirigirender Canton.

15. Dieser besorgt die Beherbergung der Tagsatzung und bestreitet die Kosten ihrer Sitzungen.

16. Der Chef des Cantons führt dieß Jahr durch den Titel Landamman der Schweiz. Er hat das Staatssiegel in Verwahrung. Sein Canton bestimmt ihm ein besonderes Gehalt, und bezahlt die ausserordentlichen Ausgaben desselben.

17. Alle Verhandlungen mit auswärtigen Mächten gehen durch ihn.

18. Gleich bey Eröffnung der Tagsatzung trägt er derselben die äussern und innern Angelegenheiten vor

19. Ohne Vorwissen des Landammans darf kein Canton mehr als 500 Mann mobil machen.

20. Im Fall innerer Unruhen in einem Canton oder andrer dringender Umstände, läßt er aus Aufforderung des grossen oder kleinen Raths des bedrängten Cantons und mit Genehmigung des kleinen Raths des Directorialkantons Truppen marschieren. So bald möglich aber soll die Tagsatzung zusammen berufen werden.

21. Während der Vakanzzeit der Tagsatzung entstehende Streitigkeiten zwischen zwey oder mehrern Cantonen, sollen in dringenden Fällen durch Schiederichter die vom Landamman ernennt sind, ausgeglichen werden

22. Er warnet die Cantone, deren Betragen Zwistigkeiten mit andern, oder in

ihrem Innern verursachen könnte, und kann die Zusammenberufung der grossen Räthe und Landsgemeinen veranstalten.

23. Er hat das Recht den Zustand der Strassen und Flüsse untersuchen zu lassen; Befehle zu dringenden Verbesserungen ertheilen, oder dieselben sogar auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

24. Nationalakten erhalten erst durch seine Unterschrift, Kraft und Gültigkeit.

Dritter Titel.

25. Jeder Canton schikt auf die Tagsatzung nur einen Deputierten, kann ihm aber einen oder zwey Beyräthe, welche ihn im Nothfall ersetzen, zugeben.

26. Die Deputierten sind an ihre Instruktionen gebunden.

27. Der Landamman der Schweiz ist von Rechtens wegen Deputierter seines Cantons.

28. Diese 19. Deputierten haben 25 Stimmen, nämlich die von Zürich, Bern, Wadt, St. Gallen, Argau und Bündten jeder zwey, von den übrigen Cantonen jeder eine.

29. Die Tagsatzung versammelt sich jährlich den ersten Junii, sie dauert einen Monat lang.

30. Aufferordentliche Tagsatzungen werden zusammen berufen. 1. Auf Begehren einer angränzenden Macht, und mit Einwilligung des jedesmaligen Vororts. 2. Auf den Wunsch von 5 Cantonen. 3. Auf den Ruf des Landammans.

31. Die Tagsatzung erklärt Krieg, schließt Frieden und Bündnisse, jedoch müssen 3/4 der Cantone zustimmen.

32. Sie allein schließt Handelstraktate und Capitulationen mit fremden Mächten, jedoch kann sie einzelne Cantone auch dazu bevollmächtigen.

33. Sie allein erlaubt fremde Werbungen.

34. Sie verfügt über die von den Cantonen zu stellenden Contingente von Truppen, ernennt den General, und sorgt überhaupt für die innere und äussere Ruhe.

35. Sie ernennt und bevollmächtigt aufferordentliche Gesandte.

36. Sie entscheidet Streitigkeiten zwischen einzelnen Cantonen, welche nicht durch Schiedrichter gütlich beseitigt werden konnten, und bildet sich daher am Ende ihrer Sitzungen in einen Sindicat. Alsdann hat aber jeder Deputierter nur 1 Stimme.

37. Die Protocolle werden gedoppelt geführt, eins behält das Vorort, das andere kommt in das Staatsarchiv.

38. Ein Kanzler und ein Schreiber werden von der Tagsatzung auf 2 Jahre ernennt. Das jeweilige Vorort bezahlt sie, und sie wandern auch alle 2 Jahre von einer Hauptstadt zur andern.

39. Jede Cantonalverfassung wird in dem Unions-Archiv deponiert.

40. Durch die gegenwärtige Unions-Acte werden alle frühern Einrichtungen und Vorrechte aufgehoben.

Canton Zürich.

Am 27. giengen in unserm ganzen Canton die Wahlen in den grossen Rath, aus dem Mittel der Zünfte vor.

Von den 13 Zünften der Hauptstadt wurden gewählt: Von der Konstafel, Herr Conrad Escher, gew. Seckelmeister. Safran, H. M. D. Joh. Lavater, gew. Rathh. Meise, H. Testalutz, gew. Rathsherr und wirkl. Präsident der Verwaltungskommißion. Weggen, H. Hirzel, gew. Rathssubstitut. Schiffleuten, H. Sal. Hirzel, gew Seckelmeister. Gerwe, H. Caspar Ulrich, gew. Landvogt. Schumachern, H. David Wyß, gew. Unterschr. Widder, H. Conrad Finsler, gew. Finanzmstr. Kameel, H. Georg Escher, gew. Zunftmeister. Schmidstube, H. Heinrich Heß, im Lindengarten Schneidern, H. Heinrich Hirzel, gew. Zunftschr. Zimmerleuten, H. Caspar Ott, an der Thorgaß. Waag, H. Felix Escher, gew. Zunftmeister.

Von den Wahlen ab unserer Landschaft sind bisher nachfolgende bekannt geworden:

Distrikt Horgen.

Stäfa, Herr Caspar Pfenninger, von da, gew Regierungsstatthalter. Männedorf, H. Heinrich Steiger, von Uetikon, Distriktsrichter. Küßnacht, noch unentschieden. Hottingen, H Bleuler, im Riesbach, Agent. Richtenschwyl, H. Dokt. Landis, von da. Wädenschwyl, H. Jak. Huber, von da, Distrikts-Gerichtsschreib. Horgen, H. J. J. Gugolz, von da, Cant. Gerichts-Präsident. Thalwyl, H. Stadthalter Siegfried, von da Wiedikon, H. Bockhorn, von da, gew. Sekelmeister. Birmenstorf, H Jakob Grob, Lieferant, von Ober-Urdorf Ottenbach, H. Funk, Schulmeister von da. Knonau, H. Hptm Kleinert, von Mettmenstetten. Riefer-schwyl, H Zimmermann, Vieharzt, von Affoltern.

Distrikt Uster.

Wald, Herr Jakob Egli, von da, Distriktsrichter. Hinnwyl, H. Weber, von Bärnten, gew. Unterstatthalter. Grüningen, H. Jakob Krauer, von da, Distriktsrichter. Egg, H. Radolf Hochstrasser, Chirurg. von da. Gossau, H. Weber, von da, gew. Sekelmstr. Uster, H. J Bleuler, Kupferschmid, von da. Greiffensee, H. Schmid, von da, gew. Landvogt. Pfäffikon, H Hanhard, von da, Unterstatthalter. Wyßlingen, H. Schellenberg, gew. Administrator. Bärentschwyl, H. Felix Hochoch, von da, Präsident des Distriktsgerichts Wald. Fischenthal, Unterstatthalter Zuppinger, von da. Bauma, Distr. Richter Wolfensperger, von Lipperschwyl. Lezikon, Alt-Untervogt Walder, von da.

Distrikt Bülach.

Eglisau, Herr Heinrich Rutschmann, von Hüntwangen, gew. Unterstatthalter.

Bülach, H. Ulrich Geilinger, von da, gew. Stadtschreiber. Kloten, H. Schärer, von da, gew. Untervogt. Oberstraß, H. Hans Reinhard, von Zürich, Mitglied der Regierungskommißion. Dübendorf, H. Häuser, von da, Agent. Höngg, H. Jak. Appenzeller, von da, Distr. Richter. Dällikon, H. Rud. Zollinger, von Watt, Distr. Richter. Regensperg, H. Hartm. Angst, von da, Commissär. Obersteinmaur, H. Keller, von Oberwenningen, gew. Unterstatthalter. Basserstorf, Distriktsrichter Bänninger, von da. Illau, Alt-Landrichter Baumann, von Ottikon. Stadel, Alt-Amtsrichter Schüz.

Distrikt Winterthur.

Winterthur, Herr J. Rud. Sulzer, Mitglied der Liquidationskommißion. Oberwinterthur, H. Ulrich Ehrensperger, von da, gew. Cantonsrichter. Wiesendangen, H. Othmar Wuhrmann, von da, gew. Senator. Wülflingen, H. Bretscher, von Töß, Amtsverw. Neftenbach, H. Hans Meiß, von Teuffen, gew. Gerichtsherr. Flaach, H. Abr. Tobler, von da, gew. Untervogt. Marthalen, H. Rittm. Meyer, von Schwandegg. Benken, H. Caspar Egg, von da, gew. Repräsentant. Andelfingen, H. Arbenz, von da, Sekelmstr. Dorlikon, Präsident Egg, von Ellikon. Turbenthal, Richter Furrer von Schlatt. Elgg, H. Spiller, von da, Distriktsrichter. Hettlingen, H. Keller, von Benken, Präsident des Distriktsgerichts Andelfingen.

Kurze Biographie des verstorbenen Herr Caspar Hirzels, M. D., ersten Stadtarzts, und Präsidenten der physikalischen und ökonom. Gesellschaft in Zürich.

Hirzel wurde den 21. März 1725 in Zürich gebohren. Er stammte aus einer Familie her, welche jederzeit dem Staat trefliche Regenten gegeben. Sein Vater und Großvater starben als Statthalter, und es läßt sich schon aus diesem Umstand schliessen, daß man alles mögliche auf die Erziehung und Bildung des hofnungsvollen Jünglings verwendet habe.

Im 9ten Jahr seines Lebens erhielt sein Vater die Stelle eines Amtmann zu Kappel, welche er 7 Jahre lang mit solcher Treue und solchem Fleiße verwaltete, daß während diesem Zeitraume, nicht nur der Staat wichtige Vortheile erhielt, sondern er selbst durch wichtige Verbesserungen des äusserst weitläufigen Gütergewerbs grössern Nutzen als die meisten seiner Vorgänger und Nachfolger daraus zog.

Für die Bildung seiner beyden Söhne, unsers Seligen, und des noch lebenden würdigen Hrn Alt-Sekelmstr. Salomon Hirzels, sorgte vornemlich der als Schriftsteller im Fach der vaterländischen Kirchengeschichte berühmte Simler Aeusserst wichtig war aber dieser Zeitraum für unsern Hirzel, in Rükficht des Geschmaks, welchen er für die Landwirthschaft erhielt, und der ihn vorzüglich zum Segen seines Vaterlandes machte, und im Ausland ihm Ruhm und Hochachtung verschafte.

Sein Vater hatte ihn dem geistlichen Stande gewiedmet, allein er zog den Beruf eines Arztes vor; wobey er an dem berühmten Canonicus Joh Geßner, einen eben so geschikten als freundschaftlichen Lehrer fand, allein auch die schönen Wissenschaften, die Philosophie, die vaterländische Geschichte und Staatsrecht machten unter der Führung der verewigten Breitingers und Bodmers eine Hauptbeschäftigung des äusserst thätigen, talentvollen Jünglings aus.

So mit manigfaltigen Kenntnissen ausgerüstet, bezog er in einem Alter von 20 Jahren (im J. 1745.) die Universität Leiden, welche damals durch Albin, Gaubius und Muschenbrök, Schüler des grossen Boerhavens, diesem Musensiz den größten Ruf verschaften. Nachdem er im Jahr 1746 den Doktor-Grad erhalten, reiste er nach Berlin, um sich in den dortigen Hospitälern mit dem praktischen Theile der Arzneykunst bekannt zu machen. Durch seine Talente und Kenntnisse erwarb er sich allgemeine Achtung und freyen Zutritt bey den berühmtesten Männern und Schriftstellern, hatte sogar das Glük mit mehrern z. B. Kleist, Langen, Sulzern die engste Freundschaft zu schliessen.

Als gebildeter Mann und Arzt kam er im J. 1747 in seine Vaterstadt zurük. Voll Begierde an jedem gemeinnüzigen Institut Theil zu nehmen und sich durch gegenseitige Mittheilung zu belehren, ließ er sich sogleich zum Mitglied der im Anfang des nämlichen Jahrs von seinem grossen Lehrer, Johannes Geßner, gestifteten physikalischen Gesellschaft, dieser vorzüglichen Zierde unserer Stadt, aufnehmen, und da vornehmlich auf seinen Antrieb die Landwirthschaft, einen Hauptgegenstand ihrer Arbeiten ausmachte, so wurde bald hernach unter dem Präsidium des verdienstvollen und unermüdeten Landwirths, Hrn. Jakob Otten, eine eigene landwirthschaftliche Commißion errichtet, die sich durch ihre zwekmäßigen Arbeiten in vorzüglichem Grade auszeichnete und sich um die Verbesserung der Landwirthschaft in unserm Canton so grosse Verdienste erwarb.

Im J. 1748 verehlichte er sich mit Jgfr. A. Maria Ziegler, Tochter des Hrn. Rathsherr Leonhard Zieglers, ein Frauenzimmer bey welchem Schönheit des Körpers, gebildeter Verstand und Herzensgüte wetteiferten, die sich daher die Liebe und Hochachtung aller die das Glük hatten ihren Umgang zu geniessen, erwarb. In glüklicher Harmonie lebte Hirzel mit dieser unschäzbaren Gattin bis im Herbst 1790, wo sie ihm durch den Tod entrissen wurde. Ihre Ehe war mit 13 Kindern gesegnet, von denen 3 Söhne und 3 Töchtern sie und den Vater überlebten, eine vierte Tochter hingegen in dem ersten Wochenbett starb die andern nur wenige Jahre erreichten.

Als praktischer Arzt erwarb er sich binnen kurzer Zeit einen entschiedenen Ruf, wurde daher im J. 1751 zum Unter-Stadtarzt, und Mitglied des Sanitätsraths gewählt, eine Stelle, die ihm einen ausgebreiteten Wirkungskreis verschafte, welchen er vornemlich auch zu Einführung und Verbesserung wichtiger Medicinal-Anstalten,

Bildung guter Aerzte und Hebammen u. s. f. anwandte. Im Jahr 1761 ward ihm die Stelle eines Oberstadtarztes nebst dem Präsidium der Wundgeschau aufgetragen, wodurch sein Einfluß auf die Verbesserungen des Medicinalwesens und medicinische Polizey noch vermehrt wurde.

Aber auch als Schriftsteller erwarb er sich allgemeine Achtung. Die in 3 Bänden herausgekommenen Abhandlungen der physikalischen Gesellschaft, verdanken einen grossen Theil ihrer Gemeinnützigkeit seinen Beyträgen, und seine Uebersetzung von Tissots Avis au peuple war für Deutschland ein wahres Geschenk, indem die Uebersetzung noch wichtige Vorzüge vor dem Original besizt.

In diese Zeit fällt auch der Anfang seiner Bekanntschaft mit Jakob Gujer von Wermetschwyl, der vornemlich unter dem Namen Kleinjogg bekannt und berühmt geworden. Eine Bekanntschaft welche auch in unsers Hirzels Leben Epoche macht. Denn durch ihn ward er mit der Landwirthschaft erst recht bekannt, ferner bekam er durch denselben mehrere Ideen über die Mittel den Landleuten die landwirthschaftlichen Verbesserungen bekannt zu machen und zu empfehlen, und durch die in den Druk gegebene Schilderung von Kleinjoggs Wirthschaft erwarb Hirzel im Ausland erst einen ausgezeichneten Ruf, denn ohne die zahlreichen Auszüge und Nachdrücke in Anschlag zu bringen, kamen zwey Original-Ausgaben heraus, und sie wurde beynahe in alle lebende Sprachen übersezt.

Im Jahr 1762 wohnte er der durch seinen würdigen Bruder und den verewigten Iselin veranlaasten Zusammenkunft einiger Eidsgenossen in Schinznacht bey, und war bey diesem Anlaß der Mitstifter der helvetischen Gesellschaft, die sich zuerst in Schinznacht, nachher in Olten, und endlich in Aarau versammelte. Er war auch der erste Präsident derselben, und seine Rede mit welcher er sie im J. 1763 eröfnete, so wie auch die Lobrede auf den verdienstvollen Dr. Lorenz Zellweger von Trogen, welche er bey der zweyten Zusammenkunft 1764 vorlas, sind den Verhandlungen derselben einverleibt. Sonderbar war es auch, daß er der lezten Versammlung dieser Gesellschaft im Jahr 1797 noch beywohnte.

Im Jahr 1763 gelangte Hirzel in den grossen Rath, und wurde von dieser Zeit an in vielen beständigen und momentanen Commißionen gebraucht. Nur seiner Thätigkeit war es möglich, alle die verschiedenen übernohmenen Pflichten so zu erfüllen, daß keine der andern Abbruch that, ja daß er noch immer zu litterarischen Arbeiten und zu gemeinnüzigen Entwürfen Muße fand. Besonders machte er sich um die Stiftung und Errichtung unserer Kunstschule verdient. Eines Instituts welches sich seitdem immerhin durch seine Zwekmäßigkeit und Nüzlichkeit ausgezeichnet.

Im Jahr 1778 stiftete er dem verstorbenen Burgermeister Heidegger, welcher sich nicht blos als Staatsmann, sondern auch durch seine thätige Beförderung der

Landwirthschaft und mehrerer gemeinnüziger Anstalten ausgezeichnet, ein würdiges Denkmal, welches im Druk erschien.

Im gleichen Jahr wurde er durch freye Wahl in den kleinen Rath aufgenommen. Eine Stelle die ihn so sehr beschäftigte, daß es ihm unmöglich gewesen wäre, seine übrigen Pflichten zu erfüllen, wenn er nicht an seinem ältesten Sohne einen eben so würdigen als thätigen Gehülfen gehabt hätte.

So fand er noch Zeit genug im Jahr 1782 das Leben **Sulzers des Weltweisen** zubeschreiben, ein Werk welches ihm unter den philosophischen Schriftstellern einen wichtigen Rang verschafte.

Im Herbst des Jahrs 1790 verlohr Hirzel seine erste Gattin. Dieser Verlust verursachte eine gänzliche Veränderung in dem Leben des Seligen. Er verehlichte sich zum zweytenmal mit der Wittwe des als Botaniker so verdienten Hr. Dr. und Examinator Lochers, und Sohns-Tochter des berühmten Burgermeister Leuen, überließ seine bisherige Wohnung und seine mediciniſche Praxis seinem ältesten Sohne, der auch schon mehrere Jahre sein treuer Gehilfe im hiesigen Spithal gewesen, und verwandte seine Zeit vornemlich seinen öffentlichen Geschäften, und der Unterhaltung der physikalischen und landwirthschaftlichen Gesellschaften deren Präsident er seit dem am 5 May 1790 erfolgten Absterben des grossen Joh. Geßners geworden, und die er vornemlich durch seinen Eifer in Thätigkeit erhielt.

Die Revolution entledigte ihn aller seiner politischen Geschäfte, allein, die Stelle eines Mitglieds des Kirchenraths und das Präsidium des Sanitäts-Collegiums behielt er bis an seinen Tod bey, und bekleidete sie mit solcher Thätigkeit und Anstrengung, wie man kaum von einem Mann in seinen besten Jahren hätte erwarten dörfen. Auch übernahme er wiederum die Besorgung des grossen Spitals selbst, auf eine Weise, welche seinen Kenntnissen und seinem Herzen gleiche Ehre machte.

Er behielt seine Thätigkeit und Lebhaftigkeit bis an seinen Tod bey, welcher Samstags den 21. Februar auf eine so glükliche Weise erfolgte, daß er von den Schmerzen des Todes gar nichts empfand.

Ueber das jezige Wahlgeschäft in der Schweiz.

Nicht leicht ist ein Zeitpunkt wichtiger für jeden Einwohner, der nicht blos dem Rande nach, sondern der von Herzen und der That nach ein Schweizer seyn will, der nicht blos seine Stimme immer nur, um über jede vaterländische Angelegenheit zu klagen, sondern um zu helfen, anwenden will, — als diese für das Wahlgeschäft sämtlicher Magistraten so kurz angeraumte Zeitfrist; und doch scheint es, daß an vielen Orten diese Wichtigkeit nicht so gefühlet und derselben gemäß gehandelt wird, wie das Wohl und das Heil unsers Vaterlandes und vorzüglich die glüklichen oder die unglüklichen Folgen es erfordern.

Zwey verschiedene Aussichten und Wahrnehmungen von bedenklichen Vorbedeutungen bekümmern manchen um die künftige Ruhe und Wohlstand des Landes besorgten Bürger. Die eine betrift die Lauigkeit, die Sorglosigkeit und die Geringschäzung, mit welcher viele das nun beginnende Wahlgeschäft ansehen, und sich nicht einmal die Mühe geben wollen, einen Schritt deshalb vor sich zu thun — Die andere hat im entgegengesezten Sinne die interessirte Dringlichkeit zum Gegenstand, mit welcher eine gewisse Classe, gleich im Jahr 1798 und nachher, durch manigfaltige Vorspiegelungen — wenn sie schon im innersten von derselben Unausführbarkeit, oder daß ihre Erfüllung zum gänzlichen Ruin des Cantons führen werden, überzeugt sind — den unbefangenen Bürger um ihre Stimmen zu bethören suchen. Beydes ist traurig; vor beyden soll man warnen, wenn man seinen Brüdern, von seinen Nachkommen nicht gerechte Vorwürfe anstatt herzlichen Dank, nicht Fluch anstatt Segen einärnten will.

Die Sorg- und Herzenlosen wenden ihre Gemeinsprüche vor: Was soll ich dabey thun; — die Sache gehet ohne mich eineswegs — Eine Stimme mehr oder minder. — Ich werde doch nichts; oder es wäre mir leyd, wenn man mich zu etwas wählen würde. — Ist es nicht Herz- und Vernunft betrübend, daß man über eine solche Stimmung öffentlich ein Wort verlieren muß; was wird der gutdenkende Theil von unsern Brüdern, von Europa, von uns denken; in welcher beschämenden Vergleichung stehen wir nicht vor den Eydsgenossen, die mit warmem Vaterlands-Gefühl sich freuen, das grosse Recht eines freyen Manns, eines freyen Schweizers wieder ausüben, und seinen Kindern wieder übertragen zu können. — Wohl freylich ist die Stimme eines Ehrenmanns von Werth und Bedeutung; — wohl freylich giebt eine Stimme, das Beyspiel, die Gegenwart eines freyen Bürgers Gewicht und oft einen glüklichen Ausschlag; sollte man denken können, daß ein solches Ehrgefühl verstummet sey? — Und wenn alle so denken würden, was würde geschehen? Entweder würde alles in die Hände einiger weniger fallen, und dann würde man doch klagen; — allein ob mit Recht? — Oder man verscherzt seinen Nachkommen durch diese Versäumnis ein Recht, und verdient dann die bittersten und gerechtesten Verwünschungen der Nachwelt. In einem gewissen Freystaate, wo man noch den Werth ein freyer Bürger zu seyn, in Hochachtung schäzet, ist es Sitte, daß, wenn ein Mitbürger sich ohne ehehafte Gründe, ohne durch gewisse gesezliche Formalitäten ausgeschlossen zu seyn, den freyen Wahlen, sowohl zum stimmen als zum gewählt werden, aus Geringschäzung nicht beywohnet, von allen bürgerlichen Genüssen ausgeschlossen wird; er darf nicht mehr über Obrigkeit oder Beamte, über Gesez und Ordnung, über Recht oder Unrecht reden; die bürgerliche Gesellschaft der freyen Männer meidet ihn, weil er sich seines Rechts eines freyen Mannes mit Geringschäzung begeben hat. — Er klage dann über nichts; —

dann

dann wenn es seinem Sinne oder seinen Handlungen nachgegangen wäre, so wäre niemand da, der ihm Recht oder Schuz gäbe. Kein freyer Mann soll jemalen in seinem Vaterlande anders seyn oder handeln, als wie er wünscht, daß andere auch handeln oder seyn mögen; — und welcher Schweizer wollte sich so sehr schämen, ein freyer Schweizer zu seyn, und dieses Ehrgefühl nicht gern durch eine ehrenvolle Handlung vor allen die ihn kennen, beweisen wollen?

Es giebt aber auch gegen das Wahlgeschäft Gleichgültige, die mit andern Gründen ihre Lauigkeit entschuldigen wollen. Was nüzt es, sagen sie: „vielleicht dauert es etwann ein halbes oder ein Jahr aufs höchste, und dann ists doch aus; ich mag mich nur nicht ärgern; was soll ich doch meine Zeit verlieren: „gerade als wenn er sie Jahr aus und Jahr ein auf das köstlichste anwendete!"

Freylich, wenn alle so dächten, alle so gleichgültig, so abgestumpft wären, dann nüzte es nichts, dann wär's freilich doch aus, und dann wär es auch gleichgültig, ob durch ein solches Sclaven-Volk ein anderes vergrössert wird. Allein so weit soll es nicht gekommen seyn. Uns ist zwar das Gefüster nicht unbekannt, womit man, vielleicht absichtlich, das Publikum bald vertröstet, bald beängstiget, bald unschlüssig macht. Hat auch ein Patriot in einer öffentlichen Schrift sich nicht entblödet, eine Vereinigung mit Frankreich vorzubereiten und zu empfehlen, damit die Mousselines bessern Abgang hätten, und Zucker und Caffee wohlfeiler würden! Es ist daher Pflicht, hier vielen Bethörten oder Beängstigten oder Unkundigen auf die Spur der Natur der Sache und ihrer Wahrheit zu helfen.

Es kann seyn, daß während den fünf verflossenen Jahren zuweilen die Ansichten zu einer Vereinigung der Schweiz mit Frankreich nicht unwahrscheinlich schienen; obgleich wir uns nie überzeugen konnten, daß eine Reunion jezt das Interesse dieser Macht gewesen sey, und wir waren überzeugt, daß die Schweiz als ein mit Frankreich genau verbündetes, und von diesem abhängiges Land, diesem Staat weit grössern, zuverläßigern und ausdauernden Nutzen verschaft, als in einem unterjochten Zustande. Nach bekannter Mediations-Akte aber glauben wir beynahe gewiß zu seyn, daß eine Vereinigung mit Frankreich für jezt nicht in den Absichten dieser Regierung liegen kann. Man muß von dem Geschäfts-Gang der Diplomatik wenige Kenntniß haben, wenn man nach der Art, wie die Vermittlung vor ganz Europa eingeleitet und ausgeführt worden ist, nach der Weise, wie Bonaparte sich über alles deutlich und klar und öffentlich ausgedrükt hat, und nach allen andern beyläufigen Umständen für jezt an eine solche Vereinigung denken und deshalb seine Bürgerpflicht nicht ausüben will. — Ja dann, wenn wir uns gegen Frankreich zu Feindseligkeiten verleiten lassen, wann wir ein störrisches Völklein bleiben, dann mag Zügel und Geschirr für uns bereit liegen. Da es aber nur von uns abhängt,

ob wir zum wenigsten klug handeln wollen, so ist jene Gefahr noch weit entfernt, um auszuweichen, und soll zu keinem hinlänglichen Grunde dienen, sich der Ehrenpflicht zu entziehen, dem Vaterland rechtschaffene und erfahrne Regenten zu geben. Jezt wollen wir das Betragen derjenigen untersuchen, die durch Täuschung, wie z. B. wegen Zehnden u. s. w das Volk zu gewinnen suchen.

Wir haben leider vernehmen müssen, daß es noch Männer giebt, welche so wenig Vaterlands- und Tugendsinn besitzen, so wenig ihre ehrgeizigen Absichten verhehlen, und so wenig an die traurigen Folgen jener Sitzungen der ersten gesezgebenden Räthen zurükdenken, daß sie sich nicht scheuen, unter Versprechungen von einem niedern Loskauf der Zehnden und Bodenzinsen, Stimmen zu erzwecken. Nicht zu gedenken daß jeder, der anderer Mitbürger Eigenthum verschenkt, oder verspricht, was nicht in seiner Gewalt ist, sich als einen schlechten Mann darstellt. Nicht zu gedenken, daß derjenige, der sich solcher Schleichwege bedient, um die Stimmen seiner Mitbürger zu seinen Gunsten zu erhalten, den größten Verdacht von Habsucht und Ungerechtigkeit auf sich ladet, und daher alles mögliche Mißtrauen verdient; und endlich nicht zu gedenken, welche unzuberechnende traurige und zerstörende Folgen für den Credit der Nation und des individuellen Bürgers, für den Vermögens-Zustand und das Wohl derselben die Aufstellung eines Grundsatzes nach sich ziehen würde, nach welchem der Schuldner dem Gläubiger das Gesez vorschreiben und ihm ein durch alle Formalitäten auf das feyerlichst zugesichertes Eigenthum schmälern will. — Ein Mann, der solches anräth, kann kein guter Gesezgeber, kein rechtschaffener Regent, kein uneigennüziger Verwalter werden. Es ist unmöglich: und wer einen solchen Mann zu einer Amtsstelle befördern hilft, ladet vor Gott und vor seinem Gewissen alles das Elend, das daraus erfolget, auf seine Seele. Man hüte sich also vor solchen Sirenenstimmen; überläßt man sich ihnen, so ziehen sie den Leichtgläubigen, und mit ihm den Staat wieder in Abgrund hinab, aus welchem wir uns jezt kümmerlich zu ziehen begriffen sind.

Wir haben in diesen Blättern schon oft den Beweis geleistet, daß in der Schweiz Zehnden und Bodenzinse keine Staatsauflagen sondern wahres Partikular-Eigenthum sind, und wenn ein grosser Theil derselben schon in den Händen der Regierung und Stifter liegt, so ist dieses nicht anders zu bemerken, als wenn die Regierung andere gewöhnliche Schuldbriefe auf das Inn- oder Ausland besitzen würde. Sie besizt dieselbe als Partikulare, und hat nur darum dieselben unveränderlich gesucht, in Besiz zu bekommen und zu erhalten, weil unter ihrer Leitung der Zehndpflichtige — bey Unglüks-Fällen bey derselben die meiste Nachlassung erhalten, und weil ihre Verwendung zum Besten des Landes durch sie am füglichsten geschehen konnte, wie wir es weiter unten weiters entwickeln werden. Der Unterschied der Zehnd-Gerechtsamen von den gewöhnlichen Capital-Briefen besteht aber wie bekannt in folgenden

drey Punkten: 1) Daß der Zins in Natura bestimmt ist (hiemit mit dem Werth der nöthigsten Dingen gleich fortschreitet.) 2) Daß sie das erste Unterpfand haben; hiemit die größte Sicherheit besitzen) und 3) in der schwierigen Art des Loskaufs. (Welche natürlicherweise ihren Grund in obigen Vorzügen hat.) Daß Zehnden und Bodenzinse gerade zu dem Landbau schaden, wird nur derjenige behaupten, der für seinen Eigennuz oder aus andern besondern Ursachen keine bessere Gründe anzuführen weis. Der größte Wohlstand, so auf dem Lande bey Zehndpflichtigen und bey Nicht-Zehndpflichtigen vor der Revolution herrschte; daß Zehndfreye so gut zu Grund giengen, wie mit Zehndbeschwerde, wenn sie nicht haushalten, nicht arbeiten wollten, nichts verstanden; das ist doch leicht zu bemerken; und darüber wollen wir mit nächstem ausführliche Belege anführen. Daß die Zehnden dem Umwechseln des Bodens in etwas hinderlich seyen, wollen wir zugeben; allein theils ist es in Zukunft nicht schwer, diesem Ungemach zu helfen, ohne dem Zehnden zu schaden; theils haben wir in allen Begangenschaften mehrere oder mindere Einschränkungen, welchen wir uns unterziehen müssen, damit die Hauptsache nicht gefährdet werde. Der Loskauf ist nun durch die Verfassung festgesezt; und das in seinem wahren Werthe. Dieser wird kaum so hoch bestimmt werden, wie er in Deutschland bey der Entschädigungssache an vielen Orten auf den 40ten ja noch mehrfachen Preis angeschlagen ist; allein nieder kann er auch nicht gesezt werden, wenn man so gerecht seyn will und bedenkt, daß die grosse Sicherheit und der immer steigende Werth des Capitals jedem Eigenthümer theurer und schäzbarer seyn muß, als jedes andere Capital; — indessen auch hier ist ein Weg möglich, jedermann nach der strengsten Gerechtigkeit zu befriedigen; nur muß man weder mit Gewalt noch durch Intriguen denselben durchsetzen wollen, sondern diesen Gegenstand der Bedachtsamkeit und der Weisheit der Gesezgebung überlassen. Jeder der hier vorgreift, läßt sich als einen eigennüzigen Unruhstifter vermuthen. (Aus den gem. schw. Nachrichten.)

Glarus.

Lezten Sonntag den 27. Merz wurden auch hier die beiden Particular-Landsgemeinden gehalten; sie waren ausserordentlich stark besucht.

Zuerst wurden die Standeshäupter und Schranken-Aemter, und hernach die Richter-Stellen vergeben.

Landaman:	=	Ref. Heer, Alt-Regierungsstatthalter.
Landstatthalter:	=	Cath. Huser, Alt-Landvogt.
Pannerherr:	=	Caspar Zwiky, Alt-Richter.
Landshauptmann:	=	R. M. Zwiky, Alt-Landshauptmann.
idem:	=	Cath. T. Müller, Alt-Diskriktsstatthalter.

Land-Sekelmeister:	⸗	C Zweifel, Alt-Rathsherr.
Lands-Fänderich:	⸗	R. C. Iselin, Alt-Lands-Fänderich.
idem:	⸗	C. E. Freuler, Alt-Rathsherr.
Zeugherr:	⸗	R C. Schindler, Alt-Zeugherr.
idem:	⸗	Cath. Müller, Alt-Rathsherr.
Sekelmeister:	⸗	Ref. Tinner, Alt-Sekelmeister.
idem:	⸗	Cath Michel, Alt-Rathsherr.
Landmajor:	⸗	R. Blumer, Alt-Distriktsstatthalter.
Pannervortrager:	⸗	C. Huser, Alt-Oberrichter.

Die Commißion hatte zugleich mehrere bedeutende Gesetzesvorschläge zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, die samtlich angenommen wurden; wir werden selbe ehestens liefern.

Seither hat sich nun der Rath constituirt und die Verwaltung übernommen; in seiner ersten Versammlung beschloß dieser, die Niedersetzung folgender Commißionen:

Eine Haushaltungs-Commißion; beauftragt, mit allen die Oekonomie betreffenden Arbeiten.

Eine Revisions-Commißion; beauftragt die Gesetze des Landes zu revidieren.

Eine Sitten- und Schul-Commißion; beauftragt mit allem was Moralität und Erziehung anbetrift.

Eine Sanitäts-Commißion; beauftragt mit der Gesundheits-Polizey.

Eine Unterstützugs-Commißion; beauftragt, die besten Mittel aufzudecken und zu benutzen der Armuth Hülfe zu reichen.

Bern vom 28. Merz.

Der gestrige Tag war für uns ein Schreckenstag, welcher für Bern die traurigsten Folgen hätte haben können, wenn die göttliche Vorsehung uns nicht wunderbar beschüzt hätte.

Schon seit einiger Zeit bemerkte man unter den hier garnisonierenden Schweizer-Truppen, ein gewisses Mißvergnügen dessen Ursachen sehr verschieden angegeben werden.

Besonders merkbar wurde dieß Mißvergnügen am lezten Samstag, daher mußte das erste Battaillon der 42 Halbbrigade, das gestern Morgens hätte abmarschieren sollen, hier bleiben, und die 3 Compagnien des Bataillons Clavel, die aus den italienischen Cantonen anlangten, mußten vor dem Solothurner Thor bleiben, auch veranstaltete man in der Stadt mehrere Vorsichtsmaßregeln, und schikte von Anbruch der Nacht an zahlreiche Patrouillen aus.

Vorgestern Abends um 7 Uhr, erhielt der schweizerische Platz-Commandant von

m Gen. von der Weid die schriftliche Anzeige, daß in der schweizerischen Caserne les in vollem Aufstand sey, und einzelne Soldaten schon die Barriere gesprengt tten. Der Commandant begab sich sogleich zu seinem Collegen, dem Chef des Jäger Regiments zu Pferd, und vermochte ihn Patrouillen auszusenden, um alle hweizerischen Unteroffizier und Soldaten, welche man auf den Strassen oder in chenken antreffen würde, zu arretieren

Um 1/2 11 Uhr brachte ein franz. Jäger zu Pferd, dem schweiz. Platz-Comman- nten den Bericht, daß die Schweizer auf die franz. Patrouillen feuren. Eine iertel vor eilf Uhr langten die helvet. Husaren vor der Caserne der beyden Batail- ne an, der größte Theil der leztern griff zu den Waffen, ließ den Generalmarsch hlagen und zog aus der Caserne aus, um sich des Zeughauses zu bemächtigen, ährend dem die Husaren nach dem Unterthor sprengten, in der Absicht sich mit den Comp. von Clavel zu vereinigen, allein die Standhaftigkeit der Wache zwang sie, on ihrem Vorhaben abzustehen.

Um 11 Uhr wurde aller Orten Generalmarsch geschlagen, zu Fuß und zu Pferd ilten alle Franzosen auf die Lermposten, umringten die Meuterer von allen Seiten nd um 1/2 1 Uhr waren sie zu Paaren getrieben.

Gestern um 5 Uhr Morgens mußte die ganze Garnison ins Gewehr treten, und s versammelte sich ein Kriegsrath, 2 Husaren, 1 Grenadier vom 2ten Bataillon nd 8 Canoniere wurden vor denselben gestellt. Die Sitzung daurte bis 1/2 12 Uhr Das Resultat war, daß der Brigadier von den Husaren auf 10, der Trompeter auf 5 Jahr in Ketten verurtheilt, der Grenadier aber auf der Stelle erschossen wurde. Die 8 Canoniere wurden nicht verurtheilt, sondern folgen als Arrestanten ihrem Corps.

Das 2te Bataillon hatte zum Glük nur geringen Antheil an dem Aufruhr genom- men, und nur einige davon auf die Franzosen geschossen.

Mehrere Schweizer Officier wurden von ihren Soldaten sehr mißhandelt, einige erwundet, aber niemand getödtet. Nachmittags um 2 Uhr marschierten alle nach Murten ab.

Diesen Abend rükte das Bataillon Clavel in die Stadt, wird aber, so bald die Revue vollendet, nach Mayland abmarschieren.

Altorf den 28. März.

Gestern wurde seit 5 Jahren das erste mal an gewohntem Ort, und mit den ehemaligen Feyerlichkeiten eine Landsgemeine gehalten. Der Präsident der Regie- rungskommißion Hr. Jauch, eröfnete dieselbe mit einer treflichen Rede, und ließ hierauf das von der Regierungskommißion entworfene Regulatif vorlesen, welches einmüthig genehmigt und sogleich befolgt wurde. Die Landsämter wurden wurden folgendermaßen besezt:

Landamman: Hr. Alt-Landamman Jost Anton Müller.
Landsstatthalter: Alt-Statthalter Aloys Müller.
Pannerherr: Jos. Eman. Jauch, Präsident der Regierungskommißion.
Landshauptmann: Alt-Landshauptmann Ant. Maria Schmidt.
Landsfändrich: Alt-Landsfändrich Franz Maria Arnold.
——— Aidemajor Jos. Anton Arnold.
Lands-Sekelmeister: Alt-Landssekelmstr. Frz. Martin Schmidt.
Zeugherr: Hauptm. Joseph Maria Jauch.
Landschreiber: Alt-Landschreiber Jos Anton Jauch.
——— ——— Carl Anton Schmidt.
——— ——— Ant. Mar. Müller.
Florian Luffer.

Die Versammlung daurte beynahe 5 Stunden. Die neugewählten Landsbeamten zogen unter dem fliegenden Landspanner, unter Bedeckung einer Compagnie Scharfschützen in den Flecken zurük.

Schwytz.

Am 27. wurde die Landsgemeinde unsers ganzen Cantons, nämlich von Schwytz, Küßnacht, der March, der Waldstatt Einsiedeln und den Höfen, in der sogenannten Hofmatte gehalten. Herr Zay, Präsident der Regierungskommißion führte dieselbe.

Die wichtigsten Landesämter wurden folgendermaßen besezt:
Landamman: Herr Aloys Reding.
Landsstatthalter: Melnrad Sauter.
Lands-Sekelmeister: Dr. Karl Zay.
Landshauptmann: Gen. Auf der Maur.

Dann wurde die Dreyzehner-Commißion gewählt, welche in Kraft der Mediationsakte die Verhältnisse der verschiedenen Theile, des Cantons festsetzen soll.

Den Beschluß der Geschäfte machte ein Dankschreiben an Bonaparte und die Anordnung eines allgemeinen Dank- und Bettags auf den Ostermontag.

Die Versammlung, die erste ihrer Art, denn im Jahr 1798 erschienen die Landleute aus der March ungeachtet der ergangenen Einladung nicht in Schwytz, sie zeichnete sich durch Eintracht und gegenseitige Vertraulichkeit aus.

Trogen vom 29. März.

Vorgestern wurde in Hundwyl die Landsgemeine von Appenzell Ausser Rhoden gehalten. Herr Alt-Landamman Schmid, Mitglied der Standes-Commißion eröfnete dieselbe. Die wichtigsten Stellen erhielten:

Landamman: Herr Alt-Landam. Jak Zellweger, jünger, von Trogen.
Pannerherr: Alt-Landam. Schmid von Urnäschen.
Statthalter hinter der Sitter: Matthias Scheuß von Herisau.
——— vor der Sitter: Johannes Schläpfer von Speicher.
Sekelmeister hinter der Sitter: Ulrich Waldburger von Hundwyl.
——— vor der ——— Jakob Zürcher von Teüffen.
Landshauptmann hinter der Sitter: Joh. Preisig von Herisau.
——— vor der ——— Ulrich Schläpfer von Wald.
Landsfändrich hinter der Sitter: Joh. Fisch von Herisau.
——— vor der ——— Joh Niederer von Walzenhausen.
Landschreiber: Joh. Heinrich Tobler von Speicher.
Landweibel: Bartholome Bruderer von Trogen.
Die Geschäfte daurten etwa 3 1/2 Stunde.

Zürich.

Sonntags den 3ten April wurden auf den hiesigen Zünften nachfolgende Candi-ten in den grossen Rath gewählt:

Konstafel. Heinrich Hirzel, von Zürich, wohnh. in Hegibach.
Fierz, von Herrliberg, Adjutant.
Kaufmann, Präs. der Gemeindskammer von Winterthur.
Lüssi, von Wyla, Gerichtsvogt.

Safran. Landolt, von Zürich, wohnh. im Riesbach.
J. H. Sulzer, zur goldnen Traube in Winterthur.
Sal. Bodmer, von Wülflingen, gew. Cantonsrichter.
Grimm, Chirurg. von Wyningen.

Meise. Jakob Wolf, von Zürich, wohnh. in Rümlang.
Hofrath Klais, von Winterthur.
Hotz, Stabhalter von Oberrieden.
Kern, von Bülach, Cantonsrichter.

Schmiden. David Breitinger, von Zürich, wohnh. in Hottingen.
Troll, von Winterthur, gew. Stadtschreiber.
Weidmann, Chir. und gew. Gerichtsvogt, von Niederwenningen.
Ernst, von Wallikon, gew. Landrichter.

Weggen. Schinz, von Zürich, wohnh. in Kemten.
Heinrich Steiner, von Winterthur, Mitgl. der Regierungskommißion.
Brunner, Chirurg. von Bülach.
Huber, Distriktsrichter von Aussersihl.

Gerwe. Ott, Major von Zürich, wohnh. im Zeltweg.
Carl Steiner, M D. von Winterthur.
Sigg, Muniz. Präs. von Ossingen.
Schurter, Distrikts-Commissair von Rorbaß.

Widder. Caspar Burkhardt, von Zürich, Amtmann in Rüti.
Landis, von Käpfnach, gew. Landrichter.
Ulmer, von Horgen, gew. Untervogt.
Schmid, von Zürich, wohnh im Bleicherweg, gew. Distriktsrichter.

Schumachern. Scheuchzer von Zürich, Landschreiber in Kyburg.
Kienast, von Zürich, Unterbogt im Riesbach.
Agent Klöti, in der Köschenrüti bey Seebach.
Schwytzer, von Rheinau, gew. Schultheiß.

Zimmerleuten. Jakob Krauer, von Zürich, Landschrb. in Regensperg.
Ulr. Biedermann, ab Goldenburg in Winterthur.
Hartmann Reinhard, von Zürich, wohnh. in Stammheim.
Baumann im Sihlwald, Landrichter

Schneideren. Landolt, von Zürich, wohnh. in der Enge, gew. Landvogt.
Jakob Brendli, von Meilen, Major.
Bachmann, von Ringwyl, gew. Landrichter.
Conrad Wyß, von Heferschwyl bey Mettmenstetten.

Schiffleuten. Ziegler, von Zürich, wohnh. in Neftenbach, Maj.
Heinrich Escher, von Zürich, wohnh. im Zeltweg.
Hauser, von Wädenschweil, gew. Untervogt.
Sydler, von Ottenbach, gew. Amtskommissair.

Kameel. Heß, von Zürich, wohnh. im Beckenhof.
Ziegler, M. D. von Winterthur, gew. Sekelmstr.
Hatt, von Volken bey Flach, Müller.
Weber von Ottiken, gew Amtshauptmann.

Waag. Eßlinger, von Zürich, Bleicher an der Sihl.
Sulzer, von Winterthur, gew. Administrator.
Nievergeld, im Loo bey Hedingen, Müller.
Neeracher, von Buchs, gew. Amtsrichter.

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

No. IV.

April 1803.

Thurgau.

Den 16. April hatte die Wahl der Mitglieder des kleinen Rathes statt. Dieselbe fiel auf

B. Alt-Regierungsstatthalter Sauter von Arbon.
— Ex-Senator Morell von Egelschofen.
— Ex-Senator Anderwerth von Münsterlingen.
— D. Statthalter Hanhart von Stekborn.
— Statthalter Lieutenant Rogg von Frauenfeld.
— Ex-Senator Meyer von Arbon.
— D. Statthalter Kesselring von Boltschausen.
— Munizipalitäts-Präsident Dummelin von Frauenfeld.
— Alt-Kammer-Präsident Locher von Tägerschen.

Und da die Bürger Sauter, Kesselring und Locher ihre Ernennungen ausschlugen — wurden an ihrer Statt ferner zu Mitgliedern des kleinen Raths ernennt:

B. Distriktsstatthalter Scherb von Bischofzell.
— Amman von Ermatingen, gew. Oberstsekretair der Verwaltungskammer, und
— Alt-Rathsherr Hanhart von Diessenhofen.

Den 18ten wurden in das Appellations-Gericht gewählt:

B. Locher, Vice-Präsident der Verwaltungskammer.
— Vogler von Frauenfeld, Secretair des Kanton-Gerichts.
— Meyer von Stekborn, Kantonsrichter.
— Anderes von Ehrlen, Suppl. des Kanton-Gerichts.
— Kesselring von Bolthausen, Exsenator.
— Reding von Frauenfeld, Exadministrator.
— Brenner von Weinfelden, Vice-Präsident des Kanton-Gerichts.
— Böhni von Berlingen, Kantons-Richter.
— Freymuth von Wilgoltingen, Exadministrator.
— Schwager von Wezikon, Kantons-Richter.
— Stäheli von Staublishub, Kantons-Richter.

B. Eglof, Munitz. Präsident von Gottlieben.
— Stoffel, Distriktsstatthalter in Arbon.

Schaffhausen.

Am 16. Apr. wurde unter dem Geläut der Glocken zur Wahl der 15 Glieder des kleinen Raths geschritten und durch ein absolutes Stimmenmehr nachfolgende Personen gewählt:

Stephan Maurer, alt Burgermeister.
Balthasar Pfister, alt Statthalter.
Stierlin, alt Regierungsstatthalter.
Stokar, alt Sekelmeister.
Johann Jakob Spleiß, Sekelmeister.
Müller, Professor
Mandach, Verwalter und alt Rathsherr.
Seiler, alt Zunftmeister und Holzherr.
Maurer, alt Zunftmeister und Obervogt.
Meyer, alt Zunftmeister.
Peyer, alt Obherr.
Exsenator Müller von Thayingen.
Ehrmann von Neunkirch.
Schmid von Stein, Distriktsgerichts-Präsident.
Verwalter Spörndli von Löhningen.

In eben derselben Seßion wurde mit einmüthigen Wahlstimmen zu einem Amts-Burgermeister erwählt: Hr. Stephan Maurer, und zu einem Unter-Burgermeister und Präsident des Appellations-Gerichts: Hr. Alt-Statthalter Pfister.

Den 18ten wurden durch die absolute Mehrheit nachfolgende Personen in den Appellations-Rath erwählt:

1 Cantongerichts-Präsident von Meyenburg.
2 Distriktgerichts-Präsident und alt Obherr von Waldkirch.
3 Neukum von Unterhallau, Munizipalitäts-Präsident daselbst.
4 Alt-Zunftmeister Siegerist.
5 Unterstatthalter Stamm von Thayingen.
6 Verwalter Ith, alt Vogtrichter.
7 Munizipalitäts-Präsident Waldvogel von Neunkirch.
8 Cantonsrichter Harder von Stein.
9 Alt-Vogtrichter und Klosterpfleger Forster.
10 Wipf, alt Zunftmeister und Obervogt.

11 Munzt. Präsident Alexander Wanner von Schleitheim.
12 Cantonrichter Habik von Schafhausen. Mithin 7 von Schafhausen, 1 von Stein, und 4 ab der Landschaft.

Solothurn.

Den 5. und 6. Aprill wurden die Mitglieder des kleinen Rathes, die beyden Schultheissen und die Mitglieder des Appellationsgerichts gewählt. In den kleinen Rath gelangten:

1 Hr. Peter Glutz, Präsident der Reg. Commißion.
2 — Heinrich Grimm von Wartenfels.
3 — Ludwig von Roll, Mitglied der Reg. Commißion.
4 — Joseph Lüthi, Mitglied der Reg. Commißion.
5 — Amanz Glutz, gew. Regierungsstatthalter.
6 — Frey, gew. Unterstatthalter von Olten.
7 — Joh. Bloch von Oenzingen, Mitglied der Reg. Commißion.
8 — Jost Wirz von Solothurn, gew. Amtsschr.
9 — Brunner, ehem. Färber in der Klus.
10 — Bürki von Biberist, Distriktsrichter.
11 — Kilcher von Oberkirch, Cantonsrichter.
12 — Xaver Gugger von Solothurn, Cant Richter.
13 — Eggenschwyler von Matzendorf.
14 — Eberhard von Oberamseren.
15 — Krutter von Solothurn, gew. Rathsschrbr.
16 — Vögtlin von Hochwald, M. D. in Solothurn.
17 — Halbenleib von Selzach
18 — Glutz von Solothurn, gew. Sekelmeister.
19 — Studer in der Klus.
20 — Franz Gugger von Solothurn.
21 — Johannes Pflüger von Neuendorf.

Also 10 aus der Stadt und 11 ab der Landschaft.

Zu Schultheissen wurden gewählt: 1) Hr. Peter Glutz, und 2) Hr. Heinrich Grimm von Wartenfels, beyde von Solothurn.

Personale des neuerwählten Appellationsgerichts, dessen jedesweiliger Präsident der nicht im Amte stehende Schultheiß ist: 1) Edmund Glutz. 2) Amanz Sury. 3) Anton Gerber 4) Anton Glutz 5) Viktor Gibelin. 6) Johann Dünant. 7) Schärer, Salzfaktor. 8) G. Nikl. Tschann. 9) Dürrholz. 10) Ubald von Roll. (sämtlich von Solothurn) 11) Studer von Härchingen. 12) Kunz von Dornach.

St. Gallen.

Den 15. dieß hat sich der grosse Rath unsers Cantons zum ersten Male versammelt, und wählte zu Mitgliedern des kleinen oder Regierungsraths, wie folgt:

1 B. Müller Friedberg von Liechtensteig, Präs. der Reg. Com. und gew. Senator.
2 — Zollikofer von St. Gallen, Präsident der Verwaltungskammer.
3 — Rüthy von Wyl, Präsident des Cantonsgerichts.
4 — Gmür von Schänis, gew. Gesezgeber
5 — Germann von Liechtensteig, gew. Gesezgeber.
6 — Meßmer von Rheinegg, gew. Senator.
7 — Gschwend von Altstätten, gew. Regierungsstatthalter.
8 — Fels von St. Gallen, Gemeindsrath.
9 — Bolt von Krummenau, gew. Regierungsstatthalter.

Preis-Aufgab, die Vertilgung oder Verminderung der Maykäfer und ihrer Larven der Engerlinge betreffend.

Der grosse Schaden, den die Maykäfer (Melolontha vulgaris) sowohl als Larve oder Engerling unter der Erde durch Abnagen der Pflanzenwurzeln, als auch als vollkommenes Insekt, in unserm Lande zu thun pflegen, indem sie in gewissen Zeiträumen in ungeheurer Anzahl erscheinen, hat die Oekonomische Gesellschaft in Bern bewogen, unterstüzt durch großmüthige Beyträge mehrerer Partikularen, einen Preis von 25 Louisd'ors auszusetzen, auf die beste und befriedigendste Beantwortung folgender Frage:

„Welches sind die sichersten, ausführbarsten und aus der Naturgeschichte „und Lebensweise dieses Thieres selbst abgeleiteten Mittel, den Scha„den, welchen der Maykäfer so wohl im Wurmzustande, als auch in „seinem vollkommenen Insectenzustande thut, zu verhindrn oder dem„selben zuvorzukommen?“

Die Beantwortung dieser Frage setzt eine genaue Kenntniß der Naturgeschichte des Maykäfers voraus, und es kann daher keine Schrift um den ausgesetzten Preis concurriren, welche auf Hypothesen oder den allbereits ausgemachten und bekannten Datis von der Lebensart und Natur des Käfers widersprechenden Meinungen beruht. Derjenige also, welcher sich mit der Beantwortung jener Frage beschäftigen will, muß sich vor allen Dingen eine sehr genaue, gründliche und vollständige Kenntniß des Maykäfers und seiner natürlichen Geschichte erworben haben. So aufmerksam und fleißig diese schon von Rösel und Kleemann beobachtet und untersucht worden ist, so gewiß durch die Bemühungen dieser beyden Naturforscher,

welche mit bewundernswürdiger Geduld eine Menge dieser Thiere, während 9 ganzer Jahren vom Ey an erzogen und künstlich aufgefüttert haben, viele Punkte aus der Lebensgeschichte dieser Thiere ins hellste Licht gesetzt worden sind, so blieben dennoch bis hieher noch manche und zur Ausfindung eines guten Mittels zur Vertilgung derselben sehr wesentliche Punkte im Dunkeln, auf welche daher der künftige Beobachter und Forscher ein vorzügliches Augenmerk richten, und die er auch durch mit Scharfsinn und anhaltender Geduld in der grossen freyen Natur selbst neu anzustellende Beobachtungen, ins Reine zu bringen suchen muß. Die Oekonomische Gesellschaft bestimmt daher einen Zeitraum von 6 Jahren, in welchem hier zu Lande eine zweymalige Erscheinung der Käfer sich zu ereignen pflegt, um durch sorgfältige Aufmerksamkeit und genaues Forschen, während dieser Periode, sich zu einer gründlichen und vollständigen Beantwortung der aufgestellten Frage gehörig vorbereiten und ausrüsten zu können.

Um jedoch denen, welche jene Nachforschungen anstellen wollen, Zeit und Mühe bey unnöthigen Versuchen und Beobachtungen zu ersparen, hat man für gut befunden, alle diejenigen Punkte, die nach bisher angestellten Versuchen und gemachten Erfahrungen von der Natur und Lebensart des Maykäfers beynahe als gewiß und ausgemacht angenommen werden können, hier nachfolgend anzuzeigen, und dagegen diejenigen bemerklich zu machen, welche noch nicht so sehr im Reinen sind und daher auch ganz besondere und genauere Nachforschungen und Beobachtungen noch erfordern.

A. **Was also von der Natur und Lebensart des Maykäfers so gut als ausgemacht un gewiß zu seyn scheint, ist folgendes:**

1) Im Maymonat begattet sich der Maykäfer, und zwar am liebsten, theils in der Abend-, theils in den Morgenstunden, bey lieblicher, windstiller Witterung, da die grosse Sonnenhitze des Tages, so wie die Nachtkälte und unfreundliche, regnerische oder stürmische Luft ihn matt machen und nöthigen, sich still zu verhalten oder gar zu verkriechen! — Bald nachher legt das Weibchen seine Eyer, und zwar, wie Rösel und Kleemann, freylich nur nach ihren, im Zimmer, mit künstlich eingesperrt gewesenen Käfern, angestellten Beobachtungen, ausdrüklich behaupten; so, daß sich dasselbe theils mehr, theils weniger, als einer Spannen tief, in die Erde verscharrt, dieselbe etwa mit seiner steifen Schwanzspitze ein wenig locker macht und die Eyer zu 20 — 30 an der Zahl, nicht auf einmal, sondern in verschiedenen Zeitfristen einzeln und zerstreut darein fallen läßt; worauf das Weibchen zuweilen wieder hervorkömmt und nach wie vor das Laub der Bäume benagt, zuweilen auch bey seinen Eyern in der Erde bleibt und stirbt.

2) Noch in demselben Sommer, im August oder September kriechen die Engerlinge aus, deren Daseyn in diesem ersten Jahre, wo sie noch sehr klein sind,

höchstens etwa hie und da in der Herbstweide als schädlich bemerkt werden kann. Sie liegen unter dem Boden und gehen im Winter so tief unter die Erde, daß sie vom Winterfrost keinen Schaden leiden mögen (Kleemann sagt: bis auf 6 Fuß tief); und in dieser Tiefe bleiben sie so lang liegen, bis sie durch die Wärme des folgenden Frühlings von Neuem in die Höhe gelockt werden.

3) Diese Engerlinge brauchen wenigstens 3 Jahre zum Wachsen, bis sie ihre vollkommene Grösse erlangen und als geflügelte Insekten sich wieder zeigen; während welcher Zeit sie sich etlichemal häuten und durch abnagen der Wurzeln an den Pflanzen ꝛc. großen Schaden thun. Insgemein ist es das zweyte Jahr, wo sie im Heu und Emd (Grummt) den größten Schaden anrichten. Das dritte Jahr schaden sie meistens nur noch im Heu.

4) Dieser Schaden erstreckt sich nicht blos auf die Wiesen, sondern auch auf das Getraide, Erdäpfel und Gartengewächs u. s. w.

5) Die ausgewachsenen Engerlinge verwandeln sich in Puppen und zwar gewöhnlich am Ende des Sommers des dritten Jahres und in einer beträchtlichen Tiefe des Bodens, aus welchen einige noch im gleichen Herbste, die meisten aber im folgendem Jenner oder Hornung als vollkommene Maykäfer auskriechen, sich aber doch in diesem Zustande ohne einige Nahrung noch in der Erde ruhig verhalten, bis die völlige Wärme kömmt.

6) Späteres Auskriechen aus dem Ey, magere Nahrung in den ersten Wochen und Monaten ihres Lebens, nasse kalte Jahrgänge, künstliche Auffütterung nebst andern Ursachen mehr, machen viele Engerlinge zu Spätlingen; diese erfordern dann: — was auch andern Insekten, selbst wenn sie von der gleichen Brut sind, nicht selten begegnet — ein und wohl auch zwey Jahre länger Zeit, um sich entweder zu verpuppen oder aus der Puppe entwickeln zu können. Daher die einzelnen Maykäfer, die man in nicht eigentlichen Käferjahren fliegen sieht.

7) Die schwarz und rothschildigen sind nicht zwo verschiedene Arten, sondern nur eine Abänderung, und begatten sich ohne Unterschied mit einander. Hingegen aber machen, der bey uns nicht weniger häufige sogenannte **Brachkäfer** (Melolontha solstitialis) der etwas kleiner ist und später erscheint, so wie das ganz kleine sogenannte **Rosenkäferlein** (Melolontha horticola) eigene, von jenen ganz verschiedene Arten aus, und dörfen weder als Wurm, in welcher Gestalt sie von den jungen Engerlingen des Maykäfers kaum können unterschieden werden, noch als vollkommenes Insekt (nach des gemeinen Mannes Urtheil **junge Maykäfer**!) mit jenen ja nicht vermengt werden.

8) Nach vollendeter Paarung und bald nach dem Abfallen der Baumblüthen, d. i. nach einem Schwärmen von 6—8 Wochen, werden sie aber zusehends matt, fallen entkräftet auf die Erde nieder, in welcher sie sich verschiedentlich verkriechen

und samt und sonders zu Grunde gehen, ohne im Stande zu seyn, nach des gemeinen Mannes Meinung in einem folgenden Jahre gesund und frisch wieder aus derselben hervorzukommen.

So viel ist von der Naturgeschichte dieses schädlichen Thieres als bekannt und ausgemacht anzusehen.

B. Ungewiß hingegen und daher auch einer genanern Untersuchung bedörfen, sind folgende Punkte:

1) Legt wirklich das Weibchen seine Eyer auch im Freyen, unordentlich und zerstreut in die Erde, oder aber, wie einige neuere behaupten, zwar ohne darüber bestimmte Erfahrungen anzubringen, oder neuere und sorgfältigere Beobachtungen angestellt zu haben: nur dicht auf die Oberfläche derselben und hart an die Wurzeln der ihm schmakhaften zarten Pflanzen.

2) Wie fängt überhaupt das Begattungs-Geschäfte an? In der Luft während dem Schwärmen? Oder bey geschlossenen Flügeln? Auf den Bäumen oder unmittelbar auf der Erde sitzend, oder an beyden Orten? Und wie lange dauert bestimmt das Aneinanderhängen des Männchens an dem Weibchen?

3) Kann ein Männchen sich mit mehrern als mit einem Weibchen begatten? und umgekehrt, ein Weibchen mit mehr als einem Männchen? Giebt es auch solche, die sich gar nicht begatten?

4) Wie früh im Frühlinge erscheinen die ersten fliegenden Käfer, und wie spät findet man noch die letzten lebendigen in einem Sommer und in verschiedenen Gegenden? Welches ist also die jedesmalige längste Dauer dieser Gäste?

5) Bestätiget sich die Kleemanische Beobachtung von einem 6 Schuh tiefen Verkriechen der Engerlinge in die Erde zum Verpuppen oder auch nur gegen die Winterkälte, auch bey uns? Und könnten nicht einige weitere und bestimmtere Data, über das jährliche Auf- und Absteigen dieser Würmer im Boden, z. B. wie Kälte, Nässe, Dürre u. s. w. dasselbe befördern oder sonst modifizieren können, und ob dasselbe überhaupt mit der äussern Temperatur der Luft in einem wirklichen Verhältniß stehe, und in welchem, angebracht werden?

6) Kann man zuverläßige Data anbringen, daß jemals ein Käferjahr entweder ein Jahr früher oder ein Jahr später, als man es erwartet hatte, eingefallen, hiemit aus seinem gewöhnlichen Kreislaufe ausgetreten sey? Und wenn der Fall je sich ereignet hat, welchen Ursachen schreibt man denselben zu? Und in wie einem grossen Bezirke Landes fand er statt? So heißt es z. B in dem Verzeichniß der Käfer, welche um den Ursprung der Donau, des Neckars und um den untern Theil des Bodensees vorkommen. (Tübingen 1801.) S. 46. „Das dritte Jahr nennt man „gewöhnlich ein Käferjahr. Ein solches war 1800.“ Bey uns hingegen war 1801 ein solches. Woher dieser Unterschied?

GENEALOGICAL SOCIETY
OF THE CHURCH OF JESUS CHRIST
OF LATTER-DAY SAINTS
0207324

7) Hat man bestimmte Data, daß die Käfer auch wirklich schwärmen, d. i. in ganzen grossen Zügen, gleich den Heuschrecken, von einem Ort zum andern hinwandern? Oder scheint es nicht vielmehr, daß dieselben nach ihrem Auskriechen sich nicht sehr weit von ihrem Geburtsorte entfernen, bey stiller und warmer Witterung freylich etwa um die nächsten besten Bäume herumflattern, bey windigem Wetter hingegen sich fest anklammern und stille halten, und nach vollbrachter Paarung sterben?

8) Und von Wanderungen der Engerlinge unter dem Boden, hat man von diesen einige zuverläßige Nachrichten? und sind irgendwo je Mittel angewendet worden, um denselben Ziel und Gränzen zu setzen, und welche?

9) Welches sind überhaupt die Gegenden unsers Landes, welche noch von dieser Plage frey geblieben sind, und welches diejenigen, wo man dieselben erst seit einer bestimmten und bekannten Zeit zu verspüren angefangen hat, und was hat man für Data von ihrem allmähligen Zunehmen und Fortrücken an solchen Orten?

10) Kommen die Käfer, welche man am Ende des Frühlings in so ungeheurer Menge in den Eichwäldern sieht, von den benachbarten Wiesen, Aekern und derselben Blüthebäumen dahin, oder steigen sie unmittelbar aus dem magern Waldboden dahin auf? Und wenn diese Käfer ihre Eyer wieder in den Boden legen wollen, verkriechen sie sich dann weit und breit umher in die nächst gelegenen Wiesen und Aeker, und in welcher Entfernung? Oder vertrauen sie sich nur dem nächsten besten Waldboden an?

11) Welches ist überhaupt der Grund und Boden, der ihnen zum Hinlegen ihrer Brut der angenehmste zu seyn scheint und umgekehrt, welche meiden sie am meisten? Bemerkt man in dieser Rücksicht einen beträchtlichen Unterschied zwischen natürlichen und künstlichen Wiesen, zwischen Aekern und Brachfeldern, Allmendten so zum Weidgang dienen, Waldungen von Laub- oder Nadelholz, zwischen festen oder lokerm, fettem oder magerm, troknem oder nassem, sonnigem oder schattigem, u. s. w. Boden?

12) Hat überhaupt die Aufhebung der Brache und des Weidgangs in den Eichwäldern dort die zahlreichere Erscheinung der Käfer zur Folge gehabt?

13) Kann man zuverläßig beweisen, daß die Vernachläßigung des ehemaligen Käfer-Mandats seit der Revolution, und des darinn anbefohlenen Auflesens dieser Thiere, die seitherige ungeheure Vermehrung derselben bey uns wirklich begünstiget und befördert habe?

14) Welches sind auch ihre gewöhnlichen natürlichen Feinde, sowohl im Larven- als im vollkommenen oder Käferzustande? Und wie könnten diese in eine grössere Thätigkeit gesetzt werden, um mit sichtbarem Erfolg zu der Verminderung dieser Thiere mitzuwirken?

15) Soll

15) Sollten nicht auch mehrere, zum Theil noch unbekannte, Benuzungsarten der Engerlinge und Käfer, sey es zu Dünger, Nahrung und Mastung der Hausthiere, vielleicht auch zu Farben, Oehl, und dergl. könne angezeigt werden, wodurch der Landmann zu derselben fleißigern Einsammlung — hiemit auch Vertilgung angespornt und ermuntert werden würde?

Da die Erörterung dieser und dergleichen Fragen zur endlichen Bestimmung der Hauptfrage selbst ungemein dienlich seyn und ein grosses Licht über dieselben verbreiten kann; so hat die Gesellschaft, deren Entzweck bey Ausschreibung dieser Aufgabe nur Gemeinnüzigkeit, und weder Eitelkeit noch niedrige Ruhmsucht ist, gutgefunden, auf einzelne kleine Abhandlungen, die der genannten Punkten einen oder den andern wirklich aufhellen und von nun an, dem unterschriebenen Sekretär der Gesellschaft eingesandt werden würden, auch kleinere Prämien auszusetzen, mit dem Vorbehalt jedoch: diejenigen dieser Bemerkungen, welche sie einer Belohnung würdig findet, auch öffentlich zum Behuf derjenigen, welche an der Hauptfrage selbst arbeiten, durch den Druk bekannt machen zu können. Sie schmeichelt sich, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst, so wie die Lauterkeit ihrer Absichten mehr noch als die Gröfse des auf die beste Abhandlung gesezten Preises, eine Menge geschikter Menschenfreunde überhaupt und des Landmanns insbesonders erwecken werde, durch deren vereinte Bemühungen das Vaterland endlich einmal von einer Plage befreyet werde, die so oft schon die schönste Hofnung des Landmanns vernichtet, dem Armen die Nahrung des kommenden Winters im Verborgenen und ohne daß er helfen konnte, zerstört und überhaupt einen so ungeheuren und nicht zu berechnenden Schaden an allen Orten von Gewächsen und Bäumen anrichtet, daß ihre Abwendung oder doch Verminderung wahrlich unter die verdienstvollsten Arbeiten gerechnet werden muß, die ein Mensch nur immer zum Besten seiner Brüder zu übernehmen im Stande ist.

Diejenigen, welche für diesen Preiß concurrieren wollen, werden ihre Abhandlungen an den Sekretär der Oekonomischen Gesellschaft wie gewohnt mit einer Devise versehen vor dem ersten Jenner 1809. einsenden.

Bern, den 16. Aprill 1803.

Gruner, Sekretär der Oekonomischen Gesellschaft.

Bern.

Am 18. versammelte sich der neue grosse Rath das erste Mal auf dem Rathhause. Nach einer von dem Präsidenten der Regierungskommißion, Herrn von Wattenwyl, gehaltenen Rede und Verlesung der Wahl-Loos, wurde zur Erwählung der kleinen Räthe geschritten. Es wurden gewählt:

1) H. von Wattenwyl, Präsident der Regierungskommißion. 2) von Mülinen, Mitglied der Regierungskommißion. 3) Freudenreich, alt Landvogt von Thorberg. 4) Jenner, Mitglied der Liquidationskommißion. 5) Bay, gew. Regierungsstatthalter. 6) von Muralt, gew. Rathsherr. 7) Steiger zu Rüggisberg, alt Landvogt von Interlaken. 8) Gattschet von Bern, gew. Appell. Ger. Schrbr. 9) Tscharner von Kersatz bey Bern, gew. Gubernator von Aelen. 10) Sinner von Worb bey Bern, gew. Großweibel und Landvogt von Senkenberg. 11) Viktor von Erlach, Zeugwart. 12) Effinger, gew. Rathsherr. 13) Schilt von Brienz, Cantonsrichter. 14) Schneeberger von Ochlenberg, gew. Cantonsrichter. 15) Jenner von Brunnadern, gew. Minister in Paris. 16) von Grafenried, gew Landvogt von Summiswald. 17) Thormann, gew. Landvogt von Morsee. 18) Pfander von Belp, Exsenator und Mitglied der Regierungskommißion. 19) Stürler von Gümmligen, gew. Rathhaus-Ammann. 20) Fischer von Erlach, Major in Bern. 21) Grüttert, von Roggwyl. 22) Mutach, Major. 23) Ludwig Zeerleder. 24) Steiger von Weyermannshaus bey Bern. 25) Bigler von Biglen. 26) Fellenberg, gew. Bospfenniger. 27) Frisching von Wyl. Zu Schultheissen wurden dann gewählt:

1. Herr von Wattenwyl, von Montbeney, Präsident der Regierungskommißion.
2. Herr von Mülinen, von Hofstetten, Mitglied der Regierungskommißion.

Zürich.

Verzeichniß der den 15. Aprill 1803 durch das Loos gewählten Mitglieder des grossen Raths.

Bachmann, Präsident von Richterschweil. Bachmann, Landrichter von Ringweil. Baumann von Ottikon, Alt-Amtshptm. Bär, Chirurgus von Hütten. Biedermann, Ulrich, von Goldenberg. Biedermann, M. D. von Winterthur. Billeter, Distr. Gerichts-Präsident von Mänedorf. Bleuler, Distriktsrichter von Küßnacht. Bodmer, Untervogt von Wülflingen. Boller im Wammenspach. Boßhard, Müller, von Schalchen. Boßhard, Ludwig, Ziegler von Wiedikon Brändli, Major, von Meilen. Brändli, Chirurgus von Embrach. Breitinger, Inspektor, von Hottingen. Brunner, Spitalmeister von Zürich. Bühler, Landrichter von Uirikon. Bürkli, Generaladjutant von Zürich. Eberhard, Hirschenwirth zu Kloten. Egg aus der Rämismühle. Ernst, Distriktsstatthalter von Winterthur. Escher, Salomon, alt Rathsherr von Zürich. Escher, Heinrich, im Zeltweg bey Zürich. Escher, Johann, im Felsenhof in Zürich. Escher, alt Präsident der Verwaltungskammer in Zürich. Escher, alt Landvogt von Eglisau, von Zürich. Escher, Cantons-Commissair von Zürich. Escher, alt Landvogt in Andelfingen, von Zürich. Escher, Gerichtsherr von Berg von Zürich. Eßlinger, Johannes, auf der Bleicke. Finsler, Major von

Zürich. Fluck, D. R., von Dynhard. Fries, Schanzenherr von Zürich. Füßli, Obmann von Zürich. Füßli, Kornmeister von Zürich. Füßli, Jakob, Major von Zürich. Geßner, Hptm. von Zürich. Grebel, alt Rathsherr von Zürich. Grimm, Chirurgus von Weiningen. Grob, Muniz. Präs. im Hirzel. Guyer, Distr. Gerichts-Präs von Fehraltorf. Haug, Distriktsstatthalter von Ottenbach. Hauser, Unterv. von Wädenschweil. Hauser, Muniz. Präs und Command. von Wädenschweil. Hegi, Quartierhptm. von Zürich Heß, David, im Bekenhof. Heß, alt Gerichtsherr v. Zürich. Hirzel, M. D. in Zürich Hirzel im Hegibach. Hirzel, alt Amtmann von Winterthur in Zürich. Hofmeister, Kantonsrichter in Zürich. Hofmeister, alt Quartierhptm. im weissen Kreuz. Hofmeister, in der Neumühle in Zürich. Homberger, alt Distriktsstatthalter in Wermetschwyl. Homberger, Arrondissements-Command. von Uster. Huber, Distriktsrichter von Aussersihl. Huber, alt Unterstatthalter von Zürich. Kaufmann, Präs. von Winterthur. Keller, Bärenwirth von Andelfingen. Kern, Kantonsrichter von Bülach. Kienast, Vater, aus dem Riesbach. Klöti, Agent von Köschen-Rüti. Kölla, Hauptm. von Stäfa. Koller, Alt-Regierungsstatthalter von Zürich. Kunz, Distriktsrichter von Oetweil. Landis, Alt-Landrichter von Käpfnach. Landolt, Klosterschreiber zum Kreuz. Landolt, Alt-Landvogt in der Enge. Landolt, Kantonsrichter von Zürich. Lavater, Heinrich, M. D. von Zürich. Lüßi, Gerichtsvogt von Wyla. Meiß, Alt-Rathsherr von Zürich. Meiß, Alt-Distriktsrichter von da. Meister, Heinrich, Präs. der Reg. Commißion v. Zürich. Meister, Distr. Ger. Präs. von Benken. Meyer, alt Kantonsrichter von Zürich. Meyer, Jakob, Obrist von da. Meyer, M. D. von da. Näf, M. D. von Hause. Neeracher, Amtsrichter von Buchs. Nievergelt, Müller von Loo. Notz, Alexander, ab der Blatten. Orell, David, alt Landvogt von Zürich. Ott, alt Quartierhptm. vom Kreuz. Pestalutz, Salomon, beym Steinbok in Zürich. Rähmann, Exsenator von Stäfa. Rellstab, Exrepräsentant von Langnau. Rahn, alt Landschreiber von Zürich. Römer, Vater, bey der Trüllen. Römer, Leonard, von Zürich. Römer, Advokat von da. Rüeger, Lieutenant von Oßingen. Rusterholz, Distriktsrichter auf dem Rietli. Scheuchzer, Obereinnehmer von Zürich. Scheuchzer, Landschrbr. v. Kyburg. Schinz, Freyhptm. von Zürich. Schinz, Post-Commis von da. Schinz, David, von Kempten. Schmied, Schützenmstr. auf der Blaiche in Zürich. Schweizer, Cantonsrichter von Zürich. Schweitzer, Schultheiß von Rheinau. Sigg, Muniz. Präs. von Oßingen. Stapfer, Exsenator von Horgen. Stattmann, Cant. Gerichtssupp. von Grüningen Steiner, alt Rathsherr von Winterthur. Steiner, M. D. von Winterthur. Steiner, Sekelmstr. an der Unternstraß. Stokar, alt Landschrb. von Regensperg in Zürich. Sulzer, Distr. Ger. Präs. von Winterthur. Sulzer, alt Rathssubstitut von Winterthur. Sulzer, Distr. Richter von Kloten. Tobler, Post-Direktor von Zürich. Tobler, Georg, von Fehraltorf. Toggenburger,

M. D. von Marthalen. Troll, alt Stadtschrb. von Winterthur. Vogel, Obereinnehmer in Zürich. Vogel, Distriktsrichter von da. Usteri, M. D. von da Usteri, alt Quartierhptm. in Zürich. Weber, Gerichts-Präs. im Hof Egg. Weber, Lieut. in der Gusch. Weidmann, alt Amtshptm. von Niederwenningen. Werdmüller, Administrator in Zürich. Wolf, Wirth in Rümlang. Wyß, alt Statthalter in Zürich. Wyß, Administrator von da. Zangger, Distr. Ger. Präs. v Uster. Ziegler zum Palm in Winterthur. Zuppinger, Hauptm. in Mänedorf. Zuppinger, Sohn, Richter in Mänedorf.

Verzeichniß der von dem grossen Rathe gewählten kleinen Rathsglieder.

1) Reinhard, Rathsherr in Zürich 2) Meister, Präs. der Reg. Commißion in Zürich. (Nahm diese Stelle nicht an. 3) Escher, alt Sekelmstr. in Zürich. 4) Usteri, Paulus, Dokt. in Zürich. 5) Escher, alt Staatsschreiber in Zürich. 6) Steiner, alt Rathsherr von Winterthur. 7) Pestaluz, alt Rathsherr in Zürich. 8) Rebmann, Exsenator von Stäfa. 9) Walder, alt Untervogt von Wezikon. 10) Wyß, alt Unterschreiber in Zürich. 11) Finsler, gew. Finanzminister in Zürich. 12) Egg, Präsident von Ellikon. 13) Escher, Felix, alt Zunftmstr. in Zürich. 14) Lavater, alt Rathsherr in Zürich. 15) Frieß, Schanzenherr in Zürich. 16) Bodmer, alt Untervogt von Wülflingen. 17) Schinz, Freyhptm. auf dem Bauhaus in Zürich. 18) Vogel, Obereinnehmer in Zürich. 19) Ott, Major im Zeltweg. 20) Kaufmann, Präsident von Winterthur. 21) Hirzel, alt Rathssubstitut in Zürich 22) Pfenninger, alt Regierungsstatthalter von Stäfa. 23) Nievergeld, Müller von Loo. 24) Schärer, alt Untervogt von Kloten. 25) Rahn, alt Landschreiber von Zürich. 26) Rusterholz, Distriktsrichter auf dem Rietli.

Zu Burgermeistern wurden dann gewählt:

1 Herr Hans Reinhard, von Zürich, Mitglied der Reg. Commißion.

2 Herr Escher, alt Staatsschreiber von Zürich.

In den Sitzungen vom 22ten und 23ten wählte der grosse Rath das Appellationsgericht, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) Hr Escher, Georg, alt Zunftmeister in Zürich. 2) Schweizer, alt Cantonsrichter in Zürich. 3) Homberger, alt Unterstatthalter in Wermetschweil. 4) Wyß, Jkr. alt Statthalter in Zürich. 5) Kern, alt Cantonsrichter von Bülach. 6) Meyer, alt Cantonsrichter, im Berg von Zürich 7) Meiß, Jkr. von Teuffen, in Zürich. 8) Orell, David, alt Landvogt von Wädenschweil. 9) Gugolz, alt Präsident des Cantonsgerichts, von Horgen. 10) Hofmeister, alt Unterstatthalter in Zürich. 11) Scheuchzer, Obereinnehmer in Zürich. 12) Escher, alt Landvogt von Andelfingen in Zürich. 13) Kienast, alt Untervogt im Riesbach.

Das Verzeichnis der Getauften, Ehen und Verstorbnen wird künftigen Montag ausgegeben werden.

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

No. V.

May 1803.

Zürich.

Preisaustheilung der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft.

Die landwirthschaftliche Gesellschaft erhielt auf ihre leztjährige Preisfragen ganz unerwartet von Hrn. Gottlieb von Greyers in Bümplitz bey Bern, einem jungen Forstmann, welcher sich in Deutschland mit der Forstwissenschaft theoretisch und praktisch bekannt gemacht, eine Preisschrift, welche sich durch ihre Gründlichkeit eben so sehr als durch ihre Ausführlichkeit auszeichnete. Sie glaubte indessen den Verfasser mehr durch Aufnahme zu ihrem Ehrenmitglied, und Uebersendung eines Dankschreibens, als durch Zutheilung eines Preises zu ehren. Hingegen vertheilte sie die ausgesezten Preise unter folgenden Landleute, welche dieß Jahr Antworten eingesandt hatten.

1	Preis von	1 Dukaten.	Joachim Walther von Rußikon, dermalen Unterverwalter in Mury.
2	—	—	Forstmeister Hotz von Oberrieden.
3	—	—	Baumeister Heinrich Müller an der Oberstraß.
4	—	1 Reuthlr.	Heinrich Staub von Thalwyl.
5	—	—	Heinrich Schaufelberger in der Auen bey Wald.
6	—	—	Heinrich Boßhard von Schwamendingen.

Da es nicht möglich ist, sogleich eine Abhandlung über diese wichtigen Gegenstand durch den Druk bekannt zu machen, so beschloß die Gesellschaft folgenden Auszug aus den eingegangenen Preisschriften, als Anleitung für die Landleute zu publizieren.

„Ungeachtet man hoffen sollte, daß der eigene Vortheil schon jede Gemeinde und jeden Partikularen vermögen sollte, seine durch den Krieg beschädigten Waldungen wieder zu reinigen, und alle angegriffenen Bäume mit möglichster Schnelligkeit wegzuschaffen; so belehrt uns doch der Augenschein, daß jezt noch von den schon im Jahr 1799 beschädigten und wirklich schon ganz dürre gewordenen Bäumen, eine Menge stehen. Der Schaden dieser Nachläßigkeit ist nicht zu berechnen: denn wenn

man auch nicht in Anschlag bringt, daß solche Stämme ganz vermodern, und am Ende nicht einmal mehr zu Brennholz taugen; so haben sie vornehmlich uns das schrekliche Uebel, die Ausbreitung des Borkenkäfers, zugezogen. Dieß Insekt ist ein sehr kleiner Käfer, der gewöhnlich in kranken Rothtannen entsteht, alsdann aber sogleich in die gesunden Bäume übergeht, sich in die Rinde einbohrt, und zwischen Rinde und Holz den Splint zerfrißt, auch als Motte so wie als Käfer gleich schädlich ist, indem er durch seine Gänge den Kreislauf der Säfte hemmt, die Rinde von dem Stamme trennt, und das schnelle Verdorren der Bäume verursacht. Sichere Kennzeichen, daß ein Baum angestekt sey, sind: 1) Bemerkt man in der Rinde viele kleine Löcher, aus welchen ein feines Holzmehl oder auch Harz hervordringt. 2) Bicken die Spechte und andere kleine Vögel sehr häufig an diesen angegriffenen Bäumen. 3) Der Baum fängt an zu verdorren, und die Nadeln fangen an abzufallen. 4) An warmen Tagen sieht man eine Menge Käfer, wie Bienen, um den Baum fliegen.

Das einzige sichere Mittel, diesem Uebel (man nennt es an einigen Orten Raybet, Holzpest, Borrer), welches sehr schnell um sich greift, abzuhelfen und seine Ausbreitung zu verhindern, ist: die angesteckten sowohl, als auch die rings um dieselben stehenden Bäume sogleich, und wo möglich in der Kühle umzuhauen, die Rinde sorgfältig zu schälen und zu verbrennen, die Bäume aber aus dem Walde zu führen.

Geschieht dieß, so sind die Bäume selbst als Bauholz noch brauchbar; läßt man aber die angegriffenen stehen, so breitet sich einerseits das Uebel immer mehr aus, und anderseits werden die Stämme selbst zum Bauholz unbrauchbar, und das Holz verliert sogar die Hitze.

Wir bitten euch daher liebe Mitbürger! bey den Pflichten, die ihr gegen euch und euere Nachkommen habet, befolget diesen unsern, auf eigene und auf die Erfahrungen euerer eigenen Mitlandleute gegründeten Rath, und lasset euch ja keine Mühe dauren, diesem Uebel in Zeiten zu wehren, sonst laufet ihr Gefahr, alle Rothtannwälder, die doch den grösten Theil unserer Forsten ausmachen, zu verlieren, und euch und euern Kindern den unbeschreiblichsten Schaden zuzufügen.

Den 2. May theilte sich unser kleine Rath in folgende Departements, nachdem er den Hrn. Jakob Lavater zum ersten, Hrn. Stapfer von Horgen zum zweyten und Hrn. Rudolf Landolt von Zürich zum dritten Secretair ernannt:

1 Departem. der Justiz und Polizey, Präsident Herr Conr. Escher, 2ter Burgermstr.
2 — der Finanzen — — Rathsherr Pestaluz.
3 — der innern Angelegenheiten — — Rathsherr Conrad Escher.
4 — des Militairwesens — — Rathsherr Caspar Frieß.
5 — der Diplomatik — — Burgermstr. Hans Reinhard.

Die Instruktion für diese Departements ist folgenden wesentlichen Innhalts:

1. Die Justiz- und Polizey-Comißion besorgt das Justiz- und Polizey-Wesen in seinem ganzen Umfang; das Justizwesen nämlich, indem sie die oberste Aufsicht und Leitung der Gerichtstribunalien und des Notariatwesens übernimmt; und das Polizeywesen, indem die Besorgung der Sicherheits-Polizey dem Präsidio der Commission, die Besorgung der Sachpolizey aber der ganzen Commißion übertragen wird, worunter auch die Aufsicht auf Zucht- und Arbeitshäuser begriffen ist. Der jedesweilige zweyte Burgermeister, der das Appellations-Gericht präsidirt, und Chef des Justizwesens überhaupt ist, übernimmt das Präsidium.

2. Die Finanzkommißion besorgt die Comptabilität und alles das, was die Oekonomie in Einnahme und Ausgabe betrift; die Domainen und das Wuhrungs- Brücken- Strassen- und Bauwesen, in so weit es nicht in die Polizey und nur in die Oekonomie einschlägt.

3. Die Commißion des Innern besorgt das Kirchen- und Erziehungswesen, das Armenwesen, und das Sanitätswesen; beaufsichtet die Besorgung der Vormundschaften, und übt die Oberaufsicht über die untern administrativen Behörden aus, das ist, über Gemeindsvorsteherschaften und diejenigen Stellen, welche für diesen Zweig etwa im Verfolg der Cantonsorganisation neu errichtet werden möchten, so wie sie überhaupt über die konstitutionellen Competenzen wacht. Ferner hat sie administrative Streitigkeiten, die nicht gütlich beseitigt werden können, oder mit deren Entscheid von Seite der erstinstanzlichen, durch die organischen Gesetze zu bestimmenden Behörde, die Partheyen sich nicht sätigen vorzuberathen und dem kleinen Rathe ihren Vorschlag des rechtlichen Entscheids zu hinterbringen, und eben so faßt sie für denselben auf erhaltene Weisung ihre Vorschlöge ab, über Bewilligung von Wasserwerken und dießfälligen Streitigkeiten, über Hilfssteuern und Wirthschaftsbewilligungen, und über Bewilligung von Reichsboden. Endlich hat sie die Aufsicht auf alle öffentlichen Hilfsanstalten, auf den Ackerbau und die Industrie, in Bezug auf die Unterstützung und Belebung derselben.

4. Die Militairkommißion besorgt die Organisation der Miliz, und hat die Aufsicht auf die Wuhrungen, die Brücken und Strassen und die öffentlichen Bauten.

5. Der Geschäftskreis der diplomatischen Commißion erstrekt sich über die äussern Verhältnisse unsers Cantons, gegen den Landammann und die miteidsgenößischen Cantone. Der erste Burgermeister führt das Präsidium, und der zweyte ist das erste Mitglied.

Seitdem wurde die Aufsicht über Brücken, Strassen und Wuhrungen ganz dem Finanz-Departement übertragen.

Das Appellationsgericht, oder wie es sich seitdem weit schiklicher nennt: das Obergericht, constituirte sich den 26. April, Herr Burgermeister Escher, als verfas-

sungsmäßiger Präsident ernennte zu seinem Stellvertreter: Herr Oberrichter Hs. Georg Escher. Hierauf wählte das Tribunal zu Secretairs:

1 Herr Caspar Fäsi von Zürich, gewesenen Oberschreiber des Cant. Gerichts.
2 — Ulrich Toggenburg von Marthalen, gew. Cantons-Richter.

Dienstags den 10. dieß gieng bey offenen Thüren die Beeydigung des Obergerichts, seiner beyden Sekretairs, des Verhörkommißionschreibers und der drey Officialen vor. Der Eid der Richter ist:

„Ihr werdet schwören, nach den allgemeinen und speziellen Gesetzen und bestehenden Uebungen unsers Cantons, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, zu richten was vor Euch kommt, ohne alle Rükficht der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, niemanden zu lieb noch zu leid, auch keine Mieth noch Gaben zu nehmen; zu verschweigen, wovon Schaden oder Nachtheil entstehen könnte; den Sitzungen des Tribunals ohne die höchste Noth Euch nicht zu entziehen, und überhaupt alles zu thun, was zur Handhabe guter Ordnung, zum Nutzen und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und zu Beförderung guter Sitten gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefährde.“

Der der beyden Sekretairs lautet:

„Ihr sollt schwören, dem Gerichte fleißig zu warten, ohne die höchste Noth, und ohne Erlaubniß des Präsidiums, aus keinen Sitzungen wegzubleiben; die Protokolle mit möglichster Genauigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit, den ergangenen Beschlüssen gemäß, zu führen, die auszufertigenden Briefe, Urtheile und Extracte mit Fleiß und Treue zu besorgen. Jedermann ein gleicher, gemeiner Schreiber zu seyn, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, und darum keine Mieth noch Gaben zu nehmen, sondern Euch mit der bestimmten Besoldung und den gesezlichen Taxen zu begnügen. Die anzuvertrauenden Gelder aufs gewissenhafteste zu besorgen, und genaue Rechnung darüber zu tragen, alles zu laiden und anzuzeigen, was nützen, und alles zu verschweigen, was zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte; und überhaupt alles zu thun, was zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftsgangs gereichen mag, auch das Reglement erheischt und erfordert. Alles getreulich und ohne alle Argliſt und Gefährde.“

In der Nacht vom 12ten auf den 13ten April, entstand auf dem Hofe Langenried, der Pfarre Rafz, eine äusserst traurige Feuersbrunst, durch welche 4 erst seit wenigen Jahren neugebaute Häuser, eben so viele Scheunen und Ställe eingeäschert, 1 Mann (Jakob Bächi) nebst Frau und 2 Kindern, 2 Ochsen, 2 Kühen, 5 Schweinen, auf die jammervollste Weise in den Flammen umkamen — und 4 Haushaltungen (2 Kinder des Jak. Bächis entrannen dem Feuer) in die größte Armuth versezt wurden.

Der Brand entstand in dem Hause des unglüklichen Jak. Bächis, wie man glaubt, durch Bosheit oder Unvorsichtigkeit von Jaunergesindel: denn dieser aus fünf Häusern bestehende Hof liegt allernächst der schwarzenbergischen Gränze, auf einem mit Holz bewachsenen Berg, eine halbe Stunde von Rafz, und die Einwohner waren immerhin von dem auf der Gränze im Walde sich aufhaltenden Jaunergesindel in Gefahr. — Was dieser Vermuthung noch mehrere Wahrscheinlichkeit giebt, ist der Umstand, daß das Haus schon in vollen Flammen stand, ehe es noch ein Mensch bemerkte; — und da das Feuer mit grosser Schnelligkeit um sich griff, und es wegen der Entfernung des Ortes lange dauerte, bis Hülfe anlangte, so konnte nur ein einziges Haus gerettet werden. Da die unglüklichen Einwohner durchaus alle ihre Habseligkeiten verloren, so belauft sich, nach einer von der Munizipalität Rafz aufgenommenen Schatzung, der Schaden auf die Summe 9853 fl. Und wer ersezt den zwey geretteten Kindern den Verlust ihres Vaters, ihrer Mutter und zweyer Geschwisterten?

Erste Proklamation des grossen Raths.

Wir Burgermeister, Klein und Grosse Räthe des Kantons Zürich an unsere Mitbürger!

Durch euer allseitiges Zutrauen haben wir den ehrenvollen Ruf erhalten, die Regierungs-Geschäfte dieses Kantons zu übernehmen. Kraft der Vermittlungsurkunde des fränkischen Ober-Konsuls, und durch euere freye Wahl förmlich aufgefordert, — haben wir uns als rechtmäßige Landesobrigkeit eingesezt, und der Verfassung und dem Vaterland feyerlich Treue angelobt.

Indem wir euch, liebe Mitbürger, hiervon die geziemende Anzeige machen, — ertheilen wir euch zugleich die feyerliche Versicherung, daß wir, als wahre Landesväter, uns unablässig bestreben werden, das allgemeine Beste des ganzen Kantons zu befördern, die tiefen Wunden des Vaterlandes möglichst zu heilen, und einen auf Religion, bessere Sitten und nüzlichen Fleiß gegründeten Wohlstand neuerdings herbeyzuführen. Stets werden wir unsre neue Verfassung — dieses lezte und einzige sichere Rettungsmittel der Unabhängigkeit unsers Vaterlandes, — mit gewissenhafter Treue beobachten und mit unpartheylicher Sorgfalt die Gerechtigkeitspflege verwalten.

Ihr euerseits, liebe Mitbürger, umringet uns mit euerem Zutrauen! Unterstützet mit warmem Eifer unsere Bemühungen für die Wohlfahrt des Kantons! Von keinen Partheyungen sey unter uns die Rede mehr! Altschweizerische Eintracht kehre in unsre Gemeinden und Wohnungen zurük! Keine Kränkung für vormals gehabte politische Meinungen werde unter euch geduldet! Aber nach dieser brüderlichen Aussöhnung soll die ganze Strenge des Gesetzes jeden verfolgen, welcher es wagen sollte, durch aufwieglerische Umtriebe, uns den lezten Balken zu entreissen, den die Ver-

mittlungs-Urkunde uns und allen eidgenößischen Brüdern zur Rettung unsrer National-Existenz aus dem schrecklichsten Schiffbruch darbietet.

Vor ganz Europa, bestimmt und feyerlich, wie es seit der Revolution noch nie geschah, hat Frankreich unsre uralte und nur nach dem Geist der Zeiten vervollkommnete Verfassung, als die einzige Staatseinrichtung garantiert, unter welcher wir ein selbstständiges Volk bilden können und sollen. Es wäre also Hochverrath an unsern Kindern und Kindeskindern, wenn wir nicht gemeinschaftlich Hand in Hand schlügen, um alles zu verhüten, was unser Land der Gesezlosigkeit von neuem Preiß geben und seinem gewissen Untergang entgegen führen müßte.

Daher fordern wir euch mit möglichstem Nachdruk auf, die bestehenden Gesetze und Verordnungen, die nicht durch unsre neue Verfassung von selbst aufgehoben werden, in ruhiger Erwartung aller noch bevorstehenden Verbesserungen, ferner als gültig und verpflichtend zu beobachten, und die gesezlichen Beamten in dieser Eigenschaft willig anzuerkennen.

Die göttliche Vorsehung segne unsre Bemühungen und euer mitbürgerliches Zutrauen! Sie erhöre die frommen und stillen Wünsche aller Redlichen im Lande für die Rettung des geliebten Vaterlandes! Sie lasse uns bald wieder ein gesittetes und fleißiges, ein einträchtiges, und eben dadurch ein glükliches Volk werden!

Geben in unserer grossen Rathsversammlung. Samstags den 23. Aprill 1803.

Kanzley des Cantons Zürich.

Argau.

Den 26 und 27. Aprill wurden die Wahlen in den kleinen Rath und in das Appellationsgericht vorgenommen. In den kleinen Rath wurden gewählt:

1 B. Rudolf Dolder von Wildegg, gew. Landamman.
2 — Reding von Baden, (seit wenigen Wochen Bürger von Aehrendingen).
3 — Fezer, Präsident der Verwaltungskammer des Frikthals.
4 — Suter von Zofingen, Präsident der Verwaltungskammer.
5 — Attenhofer von Zurzach, gew. Senator und Mitgl. der Verw. K. in Baden.
6 — Friedrich von Lauffenburg, Mitglied der Regierungskommißion.
7 — Ludwig May, von Schöftland.
8 — Weissenbach, Präsident des Distriktsgerichts Bremgarten.
9 — Hünerwadel von Lenzburg, Obrist.

Die 3 Ersten behalten ihre Stellen 6, die 3 Folgenden 4, und die 3 Lezten 2 Jahre.

In das Appellationsgericht wurden gewählt:

1 B. Ringier von Zofingen, gew. Vicepräsident des obersten Gerichtshofs.
2 — Baldinger von Baden, gew. Schultheiß.

3 B. Jehle von Ohlsberg, Mitglied des Appellationsgerichts im Frikthal.
4 — Ernst von Arau, Gemeindsseckelmeister.
5 — Schmidt von Bellikon, gew. Obervogt in Klingnau.
6 — Walter von Entfelden, Cantonsrichter.
7 — Gehret von Liebegg, Verwalter.
8 — Ranz, Präsident des Appellationsgerichts im Frikthal.
9 — Küng von Beinweil, Gerichtsschreiber.
10 — Dan. Bertschinger von Lenzburg, Präsident des Distriktsgerichts.
11 — Emanuel Meyenberg von Bremgarten, Distriktsgerichtsschreiber.
12 — Joh. Finsterwald von Lauffohr, gew. Untervo.
13 — Joh. Baptist Manteli, von Frick.

Der kleine Rath hat die Geschäfte folgendermassen unter sich vertheilt:

1. Departement des kath. Kirchenwes. Hr. Weissenbach.
2. ——— reformirt. — — Hünerwadel.
3. ——— Kriegswesens. — May.
4. ——— der Rechtspflege. — Friederich.
5. ——— der Polizey. — Fetzer.
6. ——— des Innern. — Reding.
7. ——— der Domainen. — Suter.
8. ——— der Abgaben. — Altenhofer.
9. ——— Finanz. überhaupt. — Dolder.

Freyburg.

Verzeichniß der Mitglieder des kleinen Raths.

1) Landamman d'Affry. 2) Maj. Herrenschwand von Murten. 3) Castella von Bülle. 4) Fegeli von Onnens. 5) Castella, General. 6) Techtermann, gew. Schultheiß. 7) Fegeli, gew. Rathsherr. 8) Rämi, gew. Stadtschreiber. 9) Montenach, gew. Munizipalitätspräs. 10) Gapany, gew. Regierungsstthltr. 11) Boccard, gew. Rathsherr. 12) Gottrau, gew. Gen. Com. 13) Bumann, gew. Rathsherr. 14) Karl von Gottrau. 15) Phil. Maillardoz.

Zu Schultheissen wurden erwählt: 1. Herr Landammann Ludwig d'Affry. 2. Herr alt Schultheiß Ant. Techtermann.

Am 20. Aprill hat sich der kleine Rath, zur Beförderung der Geschäfte, in folgende drey Commißionen abgetheilt:

1. Polizeykommißion: Fegeli von Onnens; Gapany, gew. Regierungsstatthalter; Karl Gottrau, gew. Unterstatthalter.
2. Constitutionskommißion: Schultheiß Techtermann; Fegeli, alt Rathsherr;

Boccard, alt Rathsherr; Gottrau, Generalkommissär; Castella von Bülle; Montenach, gew. Munizipalitätspräsident.

3. Commißion der Verwaltung und der Finanzen: Castella, General; Bumann, alt Rathsherr; Rämi, alt Stadtschreiber; Herrenschwand, Major; Philipp Maillardoz, gew. Archivar.

Zum provisorischen Sekretär des Raths wurde ernennt: Hr. Karl Schaller, bisheriger Oberschreiber der Regierungskommißion.

Canton Waadt.

Den 15. und 16. Apr. wählte der grosse Rath unsers Cantons in den kleinen Rath: 1) Br. Monod, gew. Regierungsstatthalter und Präs. der Regierungskommißion. 2) Muret, gew. Senator. 3) Pidou, gew. Senator und Mitglied der Regierungskommißion. 4) Duvillard von Tanney. 5) Detrey, Unterstatthalter von Petterlingen. 6) Lambert, Unterstatthalter von Iferten. 7) Fr. Fayod. 8) Bergier, Verwalter. 9) Couvreur von Vivis.

Die Bürger Correvon von Iferten, und Potterat hatten ihre Stellen ausgeschlagen.

Dem §. 20. der Verfassung gemäß, bleiben die 3 zuerst Gewählten 6 Jahre, die 3 folgenden 4 Jahre, und die 3 lezten 2 Jahre an ihren Plätzen.

Gleich nach Vollendung dieser Wahlen, konstituirte sich der kleine Rath. Br. Monod ward von beyden Räthen zum Präsidenten, und Br. Fornerod zum Sekretair gewählt.

Den 22sten theilte sich der kleine Rath in drey Departemente:

1. Das der Gesezgebung, welches die Justiz, Kirchen- und Schulwesen und alle diejenigen Gegenstände, welche nicht den andern Departementen zugetheilt werden konnten, umfaßt. Die Mitglieder sind: Br. Muret, Pidou und Fayod.

2. Das der innern Angelegenheiten; diesem sind zugetheilt: die Domainen, Gebäude, Gefängnisse, Strassen, öffentliche Anstalten, das Kriegswesen, Polizey und die Marechaussee. Die Mitglieder sind: Br. Monod, Detrey und Couvreu.

3. Das der Finanzen, umfaßt die Auflagen, Rechnungen, Ausbezahlungen, Posten, Salzhandel, Münzen, Gewerbe, Commerz und Pensionen. Die Mitglieder sind: Br. Duvillard, Lambert und Bergier.

Alle vier Monate muß aus jedem Departement ein Mitglied des kleinen Rathes austreten, und durch ein anderes ersezt werden. Jedes Departement hat mehrere, mit den Gegenständen und Geschäften desselben bekannte Männer zu Gehülfen; so z. B. sind die übrig gebliebenen Mitglieder der Verwaltungskammer dem Finanz-Departement zugeordnet.

Kein Departement ist befugt, Beschlüsse oder Befehle zu erlassen; sondern sie müssen die Resultate ihrer Berathschlagungen als Gutachten dem ganzen kleinen Rathe hinterbringen.

Hingegen sollen alle Behörden und Partikularen ihre Angelegenheiten nicht dem kleinen Rathe, sondern unmittelbar dem Departement, in dessen Competenz der Gegenstand einschlägt, zugehen lassen.

Bern.

Den 25sten, 26sten und 27sten April wurde das Appellationsgericht folgendermaßen besezt:

1. H. von Wattenwyl von Bern, gew. Landvogt von Nidau.
2. — Sinner von Bern, gew. Schultheiß von Thun.
3. — Steck (von Seedorf), von Bern.
4. — Manuel von Bern, gew. Obrist.
5. — Jenner von Bern, gew. Landvogt von Summiswald.
6. — Alex. Fischer von Bern, Mitglied der Munizipalität.
7. — Steck, Präsident der Verwaltungskammer.
8. — Daxelhofer, Präsident des Distriktsgerichts Bern.
9. — Balsiger, gew. Freyweibel.
10. — Lerber, Präsident des Cantonsgerichts.
11. — Stettler von Bern, gewes. Kantonsrichter.

Den 5. May sind folgende 5 Departemente festgesezt worden:

1. Der Staatsrath, dessen Personale aus dem Amtsschultheissen, dem Seckelmeister, den zwey ältesten und zwey jüngsten Rathsherren bestehet, ist bereits durch die Mediationsakte bestimmt.

2. Das Finanzdepartement unter dem Präsidio eines jeweiligen Seckelmeisters mit vier Assessoren, als nemlich: Die Herren Rathsherren Steiger von Riggisberg, Jenner von Brunnadern, Mutach und Zeerleder.

3. Justiz und Polizeydepartement: Unter der zwey Herren Schultheissen und Präsidenten des Appellationsgerichts nebst vier Beysitzern: Die Herren Rathsherren Frisching, Sinner, Thormann und Gatschet.

4. Kirchen- und Schuldepartement: bestehet aus einem weltlichen und drey geistlichen Assessoren: Präsident, Herr Rathsherr Freudenreich. Weltliche Assessoren: Die Herrer Rathsherren Effinger, von Muralt und von Grafenried. Geistliche Assessoren: Die Herren Dekan Ith, Professor Risold, Professor Zeender.

5. Bau- Zoll- und Strassendepartement: Präsident, Herr Rathsherr Tscharner. Beysitzer: Die Herren Rathsherren Pfander, Fischer, von Erlach und Stürler.

Basel.

Verzeichniß des am 16ten, 18ten und 19ten April gewählten kleinen Raths.

1) Hr. Andreas Merian, Vater. 2) Hs. Bernhard Sarasin. 3) Samuel von Samuel Ryhner. 4) Friedrich Münch. 5) Niklaus Brodbeck von Liestal. 6) Jak. Christoph Rosenburger, Vater. 7) Joh. Lukas Legrand. 8) Ambros. Oberer von Sissach. 9) Joseph Socin. 10) Niklaus Wetzel von Liestal. 11) Joh. Conrad Wieland. 12) Em. Walth. Merian von Rothenhaus. 13) Hans Georg Stehelin von Benken. 14) Daniel Tschopp von Wallenburg. 15) J. Jakob Minder. 16) Leonh. Heußler — Mitz. 17) J. J. Schäffer von Seltisberg. 18) Nikol. Munzinger. 19) Hieronymus Thurneysen. 20) Joh. Häring von Gibenach. 21) Daniel Schorndorff. 22) J. J. Martin von Frenkendorf. 23) Franz Christ. 24) Joh. Rudolf Stähelin — Werthemann. 25) Peter Ochs, J. U. D.

Den 20sten wurden aus obigen Rathsgliedern zu Burgermeistern erwählt:

1. H. Rathsherr Hans Bernhard Sarasin.
2. — Rathsherr Andreas Merian.

Luzern.

Den 15ten und 16ten April, wählte der grosse Rath folgende Mitglieder in den kleinen Rath.

1) Kasimir Krus von Luzern, gew. Schultheiß und Senator. 2) Peter Renggli von Escholzmatt, gew. Unterstatthalter. 3) Jost Felber von Hergiswyl, gew. Unterstatthalter. 4) Peter Genhard von Sempach. 5) Joseph Koller von Meyerskappel. 6) Vinzenz Rüttimann von Luzern, gew. Vollziehungsrath. 7.) Karl Pfyffer von Luzern. 8) Heinr. Schnyder von Sursee, gew. Schultheiß. 9) Jak. Bachmann von Rußwyl, gew. Mitglied der Verwaltungskammer. 10) Xaver Balthasar von Luzern. 11) Joseph Huber von Triengen, gew. Mitgl. der Verwaltungskammer. 12) M. D. Heinrich Krauer von Rothenburg, gew. Senator. 13) Kajetan Schillinger von Luzern. 14) Johann Reutter von Mettlen. 15) Anton Kilchmann von Ettiswyl.

Am 20sten wurden zu Schultheissen erwählt:

1. Br. Kasimir Krus von Luzern.
2. — Vinzenz Rüttimann von Luzern.

In das Appellationsgericht gelangten:

1) Br. Jost Bernh. Pfyffer von Luzern. 2) Wilhelm Probstatt von Luzern. 3) Joseph Moser von Hildisrieden. 4) Adam Huber von Rußwyl. 5) Amrhyn von Lippenrüti. 6) Ulrich Göldlin von Luzern. 7) Niklaus Fleischlin von Komblen. 8) Xaver Keller von Luzern. 9) Jost Schnyder von Luzern. 10) Melchior Ander-

allmend von Balldegg. 11) Johann Richly von Rußwyl. 12) Matthias Wolfisperg von Neuenkirch. 13) Jos. Schmid von Gundelingen.

St. Gallen.

Den 20. April hat sich der kleine oder Regierungsrath unsers Cantons, zur Ordnung des Geschäftsganges in 4 Commißionen abgetheilt, und dieselben folgendermassen besezt:

1. Commißion der Justiz und Polizey: B. Reuty und B. Bolt. 2. Commißion vom Innern: B Gmür, Gschwend und Fels. 3. Commißion der Finanzen: B. Zollikofer, Germann und Meßmer. 4. Commißion vom Aussern und des Kriegswesens: B. Präf Müller Friedberg und Meßmer.

Zur Bestellung der Kanzley ernannte der Regierungsrath zum Kanzley-Direktor: B. Zollikofer, gewesener Oberschreiber der Regierungskommißion. Zum Rathsschreiber und Sekretär der Justiz-Commißion: B. Exsenator Falk von St. Peterzell, gew. Unterstatthalter in Luzern. Zum Regierungssekretär und Sekretär der Commißion vom Aussern: B. Jos. Hauser, Hauptm. und gew. Obersekretär im Departement der äussern Angelegenheiten. Zum Archivar, Registrator und Sekretär bey der Finanzkommißion: B. Hungerbühler, Registrator bey der Verwaltungskammer Zum Sekretär bey der Commißion vom Innern: B. Hartmann, Aktuar des Erziehungsrathes. Zum Expeditionssekretär: B. Steinmann, gew. Sekretär bey der Regierungskommißion.

Schaffhausen.

Den 14. dieß sind folgende Wahlen vorgegangen:

Statthalter: Herr Stierlin, gew. Regierungsstthltr. Seckelmeister: Herr Stockar, gew. Präf. der Verwaltungskammer. Herr Spleiß, gew. Stadtseckelmstr. Eherichter: Die beyden ersten Stadtpfarrer, die Herren Seiler, gew. Zunftmeister, Ehrmann von Neunkirch, von Meyenburg, Oberrichter, Unterstatthalter Stamm von Thayingen, Hurter, gew. Zunftmeister, Winz von Stein.

Den 21. wählte der kleine Rath durch ein absolutes Stimmenmehr nachfolgende Stadtbürger an das Stadtgericht:

Die Herren Joh. Heinrich Schalch, alt Zunftmstr. und Obervogt, Präf. Oechslin, Chirurgus, alt Rathsherr. Wischer, Stadthauptm. Laurenz Lang, alt Rathsherr. Joh. Conrad Seiler, alt Zunftmeister. Franz Deggeler, gew. Stadtbaumstr. Schelling, alt Rathsherr, Kaufmann. Joh. Jakob Bürgin, alt Zunftmstr. Seiler, gew. Distriktsrichter. Laurenz Peter, gew. Distriktsrichter. Ringk von Wildenberg, alt Klosterschrbr. Von Ziegler, gew. Distr. G. Präf. Kirchhofer, Chir., alt Zunftmstr.

Zu einem obersten Schulherren des ganzen Cantons wurde gewählt, der verdienstvolle Herr Professor Müller. Er beziehet einen jährlichen Gehalt von 10 Louisd'or, und ist zugleich Mitglied des Kirchenraths.

Solothurn.

In Folge des Gesetzes über die Einrichtung des Gerichtswesens, hat der grosse Rath am 11. dieß folgende Cantonsrichter erwählt:

1. Hieron. Grimm von Solothurn, gew. Altrath und Bezirksrichter.
2. Georg Anton von Vivis von da, gew. Altrath und Munizipal.
3. Felix Sury von da, gew. Jungrath und Unterstatthalter.
4. Leonz Schärr, von Mümliswyl, gew. Cantonsrichter.
5. Hieron. Vogelsang von Solothurn, gew. Amtsschreib. und Cantonsrichter.
6. Joseph Brunner von Solothurn, gew. Bezirksgerichtspräsident.
7. Georg Tschann von da, gew. Cantonsunterstatthalter.
8. Friedrich von Roll, von da, gew. Vicepräsident der Munizipalität.
9. Urs Stüdely von Bellach, gew. Bezirksrichter.

Herr Hieronymus Grimm wurde von dem kleinen Rath zum Präsidenten des Cantonsgerichts erwählt.

Am 18ten und 19ten dieß wurden die 9 Oberamtmänner folgendermassen erwählt: 1) Solothurn: Amanz Gluz. 2) Buchsberg: Philipp Gluz. 3) Kriegstätten: Georg Krutter. 4) Leberberg: Joseph Lüthy. (Alle 4 Mitglieder des kleinen Rathes und von Solothurn. 5) Balstall: Jakob Brunner von da, gew. Unterv. 6) Olten: Joh. Frey von da, gew. Mitglied des kleinen Rathes. 7) Gößgen: Leonz Gugger von Solothurn, gew. Schultheiß zu Olten. 8) Dorneck: Augustin von Vivis, von Solothurn. 9) Thierstein: Tugginer von Solothurn, gew. Landvogt.

Der Ehrengesandte auf die nächste Tagsatzung ist Herr Schultheiß Heinrich Grimm von Wartenfels. Ihm wurden zwey Legationsräthe beygeordnet, nämlich: Herr Conrad Munzinger von Olten, gew. Regierungsrath, und Herr Friedrich von Roll von Solothurn, Cantonsrichter.

Zug.

Meine gnädigen Herren von Stadt und Amt, nach angehörtem Berichte ihrer Administrations-Commißion und vorgenommener Berathung über die, den Gemeindsräthen durch die Cantonalorganisation vorbehaltene Ausfertigung der Käufe und Täusche, und die Nothwendigkeit, hierinfalls in sämtlichen Gemeinden eine gleichförmige Ordnung einzuführen, und in Beherzigung, daß es billig sey, sowohl von

Käufen und Täuschen, als von den übrigen Handänderungen, eine mäßige Abgabe zu Unterstützung der Gemeindsauslagen zu beziehen,

verordnen:

1. Alle Käufe und Täusche sollen von den kontrahierenden Theilen dem betreffenden Gemeindsrath persönlich oder durch bevollmächtigte Anwälde angegeben, und mit dessen Bewilligung, nach vorgenommener Untersuchung der Angaben, von dem Gemeindsschreiber ausgefertigt werden, welcher über die zu beobachtenden Formalitäten verbunden ist.

2. Die Kauf- und Tauschbriefe sollen nach dem jedem Gemeindsschreiber zuzustellenden Formular abgefaßt, von beyden kontrahierenden Theilen und dem Gemeindsschreiber unterschrieben, und von dem Gemeindsrath unterm Gemeindssiegel ratifizirt werden. Sollte der eine oder beyde kontrahierende Theile nicht schreiben können, so ist der Gemeindsschreiber gehalten, diesen Umstand zu bemerken.

3. Der Gemeindsschreiber bezieht folgende Taxen, in welchen das Stempelpapier nicht mit einbegriffen ist: a) Von jeder Kauf- und Tauschverschreibung 4 Schill. von jedem Hundert (Gulden) für die dem hochgeachten Herrn regierenden Ammann und Herrn Landschreiber zuerkannte Entschädigung. b) Von jedem Kauf 20 Schill. von jedem Hundert der ganzen Kaufsumme, und von jedem Tausch 20 Schill. von jedem Hundert der Nachtausch-Summe. Der Betrag dieser Abgabe wird bis auf fernere Verordnung in die Gemeindskasse gelegt.

4. Der Gemeindsschreiber, nach besagtem Bezug obbemeldter Taxen und Abgaben, übersendet die von ihm verfertigten Kauf- oder Tauschbriefe dem Herrn Landschreiber, und ist für die dem hochgeachten Herrn regierenden Ammann und der Standeskanzley gebührenden Taxen verantwortlich.

5. Der Landschreiber, nach besorgter Einregistrirung und nothwendigen Besieglung der Instrumente, sendet dieselbe dem betreffenden Gemeindsschreiber zurük, welcher sie, nach vorgenommener Einschreibung in dem eigens dazu bestimmten Gemeinds-Protokoll, den kontrahirenden Theilen zustellt.

6. Die Gemeindsschreiber werden für ihre dießseitige Arbeit von den Gemeindsräthen aus dem Betrag der bezogenen Abgaben billig entschädigt.

7. Alle Kauf- und Tauschbriefe seit dem 10ten Merz 1803, welche nicht nach der hier verordneten Norm gefertigt und verabgabt worden, sollen von den kontrahierenden Theilen der betreffenden Gemeindskanzley zugestellt, und von derselben, nach Ausfertigung der gesezlichen Instrumente vernichtet werden.

8. Die Handänderungsgebühren von den Erbschaften sind bestimmt, wie folgt: a) Im ersten Verwandtschaftgrade (Bruder und Schwester) 10 Schill. von jedem Hundert (Gulden.) b) Im ein und einem halben Grade (Oheim und Neffe) 20 Schill. von jedem Hundert. c) Im zweyten Grade (Geschwisterkinder) 30 Schill.

vom Hundert. d) Im zweyten und einem halben Grade (Geschwisterkinder einer- und Kinder von Geschwisterkindern anderseits) 1 Gulden vom Hundert. e) Im dritten Grade (Kinder von Geschwisterkindern) 1 Gl. 20 Schill. vom Hundert. f) Im dritten und einem halben Grade (Kinder von Geschwisterkindern einer- und Kindeskinder von Geschwisterkindern anderseits) 2 Gl. vom Hundert. g) Im vierten Grade (Kindeskinder von Geschwisterkindern) 2 Gl. 20 Schill. vom Hundert. h) In weitern Graden 3 Gl. vom Hundert. Der Betrag dieser Abgaben soll bis auf fernere Verordnung in die Gemeinds-Kasse gelegt werden.

9) Von den Handänderungs-Gebühren der 20 Schill. sind ausgenommen: a) Die Käufe und Täusche zwischen Eltern und ihren Kindern. b) Die Käufe und Täusche, welche durch die Gemeindsräthe als Nothkäufe und Täusche erkennt werden. c) Die Käufe, welche durch die Fallimente oder gerichtliche Liquidation geschehen.

10) Ferners wird verordnet, daß in jeder Gemeinde, auf Veranstaltung des Gemeindsrath, folgendes Ohmgeld von den Wirthen und Schenken solle bezogen werden, als: a) Von jeder Maas Landwein oder Most 1 Angster. b) Von jeder Maas gebrannter Wasser 3 Angster. c) Von jeder Maas eingeführten Weins 3 Angster. Geben vor Stadt- und Amtsrath, den 11. May.

Kanzley des Cantons Zug.

Zürich, vom 28 May.

Der grosse Rath unsers Cantons hielt in der leztvergangenen Woche täglich lange dauernde Sitzungen, mit einziger Ausnahme des Dienstags, um den Commißionen desto mehr Zeit zu gestatten, die ihnen überwiesenen Gesetzesvorschläge reiflicher berathen zu können.

Am 25. wurde nach sehr weitläufigen und belehrenden Debatten, die gewiß sehr wichtige Frage: sollen die durch die Verfassung angeordneten Wahldistrikte auch Gerichtsdistrikte seyn? durch eine Stimmenmehrheit von 103 Stimmen gegen 84 bejahend entschieden. Mithin giebt es nun, so wie es der kleine Rath vorgeschlagen, nur 5 Distrikts-Gerichte in unserm Canton, nämlich: Zürich, Winterthur, Uster, Horgen und Fehraltorf.

Wegen dem Obergericht und der Ergänzung desselben, wie auch wegen einem besondern Matrimonialgericht, wurde der Gesetzesvorschlag des kleinen Rathes angenommen, der folgenden Inhalts ist:

1. Von den Mitgliedern des Obergerichts soll, so wie von dem kleinen Rathe, alle zwey Jahre ein Drittheil austreten; sie sind aber wieder aufs neue wählbar.

2. Zu Ausfällung einer Civilsentenz ist die Gegenwart von 9, zu Ausfällung einer Criminalsentenz die von 11 Mitgliedern (mit Einschluß des Präsidenten) nothwendig.

3. Damit das Tribunal niemals durch Ausstand, Krankheit oder andere Vorfälle, unter diese Zahl vermindert werde, sollen demselben 6 Suppleanten zugeordnet werden.

4. Zu Beurtheilung schwieriger Matrimonialfälle, z. B. streitige Paternität, Ehebruch, Ehescheidung ꝛc. ist ein besonderes Tribunal, welches aus drey Mitgliedern des Obergerichts, einem Mitgliede des grossen Rathes und zweyen Stadtpredigern bestehen soll, angeordnet. Die Appellation geht von diesem Tribunal an das Obergericht, wo aber alsdann jene drey Mitglieder, welche im Ehegericht sitzen, sich im Ausstand befinden.

Eben so wurde der Gesetzesvorschlag wegen der Besoldung der Bürgermeister, des kleinen Raths, des Obergerichts ꝛc. genehmigt. — Dann wurde folgender Vorschlag wegen Beziehung des dießjährigen Zehntens an eine Commißion überwiesen:

1. Die Zehntengefälle werden, bis sie nach einem, so bald möglich gesezlich zu bestimmenden, ihrem wahren Werthe angemessenen Fuß, losgekauft sind, mithin auch in dem gegenwärtigen Jahre, bezogen.

2. Sämtliche, dem Staate gehörige, trokne Zehnten sollen eidlich geschäzt, und zuerst der zehntpflichtigen Gemeinde zum Ankauf angetragen werden.

3. Daher soll sie auf die Zehntverleihungen hinreichend Bevollmächtigte abordnen.

4. Kann sich die Finanzkommißion nicht mit ihnen verstehen, so wird der betreffende Zehnten an den Meistbietenden versteigert.

5. Uebernehmen aber die Gemeinds-Ausschüsse den Zehnten, so sollen sie sich erklären, ob sie die Anzahl Stücke ganz oder zum Theil in natura bezahlen wollen.

6. Will die Gemeinde die Zahlung ganz oder zum Theil in Geld leisten, so soll jedes Stük 10 Procent unter dem Mittelschlag des Marktpreises in der Woche vor der Verleihung, in der Verleihungs-Woche selbst und in der nächst darauf folgenden berechnet, und längstens bis Martini d. J. den angewiesenen Aemtern abbezahlt werden.

7. Beym Empfang jeder Art von Lieferung, sey es in natura oder in Geld, werden der Gemeinde 5 Procent zu Handen des Armenguts derselben vergütet.

8. Alle nicht verliehenen Zehnten sollen zu Handen des Staates unmittelbar bezogen werden.

9. Die Gemeindsvorsteher sind dem Staate solidarisch für die Bezahlung des Kaufs pfandbar.

10. Gegen Saumselige wird mit den schnellen Rechten verfahren.

11. Der dießjährige Weinzehnten wird in natura bezogen. 5 Procent fallen ebenfalls in die Armenkasse jeder Gemeinde.

12 Partikularen wird durch gegenwärtiges Dekret nichts benommen.

Am 27. dieß machte das Präsidium die Anzeige, der kleine Rath habe den Ge-

setzesvorschlag über die Zunftgerichte und Friedensrichter zurükgenommen. Ein Gesetzesvorschlag über die Einrichtung des Kirchenwesens ward verlesen und einer dazu ernannten Commißion zur Prüfung übergeben. — Die Gesetzesvorschläge über die erstinstanzliche Beurtheilung administrativer Streitigkeiten und über den Verwandschaftsausstand in kleinen Rath und in den Gerichtsstellen, wurden ohne Discußion angenommen. Sie sind folgenden Inhalts:

Rechtspflege in administrativen Streitigkeiten.

Eine besondere Abtheilung der Commißion des Innern ist einstweilen damit beauftragt, alle obschwebenden und an sie gelangenden administrativen Streitigkeiten zu untersuchen, unter den Partheyen wo möglich eine gütliche Auskunft zu treffen, nicht erhältlichen Falls aber erstinstanzlich über den streitigen Gegenstand abzusprechen, und wenn die eine oder andere Parthey sich des Spruchs nicht beleben wollte, die Streitigkeit mit einem Bericht dem kleinen Rath zu überweisen, der dann dieselbe nach erstattetem Bericht und Abtritt derjenigen Rathsglieder, welche die administrative Abtheilung der Commißion des Innern bilden, in zweyter und lezter Instanz entscheidet.

Ausstandsreglement für den kleinen Rath, und die sämtlichen Gerichtsstellen.

I. Verwandtschaft der Mitglieder mit den Partheyen.

1. In civilrichterlichen Streitigkeiten kann kein Richter, der mit einer Parthey bis in und mit dem 2ten Grade der Blutsfreundschaft so wie der Schwägerschaft, wo nemlich einer des andern leibliche Schwester zur Ehe hat, oder im ersten Grade der Magschaft nach der ehemaligen Ausstandsordnung verwandt ist, der Berathung beywohnen, sondern soll mit der Parthey in Ausstand treten.

2. In Malefizfällen aber soll der Ausstand bis und mit dem dritten Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft und zweyten Grade der Magschaft beobachtet werden, welcher Ausstandsgrad bey dem Appellationsgericht auch auf die Mitglieder des kleinen Raths angewendet werden soll, in Fällen, wo die konstitutionelle Verstärkung des Appellationsgerichts eintritt.

3. Kein Mitglied irgend einer Gerichtsstelle, das schon als Richter erster Instanz über eine Streitigkeit geurtheilt, oder als gewesener Cantonsrichter über einen dem Appellationsgericht zugewiesenen Rechtsfall abgesprochen hat, kann wieder den Deliberationen über den gleichen Rechtsfall beywohnen.

II. Unzuläßige Verwandtschaftsgrade unter den Mitgliedern.

1. Im kleinen Rath können nicht zwey Mitglieder sitzen, die mit einander im ersten Grade der Blutsfreundschaft verwandt sind.

2. In dem Appellationsgericht und den übrigen Gerichtsstellen schließt ebenfalls der erste Grad der Blutsfreundschaft von dem Beysiz aus, und sollen, da die Stellen in dem Personale minder zahlreich sind, auch nicht zwey Schwäger, davon einer des anderen Schwester oder die zwey Schwestern zur Ehe haben, in dem gleichen Gericht sitzen. Dieser Gesezartikel hat jedoch auf das in dem Appellationsgericht verfassungsmäßig abwechselnde Präsidium keinen Bezug.

Am 28. schritt man zur Wahl der Suppleanten des Obergerichts; wegen andern Geschäften wurden aber nur folgende vier gewählt:

1) Hr. alt Schützenmeister Schmid von Zürich. 2) Hr. Distriktsrichter Huber im Kräuel. 3) Hr. Biedermann ab Goldenberg von Winterthur. 4) Hr. Heinrich Landolt, gew. Klosterschrbr. — Der grosse Rath vertagte sich hierauf bis den 1. Brachm.

Das Verzeichniß der Getauften, Ehen und Verstorbnen wird künftigen Montag ausgegeben werden.

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

No. VI.

Brachmonat 1803.

Zürich, Organisation der untern Gerichte.

Wir Burgermeister und kleine Räthe des Cantons Zürich, in Folge der, von dem grossen Rathe, unterm 28sten May und 3. Brachmonat gegebenen Gesetze über die Gemeindsräthe und Friedensrichter, verordnen:

1. Jede Gemeinde, die bisher eine Munizipalität hatte, versammelt sich Sonntags den 19ten Brachmonat, um ihren Gemeindsrath und Friedensrichter zu wählen.
2. Die Bezirks- und Unterstatthalter führen in der Gemeinde, wo sie wohnhaft sind, selbst das Präsidium; in den übrigen Gemeinden aber ernennen sie ohne Verschub einen verständigen und rechtschaffenen Mann zu ihrem Stellvertreter bey dieser Wahlversammlung, und beauftragen denselben schriftlich, die Versammlung zu eröffnen, und die Wahlgeschäfte so zu leiten, daß nach den Gesetzen und der gegenwärtigen Verordnung verfahren, und nichts unternommen werde, was denselben zuwiderlauft.
3. Nach Eröffnung der Wahlversammlung verliest der präsidierende Bezirks- oder Unterstatthalter, oder sein Stellvertretter, die gegenwärtige Verordnung und das Gesez über die Organisation der Gemeindsräthe.
4. Die Versammlung schreitet nachher unmittelbar durch offenes und relatives Stimmenmehr zu der Wahl von 2 Stimmenzählern und 1 Schreiber.
5. Um Zutritt zu dieser und andern Gemeinds-Versammlungen zu haben, muß man 20 Jahre alt, und entweder Gemeindsbürger, oder als Schweizer wenigstens 2 Jahre in der Gemeinde angesessen seyn, und im leztern Fall in derselben ein freyes Grund-Eigenthum besitzen, und einen unabhängigen Beruf ausüben, d. i. in Niemandes Kost und Lohn stehen. Allmosengenößige, Falliten, gerichtlich Verruffene und solche Leute, die durch Urtheil und Recht an der Ehre geschändet sind, sollen von den Gemeinds-Versammlungen ausgeschlossen seyn.
6. Zuerst wird die Zahl der Mitglieder des Gemeindraths, von der Gemeinde durch das offene, oder geheime relative Stimmenmehr bestimmt. Sie darf jedoch nicht unter 3 und nicht über 11 in Gemeinden die weniger, als 6000 Seelen enthalten, steigen. Stärkere Gemeinden mögen bis auf 15 Glieder in ihren Gemeindsrath wählen.

7. Alsdann bestimmt die Gemeinde durch offenes, oder geheimes relatives Stimmenmehr die Besoldung der Mitglieder des Gemeindraths.

8. Um in den Gemeindsrath wählbar zu seyn, muß man das Alter von 25 Jahren erreicht haben, und weder Mitglied einer Bezirks- noch Cantonsbehörde seyn; die Stellen im grossen Rathe allein ausgenommen.

9. Nachdem die Zahl der Mitglieder des Gemeindraths und ihre Besoldung festgesezt ist, werden dieselben nach einander durch das geheime und relative Stimmenmehr, und auf gleiche Weise aus den sämtlichen Mitgliedern des Gemeindraths, der Präsident desselben erwählt.

10. Nach beendigter Wahl der Gemeindsräthe wird zu der Wahl der Friedensrichter fortgeschritten, und in jeder Gemeinde ein Friedensrichter durch das geheime, und absolute Stimmenmehr aus den Gemeindsräthen, oder aus allen zünftigen Bürgern erwählt.

11. Wenn aber in irgend einer Gemeinde mit Mehrheit der Stimmen mehr als ein Friedensrichter nöthig geglaubt wird, so soll die Wahl der Friedensrichter eingestellt und von dem neuen Gemeindsrath, (nach Anleitung des 1ten §. des Gesetzes vom 3ten Brachmonat in Betreff der Friedensrichter,) dem kleinen Rathe ohne Verzug ein Gutachten eingesandt werden, von welchem alsdann der Vorschlag des Gemeindraths geprüft und das Angemessene verfügt werden wird. — In der, in Sektionen abgetheilten Stadtgemeine Zürich wird von jeder Sektion ein Friedensrichter erwählt.

12. Die Stellen eines Gemeindraths, oder Friedensrichters können nur in der Wahlversammlung selbst, und zwar entweder durch den Ernannten persönlich, oder, in seiner Abwesenheit, durch einen Bevollmächtigten ausgeschlagen werden.

13. Ueber die ganze Verhandlung der vorbenannten Wahlen, wird von dem Schreiber der Gemeindsversammlung ein vollständiger Verbalprozeß aufgesezt, und derselbe samt dem Namensverzeichniß der Gewählten, und der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen, — von dem Wahlversammlungs-Präsidenten, den beiden Stimmenzählern und dem Schreiber unterzeichnet, — sogleich dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, und von diesen, vor Ablauf der Woche, an den kleinen Rath eingesandt.

14. Die neuernannten Gemeindsräthe und Friedensrichter tretten am folgenden Tag nach ihrer Erwählung die Geschäfts-Führung an. Die Gemeindsräthe erwählen sogleich ihren Sekretair und Waibel, nehmen von den abgehenden Munizipalitäten die Schriften, Protokolle und Cassen derselben in Empfang, und sollen im Lauf der Woche ihrer Ernennung, von dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, nach der Formel, die ihm zugestellt werden wird, beeidiget werden.

15. Ueber die geschehene Uebergabe der Munizipalitäts-Archive und Cassen, soll ein

ordentlicher Verbalprozeß errichtet, derselbe im Doppel ausgefertigt, und das eine Doppel, von dem Gemeindraths-Präsidenten und Sekretair unterzeichnet, der abgegangenen Munizipalität; das andere Doppel aber, mit den gleichen Unterschriften versehen, dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter zugestellt werden, in dessen Pflichten es liegt, darauf zu sehen, daß diese Uebergaben aller Orten in seiner Abtheilung gehörig vor sich gehen, und nichts verabsäumt werde.

Wir versehen uns zu den sämtlichen Gemeindsversammlungen, sie werden nach ihren bürgerlichen Pflichten, diese wichtigen Stellen nur mit solchen Männern, welche das Zutrauen der Gemeinde durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit verdienen, und selbiges in dem, ihnen anzuweisenden Berufe zu rechtfertigen im Stande sind, besetzen, und sowohl dadurch, als durch die möglichste Vollständigkeit in der Anzahl der Gemeindsversammlung, und ein ruhiges und würdiges Benehmen bey Verrichtung dieser Wahlgeschäfte beweisen, daß sie für den ökonomischen und sittlichen Zustand der Gemeinde, auf welchen die Gemeindsräthe und Friedensrichter den unverkennbarsten Einfluß haben, pflichtmäßig besorgt seyen.

Geben Zürich, Mittwochs den 8. Brachmonat 1803.

Im Namen des kleinen Raths unterzeichnet, der Amtsburgermeister des Kantons Zürich: Reinhard.

Landolt, 3ter Staatssekretair.

In Folge dieses Gesetzes giengen die Wahlen allenthalben vor sich; in der Stadt gelangten folgende Herren in den Gemeindrath.

Ikr. Rathsherr Grebel. Hr. Sekelmstr. Hirzel, jünger. Hr. Quartierhptm. Werdmüller. Hr. Hptm. Ott an der Thorgaß. Hr. Major Zimmermann. Hr. Major Finsler. Hr. Freyhptm. Kölliker. Hr. Examinator Vogel. Hr. Cantons-Commissaire Escher, (welcher in der Versammlung zum Präsidenten des Gemeindraths gewählt wurde.) Hr. Major Geßner. Hr. Landschreiber Stoker. Hr. Obrist Wyß. Ikr. Ehegerichtschreiber Escher. Hr alt Statthalter Lochmann. Hr. Obmann Däniker. Auf Ausschlag der Herren Sekelmeister Hirzel und Statthalter Lochmann wurden die Herren alt Rathsherr und Kornmstr. Füßli und Escher im Glokenhaus gewählt, und lezterer endlich, da er diese Ernennung ablehnte, durch Hr. Pfleger Waser ersezt.

Friedensrichter in den drey Sectionen Zürichs.

1ste Sektion: Herr Amtmann Johannes Scheuchzer, M. D.
2te —— — Alt-Statthalter Conrad Lochmann.
3te —— — Alt-Bauherr Jakob Escher.

Dieser Gemeindrath theilte sich hierauf in folgende Kommißionen:

1) Rechnungskommißion. Hr. Gemeindrath Füßli, Präs. Ikr Quästor Grebel. Hr. Quästor Werdmüller. Hr. Gemeindrath Ott.

2) Schulkommißion. Hr Stadt-Präs. Escher, Präs. Jkr. Quäſtor Grebel. Hr. Quäſtor Werdmüller. Hr. Finsler.

3) Armenkommißion. Hr. Armenpfleger Vogel, Präs. Hr. Gemeindrath Ott Hr. Gemeindrath Geßner. Hr Gemeindrath Stoker. Hr. Gemeindrath Däniker.

4.) Schirmvogteiamt. Hr. Gemeindrath Füßli, Präs. Hr. Quäſtor Werdmüller.

5.) Polizeykommißion. Hr. Präs. Escher, als Vollziehungsbeamter. Hr. Gemeindrath Zimmermann. Hr. Gemeindrath Kölliker. Jkr. Gemeindrath Escher. Hr. Gemeindrath Waser.

6.) Kornhauskommißion. Jkr. Quäſtor Grebel, Präs. Hr. Gemeindrath Stoker. Jkr. Gemeindrath Escher.

7.) Bauamtskommißion. Hr. Bauinſpektor Finsler, Präs. Hr. Gemeindrath Kölliker. Hr. Gemeindrath Geßner. Hr. Gemeindrath Waser.

8.) Forſt- und Güter-Kommißion. Hr. Güterinſpektor Finsler, Präs. Hr. Gemeindrath Geßner. Hr. Gemeindrath Stoker. Jkr. Forſtinſpektor Wyß.

9.) Quartieramt. Hr. Gemeindrath Zimmermann, Präs. Hr. Gemeindrath Kölliker. Chef du Bureau de Logis. Hr. Gemeindrath Geßner. Jkr. Gemeindrath Wyß.

10.) Steuerkommißion. Hr. Gemeindrath Füßli, Präs. Hr. Gemeindrath Geßner. Hr. Gemeindrath Däniker. Hr. Gemeindrath Waser.

In der Sitzung des kleinen Rathes vom 16. dieß wurde die Beſetzung der Bezirksgerichte vorgenommen.

In das **Bezirksgericht Zürich** wurden gewählt, die Herren: 1) Alt Stetrichter Meis, als Präſident. 2) Alt-Landvogt Ulr. Escher. 3) Alt-Regierungsſtatth. Ulrich. 4) Joh Werdmüller im Sonnenhof. 5) Landolt, gew. Cantonsrichter. 6) Meyer, Alt Obervogt. 7) Weiß, Alt-Gerichtsſchrbr. Da Hr. Werdmüller ſeine Ernennung nicht annahm, ſo ward an ſeine Stelle ernennt: Hr. Direktor Ott.

Suppleanten: Die Herren, Alt Staabhalter Hs. Caſpar Locher. 2) Alt-Gerichtspräſident Conrad Ulrich, Nachtſchreiber. 3) Alt-Landſchreiber Johannes Frieß.

Gerichtsſchreiber: Hr. Rudolf Wüſt von Zürich.

Bezirksgericht Horgen. Die Herren: 1) Rhyner, Altagent von Wädenſchweil, Präſident. 2) Appenzeller, alt Untervogt von Altſtätten. Adjut. Fierz von Silholz bey Herrliberg. 4) Rellſtab, Mitgl. des gr. Raths. 5) Frik ab Utenberg, gew. Munizipalpräſ. in Knonau. 6) Funk, Schulmeiſter von Ottenbach. 7) Sekelmſtr. Peter Brendli von Meilen. Gerichtsſchreiber: Hr. Lieut. Hön von Horgen — Hr. Altdiſtr. Ger. Präſ. Billeter von Männedorf hatte die 2te Stelle ausgeſchlagen.

Bezirksgericht Uſter. Die Herren: 1) Bürgi, Präſ. der Gem. K. zu Adetſchweil, Präſident. 2) Crauer, alt Statthalter von Wald. 3) Trüb, in der Hell

bey Maur. 4) Bodmer, alt Statthalter von Eßlingen. 5) Adjut. Bryner von Fehraltorf. 6) Schinz von Kempten. 7) Amtshauptm. Weber von Ottikon.

Gerichtsschreiber: Hr. Dietrich von Volketschwyl.

Bezirksgericht Bülach. Die Herren: 1) Rupert, gew. Cantonsr von Wipkingen, Präsident. 2) Amtsrichter Neeracher von Buchs. 3) Altstatthalter Keller von Niederweningen. 4) Richter Graf von Lindau. 5) Wolf, gew. Canzleyverwalter von Rümlang. 6) Mettler, alt Untervogt von Niederglatt. 7) Müller von Messikon. Gerichtschreiber: Hr. Ulrich Geilinger v. Bülach. — Da Hr. Graf v. Lindau die Stelle ausgeschlagen, so wurde er durch Hrn. alt Distr. Richt. Schmidt v. Eglisau ersezt.

Bezirksgericht Winterthur. Die Herren: 1) Alt-Stadtschreiber Troll von Winterthur, Präsident. 2) Sulzer, zum Tiger in Winterthur. 3) Alt-Gerichtsherr Wolf im Turbenthal. 4) Alt-Untervogt Tobler von Flach. 5) Alt-Rathssubstitut Sulzer von Winterthur. 6) Egli, Sohn, von Uhwiesen. 7) Ernst, Alt-Landrichter von Wallikon. Gerichtsschreiber: Hr. Johannes Geilinger von Winterthur. Hr. Alt-Landschrbr. Ulr. Hegner von Winterthur hatte die 2te Stelle ausgeschlagen.

Den 29 und 30ten schritt der kleine Rath zu den Wahlen der Zunftrichter und bestellte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die Zunftgerichte wie folgt:

Distrikt Bülach.

1te Zünft: Oberstraß. Die Herren: Distrikts-Einnehmer Steiner an der Unterstraß, Präsident. — Jakob Mahler ab der Obernstraß. Franz Hausheer, von Wipkingen. Hauptmann Wüst, von Oerlikon. Agent Klöti, von Köschenrüti.

2te Zunft: Dübendorf. Die Herren: Hofmann, Müller von Wangen, Gemeindsrath, Präsident. Altseckelmeister Häuser, von Dübendorf. Reif, Wirth in Wangen. Rinderknecht, Präsid. von Wallisellen. Wuhrmann, Kirchenpfleger zu Dübendorf.

3te Zunft: Illnau. Die Herren: Seckelmster H. Bauman von Ottiken, Präsident. Landrichter Bauman, von Ottiken. Jakob Groß, von First. Wegmann, Müller von Manneberg. Jakob Vollenweider, von Unter-Illnau.

4te Zunft: Basserstorf. Die Herren: Schellenberg, Müller von Basserstorf, Präs. Kirchenpfleger Baltensperger, von Brütten. Präsident Jakob Kuhn von Winterberg. Lieutenant Weber, von Taglischwangen. Salomon Benninger von Basserstorf.

4te Zunft: Embrach. Die Herren: Chirurgus Brändli, von Embrach, Präsid. Commissär Schurter, von Rorbas. Seckelmeister Conrad Ganz, von Embrach. Weidmann, Weißhalden-Müller. Salomon Flach, Friedensrichter von Pfungen.

6te Zunft: Kloten. Die Herren: Altuntervogt und Präsident Gujer, von Kloten, Präsident. Eberhard, Wirth von Kloten. Wehrli, Sohn, im Keller b. Kloten. Seckelmeister Meyer, von Rieden. Seckelmeister Hinnen, von Dietliken.

7te Zunft: Höngg. Die Herren: Chir. Grimm von Weiningen, Präsid. Siegmund Baader, von Affoltern. Altstatthalter Redinger, von Höngg. Ammann Haug, von Weiningen. Seckelmeister Buri, von Höngg.

8te Zunft: Regensperg. Die Herren: Althauptm. Krauer, ab Regensperg, Präs. Felix Angst, ab Regensperg. Schlatter, Müller in Oberglatt. Caspar Huber, von Röschiken. Amtsrichter Huber, von Dielstorf.

9te Zunft: Dällikon. Die Herren: Seckelmstr. Hs Heinrich Frey, von Schlatt, Präsident. Schlatter, Müller, Präsident von Buchs. Altamtsrichter Rüti, von Poppelzen. Altamtsrichter Meyer v. Regenstorf. Gemeindrath Joh. Weiß v. Dällikon.

10te Zunft: Bülach. Die Herren: Schültheß D. Richter, von Glattfelden, Präs. Gemeindrath Conrad Meyer, von Bülach. Gemeindrath und Präsident Felix Derrer, von Niederrüti. Chir. Brunner, von Bülach. Friedensrichter Surber von Niederhöri.

11te Zunft: Schöflistorf. Die Herren Altgerichtsvogt Weidmann, von Niederweningen, Präsident. Präsident Heinrich Mülli, von Schöflistorf. Gemeindrath und Präsident Boßhard, von Alt-Steinmaur. Präsident Heinrich Merki, von Schleinikon. Gemeindrath und Präsident Jakob Fehr, in Niederweningen.

12te Zunft: Stadel. Die Herren: Chirurgus Scheuchzer, von Stadel, Präsident. Amtsrichter Schäz, Mitglied des großen Raths. Gemeindrath Melchior Chrismann, von Stadel. Agent Laufer, von Weyach. Gemeindrath Felix Schärer von Nerach.

13te Zunft: Eglisau. Die Herren: Hartmann, von Eglisau, Präsident. Gemeindrath Angst, von Weil. Johannes Siegrist, von Rafz. Statthalter Rutschmann, von Hüntwangen. Adjutant Spühler, von Wasterkinden.

Distrikt Horgen.

1ste Zunft: Stäfa. Die Herren: Altdistriktsrichter Joh Büeler, von Uerikon. Friedensrichter Dändliker, im Langenriedt. Kirchenpfleger Rudolf Pfenninger, von Oetikon. Kirchenpfleger Büeler, von Schirmensee. Friedensr. Ryffel von Stäfa.

2te Zunft: Männedorf. Die Herren: Heinrich Hausamann von Männedorf. Altdistriktsrichter Heinrich Steiger von Uetikon. Lieut. Peter Büehler von Männedorf. Hr. Major Brändli, von Meilen. Richter Rudolf Haab, von Meilen.

3te Zunft: Küßnacht. Die Herren: Landschreiber Bindschädler, von Ehrlibach. Friedensrichter Hartmeyer, von Zumikon. Friedensrichter Heinrich Bleuler von Küßnacht. Boller, von Küßnacht, des großen Raths. Heinrich Meyer v. Herrliberg.

4te Zunft; Hottingen. Die Herren: Fierz, Friedensrichter, im Zeltweg zu Hottingen. Seckelmstr. Jakob Nägeli, Müller zu Hirslanden. Altuntervogt Kienast von Zollikon. Präsident Kienast im Riespach. Capit. Heinrich Escher, im Oberhof zu Fluntern.

5te Zunft: Richtenschweil. Die Herren: Schulmeister Pfister im Schönenberg. Lieut. Hürlimann, beym Schmid in Richtenschweil. Jakob Kleinert in der Täglischeuer. Altpräs. Jakob Wild, am Horn zu Richtenschweil. Kirchenvogt Bär, von Richtenschweil.

6te Zunft: Wädenschweil. Die Herren: Altlandrichter Blattmann, auf dem Bühl bey Wädenschweil. Richter Diezinger, von Wädenschweil. Altadjutant Bürgi von da. Lieut. Heinrich Steffen von da. Richter Hiestand ab Hütten.

7te Zunft: Horgen. Die Herren: Altuntervogt Hauser im Hirzel. Faktor Biber von Horgen. Altgeschwornen Heinrich Hüni im Kalchofen. Altsenator Stapfer von Horgen. Richter Landis von Käpfnach.

8te Zunft: Thalweil. Die Herren: Schützenwirth Scheibli von Thalweil. Peter Hotz von Oberrieden. Seckelmstr. Nägeli, Landschr. von Kilchberg. Lieut. zur Eich in Rüschlikon. Stabhalter Gattiker von da.

9te Zunft: Knonau. Die Herren: Adjudant Huber von Heisch. Gemeindrath und Commissär Näf, von Cappel. Adjudant Walder, von Knonau. Hauptmann Jakob Kleinert, von Unter-Mettmenstätten. Johannes Stokar, von Rossau.

10te Zunft: Rifferschweil. Die Herren: Stabhalter Zimmermann von Affoltern. Friedensrichter Spinner, von Aeugst. Untervogt Vollenweider, von Hedingen. Seckelmeister Schnebeli, in Weil bey Affoltern. Kilchmeyer Stünzi, v. Rifferschweil.

11te Zunft: Ottenbach. Die Herren: Altuntervogt Glättli, von Bonstetten. Joh. Nievergelt, Friedensrichter, von Maschwanden. Sekelmeister Rudolf Beerli, von Ottenbach. Kilchmeyer Sydler, von Ottenbach. Präsident Bauer, von Wettschweil.

12te Zunft: Birmenstorf. Die Herren: Distriktsrichter Fischer, von Dietiken. Friedensrichter Trachsler von Birmenstorf. Ammann Brâm, von Schlieren. Friedensrichter Felix Wißmer, v. Uetikon. Seckelmeister Stierli, Alttrüllmeister v. Udorf.

13te Zunft: Wiedikon. Die Herren: Seckelmeister Hausheer von Wiedikon. Altpräsident Müller, von Altstätten. Altuntervogt Wydler, von Albisrieden. Altagent Heinrich Nägeli, beym Sternen in der Engi. Altlandvogt Salomon Landolt in der Engi.

Distrikt Winterthur.

1ste Zunft: Winterthur. Die Herren: Canzleyverwalter Geilinger von Winterthur, Präsident. Administrator Sulzer. Ziegler zur Palme. Graf zum obern Adler. Gemeindrath Steiner, älter, zur weissen Taube.

2te Zunft: Benken. Die Herren: Hptm. Hs. Jakob Meister in Benken, Präsident. Schweizer, alt Schultheiß in Rheinau. Präsident Sigg in Rudolfingen. Gemeindspräsident Trümpeler in Uhwiesen. Operator Wieser in Feuerthalen.

3te Zunft: Marthalen. Die Herren: Capitän Reinhard in Stammheim, Präsid. Major Wipf in Marthalen. Coggenburger, gew. Unterstatthalter in Marthalen. Friedensrichter Bodmer in Trüllikon. Ulrich, Untervogtssohn in Waltelingen.

4te Zunft: Andelfingen. Die Herren: Doctor Escher in Andelfingen, Präsident. Keller, Bärenwirth in Andelfingen, Mitglied des grossen Raths. Lieutenant Naegger in Oßingen, d. gr R. Operator Fehr in Klein-Andelfingen. Hs. Jakob Sigg in Oßingen, Mitglied des grossen Raths.

5te Zunft: Flaach. Die Herren: Tobler, Obermüller in Flaach, Präsid. Altgerichtsvogt Conrad Peter in Berg. Gemeindrathspräsident Müller in Flaach. Hatt, Müller in Volken. Altagent Müller, Friedensrichter in Dorf.

6te Zunft: Hettlingen. Die Herren: Gemeindrathspräsident Furrer in Hettlingen, Präsident. Altrichter Conrad Müller in Henggart. Kirchenpfleger Blatter in Oberweil, bey Dägerlen. Keller, Fourrier in Ober-Ohringen. Richter Hasler in Seuzach.

7te Zunft: Dorlikon. Die Herren: Weyler, Müller in Rickenbach, Präs. Gemeindrath Engeler in Ellikon. Altrichter Caspar Meyer in Altikon. Kirchenpfleger Heinrich Frey in Dorlikon. Altagent Egg in Ellikon.

8te Zunft: Wiesendangen. Die Herren: Altstatthalter Peter in Räterschen, Präs. Friedensrichter Boßhardt in Rümikon. Richter Fluck in Dynhard. Zehendmann Ernst in Wiesendangen. Kirchenpfleger Wuhrmann in Wiesendangen.

9te Zunft: Oberwinterthur. Die Herren: Altweibel Hofmann von Seen, Präs. Altadjutant Rukstuhl von Oberwinterthur. Agent Huber im Hegi. Ulrich Koblet, Mühlemacher in Eydtberg. Conrad Schuppiser, Schmids-Sohn in Oberwinterthur.

10te Zunft: Elgg. Die Herren: Gemeindspräsident Schöchli in Elgg, Präsident. Rathschreiber Oehminger in Elgg. Altagent Wettstein in Hagenbuch. Gemeindrathspräsident Johannes Peter in Zunikon. Rudolf Zwingli, Gemeindsverwltr. in Elgg.

11te Zunft: Turbenthal. Die Herren: Gerichtspräsident Müller in Zell, Präsid. Chirurgus Räbsamen in der Tablet. Friedensrichter Winkler im Heiterthal. Gemeindrathspräsident Ulrich Blattmann in Nußberg. Conrad Kägi im Kählhof.

12te Zunft: Neftenbach. Die Herren: Oberstlieutenannt Jakob Christoph Ziegler in Teuffen, Präsident. Alt Sekelmeister Tobler in Neftenbach. Heinrich Frey in Dättlikon. Antonius Waser in Hünikon. Altwaibel Brandenberger von Buch.

13te Zunft: Wülflingen. Die Herren: Adjutant Grübler in Veltheim. Gemeindrath Tobler von Wülflingen. Heinrich Müller im Weyerthal. Distriktsrichter Freyhofer von Veltheim. Gemeindsrath Peter Krebs in Töß.

Distrikt Uster.

1ste Zunft: Weislingen. Die Herren: Landschreiber Scheuchzer zu Kyburg, Präsident. Gerichtsvogt Lüßi in Wyla. Präsident Pfenniger von Weislingen. Hs. Ulrich Meilen von Dettenriedt. Präsident Jakob Keller von Schalchen.

2te Zunft: Greiffensee. Die Herren: Landvogt Schmid von Greiffensee, Präsid. Distriktsrichter Gujer, Schlosser von Feh altorf. Hauptmann Bünzli von Gutenschweil. Altuntervogt Heinrich Meyer von Fällanden. Müller Hürlimann, Vater, von Volkentschweil.

3te Zunft: Uster. Die Herren: Altdistriktsrichter Bleuler von Uster, Präsident. Gemeindspräsident Ritter in Uster. Altseckelmeister Trachsler von Nänikon. Amtsrichter Bachofen von Freudweil. Amtsrichter Bünzli von Niederuster.

4te Zunft: Wetzikon. Die Herren: Weber, Friedensrichter von Wetzikon. Jägerlieutenant Grüst in der Stegenmühle, Präsident. Lieutenant Hs. Jakob Hasler von Robenhausen. Kirchenpfleger Hämig von Wolfershausen. Altvogt Meßikomer von Seegräben.

5te Zunft: Gossau. Die Herrn: Seckelmeister Rudolf Schneider von Gossau, Präsident. Kirchenpfleger Salomon Schmid von Gossau. Seckelmeister Zollinger zu Oberottiken. Altvogt Muggli v. Bertschikon. Altagent Keller von Mönchaltdorf.

6te Zunft: Egg. Die Herren. Lieutenant Heinrich Weber in der Gusch, Präsident. Seckelmeister Johannes Weber in Egg. Gemeindsrath Caspar Weber von Niederegg. Landrichter Walder von Oetweil. Altpräsident Zollinger, Wirth zu Mauer.

7te Zunft: Grüningen. Die Herren: Kirchenpfleger Egli, Bärenwirth in Grüningen, Präsident. Landrichter Egli in Grüningen. Johannes Furer in der Sennscheuer. Altlandrichter Bindschädler in der Braach. Seckelmeister Honegger in Neuhaus.

8te Zunft: Pfeffikon. Die Herren: Präsident Gubler von Pfeffikon, Präsident. Landrichter Stucki von Balm. Säcklipfleger Stutz von Irgenhausen. Lehman, Sohn, Wirth zu Nußikon. Hs. Ulrich Schneider, Blasimüller.

9te Zunft: Bärentschweil. Die Herren: Friedensrichter Hotz von Oberhittnau, Präsident. Altweibel Walder von Bärentschweil. Altseckelmeister Knecht von Adentschweil. Altrichter Hans Rüegg zu Dürstelen. Lieutenant Heinrich Wolfensperger im Lätten.

10te Zunft: Wald. Die Herren: Rudolf Kindlimann zu Wald, Präsident. Präsident Weber ab Helferen. Müller Honegger zu Wald. Seckelmeister Schaufelberger in der Auw. Kirchenpfleger Keller im Riedt.

11te Zunft: Bauma. Die Herren: Munizipalpräsident Boßhard zu Bauma, Präsident. Heinrich Rüeg, Wirth zu Bauma. Wachtmeister Johannes Boßhard von Altlandenberg. Landrichter Rüegg von Blikenschweil. Jakob Spöri von Atteweil.

12te Zunft: Fischenthal. Die Herren: Distriktsrichter Keller im Fischenthal, Präsident. Präsident Boßhard im Sternenberg. Seckelmeister Egli im Fistel. Landrichter Hägi im Wolfenzedel.

13te Zunft: Hinweil. Die Herren: Altlandrichter Bachmann, des grossen Raths, Präsident. Ammann Weber in Hinweil. Seckelmeister Winsch von Oberdürnten. Kirchenpfleger Jakob Hotz, Beck zu Dürnten. Richter Greuter von Balm.

(Sitzung des grossen Raths vom 1 dieß.) Der Gesetzesvorschlag über den dießjährigen Zehnden wurde nach angehörtem Commißionalbericht discitirt und nach einer Berathung von 4 Stunden mit 97 gegen 48 Stimmen angenommen. Er ist folgender:

1) Da die Zehenten-Gefälle, als eine durch die Cantonsverfassung förmlich anerkannte Verpflichtung ihrer ursprünglichen Natur und Beschaffenheit nach so lang von allen betreffenden Zehentpflichtigen Landbesitzern gestellt werden sollen, bis solche nach einem so bald möglich gesezlich zu bestimmenden, ihrem wahren Werth angemessenen Fuß losgekauft werden, so soll diesem Grundsaz gemäß, der Zehent für das Jahr 180[illegible] im ganzen Umfang des Cantons bezogen werden.

2) Damit aber die Entrichtung desselben bestmöglichst erleichtert werde, sollen die sämtlichen dem Staat zugehörigen troknen Zehenten nach aufgenommener gewissenhafter Eid- und pflichtmäßiger Schazung zuerst der zehentpflichtigen Gemeinde selbst angetragen, und wann selbige den Zehenten bestehen will, ihr derselbe vorzugsweise verliehen werden.

3) Zu dem Ende hin soll jede Gemeinde an dem Tage welcher zur Verleihung ihres Zehentens angesezt ist, Deputierte auf die Zehent-Verleihung abordnen, welche von der auf gesezliche Weise versammelten Gemeinde mit erforderlichen Vollmachten versehen seyn, und sich in deren Namen erklären sollen, ob die Gemeinde den Zehenten bestehen wolle?

4) Wann die zu diesem Geschäft verordnete Finanz-Commißion und die Gemeinden sich um die Verleihung nicht verstehen können, so wird der betreffende Zehenten an den Meistbietenden sogleich versteigert werden.

5) Wann sich aber die Gemeinds-Ausschüsse als Beständer des Zehentens dargeben, so soll denselben sogleich die zweyte Erklärung abgefordert und zu Protocoll genommen werden, ob sie gesinnet seyen die verleihene Zahl von Stucken ganz, oder zum Theil in Natura in währhaften Früchten, in das ihnen anzuzeigende Amt franco abzuliefern, oder aber anstatt dessen in Geld zu bezahlen; bey welcher Erklärung es dann, sein unabänderliches Verbleiben haben wird.

6) Wenn die Gemeinde aber die Bezahlung ganz, oder zum Theil, in Geld machen will, so solle jedes Stuk 10 vom hundert unter dem Mittelschlag des Marktpreises in der Woche vor der Verleihung, in jener der Verleihung selbst, und in der nächst darauf folgenden Woche, berechnet, und längstens bis auf Martini dieses Jahrs, zu Handen der betreffenden Staats-Aemter bezahlt werden.

7) Bey Empfang jeder Art von Lieferung, sey es in Natura oder in Geld, werden der Gemeinde 5 vom Hundert für die dem Staate ersparten Erhebungs-Kosten abgezogen und zu Handen des Armenguts der Gemeinde vergütet.

8) Alle diejenigen Zehenten welche auf keine der obbeschriebenen Weisen verleihen werden könnten, sollen zu Handen des Staats in Natura bezogen werden.

9) Die Gemeinds-Vorsteher sollen dem Staate sammethaft für die Erstattung des Ganzen haft und pfandbar seyn.

10) Wann die Ablieferung dieses Betrags nicht innert der obbestimmten Zeit erfol-

gen würde, so solle sogleich von den betreffenden Beamteten mit den schnellen Rechten gegen solche saumselige Gemeinden verfahren werden.

11) Der dießjährige nasse Weinzehnden soll nach ehevoriger Uebung in Natura gestellt und bezogen werden. Bey Ablieferung desselben wird den betreffenden Gemeinden 5 vom Hundert zu Handen ihrer Armen vergütet.

12) Durch gegenwärtiges Regulatif soll den Privat-Zehent-Besitzern, geist- und weltlichen Corporationen und ihrem dießfälligen Eigenthumsrechte nichts benommen seyn.

13) Die Vollziehung dieses Gesetzes, nebst allfählig bestimmteren Anwendungen desselben, wird dem kleinen Rath aufgetragen.

Schafhausen.

Wir Burgermeister Klein und Grosse Räthe des Cantons Schafhausen geben andurch Unseren lieben getreuen Mitbürgeren zu vernehmen, daß Wir von der Schuldigkeit und unvermeidlichen Nothwendigkeit der Wiedereinführung des trokenen und nassen Zehndtens überzeugt, Uns bewogen gefunden haben, folgende Verordnung bekannt zu machen:

1) Da schon durch den 21sten §. der auf Anordnung des Landammanns der Schweiz veranstalteten offiziellen Uebersezung Unserer Cantonsverfassung die Verpflichtung anerkannt wird, daß die Zehendgefälle auf eine ihrer Natur und Beschaffenheit angemessene Weise, so lange von allen Zehentpflichtigen Güterbesitzeren entrichtet werden, bis selbige im Sinn des bereits erwähnten 21sten §. der Verfassung nach einem so bald möglich festzusetzenden mit ihrem wahren Werth in richtigem Verhältniß stehendem Fuß losgekauft werden, so soll in Folge dieses Grundsatzes der dießjährige Zehendten im ganzen Canton gegeben und bezogen werden.

2) Damit aber diese Einrichtung bestmöglich erleichtert werde, wird der trokene Zehendten, nach vorher vorgenommenem Augenschein und gemachtem Ueberschlag, durch die Zehend-Eigenthümer oder ihre Beamten denjenigen Gemeinden, die denselben zu erstehen wünschen, vorzugsweise angetragen und verliehen werden.

3) Wenn die Zehend-Eigenthümer oder ihre Bedingnisse der Verleihung durchaus nicht verstehen können, so ist der Kleine Rath bevollmächtiget, nach vorhergegangener Untersuchung der obwaltenden Widersprüche vorerst einen gütlichen Verglich zu versuchen, und im Fall dieser nicht erhältlich seyn würde, nach Beschaffenheit der Umstände darüber absprechen, oder aber den wirklichen Einzug zu erkennen, in welch lezterem Fall der Zehent-Eigenthümer jedoch gehalten seyn solle an das Armengut der betreffenden Gemeinde 5 prCent. des Zehend-Ertrags abzugeben.

4) Der Betrag des den Gemeinden verliehenen Zehndten muß jedoch in Natura

— in wahrhaften Früchten — und längstens bis Weyhnachten den ZehendEigenthümern oder ihren Beamten Kostenfrey eingeliefert werden.

5) Die Gemeinden haften annebens den Zehend-Eigenthümern für die pünktliche Erstattung des ganzen Betrags des ihnen verliehenden Zehenten, und bleiben dafür bis nach erfolgter Abrechnung pfandbar.

6) Wenn die Ablieferung dieses Betrags nicht innert der gesezlich bestimmten Zeit erfolgen würde, so sind die betreffenden Zehend-Eigenthümer oder ihre Beamten befugt, die saumseligen Gemeinden nach dem abgekürzten Prozeß rechtlich zu betreiben; welch lezteres Recht auch den Gemeinden gegen die einzelnen saumseligen Zehendpflichtigen vorbehalten bleibt.

7) Der dießjährige Weinzehenden soll nach ehevoriger Uebung in Natura gestellt und bezogen werden; und nachdem man allerdings erwartet, derselbe werde von den Zehendpflichtigen gewissenhaft entrichtet werden, so wird dagegen jeder Gemeinde zu Gunsten ihres Armenguts ein Abzug von 5 vom Hundert des ganzen Zehend-Ertrags bewilliget, der indessen bey allfälliger Vernachläßigung in Erstattung dieser Gebühr ohne anders zurükbehalten werden würde; wobey es jedoch die ausdrükliche Meinung hat, daß dieser Abzug bey Berechnung des Loskaufs durchaus in keinen Anschlag solle gebracht werden können.

8) Und da der Neugeräth-Zehnden auf längst anerkannten und feyerlichen Verträgen beruhet, so soll es auch damit, wie mit dem übrigen Zehendten gehalten seyn, und selbiger den Gemeinden verliehen werden.

Gegeben den 28ten Junii 1803.

Canzley des Cantons Schafhausen.

Thurgau.

Wir Präsident, klein und grosse Räthe des Kantons Thurgau haben für die durch die Kantons-Verfassung aufgestellten richterlichen Behörden zur Ausübung der richterlichen Gewalt, und der weitern denselben durch dieses Gesez aufgetragenen Verrichtungen folgende Organisation beschlossen:

1. Organisation — der Friedensrichter und Friedensgerichte.

§. 1. Jeder Kreis hat einen Friedensrichter und ein Friedensgericht.

§. 2. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rath aus denjenigen Bürgern gewählt, die ein Eigenthum, oder einen Schuldtitel von Fr. 1000 — der auf Liegenschaften versichert ist, besitzen.

§. 3. Der Friedensrichter darf keine andere gerichtliche Stelle bekleiden.

§. 4. Der Friedensrichter bildet mit 4 Beysitzern das Friedensgericht.

§. 5. Die Beysitzer werden da, wo mehrere Munizipalitäts-Gemeinden einen Kreis bilden, von den Gemeindräthen des Kreises aus den Ammännern und Statthaltern,

und wo deren nicht genug vorhanden, aus den Gemeinderäthen mit Zuzug des Friedensrichters gewählt.

§. 6. Vater und Söhne, Brüder und Schwäger können nicht neben einander im Friedensgericht sitzen

§. 7. Um gültige Beschlüsse zu fassen, müssen der Friedensrichter und 2 Beysitzer gegenwärtig seyn.

§. 8. Wenn ein Friedensrichter wegen Anverwandtschaft, oder andern dringenden Ursachen, dem Friedensgericht nicht beywohnen kann, versieht einer der zu nächst gelegenen, welchen das Friedensgericht auswählen wird, seine Funktionen.

§. 9. Das Friedensgericht versammelt sich ordentlich alle 14 Tage einmal — in dringenden Fällen aber, wo Gefahr im Verzug läge, zu jeder Zeit auf die Zusammenberufung des Friedensrichters.

§. 10. Der Friedensrichter stellt seinen Weibel auf, welcher zugleich auch Weibel des Friedensgerichts ist.

§. 11. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rath beeidigt.

2. Verrichtungen des Friedensrichters.

§. 12. Der Friedensrichter hat die vorläufigen Verhör und Untersuchung aller bürgerlichen Streitigkeiten, und die Pflicht auf sich, dieselben gütlich beyzulegen.

§. 13. Er läßt die streitenden Partheyen durch seinen Weibel vor sich laden; wohnt der vorzuladende aber in einem andern Kreise, so geschieht die Vorladung durch Ansuchen an den betreffenden Friedensrichter.

§. 14. Die Vorladung aber selbst stellet er innerhalb der möglich kürzesten Zeit, jedoch auf eine der Entfernung und andern Umständen der Vorgeladenen angemessene Frist.

§ 15. Dienst des Vaterlandes, Krankheit, Abwesenheit, Gefangenschaft und dergleichen überwigende Ursachen sind die einzigen rechtmäßigen Entschuldigungsgründe des Nichterscheinens vor dem Friedensrichter.

§. 16. Der Friedensrichter wird daher jede Parthey, welche auf die erste Vorladung ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund nicht erscheint, um fl. 2, — diejenige, welche sich das nämliche bey der zweyten Vorladung zur Schuld kommen läßt, um fl. 4 bestrafen; und endlich jene, die auf die dritte Vorladung sich nicht vor ihm stellt, in die Bezahlung der Vorladungs- und dem Gegentheil verursachten billigen Kosten einerkennen; den Schuldigen nach 10 Tagen um die Buße und Citationskosten exequiren lassen; die Streitsache selbst aber, je nach Erforderniß an das Friedens- oder Distrikts-Gericht weisen.

§. 17. Es bleibt jedoch dem wegen dreymaligem Nichterscheinen von dem Friedensrichter zu Entrichtung der dem Gegentheil verursachten Kösten Verurtheilten unbenommen, vor dem Richter, an welchen die Streitsache gewiesen ist, Moderation nachzusuchen, wenn er sie unbillig und übersezt fände.

§. 18. Das rechtliche Verfahren vor dem Friedensrichter ist summarisch und mündlich ohne Zuzug irgends eines Advokaten oder Anwalds.

§. 19. Nur Landesabwesenden, oder Leuten, die einen Vogt, Vormund oder Beystand haben müssen, ist erlaubt, ihren Handel durch einen Anwald vortragen zu lassen, wo aber das nämliche auch dem Gegentheil gegönnet seyn muß.

§. 20. Der Friedensrichter stellt den Partheyen, die sich vor ihm gestellt hatten, aber nicht ausgleichen konnten, einen Schein zu, der dieses bezeuget. Ohne einen solchen Schein wird keinem Bürger der Zutritt bey den höhern richterlichen und administrativen Behörden gestattet.

§. 21. Er nimmt mit Zuzug des betreffenden Ammanns Beschreibungen, Obsignationen und Theilungen vor, bey welchen Waisen, Abwesende, Minderjährige oder andere Personen, die einer obrigkeitlichen Fürsorge bedürfen, interessiert sind: oder wenn die Erbs-Interessenten selbst eine obrigkeitliche Theilung verlangen; oder endlich, wenn dem Abzug unterworfenes Gut in der Erbmasse wäre. — Die Entwürfe davon übergiebt er dem Distrikts-Gerichtschreiber zur Einprotokollirung, Berichtigung (in sofern ihm das Protokoll hierzu Anleitung giebt) und Expedition.

§. 22. Er wohnt mit Zuzug des betreffenden Ammanns und des Distrikts-Gerichtschreibers den Noth- und Fallimentsganten bey. Dem Distrikt-Gerichtsschreiber stehen die Führung des Protokolls und die nöthig fallenden Expeditionen zu.

§. 23. Er nimmt mit 2 Zeugen in dringenden Fällen Testamente und Vermächtnisse an, die vom Munde ausgesprochen werden.

Verrichtungen der Friedensgerichte.

§. 24. Der Friedensrichter führt bey dem Friedensgericht den Vorsiz.

§. 25. Die Beysitzer müssen dabey erscheinen, wenn sie nicht durch Krankheit, Abwesenheit oder Ausstand daran gehindert werden.

§. 26. Das Friedensgericht spricht über alle bürgerliche Rechtshändel, die den Sachwerth von fl. 15 — nicht übersteigen, und keine auf Grundstücken haftende Beschwerden oder Rechte betreffen, oder einen Theil infamiren könnten, endlich ab.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bern.

Wir Schultheiß, Klein und Grosse Räthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: daß wir nach gehörtem Vortrage des kleinen Rathes, zu Einführung der untergeordneten Behörden folgende Eintheilung des Cantons bestimmt und festgesezt haben, demnach dann verordnen:

1. Das Gebiet des Cantons Bern, ist in Hinsicht auf Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen, in Amtsbezirke eingetheilt.

2. Jeder Amtsbezirk ist hinwieder in Kirchspiele eingetheilt.

3. Jedes Kirchspiel faßt eine oder mehrere Gemeinden in sich.
4. Die Amtsbezirke sind folgende:

I. Der Amtsbezirk von Bern.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Bern, Muri, Vichigen, Stettlen, Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Wohlen, Bümpliz, Köniz und Oberbalm. Er erstrekt sich über den Lauf der Aare von da weg, wo sie das Amt Arberg zu berühren aufhört, bis da, wo sie das Amt Thun zu berühren anfängt. Hauptort: Bern.

II. Der Amtsbezirk von Seftigen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Belp, Gerzensee, Kirchdorf, Gurzelen, Wattenwyl, Thurnen, Rueggisberg und Zimmerwald. Der Hauptort wird, weil kein oberkeitliches Gebäude da ist, erst nach der Besatzung des Amtes zu bestimen seyn.

III. Der Amtsbezirk von Schwarzenburg.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Wahleren, Guggisberg und Albligen. Hauptort: Schwarzenburg.

IV. Der Amtsbezirk von Laupen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Neuenegg, Laupen, Feerenbalm, Mühleberg und Frauenkappeln. *Denne den bernerischen Ortschaften der Kirchgemeinde Kerzerz. Hauptort Laupen.

V. Der Amtsbezirk von Erlach.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Siselen, Ins, Gampelen, Erlach und Vinelz. Hauptort Erlach.

VI. Der Amtsbezirk von Nydau.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Walperswyl, Teuffelen, Sutz, Ligerz, Twann, Nydau, Bürglen, Gottstadt und Mett. Er erstrekt sich über den ganzen Bielersee, in so weit derselbe zum Canton Bern gehört. Hauptort Nydau.

VII. Der Amtsbezirk von Büren.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Lengnau, Büren, Dießbach, Oberwyl, Rütti und Arch. Er erstrekt sich über den Lauf der Aare, von da an, wo sie den Amtsbezirk zu berühren anfängt, bis da, wo sie die Grenzen des Cantons verläßt. Hauptort Büren.

VIII. Der Amtsbezirk von Arberg.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Rapperswyl, Schüpfen, Affoltern, Lyß, Arberg, Seedorf, Meykirch, Radelfingen, Kappelen, Bargen und Kalnach. Er erstrekt sich über den Lauf der Aare, von da an, wo sie den Amtsbezirk zu berühren anfängt, bis zu den äussersten Grenzen des Amtsbezirks von Büren. Hauptort Arberg.

(Der Beschluß nächstens.)

Lauis, den 29sten May.

Der grosse Rath unsers Cantons, versammelt in Bellenz, ist zur Ernennung der Mitglieder des kleinen Rathes geschritten; diese sind: D'Alberti von Blenio; Ru-

koni, von Bellenz; Quadri, von Vigotti: Maderni, von Mendris; Caglioni, von Askona; Reali von Cadro: Zurini, Erzpriester von Riva; Maggi von Castelli Zeglio von Ambri im Livenerthal. Zum Oberschreiber ward erwählt: Br. Advoka Pellegrini, von Ponte Tresa, welcher zugleich als Abgesandter zu der allgemeine Tagsatzung ernennt wurde; ihm ist der Br. Marcacci als Nebengesandter zugegebe worden. Auch sind die 13 Mitglieder des Appellationsgerichts erwählt worden.

In der gestrigen Sitzung hat der grosse Rath einige Beschlüsse, in Betref de Sitzungen des Appellationsgerichts, der Bestimmung der Bezirksgerichte, der gerich lichen Emolumente und des Finanzwesens angenommen. Der grosse Rath vertagt sich hierauf bis zum 5ten Brachmonat.

Die Heuerndte

ist so viel wir bisher vernommen, allerwärts reichlicher ausgefallen, als man erwa tet, besonders in den Wiesen, die man erst am Ende dieses Monats geheuet. Da Gras, welches wegen der so anhaltenden Trökne im April so lange niedrig geblieben erholte sich sehr und erreichte nicht blos eine ansehnliche Höhe, sondern es ward auch beträchtlich dichter. Unstreitig ist es zwar, daß das Heu-Quantum geringer als vor ges Jahr ist; allein hieran ist vornemlich der Umstand schuld, daß man im April wegen dem Mangel an Heu, das noch sehr kurze Gras in einer grossen Strecke abmähen mußte, um nur ein Korb anfüllen zu können. Am schönsten standen aber die Espa sette-Aecker, und der Ertrag derselben überstieg den von guten Wiesen, wo hingegen der rothe holländische Klee, bisher an vielen Orten nicht sehr ergiebig war.

Die Wiesen, welche voriges Jahr von den Engerlingen beschädigt und [illegible] Eigenthümern vernachläßigt worden, waren auch dießmal gar nicht ergiebig, vielleicht daß sie nun im Emdet desto fruchtbarer und

Das Obst

hatte eine sehr verschiedenartige Blüthezeit, im Ganzen war sie dem Steinobst un den Apfeln am günstigsten, und wann schon späterhin rauhe Winde den Kirsche einigen Schaden zufügten, und eine ungeheure Menge von Rauppennestern Steinob und Apfelbäume bedekten, so giebt es doch noch an den meisten Orten viele Kirsch und viele Aepfel. Hingegen haben die Birnen dadurch daß es im May mehre male in das Thau regnete, sich sehr vermindert.

Der Oehlsamen

mit dessen Einsammlung man jezt beschäftigt ist, gerieth in den meisten Gegende indem er im Winter durch die Kälte nichts gelitten, und nur an einigen Orten ihn im Frühjahr die Erdflöhe und der Pfeiffer geschadet, ich werde aber im folgend Monatstük meine Leser mit einer neuen Sommeröhlpflanze bekannt machen, die na den bisherigen Erfahrungen allgemein angebaut zu werden verdient.

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

N°. VII.

Heumonat 1803.

Gemeineydgenößische Angelegenheiten.

Anrede Sr. Excellenz Herrn L. von Affry,

Schultheiß von Freyburg und Landammann der Schweiz bey Eröffnung der Tagsatzung der Abgesandten aller neunzehn eidgenößischen Kantone, zu Freyburg versammelt, am 4. Juli 1803.

Meine Herren Abgesandte zur Tagsatzung!

Die Vermittlung des ersten Consuls hat mich mit ausserordentlichen Vollmachten versehen. Ich bin stolz darauf, zu denken, daß seine Vorsicht ihn nicht täuschte, da ich hoffe, seine Wahl und sein Zutrauen gerechtfertigt zu haben. Ich konnte nemlich, meine Herren! dasselbe nicht verdienen, als in wie weit ich, seinen wohlthätigen Absichten gemäß, das Glük der Schweiz vorbereitet, um in dieses durch die Revolution zerrüttete Land die Ruhe wieder zurükzurufen, welche es durch jene verloren hatte. Diese gefährliche Gewalt ist unberührt in meinen Händen geblieben. Weisheit hatte solche berechnet; ihr bloßes Daseyn reichte hin. Die Vermittlungs-Akte hat ihre Dauer bestimmt. Meine ausserordentliche Vollmacht hörte heute auf; ich lege solche in Gegenwart der eidgenößischen Tagsatzung nieder, und ich schätze mich sehr glüklich, wenn die von mir bekleidete Diktatur Ihren Beyfall erhält; derselbe wird mir um so köstlicher seyn, da er mit dem Wohlgefallen übereinstimmt, welches der Consul, während dem Laufe der wichtigen Verrichtungen, die seine Vermittlung mir anvertrauet hat, gegen mich zu bezeugen geruhete.

Das politische System hat sich geändert; die Schweiz ist unabhängig; der Vertrag von Lüneville weist derselben ihren Rang unter den europäischen Mächten an; und gewährleistet ihr ihre Souverainität.

Die Mächte, welche unser Gebiet umgeben, sind nicht mehr dieselben, denen diese Staaten vormals zugehörten; unsere Interessen in Rüksicht auf sie, und unsre Verhältnisse mit ihnen haben sich bey geänderten Zeiten ebenfalls geändert. Die Schweiz bedarf einer neuen Staatsklugheit. — Doch, meine Herren! für eine tugendhafte Regierung giebt es nur Eine; sie beruhet auf dem Charakter unsers Volks. Dieses Volk will, daß wie großmüthig und bieder, kurz das seyen, was die Schweizer-Regierung immer gewesen ist, deren Verheissen stets für einen Eid galt.

Die Bundesgenossenschaft von neunzehn Kantonen macht eine neue Epoche für unser Vaterland; sie läßt Erinnerungen des Ruhms, des Wohlstands, und des Unglüks hinter sich. Vergessen wir die Uebel, welche wir erlitten haben — jene zumal, die wir hätten ausweichen können, und rufen lieber in unser Gedächtniß jene Tage der Blüthe, der Ehre und der Tugenden zurük, welche unsre Nation zu einem achtungswürdigen Volke machten.

Die Zeit scheint Alles um uns her zerstört zu haben; wir glauben mit Trümmern umgeben zu seyn. Verlassen wir unsern Irrthum. Eilen wir mit kluger Weile, neue Einrichtungen zu treffen — kehren wir zu unsern alten Gewohnheiten zurük — regieren wir uns, wie wir's ehemals gethan — verbessern wir die Gebrechen, welche die Zeit in unsre verschiedenen Organisationen eingeführt hatte, und, der Vorschrift des uns vereinigenden Bundesvertrags getreu, erblicken wir in der Verschiedenheit unsrer Regierungsformen selbst ein sicheres Mittel, solche zu unserm gemeinschaftlichen Glüke zu leiten.

Der Vermittler sah voraus, daß die alten Kantone sich nach den Grundsätzen ihrer ehevorigen Verfassungen hinneigten; er anerboth ihnen dieselben. Er glaubte hingegen, daß die Gegenden, welche bestimmt waren, neue Kantone zu bilden, die ihrige auf solche Fundamente gründen könnten, die vielleicht unserm Jahrhundert angemessener waren. Er errieth den Wunsch von jedem, und bekräftigte ihn durch seine Vermittlung. Sein Geschäft ist vollendet; und hier geht das unsrige an. Für uns ruf ich den Gott unsrer Väter an; er ist derselbe für die ganze Schweiz; sein nie müdes Vaterauge wacht über uns, und wir Alle sind seine Kinder. Unser Gottesdienst ist verschieden; verehren wir seine Vorsehung, und beeifern uns, die Vorschriften seiner Sittenlehre zu befolgen, so werden wir dadurch ein Recht auf seine Wohlthaten gewinnen.

Könnt' ich es Ihnen, meine Herren! würdig ausdrüken, das edle Gefühl, das mich belebt, indem ich an Sie die ersten Gelübde unsers gemeinsamen Vaterlandes richte, dessen Organ in dieser ersten Sitzung der Tagsatzung zu seyn ich die Ehre habe. Ihnen eine Schilderung der allgemeinen Lage der Schweiz zu machen, wäre überflüßig. Die Vereinigung der Abgeordneten sämtlicher Kantone zeigt es, daß die Vermittlung des ersten Consuls vollzogen ist; sie macht dieselbe vollständig, und beweist vornämlich, daß in der Schweiz ein allgemeines Bestreben waltet, den Bundesknotten durch gegenseitige Gefühle des Friedens, der Eintracht und des Wohlwollens, noch fester zu knüpfen.

Eine Staatsverwaltung ist nur alsdann gut, wenn ihre thätige Wirksamkeit in genauem Verhältnisse mit dem Grundsatze ihrer Einrichtung steht. Wehe dem, der diese Wahrheit nicht erkannte! Er wollte stark seyn, und war sehr schwach. Die durch die Vermittlung ernannten Kantonal-Ausschüsse kannten die Stärke, so wie

die Schranken, der Gewalt besser. Auch giengen die konstitutionellen Regierungen, welche von ihnen das Staatssteuer empfiengen, so fort sichern Schrittes ihrem einzigen Ziele, dem allgemeinen Beßten zu; und dieser schnelle Fortgang, meine Herren! vergönnt mir heute, das glükliche Resultat davon vor Augen zu legen.

Die vollkommenste Ruhe herrscht auf allen Punkten der Schweiz. Die Kantone scheinen allgemein das Bedürfniß guter Nachbarschaft, und den ungemeinen Vortheil zu fühlen, der mit gegenseitigen Dienstleistungen verbunden ist, die sie von einander zu erwarten haben. Die Herrschaft der Gesetze zeigt sich überall, wo das Gesez nöthig ist. Willkührliche Gewalt, diese gefährliche Feindin menschlicher Gesellschaften verschwindet; die Obrigkeit ist stark durch das Zutrauen des Volkes, und das Volk durch seinen Gehorsam gegen die Obrigkeit; alle Klassen der Gesellschaft zeigen sich minder geschäftig in dem, was nicht ihre Sphäre ist. Kurz, meine Herren! Sie werden selbst Ursache haben, sich zu überzeugen, daß nur sehr wenige zwischen den Kantonen streitende Punkte mehr vorhanden sind, und kein Anstand, dessen Erörterung der gegenwärtigen Tagsatzung Mühe machen sollte.

Der Inbegriff alles dessen, was das Vaterland von uns erwartet, findet sich in diesen schon bestehenden Verhältnissen; und den Genuß desselben müssen wir unserm Volke dadurch versichern, daß wir das neu eingerichtete Gebäude vollenden, und solches auch für die künftigen Jahrhunderte dauerhaft machen.

Unter den Gegenständen von allgemeiner Nuzbarkeit, denen Sie ihre Aufmerksamkeit wiedmen werden, finden sich einige Verwaltungen, deren Ertrag und Bezugsweise ich, nach meinem Ermessen, für die allgemeinen Bedürfnisse bis auf gegenwärtigen Augenblik beybehalten mußte. Den Status derselben wird man Ihnen unter Augen legen, und Sie werden eben so genaue Rapporte über die Ausgaben, welche man bestreiten mußte, als über die Fonds erhalten, die dazu bestimmt wurden.

Die Lage der Schweiz gegen das Ausland hienächst bietet uns neue Beweggründe von Hoffnung dar. Der erste Konsul der fränkischen Republik, welchem ich hier, vor allem andern, öffentliche Erkenntlichkeit zollen soll, fährt noch immer fort, auf das Wohl des Landes, in dem er Frieden gestiftet hat, seine ganze Sorge zu wenden; und alles, was er mit dem Landamman der Schweiz verhandelt, athmet das liebreichste Interesse an derselben. Er hat die Anzahl seiner Truppen in unserm Land vermindert, und uns die Unkosten ihres Unterhalts abgenommen. Der Augenblik ist nicht ferne, wo er sie nach Frankreich zurükrufen wird. Sie, meine Herren! werden diesen Zeitpunkt bestimmen.

Die helvetische Regierung hatte 150,000 Frkn. für ihren Antheil an den Unkosten zur Aufnahme einer topographischen Schweizerkarte bestimmt; der Konsul hat eingewilligt, diese Uebereinkunft aufzuheben.

Kurz, meine Herren! die verschiedenen Unterhandlungs-Gegenstände, über welche

Sie sich zu berathen berufen sind, werden besser, als ich es thun könnte, Ihnen beweisen, daß das Oberhaupt der fränkischen Regierung einen Theil seines Ruhms in unser Glük sezt.

Der Obergeneral Ney ist zu uns zurükgekommen, um die diplomatischen Verrichtungen wieder auf sich zu nehmen, welche der erste Konsul ihm anvertraut hat. Selbst ein alter Militair, schäz' ich mich glüklich, vereinigt mit Ihnen, meine Herren! die Interessen meines Landes mit einem biedern Militair zu behandeln, der mir beständig die ausdrüklichsten Beweise gegeben, daß unser Vaterland ihm am Herzen ligt. Ich verwundere mich nicht über seine Denkart; aber ich mache es mir zur Pflicht, ihm heute öffentlich dafür meinen Dank zu bezeugen

Se. Kais. Königl. Majestät haben das Creditiv gütig aufgenommen, welches ich an Dieselbe für den Herrn Müller von Müllegg gerichtet, den ich in der Eigenschaft eines schweizerischen Geschäftstragers zu Wien auf so lange bestätigt habe, bis es Ihnen gefallen wird, über die auswärtigen Gesandtschaftsposten das Endliche zu verfügen.

Se. Kathol Maj. haben niemals aufgehört, uns Proben des Wohlwollens zu geben, welches Sie für unser Land beseelte, und die Gegenwart Ihres bevollmächtigten Ministers und ausserordentlichen Abgesandten, des Herrn Ritters von Caamano, ist uns ein sicherer Bürge der Fortdauer dieser Gesinnungen, auf welche die Schweiz unendlich grossen Werth sezt.

Unsre Verhältnisse mit der italiänischen Republik sind eben so wohlwollend. Ein diplomatischer Agent dieser Macht, der B. Venturi, residirt von Seite ihrer Regierung in der Schweiz.

Einige directe Mittheilungen haben bereits mit Sr. Hoheit dem Kurfürsten von Bayern, Sr. Hoheit dem Kurfürst Erzkanzler, Bischof von Konstanz, und mehrern andern an unsern Gränzen possessionirten Fürsten statt gefunden. Ich habe Ursache zu glauben, daß die Tagsatzung von dieser Seite, in Betreff verschiedener Einrichtungen, denen der Regenspurger-Rezeß in Absicht auf die deutschen Entschädigungen ruft, Eröffnungen erhalten werde.

Noch habe ich es mir zur Pflicht gemacht, auch Sr. Königl. Preuß. Majestät, Landesherrn von Neuenburg, so wie dem Staatsrath der batavischen Republik die endliche Organisation unsers Landes bekannt zu machen. Ich behalte mir vor, diese Uebersicht während dem Lauf unsrer Berathschlagungen, so oft der Gegenstand mich dazu einlädt, oder man solches von mir verlangen wird, zu vervollständigen.

Erlauben Sie nun, meine Herren! daß ich mich noch inniger Ihren eigenen Gedanken nähere, indem ich Ihnen diejenigen mittheile, welche mich selber in dem Augenblike beschäftigen, wo die Tagsatzung das Schikfal des Vaterlands in ihre Hand nimmt.

Friede ist das erste Bedürfniß eines neu werdenden Staates. Möge die Geschichte unsrer Väter, möge die von unsern Tagen nicht ohne Nutzen für uns seyn. Eintracht gab unsrer ersten Verbindung ihre Stärke; gegen das End des jüngstabgewichenen Jahrhunderts waren die Bande dieser Eintracht schwächer geworden, und eine unselige Staatsumwälzung zerstörte solche mit leichter Mühe. Hätten die Anhänger der helvetischen Constitution in ihrem System der Einheit, die Eintracht nicht vergessen, die helvetische Regierung würde noch jezund bestehen. Eintracht allein kann unsern Anstalten Festigkeit geben; sie allein kann uns die Achtung, die Freundschaft, derjenigen Mächte erwerben, von denen es wichtig ist, daß wir diese Gesinnungen bey Ihnen finden.

Verwerfen wir, meine Herren! jeden Gedanken, der zu neuen Erschütterungen führen könnte. Möge jedes in unsrer Mitte gesprochene Wort die Absicht mit sich führen, die Eintracht in unserm Vaterland zu bevestigen, und möge es auch in eben diesem Geist aufgenommen werden. In jedem von Ihnen, meine Herren! sehe ich nicht allein den Abgeordneten eines Kantons, sondern den Repräsentanten der ganzen Schweiz. Sie werden, wie ich nicht zweifle, in erforderlichen Fällen die erste dieser Eigenschaften zu vergessen wissen, um desto besser demjenigen zu entsprechen, was die zweyte von uns fodert.

Möge die Vermittelung des ersten Consuls, als Fundamentalurkunde unsrer verbündeten Schweiz, heilig bleiben in unsern Augen! Ohne sie wird alles willkührlich und ungewiß. Vergessen wir nicht, daß wir derselben den Frieden in unserm Land, die allmählig wieder überall entstehende Ordnung, und das bey unserm Volk wieder aufkeimende Zutrauen zu verdanken haben, wovon wir heute die ersten Früchte reifen sehn. Und hauptsächlich vergessen wir nicht, daß wir durch dieselbe wieder das Schweizervolk geworden sind, und daß, von ihr abzuweichen, gerade so viel heissen würde, als die Waffen wegwerfen, wenn es ans Streiten geht.

Hüten wir uns vor dem Ehrgeize, Alles auf einmal umfassen, und auf dieser ersten Tagsatzung Alles beendigen zu wollen. Allzugrosse Eile sympathisirt nicht mit unserm Nationalcharakter. Ueberlassen wir Vieles der Zeit; mit ihr zu kämpfen ist Thorheit, und, ihren Resultaten vorausrüken wollen, aller Irrthümer gefährlichster. Die Zeit ist der Prüfstein aller menschlichen Einrichtungen.

Das Volk, dessen Interessen wir zu besorgen haben, ist ein einfaches Volk; seyen unsre Arbeiten einfach, gleich ihm. Hüten wir uns vor dem Irrthume, den fast alle neuen Republiken mit einander gemein zu haben scheinen, sehr unüberlegt zu denken: Daß viel befehlen, regleren heisse. Auf Billigkeit gegründete, durch Ueberlegung gereifte, und genau ausgesprochene Hauptgrundsätze enthalten oft mehr Gesezgebung in sich, als ein ganzes Gesezbuch. Aber wenn dieselben einmal angenom-

men sind, müssen sie unabänderlich festgesezt und getreulich beobachtet werden; alsdann werden sie, unter allen Umständen, des Staates Rettung seyn.

Seyen wir fest, gemäßigt und gerecht. Diese Tugenden lassen sich in einer guten Staatsverwaltung nicht trennen: Ungerechtigkeit hat Schwachheit zu ihrem Gefolge, und Willkühr verräth immer Furcht. Nur Mäßigung kann einer Magistratur jene Achtung verschaffen, welche Gehorsam ohne Schrecken gebietet, und bey dem Volke selbst dem bloßen Gedanken von Widerstand nicht Raum giebt. Aber wenn je dieser Widerstand einmal vorhanden ist, alsdann müssen alle Kräfte sich vereinigen, um solchen zu besiegen. Eine Obrigkeit, die sich herabläßt, ihrem Volke zu hätscheln, zeigt sich eben dadurch als seinen größten Feind.

Vergebens aber, meine Herren! würden die Regierungen unserer Schweiz sich bestreben, das Ziel der Vollkommenheit menschlicher Weisheit zu erreichen, wenn sie dieselbe nicht auf die Grundveste der Religion zu stützen suchten.

Sie, schon die Quelle aller Privatglükseligkeit, ist zugleich das erste Fundament des Wohlstands der Gesellschaften, die sicherste Gewährleisterin des öffentlichen Ansehens, und die stärkste Schutzwehre einer Regierung. Und, Dank sey es der göttlichen Vorsehung! Diese heilsame Wahrheiten sind unserm Volk noch theuer. Von Privatsittlichkeit hängt die öffentliche Moral durch nothwendige Folge ab. Ehren wir darum die Religion des Volkes, gebieten wir Ehrfurcht für dieselbe durch unser eigenes Beyspiel, und wir werden die Quelle gestopft haben, aus welcher sonst bald alle öffentlichen Unordnungen fliessen. — Mein politisches Glaubensbekenntniß, meine Herren! ist dieses: Mit Offenheit sage ich es den Regierungen der alten Cantone: Suchen Sie in der heutigen Schweiz jene Schweiz nicht mehr, die Sie während den Revolutionsjahren mit so vielem Rechte bedauert haben. Und mit gleicher Offenheit sag' ich's den Regierungen der neuen Cantone: Hüten Sie sich, darin einige Aehnlichkeit mit der revolutionirten Schweiz zu finden. Diese ist nirgends vorhanden. Für Alle hieß' es nicht den sichersten Weg gehn, wenn am Gestad des Genfersees gewisse Grundsätze vorgezogen, und gewisse Personen ausschliessend gewählt würden, mittlerweile man an den Ufern der Limmath und Aare sich mühen würde, dieselben ganz zurückzustossen. Die Vermittelung will ihr Siegel dem Irthum keiner Parthey aufdrücken; auch ist sie nicht der Triumph einer Parthey über die andere. Hauptsächlich aber will sie keine Schlachtopfer haben. Auch noch unter diesem wesentlichen Gesichtspunkt soll es unsre erste Staatsmaxime seyn, überall und immer gemäßigt, gerecht und unpartheyisch zu seyn; eine von beyden Aeussersten gleich weit entfernte Bahn einzuschlagen — die Rechtschaffenheit, das Verdienst, die Talente und Dienste eines Mannes, und nicht bloß seine Meynung zu beurtheilen. Denn derjenige, welcher unter irgend einer Regierungsform ein Amt auf sich nimmt, wird, wenn er ein rechtschaffner Mann ist, dasselbe im Geiste dieser

Regierung bekleiden; ist er aber schlecht gewählt, so wird er sie auch übel bedienen, oder wenigstens Gefahr laufen, es zu thun. — Was unsre politische Stellung gegen das Ausland betrift, hab' ich es schon gesagt: Ohne Frieden und Eintracht unter den Cantonen ist keine vortheilhafte möglich. — Nach ihrer Stellung im Mittelpunkte von Europa wird die Schweiz, mitten unter den Stürmen, welche die Eifersucht der Macht öfters zwischen den grossen Staaten erreget, die Wohlthat der Ruhe nur dadurch gewinnen, wenn sie mit aufmerksamer Behutsamkeit die constituirenden Grundsätze jeder Verfassung ehret; nur dadurch werden wir sie erhalten, wenn wir in allen Streitigkeiten, die uns fremde sind, eine gänzliche Unpartheilichkeit beobachten, und verhindern, daß bey uns irgend etwas vorgehe, das von Seite unsrer Nachbarn einen unruhigen Blick auf uns ziehen könnte. Ein niederes, stilles, einfaches und glückliches Volk muß seine Bewunderer, und bisweilen Neider haben. — Ich lese es, meine Herren! in Ihren Blicken: Sie wundern sich, von gänzlicher Unpartheylichkeit mich sprechen zu hören, da die Gewohnheit mehrerer Jahrhunderte, die Erinnerung unermeßlicher Wohlthat — Alles Sie einlädt, Ihre ersten Wünsche auf diejenige Macht zu richten, die von den ältesten Zeiten an sich als unsre grosse Verbündete, und vornehmste Beschützerin erwiesen hat.

Frankreich, bereit, die Wunden wieder zu heilen, welche seiner unwürdige Häupter uns geschlagen, findet Sie nicht minder ungeduldig, als es selber ist, die Erinnerung daran auszulöschen. Da sey Gott vor, meine Herren! daß ich Ihren edeln Gedankenschwung in seinem Lauf hemmen wollte! Ich sprach von Partheilosigkeit, nicht von Gleichgültigkeit; und ich mache mir's zum Vergnügen, zu erklären: Daß, so wie die gegenwärtige fränkische Regierung in meinen Augen die erste Wohlthäterin der Schweiz ist, auch auf Sie alle meine Aufmerksamkeit und meine Hoffnung gerichtet ist. Der erste Consul bleibt der natürliche Gewährleister von Einrichtungen, welche von ihm sind angerathen worden; meine Bewunderung für ihn, ist meiner Anhänglichkeit für das Land gleich, welches er regiert; und ich freue mich über die angenehme Gewißheit, daß hier meine Zuneigung der Staatsklugheit unsrer Väter nicht entgegen ist. — Dieses, meine Herren, sind die Betrachtungen, welche ich Ihnen mitzutheilen mich gedrungen fühlte. Mein Tagwerk ist nun vollendet. Meine Blicke durchlaufen die Gefilde meines Vaterlandes, ich sehe es überall ruhig und neu auflebend zum Glück; ich samle sie wieder innerhalb dieser Mauern, und nehme einen Zusammentritt von Magistraten wahr, welche des größten Zutrauens würdig sind.

Ich lade die Tagsazung ein, mit Ausübung derjenigen Gewalten, welche ihr vermög der Verfassung zustehen, den Anfang zu machen, und unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung eröfne ich gegenwärtig ihre erste Sitzung.

Verzeichniß der Mitglieder der gemeineidsgenößischen Tagsatzung.

Präsident: Se. Exc. Herr Landamman Ludwig von Affry.

Appenzell ausser Rhoden: Hr. Landam. Zellweger, Gesandter; Hr. Statth. Schieß, Gesandschaftsrath.

—— inner Rhoden: Hr. Pannerh. Herrschl, Ges. Hr. Statth. Theiler, Ges. Rath.

Argau: Hr. Regierungsrath Reding, Ges. Hr. Zimmermann von Bruk, und Hr. Jenner von Schöftland, Gesandtschaftsräthe.

Basel: Hr. Amtsburgermeister Sarrasin, Gesandt. Hr. Haüsler und Hr. Stähli, Gesandtschafts-Räthe.

Bern: Hr. Staatsr. Freudenreich, Ges. Hr. Wyttenbach und Hr. Muralt, Ges. R.

Freyburg: Hr. Schultheiß von Techtermann, Ges. Hr. Herrenschwand, Ges. Rath.

Glarus: Hr. Landam. Nikl. Heer, Ges. Hr. Blumer, Gesandtschaftsrath.

Graubünden: Hr. Salis Sils, Ges. Hr. Toggenburg und Hr. Marchioni, Ges. Räthe

Luzern: Hr. Rathsherr Ludwig Pfyffer, Ges. Hr. Schnyder, Gesandtschaftsrath.

St. Gallen: Hr. Präs. Müller Friedberg, Ges. Hr. Kuster von Rheineck, Ges. Rath

Schaffhausen: Hr. Burgermeister Pfister, Ges. Hr. Seckelmstr. Stockar, Ges. Rath

Schwyz: Hr. Landam. Aloys Reding, Ges. Hr. Statth. Zay von Art, Ges. Rath

Solothurn: Hr. Schultheiß Grimm, Ges. Hr. Munziger und Hr. von Roll, Ge-sandtschaftsräthe.

Tessin: Hr. Regierungsrath Pellegrini, Ges. Hr. Marcacci, Gesandtschaftsrath.

Thurgau: Hr. Regierungsrath Morell, Ges. Hr. Reg Rath. Anderwerth, Ges. Rath

Unterwalden nid dem Wald: Hr Landamman Würsch.

—— ob dem Wald: Hr. Vonflüe.

Ury: Hr. Landam. Jost Müller, Ges. Hr. Seckelmstr. Jauch, Ges. Rath.

Waadt: Hr. Sekretan, Ges. Hr. Clavel und Hr. Burgeois, Gesandtschaftsräthe

Zug: Hr. Landam. Müller, Ges. Hr. Andermatt, Gesandtschaftsrath.

Zürich: Hr. Amtsburgermeister Hans Reinhard, Ges. Hr. Paulus Ufteri u. Hr. Rudolf Sulzer, Gesandtschaftsräthe.

Rey, Obergeneral und bevollmächtigter Minister der französ Republik in d Schweiz, an die Herren Abgesandten der 19 Schweizerkantone, auf d Tagsatzung zu Freyburg versammelt.

Meine Herren Abgesandte!

Die Sorge des ersten Consuls für die Schweiz ist heute kein problematisches S stem mehr. Wohldenkende, mit dem Zutrauen ihrer Committenten beehrte, und diesen Mauern versammelte Männer sind von der Wichtigkeit der Arbeiten, wel sie während der Dauer gegenwärtiger Tagsatzung zu behandeln haben, lebhaft dur drungen. Leicht werden sie überzeugt seyn, daß die Absichten des ersten Consu unver

unverrükt auf die Freyheit, die Unabhängigkeit und das Glük von Helvetien gerichtet waren; und all sein Verlangen ziele darauf, jene Bande der Zuneigung und guter Nachbarschaft fester zu knüpfen, die seit so vielen Jahrhunderten zwischen beyden Nationen bestanden haben. So bald der grosse Mann, welcher Frankreich regiert, die wahre Lage der Schweiz kannte, die so lange von revolutionären Faktionen und innern Zerrüttungen bearbeitet wurde, faßte er den festen Entschluß, die Zwietracht und alle die verwüstenden Plagen, die in ihrem Gefolge sind, zu fesseln, und die Einwohner dieses Landes zur gesezlichen Ordnung zurükzuführen; überzeugt, daß eine Nation, welche sich jederzeit durch die Offenheit und den Biedersinn ihres Karakters ausgezeichnet hat, seines besondern Schutzes würdig seyn mußte.

Der 18te Brümäre des Jahrs 8, von welchem Frankreich das Wiederaufleben seines Wohlstandes herzählt, ist auch der Zeitpunkt, wo die Schweizer den ersten Schimmer der Hoffnung zu einer Veränderung in eine festere und ihren Sitten angemessenere Ordnung der Dinge erblicken mußten. Ihre Erwartung findet sich nunmehr gerechtfertigt; und daß sie es nicht früher ward, rührte daher, weil die tiefen Wunden der französischen Republik selber nicht mit einmal zuheilen konnten. Grosse Veränderungen im Staate waren unumgänglich nothwendig, und nahmen alle die kostbaren Augenblicke dahin, welche Bonaparte dem Glücke der Völker weihte, deren Vortheile er so glorreich erfochten hat. Das Gelingen dieses Kampfes war es, welches auch die Ruhe herbeyführte, deren Sie jezt geniessen, und eine stete Dauer derselben hängt von Ihnen ab. Die Vermittlungsakte vom 30. Pluv. J. 11. (19. Febr. 1803), dieses Meisterstük von Gesezgebung, und die Bewunderung der berühmtesten Rechtsgelehrten, wurde mit jenem Wohlwollen ertheilt, welches den Karakter dieses ausserordentlichen Genies bezeichnet. Die frohe Beeilung, die Sie bey der Annahme desselben bezeigten, und die Beweise der Erkenntlichkeit, die Sie für diese unschäzbare Wohlthat äusserten, sind die unzweydeutigsten Bürgen des Glüks, das Sie davon zu erwarten haben.

Sie sind, meine Herren Abgesandte, alle überzeugt, daß der Wohlstand, welchen die Schweiz vor dem unglüklichen Zeitpunkt ihrer revolutionären Wallungen genoß, wesentlich von den zahllosen Wohlthaten der französischen Monarchie herrührte, welche der erstern durch die Defensivbündnisse, die Handelsverträge und Militärkapitulationen, einer- und anderseits durch die imponirenden Kräfte zu Theil wurde, welche die leztere alle Augenblicke gegen jede Macht entwikeln konnte, die Ihr Gebiet oder Ihre Landesverfassung hätten verletzen wollen.

Nun, meine Herren Abgesandte! eben jene Wohlthaten sind Ihnen von dem ersten Consul angeboten; und dieses Pfand der Hochachtung, das er der Schweiz geben will, muß Sie von dem persönlichen Interesse überzeugen, welches er an Ihrem künf-

tigen Wohlergehen nimmt. Er wird Sie in den Stand setzen, wieder jene glükliche Lage zu gewinnen, welche die Rechtschaffenheit und der haushälterische Geschäftsgang Ihrer Voreltern, Ihrer Staatsverwaltung zu verschaffen wußten. Hellere Tage verkünden eine befriedigende Zukunft; und diese erste Tagsatzung wird den rühmlichen Vorzug gewinnen, auch den ersten Grundstein zu Ihrem Staatsgebäude gelegt zu haben.

Dieses, meine Herren Abgesandte! sind die Gesinnungen des ersten Consuls. Indem er solche auf eine edle, offene und großmüthige Weise äussert, widerlegt er durch die Würde seines Karakters stillschweigend jene ungereimten Zudichtungen, welche die Feinde des Friedens von Europa die Schlauheit hatten, gegen sein Wohlwollen für die Schweiz auszustreuen, die aber nur bey Menschen Glauben finden konnten, welche die Grösse der Absichten des Helden zu messen eben so unfähig als es zu empfinden sind: Daß die Macht der Verstellung nicht bedarf, welche vielmehr vor dem Gefühle der Stärke immer verschmäht wird, mittlerweile das Gefühl der Schwachheit den Staatsmännern Ungerechtigkeit, Unterjochung und Tiranney in den Sin giebt. Eines der besondern Talente des ersten Consuls ist, Männer von wahrer Verdienste vollkommen auszeichnen zu wissen. Die Wahl, welche er in der Perso des Herrn General d'Affry zum ersten Landammann der Schweiz getroffen hat, i ein neuer Beweis seiner dießfälligen Beurtheilungskraft. Allerdings konnte niemand Ihr besseres Zutrauen verdienen. Seine gemäßigten Grundsätze, seine Talente, sein Festigkeit, und die Liebe zu seinem Vaterlande, mußten dieser Auswahl nothwendi allgemeinen Beyfall verschaffen, und empfinden machen, wie glüklich es in den gegenwärtigen Umständen für Sie sey, denselben zum ersten Magistrate zu haben.

Diesen Grundsätzen gemäß, habe ich, meine Herren Abgesandte! den Auftrag der Tagsatzung anzuzeigen: daß der erste Consul mir die nöthige Vollmacht ertheilt hat, mit derselben eine Militairkapitulation zu erneuern, und eben so ein Defensiv bündniß auf diejenige Basis hin zu schliessen, welche ich Ihnen mitzutheilen werde die Ehre haben. — Ich hoffe, die Tagsatzung werde die Klauseln der Kapitulationstraktate, die ihr unverschoben sollen vorgeschlagen werden, eben so vortheilhaft als ehrenvoll für die Schweiz finden. Frankreich, indem es helvetische Truppen in seinen Dienst nimmt, bezeugt damit, wie sehr es ihre Treue und Tapferkeit schätzt; es unterhält dadurch bey ihr jenen kriegerischen Geist, der in Vereinigung mit dem Beystande der französischen Republik, die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes verbürget. — Ich ersuche Sie, meine Herren Abgesandte! versichert zu seyn, daß ich mich glüklich schätze, das Organ meiner Regierung zu seyn, um zur Befestigung Ihrer gegenwärtigen Ordnung mitzuwirken; und daß ich, in allen Umständen, Alles, was von mir abhängt thun werde, um eine aufrichtige Wiedervereinigung aller Gemüth

zu bewirken, und dadurch die Ruhe und das Glük der Schweiz, den wohlthätigen Absichten des ersten Consuls gemäß, zu befestigen.

Ich habe die Ehre, Sie meiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Unterzeichnet: Ney.

Bern.

(Beschluß der Amtsbezirke.)

IX. Der Amtsbezirk von Frauenbrunnen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Buchsee, Jegenstorf, Grafenried, Limpach, Bätterkinden und Utzenstorf. Denne aus den bernerischen Ortschaften der Kirchgemeinde Messen. Er erstrekt sich über den Lauf der Emme, von da an, wo sie den Amts-Bezirk zu berühren anfängt, bis da, wo sie die Grenze des Cantons verläßt. Hauptort Frauenbrunnen.

X. Der Amtsbezirk von Burgdorf.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Krauchthal, Hindelbank, Kirchberg, Koppligen, Wynigen, Heimiswyl, Burgdorf, Oberburg und Hasli. Er erstrekt sich über den Lauf der Emmen, von da an, wo sie den Amtsbezirk zu berühren anfängt, bis zu der äussersten Grenze des Amtsbezirks von Frauenbrunnen. Hauptort Burgdorf.

XI. Der Amtsbezirk von Wangen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Seeberg, Herzogenbuchsee, Ursenbach, Wangen, Oberbipp und Niederbipp. Er erstrekt sich über den Lauf der Aare, von da an, wo sie unter Solothurn wieder zum Canton gehört, bis da, wo sie den Amtsbezirk von Aarwangen zu berühren anfängt. Hauptort Wangen.

XII. Der Amtsbezirk von Aarwangen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Aarwangen, Wynau, Roggwyl, Langenthal, Thunstetten, Bleyenbach, Lotzwyl, Melchnau, Modyswyl und Rohrbach. Er erstrekt sich über den zum Kanton gehörigen Theil der Aare, von da weg, wo sie den Amtsbezirk von Aarwangen zu berühren anfängt, bis da, wo sie in den Canton Argau mittet. Das Hauptort wird, weil kein obrigkeitliches Gebäude da ist, erst nach der Besatzung zu bestimmen seyn.

XIII Der Amtsbezirk von Trachselwald.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Huttwyl, Eriswyl, Dürrenroth, Walterswyl, Affoltern, Summiswald, Trachselwald, Lützelflüh und Rügsau. Er erstrekt sich über den Lauf der Emmen, von da an, wo sie den Amts-Bezirk zu berühren anfängt, bis an die äusserste Grenze des Amts-Bezirks von Burgdorf. Der Hauptort ist dem kleinen Rath zu bestimmen überlassen.

XIV. Der Amtsbezirk von Signau.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Rüderswyl, Lauperswyl, Signau, Lang-

nau, Trub, Tschangnau, Eggiwyl und Röthenbach. Er erstrekt sich über den Lauf der Emmen, bis da, wo sie den Amts-Bezirk von Trachselwald zu berühren anfängt. Der Hauptort wird, weil kein obrigkeitliches Gebäude da ist, erst nach der Besatzuung zu bestimmen seyn.

XV. Der Amtsbezirk von Konolfingen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Dießbach, Wichtrach, Münsigen, Worb, Walkringen, Biglen, Höchstetten und Wyl. Der Hauptort wird, weil kein obrigkeitliches Gebäude da ist, erst nach der Besatzung zu bestimmen seyn.

XVI. Der Amtsbezirk von Thun.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Schwarzenegg, Stäffisburg, Thun, Siegriswyl, Hilterfingen, Aufkilchingen, Thierachern und Blümenstein. Er erstrekt sich über den ganzen Thuner-See, so wie über den Lauf der Aare, von deren Ausfluß aus dem See bis da, wo sie den Amtsbezirk von Thun zu berühren aufhörte. Hauptort Thun.

XVII. Der Amtsbezirk von Nieder-Simmenthal.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Spiez, Reutigen, Wimmis, Diemtigen, Erlenbach, Därstetten und Oberwyl. Hauptort Wimmis.

XVIII. Der Amtsbezirk Ober-Simmenthal.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Boltigen, Zweysimmen, St. Steffan und Lenk. Wohnort des Oberamts, Blankenberg.

XIX. Der Amtsbezirk von Saanen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Saanen, Lauinen, G'steig und Ablentschen. Das Wohnort des Oberamts ist unbestimmt.

XX. Der Amtsbezirk von Frutigen.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Adelboden, Frutigen, Rychenbach und Aeschi. Wohnort des Oberamtmanns, Tellenburg.

XXI. Der Amtsbezirk von Interlacken.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Habkern, St. Beatenberg, Unterseen, Ringgenberg, Brienz, G'steig, Grindelwald, Lauterbrunnen und Leißigen. Hauptort Interlacken.

XXII. Der Amtsbezirk von Ober-Hasle.

Er besteht aus den Kirchgemeinden: Meyringen und Hasle im Grund. Hauptort Meyringen.

5. Die Kirchspiele bleiben dieselbe, wie sie es gegenwärtig sind; und bedürfen daher keiner nähern Grenzbestimmung.

6. Vorstehende Eintheilung bezieht sich blos auf die allgemeine, oder die Cantonal- und Ortsadministration, keineswegs aber auf die Verwaltung der Gemeindsgüter; diese sind das Privateigenthum ihrer Antheilhaber, deren Rechte, obschon sie

unter den allgemeinen Polizey-Verordnungen stehen, in keiner Rükſicht beſchränkt werden ſollen.

7. Eben ſo werden auch hier, allen Städten, Landſchaften, Gemeinden und Partikularen, ihre vormals beſeſſenen Rechte und Freiheiten wieder zugeſichert, inſofern ſie nicht durch die Vermittlungsacte aufgehoben, oder mit darauf ſich gründenden Einrichtungen unverträglich ſind.

8. Indeſſen kann doch keine Stadt, Landſchaft, Gemeinde oder Partikular, in Abweichung von der allgemeinen Regel, auf die Ausübung ehevoriger Rechte und Freiheiten Anſpruch machen, es ſeye dann, daß dieſelben vorerſt von dem kleinen Rathe in Rükſicht auf ihre Verträglichkeit mit der Mediationsacte und der jetzigen Cantonal-Einrichtung unterſucht, und ganz oder zum Theil aufs neue anerkennt und beſtätiget worden ſeyen.

9 Gegenwärtige Verordnung ſoll gedrukt und an gewohnten Orten angeſchlagen werden

Alſo beſchloſſen in unſrer groſſen Rathsverſammlung den 3. und 10. Juny 1803.

Thurgau.

(Beſchluß des abgebrochenen Geſetzes des Friedensrichters und Friedensgerichte.)

§. 27. Die von ſeiner Inſtanz erlaufenen Unkoſten aller Art können nie in Anſchlag gebracht werden, um die Summe der Competenz zu beſtimmen.

§ 28. Es entſcheidet eben ſo ohne Weitersziehung über Schlaghändel und Raufereyen, die keine Criminal-Klage, und keine Entſchädniß zur Folge haben, die fl. 15 überſteigt, oder eine höhere Strafe von fl. 10, oder längere als 24ſtündige Gefangenſchaft nach ſich ziehen.

§. 29. Es entſcheidet ferners inappellabel über alle Zänkereyen, Verachtungsreden und Schimpfwörter, die keine Beſchuldigung eines Verbrechens ausmachen.

§. 30. Es beurtheilt eben ſo alle kleinere Frevel, auf welche das Geſez keine höhere Strafe als fl. 10 — oder keine höhere als 24ſtündige Gefängnißſtrafe, und die Entſchädigung nicht über fl. 15 belauft.

§. 31. Wenn es einen Beweis nothwendig findet, über eine entſcheidende Thatſache, ſo ſoll es die Parthey, welcher es obliegt, anhalten, ihn zu leiſten.

§. 32. Es kann Zeugen abhören.

§. 33. Es kann in Fällen ſeiner Competenz Augenſchein einnehmen.

§. 34. Wenn über ſeine Competenz Streit entſteht, entſcheidet das Friedensgericht ſelbſt; jedoch iſt ſeine dießfällige Sentenz der Rekursnahme an das Diſtriktsgericht unterworfen, welche aber ſogleich nach der Eröffnung des Spruchs begehet, und ohne Zögerung proſequirt werden muß.

§. 35. Es kann über bürgerliche Rechtshändel, die auch nicht in seiner Competenz liegen, als Schiedrichter endlich absprechen, wenn die Partheyen dahin übereinkomen.

§. 36. Die Prozedur der Haupt- und Beyhändel und anderer Nebensachen vor dem Friedensgericht ist summarisch und mündlich.

§. 37. Jedes Urtheil des Friedensgerichts, welches in Rechtskraft erwachsen, oder über eine inappellable Sache ergangen ist, ist nach 10 Tagen zu exequiren, und die diesfällige Exekution beym Distriktgerichts-Präsidenten nachzusuchen.

§. 38. Das Friedensgericht spricht bey dem Aussenbleiben einer Parthey auf die erste Vorladung in Contumaciam; die in Contumatiam verfällte Parthey kann sich aber, wenn sie einen rechtmäßigen Entschuldigungsgrund ihres Ausbleibens zu haben glaubt, binnen 8 Tagen bey dem Friedensrichter um die Aufhebung dieses Urtheils melden; sie muß aber ihre Gründe für selbe dem Friedensgericht in seiner nächsten Sizung zur Beurtheilung und Entscheidung vorbringen.

§. 39. Das Friedensgericht ernennt die Vormünder für Wittwen, Waisen, für die vom Distriktsgericht erklärten Verschwender und Landesabwesende, die einer obrigkeitlichen Fürsorge bedürfen.

§. 40. Es sorgt unter eigener Verantwortlichkeit für die sichere Aufbewahrung des beweglichen Vermögens der Wittwen und Waisen.

§. 41. Es prüft und genehmigt die vor ihm abzulegenden Waisenrechnungen. Der Distriktgerichtsschreiber wohnt dieser Rechnungsabnahme bey, und führt das Waisenprotokoll.

§. 42. Es fertiget alle Kauf- Tausch- und Schuldkontrakte, so wie die Ueberbesserungen. Der Distriktgerichtsschreiber führt dabey das Protokoll, welches in der Distriktskanzley aufzubewahren ist, und ihm werden die Entwürfe der Kontrakte zur Einprotokollirung und Expedition übergeben.

§. 43. Er nimmt mit Zuzug des Distriktgerichtsschreibers schriftliche Testamente und Vermächtnisse auf, und stellt sie demselben zur Einprotokollirung und Expedition zu.

Verrichtungen des Friedensrichters als Polizeybehörde.

§. 44. Der Friedensrichter hat die Aufsicht über die Gemeindsverwaltungen.

§. 45. Er wohnt den General-Gemeindsversammlungen bey, welche mit seinem Vorwissen abgehalten werden.

§. 46. Er ruft die Kreisversammlungen zusammen, und führt dabey den Vorsiz.

§. 47. Er bewilliget die Rechtsbotte bis und mit zur Schazung, und läßt sie durch seine Weibel anlegen. Die Schazung selbst aber läßt er durch 2 Beysizer des Friedensgerichts und seinem Weibel vornehmen.

§. 48. Er versendet die durch den Distriktgerichts-Präsidenten an ihn gelangende Gesetze und Befehle der Regierung an die Gemeinden seines Kreises, und hat die Aufsicht über die Vollziehung derselben.

§. 49. Er legalisirt die von den Gemeinderäthen auszufertigenden Lebens- und Todtenscheine und ähnliche Zeugnisse, so wie alle öffentlichen Akten, die von den Gemeinderäthen aufgenommen werden können.

§. 50. Er bewilliget Arreste.

§. 51. Er nimmt in Gegenwart des Friedensgerichts die Vormünder in Pflicht.

§. 52. Er beeidigt die Forst- und Feldhüter vor dem Friedensgericht.

§. 53. Er hat die vorläufige Untersuchung über ein Vergehen.

§. 54. Er läßt das darüber aufgenommene Protokoll sogleich nach geendigter Untersuchung an die betreffende Behörde abgehen.

§. 55. Er kann sich benöthigten Falls einer Person, die sich des Verdachts der Flucht vor einer gegen sie anzustellenden Untersuchung schuldig macht, versichern; er muß dieselbe aber innerhalb 24 Stunden an die betreffende Behörde zum Verhör überliefern.

Basel.

Gesetz vom 27. Jun. wegen Einrichtung der Cantons-Behörden.

§. 1. Es giebt obere Cantonsbehörden und untergeordnete Cantonsbehörden.

2. Die obern Cantonsbehörden heissen nach der Vermittlungsurkunde, Pouvoirs politiques, (politische Gewalten) und sind: Der Grosse Rath, der Kleine Rath und das Appellationsgericht, nebst ihren Präsidenten den zwey Bürgermeistern.

3. Besondere Gesetze verfügen über ihre Einrichtung und Obliegenheiten.

4. Die untergeordneten Cantonsbehörden die unmittelbar zur vollziehenden und administrativen Gewalt gehören, sind entweder Commißionen und abgeordnete Deputirte, oder Hauptkollegien, Kammern und Beamte

5. Ueber die übrigen im richterlichen, kirchlichen, Militär- und Schulfache aufgestellten oder aufzustellenden Unterbehörden verfügen besondere Gesetze.

6. Kommißionen sind Ausschüsse, welche der Rath in vorübergehenden Geschäften zu ernennen gutfindet. Ihren Auftrag hört mit der Berichtigung des Geschäftes auf. Sie werden durch das geheime Stimmenmehr ernannt. Ein gleiches gilt von einzelnen Personen, die der Rath als Deputirte zu einem besondern Geschäfte abordnet.

7. Die Kollegien und Kammern sind bleibende und zu einer besondern Gattung von Gegenständen bestimmte Commißionen. Sie sind zur Erleichterung des Raths, zu den ihm zukommenden Befügnissen aufgestellt. Sie entziehen ihm nichts von seiner verfassungsmäßigen Gewalt und er kann sie nach Gutfinden übergehen. Ein gleiches gilt auch von den Beamten.

8. In den Kollegien und Kammern sollen die Geschäfte kollegialiter und nicht vertheilungsweise behandelt oder ausgerichtet werden. Nur in einzelnen Fällen mag das Kollegium oder die Kammer irgend einem oder einigen von ihren Mitgliedern vorübergehende Aufträge ertheilen.

9. Die Haupt-Kollegien bestehen mit Ausnahme der Haushaltung, welcher drey und des Kollegii zum Kirchen-Schul- und Armenwesen, welchem fünf Großräthe beygeordnet werden, aus Gliedern des Rathes. Sie werden vom Rath selbst und zwar durch das Loos zu Vier erwählt. Der Präsident und der Vicepräsident des Staatsraths sind die beyden Bürgermeister. Der Präsident und der Vicepräsident der übrigen Kollegien mit Ausnahme des Justizkollegii werden ohne Loos durch das geheime Stimmenmehr aus der Mitte der Mitglieder von E. E. Rath ernannt.

Die Grundlage ihrer Obliegenheiten ist, daß sie eine unmittelbare Aufsicht über alles was zu ihrem Fache gehört, halten; daß sie dem gesamten Rath Anzeigen und Vorschläge eingeben können; daß sie die ihnen überwiesenen Gegenstände berathen; daß sie endlich in einzelnen Fällen besondere Aufträge des Raths ausrichten.

Kein Rathsherr kann ausser dem Staatsrath an mehr als an zwey Hauptkollegien sitzen. Die Bürgermeister sind nur Präsidenten des Staatsraths und des Justizkollegii.

10. Die Kammern sind Unterbehörden der Haupt-Kollegien, und bekommen ihren Präsident aus der Mitte des Hauptkollegiums dem sie untergeordnet sind.

11. Die Mitglieder der Haupt-Kollegien bleiben so lange bey denselben, als sie Glieder des Raths sind.

12. Jedes Hauptkollegium schlägt dem Kleinen Rath die nöthig befindenden Kammern vor. Der Kleine Rath bestimmt die Anzahl ihrer Mitglieder, und wählt dieselbe durch das Loos unter Vier.

13. Es giebt sieben Haupt- oder Rathskollegien: Der Staatsrath, die Haushaltung, das Kollegium zum Kirchen-Schul- und Armenwesen, das Militärkollegium, das Justiz- und Polizeykollegium, das Landsachenkollegium und das Handlungs- und Gewerbskollegium.

14. Der Staatsrath ist über auswärtige Geschäfte, Abfassung der Instructionen und andere ihm überwiesene wichtige innere Angelegenheiten gesezt.

Er berathet sich theils allein, theils vereint mit andern Kollegien.

Mit Zuziehung des Militärkollegiums bildet er den Kriegsrath.

Falls eine Stadtgarnison errichtet würde, steht dieselbe unter den Befehlen der Herrn Häupter und des Präsidenten des Militärkollegiums.

Die Glieder des Staatsraths sind die zwey Bürgermeister und sieben Kleinräthe.

15. Die Haushaltung hat in ihrem Fache alles, was zum Finanzwesen gehört; sie ist zugleich die Rechnungskammer des Cantons, und die erste Instanz in Finanzstreitigkeiten; sie besorgt endlich die Anlagen und Abkündigungen, Verpachtungen, Fruchtankäufe u. s. w. (Die Fortsetzung folgt.)

Das Verzeichniß der Getauften, Ehen und Verstorbnen wird künftigen Monat ausgegeben werden.

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

No. VIII.

Augstmonat 1803.

Basel.

Gesetz vom 27. Jun. wegen Einrichtung der Cantons-Behörden.

(Beschluß.)

Sie besteht aus drey Dreyerherren, drey andern Rathsherren und drey Großäthen, welche als Rechenräthe beygeordnet sind.

Diese drey Dreyerherren besorgen ausschließlich: Einnahme und Ausgabe, verwahren die öffentlichen Gelder, führen durch ihren Schreiber die Kassabücher und sind zugleich Obermünstmeister.

Für andere Zweige des Finanzwesens und der allgemeinen Haushaltung werden nach Nothdurft besondere Kammern errichtet, wovon ein Mitglied der Haushaltung Präsident seyn, und zu Beysitzern zwey Großräthe und zwey Cantonsbürger haben wird, z. B. für die Handlungsfrächten, das Salz, das Postregale, das Kaufhaus und s. w.

Eine künftige Verfügung des Raths wird die einzuführende Rechnungsart bestimmen.

Die Präsidenten der Kammern, welche der Haushaltung untergeordnet sind, wählt diese leztere aus ihrer Mitte durch das geheime Stimmenmehr, die Beysitzer aber der Kleine Rath durch das Loos zu Vier.

16. Das Kollegium zum Kirchen- Schul- und Armenwesen besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus vier Klein-Räthen und fünf Großräthen.

Dermalen werden die zwey noch lebenden Herren Deputaten Gemuseus und Burkhardt ersucht, dem Kollegio fernerhin als Mitglieder beyzuwohnen, und ihme in dem Verwaltungsfache hülfreiche Hand zu leisten, und deßwegen dießmal nur drey Groß-Räthe zu demselben gezogen. Sollten beyde erstерwählte Herren mit Tod abgehen, so werden an ihre Stelle zwey Großräthe erwählt.

Die vier Glieder vom Kleinen Rathe sind dessen Deputirte zu Kirchen und Schulen.

Ihnen liegen auch die Verrichtungen der ehemaligen Büchercommißion ob.

Sämtliche neun Mitglieder des Kollegii bilden die Verwaltung der Fonds des Deputatenamts, des Direktorii der Schaffneyen und der Dompropstey.

Zur jährlichen Abnahme der Rechnungen über die Armenhäuser auf dem Lande

ordnet das Kollegium einige Glieder aus seiner Mitte ab; die Präsidenten der G
meindsräthe eines jeden Bezirks senden zu diesen jeweilen einen unter ihnen, u
diesem Aktus beyzuwohnen.

Die Wahlart der Glieder dieses Kollegii ist die gleiche, wie jene der Haushaltun

Dieses Kollegium wird sich seiner Zeit berathen, und ein ferneres Gutachten ei
geben: ob noch andere Kammern oder Beamte dem Kollegio zum Kirchen- Schu
und Armenwesen untergeordnet werden müssen?

Gleichergestalt soll von demselben innert Jahresfrist ein Gutachten abgefaßt u
mit einem Rathschlag begleitet, E. E Grossen Rath vorgelegt werden: Ob ei
Sönderung der Kirchen-Schul- und Armen-Verwaltungen räthlich und anführbar wär

17. Das Militärkollegium hat die Aufsicht über die Miliz, das Zeughau
und was davon abhängt, und das Kriegsrechnungswesen.

Es besteht aus fünf Räthen. Unter demselben steht, bis die Verrichtungen de
ehemaligen Zeugsamts einem tüchtigen Zeugwart übertragen werden könne.

Eine Zeughauskammer, welche ein Mitglied des Militärkollegiums als Präsiden
zwey Großräthe und zwey Cantonsbürger als Beysitzer bilden.

Eine Werbungskammer, auf gleiche Weise zusammengesezt.

18. Das Justiz- und Polizeykollegium hat die Aufsicht über die richte
lichen und Polizey-Behörden, die vormundschaftliche Polizey, die Aufsicht über G
bühren und Taxen, Notariatssachen, Schreibereyen u. s. w.

Dieses Kollegium besteht aus sechs Mitgliederen mit Inbegrif des alten Bu
germeisters, welcher desselben Präsident ist.

Die Wyndschau steht unter seiner unmittelbaren Aufsicht und ist nicht durch e
Kleinrathsglied präsidirt.

19. Das Kollegium in Landessachen ist über alles gesezt, das zur Beförd
derung des Landbaues, Forstwesens, Erhaltung der Brücken und Strassen, Wu
ren, Jagdsachen und dergleichen gehört.

Die Anzahl seiner Mitglieder ist fünf.

Wegen der Aufsicht in Waldsachen soll der Entscheid E. E. Raths über eine z
ordnende Wald-Commißion abgewartet, und alsdann der Präsident dieser Kamme
aus diesem Kollegio gewählt werden.

Die Jagdpolizey ist Sache der Statthalter mit ihren Beysitzern.

20. Das Handlungs- und Gewerbskollegium hat alle Zweige des Kunf
fleisses, folglich Handlung, Fabriken und Handwerker zum Gegenstand seiner Aufsich
und Aufträge.

Es besteht aus fünf Rathsgliedern.

Von E. E. und M. W. Grossen Rath angenommen und genehmiget den 27. Jun
1803. Kanzley des Cantons Basel.

Verhandlungen der gemeineidsgenößischen Tagsatzung.

In der Sitzung vom 8. Jul. ist der Landamman bevollmächtigt worden, die Ernennungen zu den Militärstellen bey den in fränkischem Dienst stehenden Halbbrigaden, die seit der Auflösung der helvetischen Regierung ihm zugekommen waren, auch weiter und so lange vorzunehmen, bis die anzutragende militärische Kapitulation behandelt und dadurch das Schikfal jener Halbbrigaden entschieden seyn wird. Am 9ten nahm die Tagsatzung ein Reglement für ihre Sitzungen an, dessen Bestimmungen im Wesentlichen folgende sind:

„Der Landamman der Schweiz ist Präsident der Tagsatzung: in seiner Abwesenheit ist es der 2te Gesandte des Direktorialkantons. Der Präsident wacht über die Ordnung in der Versammlung. Er bestimmt die Tagesordnung und zeigt der Versammlung die in den nächsten Sitzungen zu behandelnden Geschäfte an. Jede Gesandtschaft überreicht desnahen dem Landamman ein Verzeichniß der in ihren Instruktionen liegenden besondern Gegenstände, welche sie der Tagsatzung vorzutragen beauftragt ist. Der Präsident führt das Wort im Namen der Tagsatzung: er unterzeichnet und besiegelt ihre Akten.

Der Präsident hält Sitzungen so oft es erforderlich ist; die Gesandten von 13 Cantonen müssen wenigstens zugegen seyn, wann die Sitzung eröffnet werden soll die Mitglieder erscheinen in schwarzer Kleidung und Degen. Die Gesandten sitzen nach der angenommenen Ordnung der Cantone. Die Legationsräthe wohnen den Versammlungen bey. Ein Großweibel dienet als Abwart und wird vom Präsidenten in Gelübde genommen.

Die erste Anfrage über jedes Geschäft geschieht von dem Landamman nach Belieben an einen der Gesandten: von diesem an, opiniren die Cantone ihrer Ordnung nach. Nach vollendeter ersten Umfrage kann, wenn es der Präsident oder die Versammlung gut finden, eine zweyte Umfrage statt finden; widrigenfalls wird den Mitgliedern die reden wollen, das Wort ertheilt, und die Diskussion nur dann geschlossen, wann alle die es verlangten, geschrochen haben. Beym Abmehren über verschiedene Meynungen, müssen dieselben immer auf zwey einander entgegengesezte zurükgebracht, auch erst über die allgemeinen Fragen entschieden, und dann Stufenweise zu dem Untergeordneten herabgestiegen werden. Zu einem gültigen Schlusse sind wenigstens 13 Stimmen erforderlich. Für Commissional-Untersuchungen ernennt die Tagsatzung entweder selbst die Commißionen, oder sie kann die Ernennung dem Präsidenten übertragen. Die Gesandten und die Gesandtschaftsräthe, können ohne Unterschied in die Commißionen gewählt werden.“

Nach einer Berathung über die Salzregie, ward als Grundsaz angenommen; Jeder Canton tritt in Kraft der Mediationsakte wieder in das ehemalige Recht ein,

sich das benöthigte Salz auf beliebige Weise zu verschaffen: dieses jedoch unbeschadet dessen, was die bestehenden Salztraktate und das darnach berechnete gemeinsame Interesse der Eidgenossenschaft erforderlich machen. Nach Aufstellung dieses Grundsatzes der Cantonalisirung der Salzregie ward nun die Entwiklung des ganzen Geschäftes einer durch geheimes Stimmenmehr ernannten und aus den Herren: Sarasin von Basel, Wyttenbach von Bern, Custor von St. Gallen, Stockar von Schafhausen, und Jauch von Uri, bestehenden Commißion zur Vorberathung und Berichterstattung übergeben.

In der Sigung vom 11. Jul ward der Grundsaz der Cantonalisirung der Posten aufgestellt, und die Anwendung desselben auf die wirkliche Lage des helvetischen Postwesens, in ökonomischer und politischer Hinsicht, einer durch geheimes Stimmenmehr ernannten und aus den Herren Pfister von Schafhausen, Jenner von Argau, Usteri von Zürich, Heusler von Basel, und Custer von St. Gallen, bestehenden Commißion zur Vorberathung und Berichterstattung übergeben. — Einmüthig ward beschlossen: es soll auf den kommenden 9ten Herbstmonat ein Dank- und Bettag in der gesammten Eidgenossenschaft gefeyert werden.

Schreiben der allgemeinen Tagsatzung der Schweizereidgenossenschaft an den ersten Consul.

Bürger Consul! Die Schweiz fängt an die Wohlthaten zu geniessen, welche Ihre Mediationsakte derselben anbot. Sie haben unserm Vaterlande den Frieden gegeben; die Zwistigkeiten, welche es zerrütteten, wichen mit Muth und ohne Anstrengung den wohlwollenden Absichten des ersten Consuls. Sie haben in diesem merkwürdigen Zeitpunkte unsre Nation beurtheilen können. Der Bürgerkrieg hörte bey Ihrem Zuruf auf, und wir wagen es zu sagen, General Consul, daß wir das was wir thaten, als einen Beweis des edelsten Patriotismus von unsrer Seite, so wie als einen Triumph ihres Genie's anführen können, dem es schön war, sich zu unterwerfen — Der Obergeneral Ney hat der ersten Sitzung der eydsgenößischen Tagsatzung beygewohnt. Er hat in Ihrem Namen zu uns gesprochen, und was er uns von Seiten Ihrer sagte beweist Gesinnungen, welche bey dem Oberhaupte einer mächtigen Regierung zu finden, die uns ihre Freundschaft und Unterstützung anbietet, sehr ehrenvoll für unser Vaterland ist. — Die Tagsatzung der Eidsgenossenschaft wird das Organ der ganzen Schweiz. Die Tagsatzung macht es sich zur Pflicht, deren Huldigung dem ersten Consul darzubringen, und ihn zu bitten, daß er auch die Versicherung ihrer aufrichtigen Ergebenheit und tiefen Ehrerbietung annehmen wolle.

In der Sitzung vom 19. Jul. ward über die Vollziehung des 8ten Art. des Föderalakts, die Auslieferung von gesezlich verurtheilten Verbrechern oder Beklagten

von einem Canton an den andern, und über das Recht jedes Cantons, theils aus sein m besondern Gebiet, theils aus der ganzen Schweiz zu bannisiren, diskutirt, und die Redaktion einiger darüber in den Abscheid zu legenden Artikel einer Commission übergeben. — Auf den Antrag eines Mitglieds erklärte die Tagsatzung den Wunsch: es möchten künftig die Instruktions Gegenstände jedes Cantons, vor der Tagsatzung dem Landamman der Schweiz und durch diesen den sämtlichen Cantons-Regierungen mitgetheilt werden, damit die Gesandten über alle vorkommenden Gegenstände instruirt werden können. — Die Gesandtschaft der Waadt trug darauf an: es möchte ein Eid der Treue gegen die Bundesakte von allen Deputirten im Namen ihrer Cantone geleistet werden. Die Tagsatzung beschloß hierauf, den Landamman der Schweiz einzuladen, ihr eine dießfällige Eidesformel vorzulegen, die dann zur Ratifikation vorzulegen, und hätte sie diese erhalten, in der nächstfolgenden Tagsatzung zu beschwören wäre. — Der Minister und General Ney übersendet der Tagsatzung den Beschluß der fränkischen Regierung vom 28sten Prairial, die künftige Bezahlung der Pensionen an die schweizerischen Militärpersonen betreffend. Zu näherer Prüfung dieses Gegenstandes ward eine aus den Herren von Muralt, von Roll, Andermatt Herrenschwand und Toggenburg bestehende Commission ernannt.

In der Sitzung vom 20sten dieß, die gleich der vorhergehenden unter dem Vorsitz des Herrn Techtermann gehalten ward, nahm Hr. Landamman Reding von Schwyz, als Deputirter seines Cantons Sitz. Die Commission, welche in Betreff des Niederlassungsrechtes der Schweizer in allen Cantonen, und der seit der Revolution entstandenen helvetischen Bürger war niedergesezt worden, erstattete ihren Bericht. Sie trug an: 1) Die Bürgerrechts-Ertheilung an Ausländer komme von nun an, in Kraft der Bundesakte, den Cantonen zu. 2) Wenn der 4te Art. der Bundesakte jeden Schweizerbürger berechtigt, seinen Wohnsitz in einen andern Canton zu verlegen, und sein Gewerb daselbst frey zu treiben, so ist hinwieder jeder Canton befugt, gegen die von diesem Recht gebrauchmachenden, jede gutfindende Polizey- und Sicherheitsmaßnahme anzuwenden, die der Verfassung nicht zuwider ist. 3) Das helvetische Dekret vom 8ten Jenner 1801 entscheidet endlich über solche Ausländer, die ohne Bürgerbriefe empfangen zu haben, ihr helvetisches Bürgerrecht auf ihren Aufenthalt im Lande und die Vorschriften der Verfassung von 1798 gründen wollten, aber nur als tolerirte Fremde anzusehen sind. 4) Diejenigen Ausländer welche durch förmliche Bürgerbriefe das helvetische Bürgerrecht erhielten, empfiengen jene entweder unmittelbar von der helvetischen Regierung, oder durch Verwendung und Dazwischenkunft von Cantonalbehörden. Den erstern soll es frey stehen, sich in dem ihnen beliebigen Canton zu setzen, nur sollen sie innert Jahresfrist erklären, welchen Canton sie wählen; die leztern sollen dem Canton angehören, durch dessen Verwendung sie helvetische Bürger wurden. — Nach einer langen Diskussion ward

das ganze Gutachten ad referendum genommen, und damit zugleich auch eine zweyte Meynung, die dahin gieng: es soll die Aufnahme neuer Schweizerbürger einzig der Tagsatzung zukommen... Einsweilen indeß soll es den Cantonen frey stehen, in Kraft ihrer Souverainität, das Bürgerrecht zu ertheilen, unter Vorbehalt daß die etwa anzunehmenden neuen Bürger sich den allgemeinen bey der künftigen Tagsatzung zu treffenden Verfügung unterziehen sollen.

Der Gegenstand der Steuerbriefe ward behandelt und beschlossen: es sollen weder allgemeine Steuerbriefe ausgeschrieben, noch in einem Canton ohne Bewilligung der betreffenden Regierung Steuern gesammelt werden können. Die Cantonsregierungen sind eingeladen, ihre dießfälligen Empfehlungen an die Regierungen anderer Cantone nur auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

In der Sitzung vom 21sten Jul. wurden die in Betreff der helvetischen Deserteurs zu treffenden Maaßregeln einer aus den Herren Heer, Salis und Wyttenbach bestehenden Commission zur Vorberathung übergeben. Die Angelegenheit der von den ehemaligen Cantonen sowohl, als der seitherigen helvetischen Regierung, an Invaliden ertheilten Pensionen, ward einer aus den Herren Grimm, Herrenschwand und Sekretan bestehenden Commission überwiesen. — Die von dem Canton St. Gallen kontestirte Rükgabe der Domainen von Sax und Werdenberg an die Cantone Zürich und Glarus, ward nach einer langen Berathung an eine durch geheimes Stimmenmehr ernannte und aus den Herren Aloys Reding, von Salis, Freudenreich, Zellweger und Pfister bestehende Commission zu näherer Prüfung und zu beschleunigender Berichterstattung gewiesen.

Am 22sten Jul. war keine allgemeine Sitzung.

In der Sitzung vom 29. Juli wurden vier verschiedene Noten des churfürstl. Badischen Gesandten Freyherr von Baur vorgelegt, welche die durch den Reichsdeputationsschluß an Baden übergegangnen Hochstift Constanzischen Besitzungen in der Schweiz, und insbesondere dann die Bodenzins- kleine und grosse Zehntengefälle betreffen. Sie wurden an die mit den Verhältnissen zwischen Deutschland und der Schweiz beauftragte Commißion gewiesen. — Nach Anhörung der über die wegen der Domainen von Sax und Werdenberg obwaltenden Streitigkeiten zwischen Zürich, Glarus und St. Gallen, niedergesezten Commißion, beschließt die Tagsatzung, (in Abstand der 3 betreffenden Cantonsdeputationen): In die Hauptfrage über das Eigenthumsrecht jener Domainen könne die Tagsatzung nicht eintreten, weil es einzig dem Syndicat zukomme, Richter in Streitsachen zwischen den Cantonen zu seyn; Sie beschränke sich darauf, zu erkennen: daß der Welsung des Landammanns der Schweiz, für Uebergabe der provisorischen Verwaltung jener Domainen an Zürich und Glarus, die bisher eingestellte Vollziehung zu geben sey. Ueber die Frage: wegen Auslieferung des Archives von Werdenberg an Glarus, wolle die Tagsatzung

nicht eintreten, indem Sie in Erwartung stehe, die beyden Cantone werden sich darüber so zu verstehen wissen, wie es in ähnlichem Falle Thurgau und Zürich, durch Aushändigung der zur Verwaltung nöthigen Schriften, und Aufbewahrung der übrigen in unpartheyischen Handen, thaten. . Der Deputirte von St. Gallen gab eine Verwahrung der Rechte seines Cantons gegen diesen Schluß der Tagsatzung, zu Protocoll. — Nach Anhörung einer besondern Commißion, ertheilte die Tagsatzung den Cantonen Vollmacht, über Civil- Polizey- kirchliche Gegenstände solche besondere Verkommnisse unter einander zu schliessen, zu bestätigen und zu erneueren die der Verfassung auf keine Weise zuwiderlauffen, und unter Vorbehalt ihrer Bekanntmachung an die Tagsatzung. . . Die nemliche Commißion soll untersuchen, unter welchem Beding ähnliche Vollmachten zu Schliessung von Verkommnissen mit benachbarten Staaten, den Cantonen können eingeräumt werden.

In der Sitzung vom 30 July ward ein Beglaubigungsschreiben der Breisgauischen Landstände für den Herren Doctor Engelberg, der in Sachen des fürstl Stiftes Seckingen und anderer breisgauischer Klöster und Corporationen an die Tagsatzung abgeordnet ist, verlesen, und die Commißion für die deutschen Angelegenheiten, den Hr. Doctr. Engelberg anzuhören, beauftragt. — Ein Gutachten über die Posten ward discutirt und wieder an die Commißion zurükgewiesen.

Am 1 Aug. ward eben dieses Gutachten in veränderter Abfassung vorgetragen und unter Vorbehalt der Ratification der Cantone folgendermassen angenommen.

1) Die schweizerische Tagsatzung erklärt das Postwesen als Regale und Eigenthum der Cantone in ihrem Gränzenumfange.

2) Mit Ende des laufenden Monats Aug. soll die Centralpostadministration aufgelöst seyn, und die von den Cantonen aufzustellenden Postverwaltungen die Besorgung dieses Gegenstandes übernehmen, deswegen auch den betreffenden Cantonen die Originaltraktaten wieder zurükgegeben, das übrige Archiv der Centralpostverwaltung aber dem gemeinschweizerischen Archive einverleibt werden soll, und da die Centraladministration ihre Rechnung mit dem 4. Juli abschloß, so soll für den Postenertrag vom 4. Juli an, den betreffenden Cantonen Rechnung getragen werden.

3) Um den Uebergang von der Central- zur Cantonalverwaltung zu erleichtern, und die zu besorgenden Unordnungen zu verhüten, wird den Cantonen Bern, Basel, Zürich, Schafhausen und St. Gallen, die Verwaltung des Postwesens sowohl der Briefe als der Messagerien und von allem was hierauf Bezug hat, in ihren Arrondissements einsweilen überlassen, so jedoch daß jeder integrirende Canton dieser Arrondissemente sich sowohl in Hinsicht auf die Benutzung als Verwaltung des Postwesens, von den mitintegrirenden Cantonen zu trennen, und dieses Recht selbst auszuüben befugt ist, insofern sie sich nicht gütlich mit einander vereinigen können; mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß durch diese Trennung weder

an den Postrouten noch Taxen, irgend etwas zum Nachtheil der andern Cantone verändert würde.

4) Die Postarrondissements sind daher befugt, die mit den angrenzenden fremden Staaten sowohl als mit den einheimischen Cantonen bestehende Tractaten und Verkommnisse fortdauren zu lassen oder nöthigenfalls wieder zu erneuern; jedoch so daß sie keinem Canton nachtheilig seyen, zu welchem Ende sie der Tagsatzung vorgelegt werden. Auch mögen sie ihr seit der Revolution hin und wieder abgeändertes gegenseitiges Interesse nach Grundsätzen der Billigkeit und vormals bestandenen Verhältnissen freundschaftlich auseinandersezen.

5) Zu Erzielung eines wo nicht überall doch annähernd gleichförmigen Posttarifs für die ganze Schweiz, sollen von den neu aufzustellenden Postverwaltungen gutächtliche Vorschläge der künftigen Tagsazung vorgelegt werden.

6) Obrigkeitliche- und officielle Briefe sollen durchaus frey seyn. Von den Posten und Messagerien sollen weder Weggelder noch Zölle bezogen werden.

7) Die Cantone garantirten sich wechselseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.

8) Sie leisten den Couriers und Messagerien allen Schutz, und verpflichten sich wechselseitig gegen einander den Postenlauf unter keinem Vorwand weder hemmen noch verspäten zu lassen.

9) Alle Postbureaux sind für den Werth des ihnen Anvertrauten verantwortlich, unter Gewährleistung des betreffenden Cantons. Jedoch unter Vorbehalt der Uebermacht und Gottes Gewalt.

10) Bey Beschwerden über die Posten soll in jedem Canton dem Fremden wie dem Einheimischen, auf Vorlegung der Thatsachen, unentgeldlich und summarisch Recht gehalten werden. (Wird fortgesezt.)

Bemerkungen über die Getreyd- und Grummet-Erndte.

Zu einer Zeit, wo so viele Hülfsquellen verstopft, wo einerseits die Engländer durch ihre Machinen, und eine andere Nation ungeachtet ihrer Verhältnisse gegen uns, durch unverhältnißmäßige Zölle, die wichtigsten Branchen unserer bisherigen Manufacturen lähmen: zu einer Zeit, wo der Wuchergeist immer höher steigt, und sich nicht scheut, seine Klauen auch nach den ersten Lebensmitteln auszustrecken; ist es doppelt verdankenswürdige Wohlthat der göttlichen Vorsehung, daß sie uns und unsern Nachbaren, eine so ausserordentlich reiche Getreyd-Erndte geschenkt und — noch über dieß dabey eine so in allen Rüksichten vortrefliche Witterung beschеert hat.

Der Winter-Rocken gerieth in allen flächern Gegenden, für die eigentlich diese Getreydart allein geeignet ist, ausserordentlich, die Körner wurden durchgehends so

voll-

vollkommen und groß, als sie seit 1799 niemals mehr geworden sind; ich übertreibe es nicht, wenn ich behaupte, daß dieß Jahr 4 mal mehr Roggen wächst, als in dem leztverflossenen, denn es gab doppelt so viel an Garben, und doppelt so viel wurde aus denselben ausgedroschen: nicht selten erndete man 100 — 110 Garben aus einer Juchart, und 100 Garben geben an vielen Orten 8 — 8 1/2 Zrch. Mütt. In den höher liegenden Orten ist dann der Ertrag freylich geringer, weil der im May gefallene Schnee, daselbst dem Rocken einigen Schaden zufügte, aber auch dort ist doch die Erndte mehr als mittelmäßig.

Die Korn- oder Dinkelerndte, gerieth in Rükficht der Zahl der Garben eben so ausserordentlich, es gab gar nicht selten Jucharten die bis auf 250 ja sogar 300 Garben ertrugen, hingegen sind dann die Körner nicht so vollkommen, weil Nebel und starke Hitze an mehrern Orten das Abreifen allzusehr beförderten: indessen kann man doch im Durchschnitt wenigstens 6 Mütt per hundert Garben rechnen.

Die Waizen-Erndte gliech der des Dinkels.

Die Erndte selbst konnte meistens bey der schönsten Witterung eingesammelt werden, dabey gab es aber doch mehrere fruchtbare Regen, und beynahe alle Morgen treffliche Thaue, so daß die Rüben ausserordentlich schnell hervorkeimen und den reichlichsten Ertrag versprechen.

Die Grummet-Erndte hatte von der Heu-Erndte an, ununterbrochen die vortheilhafteste und gedeyhlichste Witterung; gleich auf die Heuerndte folgten warme Regen, welche den Rasen so erquikten, daß das Gras aufs neue mit ungemeinem Trieb heranwuchs. Die herrlichen Thaue beförderten dieß Wachsthum ungemein, und selbst in den von Engerlingen beschädigten Wiesen war der Nachtheil nicht mehr sichtbar. So konnte die Grummet-Erndte unmöglich anderst als ergiebig ausfallen, und der Ertrag kömmt daher dem der Heuerndte durchaus gleich, und übertrift ihn sogar an vielen Orten, besonders da die Witterung bey der Troknung und Einsammlung sehr günstig war.

Ueber das Einsammeln von Büchennüßchen.

Bekannt ist der Preis des Brennöhls noch immer höchst beträchtlich, und verursacht manchem Hausvater eine sehr ansehnliche Ausgabe, und für das ganze Land kostet die Einfuhr des fremden Brenn- und Baumöhls eine sehr beträchtliche Summe, während dem man auf alles Bedacht nehmen sollte, was Geld ersparen könnte. Ich fordere daher jeden sorgfältigen Hausvater und jeden gemeinnützigen Einwohner unsers Landes auf, der hiezu eigene Gelegenheit hat, die so ausserordentliche Menge von Büchennüßchen, schütteln oder schwingen und durch Kinder zusammenlesen zu lassen. Sie geben vortreffliches Oehl, welches kalt abgedrukt, so

gut als Olivenöhl ist, und immerhin, auch auf gewöhnliche Weise behandelt, ein treffliches Brennöhl giebt. So bald sich die Nüßchen öfnen, welches bey 3 Wochen ungefähr, geschehen wird, ist die Frucht reif, und kann sogleich geöhlt werden. — Würde in unserm Land nur die Hälfte der Büchen geschüttelt oder geschwungen; so hätten wir selbst für unsere Oehl brauchenden Fabriken genug, und dem Lande würde gewiß eine Summe von mehr als 100,000 fl. erspart.

Gewitter vom 7. August.

Die gefährlichsten Jahre sind die fruchtbarsten, lautet eine Bauren-Regel, die sich auch dieß Jahr bewährt. Den ganzen Sommer hindurch hatten wir schweres, Verderben drohendes Gewölk, allein es löste sich immer nur in Regen, freylich dann und wann in einen heftigen, mit Hagelsteinen vermischten auf. Daher hörte man aus der ganzen Schweiz und den angränzenden Ländern keine Berichte von schweren verderblichen Ungewittern. Allein der 7te dieses Monats machte eine, für die getroffenen Orte, äusserst verderbliche Ausnahme.

Schon den 6ten Abends war zu gleicher Zeit ein heftiges Gewitter im Canton Argau, Thurgau, Schwytz und Zürich, das die ganze Nacht durch fortdaurte, und von den Winden bald da bald dorthin getrieben wurde. Am Sonntag daurte es fort, und verursachte von Mammern am Untersee weg bis zum Dorf Ermatingen, durch Hagel einen förchterlichen Schaden, am schrecklichsten wüthete das Gewitter in Stekboren, Berlingen und Mannebach, Orten die einen ausserordentlich starken Weinwachs haben. Die Steine hatten die Grösse von Hühnereyern und man fand noch am Montag Morgen grosse Steine, die noch nicht zerschmolzen waren. Man rechnet nach einer eydlichen Schatzung den Schaden auf 8000 Fuder Wein, und 800,000 fl. an Geld.

Gleichen Tags Nachmittags um 2 Uhr schlug der Strahl in das Haus des Richters von Tobel zu Irgenhausen, einem nach Pfäffikon pfarrgenößigen Dorf. Zwey Schläge welche gleich vorhergegangen, hatten einen Baum oben und einen andern unten im Dorf getroffen, aber nicht entzündt. Hingegen gieng in dem von Tobelischen Haus schon im Augenblik des Schlags das Feuer auf, indem der Strahl durch einen Stok von 1700 Garben herab in das Tenn gefahren. Es wagten sich zwar einige herzhafte Nachbaren auf die Garben hinauf und goßen Wasser durch die entstandene Oefnung herab, allein das Feuer hatte sich schon von unten ausgebreitet, und nicht blos die Garben, sondern schon das Wohnhaus angegriffen, in welchem sich ein alter, kaum von einer schweren Krankheit wieder halb genester Mann, mit seinem Sohn, und dessen, der Entbindung nahen Ehefrau befand. Das Feuer griff so schnell um sich, daß sie sich kaum retten, und ihre Nachbaren das Vieh aus dem Stall treiben konnten.

Da das brennende Haus in der Mitte des Dorfs befindlich, so wurden in Zeit von 1/4 Stund schon 6 andere Häuser entzündet, und die in dem damaligen Moment anwesende Hülfe reichte nicht hin, demselben Einhalt zu thun; zwey Feuerspritzen wurden noch über dieß gleich anfangs unbrauchbar, und die Feuerhacken waren an einem der zuerst in Brand gerathenen Häuser angehängt, und konnten vor Hitze nicht mehr gerettet werden. Nach und nach kam nun auch Hilfe, und die 2 ersten neu angekommene Spritzen von Kemten und Wermetschwyl, retteten gleich 2 Häuser, deren gänzliche Entzündung wahrscheinlich den Untergang des ganzen Dorfs nach sich gezogen haben würde. Von entfernten Orten strömte nun Hilfe herbey, und am Ende waren 34 Feuerspritzen auf dem Plaz, aber es fehlte dabey an Ordnung, an einem das Ganze übersehenden Commando, und an Wassergeschirren zu schneller Anfüllung der Feuerspritzen.

Während dem der weit grössere Theil der Anwesenden, nach Möglichkeit und mit Gefahr ihres eigenen Lebens sich bestrebten, der wüthenden, durch das viele in den Scheunen befindliche Heu und Getreyde immer verstärkten Flamme, Einhalt zu thun, und empfangene Wunden, Anbrennen ihrer eigenen Kleider, und den schrecklichsten Durst nicht achteten — gab es hingegen (zur Schande der Menschheit und zum Beweis der bejammernswürdigen Sitten- und Gefühllosigkeit sey es gesagt,) mehrere, die entweder aus Sorgfalt für ihre schimmernden Sonntagskleider, oder aus Trägheit und Muthwillen, dem Brand müßig zusahen, oder gar noch unter dem Schein beym Retten von Mobilien behülflich zu seyn, die ohnedem schon Unglüklichen bestahlen. Sollten auch diese Unmenschen, dem Arm des weltlichen Richters entrinnen, so werden sie doch zeitlebens von ihrem bösen Gewissen gefoltert, und nur mit Schrecken jenem Tage entgegen sehen, wo ein allwissender Richter alle Thaten der Menschen, auch die verborgensten aufdecken und nach verdienen belohnen oder bestrafen wird.

Abends um 8 Uhr war der Brand grösstentheils gedämpft, indessen wurde den zu Hülfe geeilten erst Morgens um 6 Uhr abgeda[illegible] noch immerhin neue Flammen aufschlugen — 13 Firsten liegen in der A[illegible] 23 Familien aus 90 Menschen bestehend, haben den grösten Theil ihres [illegible]s verlohren.

Mögen sie doch viele mitleidige und großmüthi[illegible]eber finden! Mehrere benachbarte Gemeinden haben gleich in den ersten Tagen schon ansehnliche Beysteuren geschikt, wie aus folgendem Verzeichniß zu ersehen.

Die Kirchgemeinde Illnau.

An Korn 17 Mütt, 3 Viertel, 2 Vierling. An Roggen 24 Mütt, 2 Vrtl 1 Vrlg. An Erbsen und Bohnen 1 Mütt, 2 Vrtl. 1 Vrlg. An Gersten 1 Mütt, 2 Vrlg. An Mehl und Habermehl 6 Mütt, 3 Vrtl. 2 Vrlg. An Geld 94 fl. 17. Ohne was sie an Kleidung, an unverarbeitetem Tuch, an Butter u. dgl. reichlich gaben.

Die Kirchgemeinde Hittnau.

An Korn 17 Mütt, 1 Vrtl. An Gersten 1 Viertel. An Mehl 1 Viertel. An Geld 63 fl. 5 ß. 39 Bürger versprachen Bauholz und Laden.

Die Kirchgemeinde Wyßlingen.

An Korn 7 Mütt, 2 Vrtl. 2 Vrlg. An Mehl 1 Mütt. An Geld 94 fl. 17 ß.

Von anderen Gemeinden ist noch nicht alles eingegangen.

Am Montag Abend spät, nachdem die ganze Bürgerschaft von Pfäffikon den ganzen Tag auf der Brandstätte gearbeitet hatte, wurden noch allenthalben Dorfgemeinden gehalten, und ihnen der Wunsch des hiesigen Gemeindraths: Daß schnell gesteuert werde, bekannt gemacht. Ob diese Einladung ihnen willkommen war, das bewiese der folgende Morgen, da jeder Hausvater, oder Hausmutter seine Gabe ins Gemeindhaus brachte. Der Detail dieser Steuer wäre zu weitläufig, indem sie meistens in solchem bestuhnd, was für den Augenblik das Dringendste war. — Bettstatten, Better, Kleider, Brodt, Mehl, Butter u. d. gl. Aber der Werth dieser Steuer mochte sich wenigstens auch gegen 400 fl. belaufen. Man zählte z. E. 31 meistens noch ungebrauchte Weiber-Hembder, 24 Manns-Hembder; 15 grössere und kleinere Bettstük. 35 Fürtücher, beynahe alle neu; 41 Ell unverarbeitetes Zeug, u. s. w. u. s. w.

(Ganz aus der am 14. dieß gehaltenen Predigt des würdigen Herr Pfarr-Vicar Eschers in Pfäffikon, welche zum Besten der Brandbeschädigten gedrukt und im Verlage der Hülfsgesellschaft zu haben ist, gezogen.)

St. Gallen.

Beschluß des kleinen Raths, vom 27. August 1803 Aufhebung der Stempeltaxe.

Die Regierungs-Räthe des Kantons St. Gallen.

Erwägend, daß der Zeitpunkt eingetroffen, wo die durch das Auflagen-System der helvetischen Regierung eingeführte, aber in dem Gesez des grossen Raths dieses Cantons vom 23. Junii nicht beybehaltene Stempelabgabe abgeschaft werden kann,

beschliessen:

1.) Es soll die Stempeltaxe in hiesigem Canton vom 1. Herbstmonat an, aufgehoben, und kein Bewohner desselben mehr gehalten seyn, sich gestempelten Papiers oder gestempelter Karten zu bedienen. 2.) Kann vom dem ersten nächstkünftigen Monat an, keiner Verhandlung, Wechsel, Contract, Acte, Empfangschein u. s. w. aus dem Grund die Rechtsgültigkeit abgesprochen werden, weil sie nicht auf Stempelpapier geschrieben ist 3.) Soll gegenwärtiger Beschluß zu jedermanns Kenntniß und Verhalt öffentlich verlesen und seinem Innhalt nach befolgt werden.

St Gallen den 12. August. 1803. Der Präsident des kleinen Raths Reutty.

Im Namen des kleinen Raths der Kanzleydirektor Zollikofer.

Anzeige.

Ich habe diese Woche aus dem Elsaß eine kleine Portion Winterreps erhalten, wer Lust hat mit dieser Oehlpflanze, die gleich jezt gesäet werden soll, und die im Elsaß und ganz Deutschland schon seit langem mit ausserordentlichem Erfolg angepflanzt, und unserm Lewat vorgezogen wird, kann das Loth um 1 ß. erhalten. Auch liefländischen Flachs, und andere Sämereyen nehme ich auch Bestellungen an.

Prof. Fäsi, kleine Stadt No. 117.

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

№. IX.

Herbstmonat 1803.

Zürich.

Preisaufgab der Naturforschenden Gesellschaft.

Die Landwirthschaftliche Gesellschaft, hat seit dem Jahr 1762 in 43 ordentlichen und in 5 ausserordentlichen Preisaufgaben, ihren werthen Mitbürgern auf dem Lande, Fragen über die wichtigsten Gegenstände der gesammten Landwirthschaft vorgelegt, und aus den vielen eingekommenen, meist treflichen Antworten, Anleitungen ausgearbeitet, welche größtentheils durch den Druk bekannt sind, und die durch Aufmunterung, Beleuchtung und Belehrung des schönsten und nothwendigsten Berufs des Menschen, des Nährstandes, nicht bloß unserm Canton sondern auch andern Ländern nützlich gewesen sind.

Es wären freylich mehrere noch niemals oder nicht ganz vollständig bearbeitete, eigentlich landwirthschaftliche, Gegenstände übrig, indessen hält es die Gesellschaft für ihre Pflicht der dermaligen Zeitumständen Rechnung zu tragen, und Euch, werthe Mitbürger! auf ein Uebel aufmerksam zu machen, das unser Land nun schon seit mehrern Jahren drükt, und dem man, wenn es nicht zum gänzlichen Ruin desselben sich vergrössern soll, aus allen Kräften entgegen arbeiten muß.

Schon seit dem Jahr 1785 nahmen unsere Manufakturen, welche sonst einen vollen Drittheil der Volksmenge unsers Cantons beschäftigten und reichlich ernährten, je mehr und mehr ab. Die Ursache dieser Abnahme, die Ursache warum so wenige Manufakturarbeiter die glüklichen Zeiten klüglich zu rath gehalten, und statt unnöthigen Aufwand in bloß schimmernden Kleidern und Hausgeräth zu machen, oder statt herrlich und in Freuden dahin zu leben, einen Theil ihres reichlichen Verdiensts auf schlimmere Zeiten aufgespart, oder statt auf den mit Schweiß bedekten Güterarbeiter mit Hohn herabzuschauen, ihr baares Geld zum Ankauf von Grundstükken angewandt? ist dermalen weder Zeit zu untersuchen noch zu rügen. Die Thatsache ist wahr, und leider eben so wahr ist es, daß zugleich mit dieser Abnahme des Verdiensts, die Preisse der Lebensmittel stiegen, mithin die Armuth sich vergrössern mußte. Hiezu kam dann noch die Revolution, und damit, die einer solchen gewaltsamen Umwälzung gewöhnliche Begleiterin, Kreditlosigkeit, nebst dem Aufhören derjenigen Staats-

einkünfte, welche bisher hauptsächlich zur Unterstützung der Armuth und des Mangels verwendet worden waren, und endlich noch gar ein Krieg, wo wir zwar das eigene Schikſal hatten, daß alle Kriegführenden unsere Freunde waren, aber uns in die Wette mit einer ungeheuren Last von Einquartierungen, Requisitionen, Fuhren, und anderen namen- und zahllosen Beschwerden heimsuchten, und die noch übrigen Ersparnisse vollends aufzehrten.

So mußte mit wenigen Ausnahmen der Reiche zur Mittelmäßigkeit, der Mittelmann zur Armuth und der Arme zur Betteley oder zur verzweiflungsvollen Auswanderung gebracht werden. Selbst der Fleißige und Arbeitsame wurde oft zu diesen traurigen Extremen gezwungen, weil er keine Arbeit fand.

Bey solch bewandten Umständen und bey der traurigen Aussicht, daß wenn auch unsere bisherigen Manufakturen, jemals wieder einige Wichtigkeit erhalten sollten, dieß nur allein durch Hände ersparende Maschienen erreichbar sey; glauben wir keinen würdigern und allgemein wichtigern Gegenstand zu Fragen auswählen zu können, als einen solchen, welcher den Zweck hat, der so zahlreichen Klasse von Arbeit- und brodtlosen Einwohnern unsers Cantons zu helfen, und Euch, werthe Mitbürger zu veranlasen, über Mittel nachzudenken, wie diesem Uebel am zwekmäßigsten und besten abgeholfen werden könnte.

Da aber die Bedürfnisse und so auch die Hülfsmittel, in den verschiedenen Gegenden unsers Cantons verschieden sind; so wünschten wir sehr, daß nachstehende Fragen aus allen Gegenden unsers Landes beantwortet werden möchten.

I.

Wie können Tauner, Taglöhner und Fabrikarbeiter so beschäftigt werden, daß sie in den Stand gesetzt werden, sich und den ihrigen wenigstens den nothdürftigsten Unterhalt zu verschaffen? Giebt es neue in unserm Land entweder gar nicht, oder nicht allgemein bekannte Zweige der Landwirthschaft, oder auch Manufakturen, welche dieser Absicht entsprechen würden.

II.

Welches sind die zwekmäßigsten Mittel, dieser Klasse von Einwohnern, den Hang zum Bettel oder zu Auswanderungen abzugewöhnen und hingegen ihnen so viele Liebe zur Arbeit einzuflössen, daß sie dieselbe, auch wenn sie schon nicht so reichlich bezahlt werden sollten, dennoch dem zu Lastern führenden Bettel vorziehen würden? Wäre es möglich vermittelst der Gemeindgüter wenigstens zum Theil diese Absicht zu erreichen?

Die Antworten auf diese Fragen, müssen bis Ende Januars 1804, an den Secretair der Gesellschaft, den Obergerichtsschreiber Fäsi, wohnhaft in dem Wernlischen Hause auf dem Münsterhof No. 91., franko eingesandt werden.

Der kleine Rath unsers Cantons hat am 3. dieß nachfolgendes provis. Reglement über die Competenz der Gerichtsbehörden abgefaßt.

Zunftgerichte.

§. 1. Zu den Polizey-Vergehen und Freveln, welche laut §. 9. des Gesetzes über die Organisation der Zunftgerichte, — diese Gerichte letztinstanzlich zu bestrafen haben, gehören:

a. Frevel im Holz, im Feld, in Wiesen, in Weinbergen, oder an Bäumen, in so fern der verursachte Schaden die Summe von 6 Franken nicht übersteigt.
b. Jagd- und Fischenzen-Frevel von gleichem Belang.
c. Kleine Diebereyen von gleichem Belang.
d. Veruntreuung in Arbeit empfangener Effekten von gleichem Belang.
e. Betriegereyen, wie z. B. Aufnehmen von Waaren unter falschem Namen, von gleichem Belang.
f. Betrug beym Gebrauch von Maaßen und Gewichten, von gleichem Belang, in so fern die Maasse und Gewichte selbst nicht verfälscht worden sind.
g. Verkauf verbotener Getränke, oder schlechter und verdorbener Nahrungsmittel.
h. Fürkauf mit Lebensmitteln, nach den diesfälligen Verordnungen.
i. Blosse Raufereyen, ohne irgend eine wirtliche Verwundung.
k. Unbeharrliche Scheltungen und ehrrührende Verläumdungen, in Bezug auf Privatpersonen.
l. Unordentliches und ärgerliches Betragen an Sonn- und Festtagen.
m. Uebersitzen und ähnliche Unordnungen in Wirths- und Schenkhäusern.
n. Spiel zu unerlaubten Zeiten, und kleine nächtliche Unfugen.
o. Verwahrlosungen des Feuers.
p. Beschädigungen von Menschen, oder Eigenthum jeder Art, durch bloße Unvorsichtigkeit, mit Ausnahmen im §. 4. r.
q. Uebertrettungen der verschiedenen Sanitätsverordnungen, nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen; so weit die Zunftgerichtliche Strafkompetenz reicht.
r. Unvorsichtiges Reiten und Fahren.
s. Vernachläßigung oder Beschädigung der Strassen, Brunnen oder Gebäude, mit Vorbehalt der Strafkompetenz, welche etwa noch, in diesen und andern ähnlichen Polizey-Rücksichten den Gemeindsräthen eingeräumt werden könnte.

§. 2 Sobald aber Vergehen oder Frevel von obiger Art, entweder gesetzlich oder wegen erschwerenden Umständen, höhere Strafe erfordern, sollen sie ungesäumt den Bezirksgerichten überwiesen werden.

§. 3. Der Gemeindrath von Zürich, vereinigt in sich auch die Rechte der Zunftgerichte.

Bezirksgerichte.

§ 4. Die Bezirksgerichte urtheilen als Zuchtpolizeyrichter und in Bezug auf höhere Kriminalfälle, über

a. Alle Frevel im Holz, im Feld, in Wiesen, in Weinbergen, an Bäumen, und über alle Jagd- und Fischenzen-Frevel, wenn der verursachte Schaden die Summe von 6 Franken übersteigt, oder die in dem §. 1. b. bestimmte Ausnahme statt findet.

b. Einfache, ohne Gewalt verübte Diebstähle, deren Betrag sich auf mehr als 6, und weniger als 160 Franken belauft, mit den Ausnahmen im §. 7. b.

c. Veruntreuung in Arbeit empfangener Effekten; und Betriegereyen von jeder Art, besonders auch beym Gebrauch von Maassen und Gewichten, wenn der zugefügte Schaden mehr, als 6, und weniger als 160 Franken beträgt.

d. Verrückung von Gütermarchen.

e. Betrügliche Handlungen in Bezug auf die öffentlichen Abgaben, wie z. B. Salzkontrebande, Ausweichung schuldiger Zölle, u. s. f., — nach diesfälligen Gesetzen und in sofern der Schaden die Summe von 160 Franken nicht übersteigt.

f. Verfälschungen von Schuldbriefen, Wechseln, Brand- oder Steuerbriefen, Testamenten, Rechnungen, Zeugnissen, Kundschaften, Pässen, und andern Urkunden, wenn der dadurch gestiftete Schaden nicht 160 Franken übersteigt.

g. Veruntreuung anvertrauten Vogt-Waisen- und Armenguts, oder andrer anvertrauter Gelder und Effekten von gleichem Belang, mit der Ausnahme im §. 7.

h. Getraide-Wucher von gleichem Belang.

i. Schlaghändel ohne mörderischen Anschlag oder Waffen, und wobey nur solche Verwundungen statt gehabt haben, die weder gefährlich für das Leben sind, noch dem Befinden der Aerzte zufolge, — Verlust, Verstümmlung, Lähmung eines Gliedes, oder ähnliche unglükliche Folgen für die Gesundheit nach sich ziehen müssen.

k. Beharrliche Scheltungen.

l. Aufwieglungen oder Umtriebe zu Störung der öffentlichen Ruhe, z. B. heimliche und unordentliche Zusammenkünfte, Ausbreitung gefährlicher Gerüchte u. s.

m. Schmähschriften oder Schmähreden gegen die Landes-Regierung oder die obrigkeitlichen Beamteten.

n. Beharrlicher Ungehorsam gegen die Befehle der Vollziehungsbeamteten.

o. Errichtung von Lotterien ohne obrigkeitliche Bewilligung, und verbottene Hazardspiele.

p. Mißbrauch der Religion zu Gaukeleyen, Lachsnerey, Schatzgraberey und Gaumacherkünsten.

q. Wichtigere Uebertrettungen der Sanitätsverordnungen, nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Beschädigungen von Menschen oder Eigenthum jeder Art durch blosse Unvorsichtigkeit, wenn solche entweder den Verlust eines Gliedes, oder ähnliche Folgen für die Gesundheit, oder aber einen Schaden von mehr, als 12 Franken Werth an Eigenthum, nach sich gezogen haben.

§. 5. In allen obigen Zucht-Polizey- oder Kriminal-Fällen, wo in Kraft gesetzlicher Verordnungen, oder nach dem Ermessen des Richters, eine höhere Strafe bestimmt werden muß, als die den Bezirksgerichten inappellabel zukommende von 24 Franken Geldbusse, oder 6tägiger Gefangenschaft, – kann sowohl der Verurtheilte, als der Geschädigte, und der öffentliche Ankläger an das Obergericht appellieren.

§. 6. Inzwischen werden die Bezirksgerichte, bis zu Einführung eines neuen peinlichen Gesetzbuches, in keinem Fall höhere, als die nachstehenden Strafen, entweder einzeln, oder in angemessener Verbindung mit einander erkennen, als:

a. 100 Franken Geldbusse.
b. 2wöchige Gefangenschaft bey Wasser und Brod.
c. Verbieten der Schenkhäuser.
d. Stellung vor den beschlossenen oder offnen Kirchenstillstand.
e. Ausschliessung von allen Gemeindsanlässen und Wahlrechten.
f. Verweisung auf Haus und Güter.
g. Oeffentliche Schandausstellung.
h. Züchtigung mit höchstens 20 Ruthenstreichen an der Stud.
i. Verurtheilung in ein Zucht- oder Arbeitshaus bis auf 2 Jahre.

Finden die Bezirksgerichte in einzelnen Fällen, wegen besonders gravierenden Umständen, eine höhere Strafe erforderlich, so sind solche Fälle an das Obergericht zu überweisen.

Obergericht.

§ 7. Neben denjenigen Kriminalfällen, die an das Obergericht, als den höhern Kriminalrichter, appelliert werden können, gehören unmittelbar vor dasselbe

a. Diebstähle mit Gewalt, nächtliche Einbrüche und Strassenraub.
b. Entwendung von Fabrikwaaren ab der Bleiche, von grossem oder kleinem Vieh ab der Wald, vom Pflug im Feld, oder von Effekten, die auf Güterwagen oder Schiffe geladen waren.
c. Einfache Diebstähle, Veruntreuungen von Effekten, Geldern oder Instrumenten, Betriegereyen, Verfälschungen und Getraidewucher, wenn der zugefügte Schaden mehr, als 160 Franken beträgt.
d. Falschmünzerey oder Münzverbrechen aller Art.
e. Verfertigung falscher Maasse und Gewichte.
f. Untreue Verwaltung von Staats-Einkünften, oder Beraubung öffentlicher Kassen durch öffentliche Beamtete.

g. Schlaghändel mit mörderischem Anschlag oder Waffen, und wobey entweder ein Todschlag erfolgt ist, oder, nach dem Befinden der Aerzte, Verlust, Verstümmlung, Lähmung eines Gliedes, oder ähnliche unglükliche Folgen für die Gesundheit verursachet worden sind.

h. Hochverrath und alle eigentlichen Staatsverbrechen.

i. Mord, Vergiftung, Kindermord.

k. Selbstmord und unvorsetzlicher Todschlag.

l. Blutschande, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzen von Kindern.

m. Mordbrennerey oder vorsetzliche Brandstiftungen.

n. Meineid oder Eidbruch, und falsche Eidschwörung.

o. Mieth- und Gaben Geben- und Nehmen, (richterlicher Behörden,) und Bestechung der Advokaten durch die Gegenparthey.

p. Verbotene Werbungen.

Am nämlichen Tag erließ der kleine Rath eine provisorische Criminalprozeßform, aus welcher wir ebenfalls die wichtigsten Punkte ausheben.

A. Obliegenheiten des Vollziehungs-Beamten bey der Einleitung des Informativ-Prozesses.

Der Präcognitions-Prozeß kommt in erster Instanz dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, und, in dringenden Fällen Fällen, dem Gemeindsammann in derjenigen Gemeinde zu, wo das Vergehen begangen worden ist. Der betreffende Vollziehungs-Beamte soll nämlich

a. Unverzüglich einen umständlichen Verbal-Prozeß über das verübte Verbrechen, mittelst Anhörung des Klägers und der, bey der That gegenwärtig gewesenen Personen, und sorgfältigen Niederschreibens ihrer Aussagen, und ein Präcognitions-Verhör (Vorverhör) mit der oder den Beklagten, oder des Verbrechens verdächtigen Personen über das Verbrechen aufnehmen, wobey, im Allgemeinen, auch Geburt, Heimat, Erziehungs- und Erwerbs-Art des Inquisiten angegeben werden müssen.

b. Die Schuldigen, welche auf der That betreten werden, oder auch diejenigen Personen, welche nach den vorhandenen Indicien, (Anzeigen, und beweisenden Umständen) in hohem Grade verdächtig sind, je nach Befinden, entweder mit Hausarrest belegen, oder wirklich in Verhaft setzen, und im Fall der Haupthäter, oder Mitschuldige entwichen seyn sollten, sogleich die nöthigen Anstalten zu ihrer Verfolgung treffen, und möglichst genaue Data zu ihrer Signalisierung sammeln.

c. Wo Gefahr in Verzug ist, die gestohlenen Sachen wo möglich alsobald wieder zur Stelle zu schaffen, und daher die genaueste Hausvisitation vornehmen, Effekten und Sachen mit Arrest belegen und obsignieren (besiegeln.)

d. Sogleich, nach eingelegter Klage, das sogenannte Corpus Delicti, d. h. bey Mis-

handlungen sowohl das Mißhandelte, als die allfällig dabey gebrauchten Instrumente, bey Sach- oder dinglichen Verbrechen aber, sowohl den Gegenstand des Verbrechens, als die dazu gebrauchten Mittel untersuchen, und verificieren (erwahren), und wie zum Theil schon im vorhergehenden §. vorgeschrieben worden, alles materielle (dingliche) mit Arrest belegen, (in Beschlag nehmen.)

Erläuterung: Bey Schlaghändeln, oder Mißhandlungen überhaupt, muß uf Veranstaltung des Vollziehungs-Beamten, von den Geschwornen Aerzten, oder inem erfahrnen, unpartheyischen, in der Nähe befindlichen Distrikts-Arzt, ein Vi- um und Repertum (ärztliche, als Fundament für den Richter bestimmte Untersuchung, Bericht und Befinden) aufgenommen, — bey Falschmünzern die Geldsorten, und wo möglich auch die dazu gebrauchten Werkzeuge eingezogen, und in Beschlag genommen, — bey Anlegen von Feuer — bey Vergiftungen u. s. w. die Materialien unterſucht und ebenfalls in Beschlag genommen werden.

e. Der Vollziehungs-Beamte soll ferner alle Indicien (Anzeigen, und Umstände) die in Ansehung des Verdachts für, oder wider den Inquisit sprechen, in seinen Amtsbericht aufnehmen.

f. Die, nach Beschaffenheit des Verbrechens etwann vorkommenden Local- (örtlichen) Umstände anzeigen und beschreiben.

B. Obliegenheiten der Gerichtsstellen, bey Fortsetzung des Informativ-Prozesses.

Die Gerichtsstellen, in deren Gerichts-Bezirk das Verbrechen begangen wird, der welche sich mit der Untersuchung und Beurtheilung desselben, in Absicht auf eine Beschaffenheit gesetzlich zu befassen haben, sollen vor allem aus, den Präcognitions-Prozeß, den der Vollziehungsbeamte nur summarisch zu führen hat, in allen seinen Theilen vervollständigen, und die Information fortsetzen. Durch umständlichere Verhöre und Berichtseinziehung die Lücken oder Widersprüche, welche sich in den Verbalprozessen und Präcognitions-Verhören der Vollziehungsbeamten zeigen, so vollständig als möglich ergänzen, das was sich bis dahin ergeben hat, durch die sorgfältigste Anwendung aller in ihrer Competenz liegenden Mittel zu constatieren (erwahren) trachten, und zu dem Ende:

a. Allfällige Zeugen verhören, in sofern nicht gesetzliche Rücksichten solches hindern.

b. Den Inquisit über seine Herkunft, Erziehung, Erwerb, Schikſal näher verhören, und hierüber sowohl, als über seinen ehevorigen Wandel nähere Erkundigung einziehen.

c. Sich über örtliche und geschichtliche Gegenstände und Umstände, besonders wann der Inquisit zu seiner Rechtfertigung das Alibi (die Abwesenheit von dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübt worden) anführt, möglichst ins Helle setzen.

d. Bey Diebstälen ausfindig machen, wo das Entwendete sich befinde, oder wo und wie es abgesetzt worden sey.

e. Die erforderlichen Erkundigungen wegen der allfälligen, aus den Verhören sich

ergebenden Verbindungen des Inquisiten mit andern Diebs-Consorten (Diebsgehilfen) einziehen.

f. Ueber alle Indicien und Umstände überhaupt, welche nur einigermassen über das Vergehen Licht geben, und den Inquisiten zum Geständniß führen können, die sorgfältigsten Erkundigungen und Berichte einziehen.

g. Das von dem Inquisiten angeführte Alibi dadurch zu constatieren trachten, daß sie

1. In Ansehung des Orts, den der Inquisit als seinen Aufenthalt, zu der Zeit, da das Verbrechen begangen worden, nennt, durch amtliche Erkundigungen, die möglichst genauen und vollständigen Data (Angaben) sammlen.
2. Das Resultat dieser Angaben, (was sich aus diesen Angaben hauptsächlich ergiebt) mit den Aussagen des Inquisiten vergleichen.
3. Die allfälligen Widersprüche herausheben, und
4. Zu Aufheiterung dieser Widersprüche, die weiter erforderlichen Verhöre aufnehmen, und die Berichtseinziehung fortsetzen.

Obliegenheiten der Gerichtsstellen bey Führung des Inquisitions-Processes.

Die Gerichtsstellen sollen:

a. Die Verhaftungen von Personen, und den Beschlag von Sachen, welche sie erforderlich finden, die aber von den Vollziehungsbeamten nicht bereits veranstaltet worden wären, unverzüglich vornehmen lassen.

b. Mit dem Inquisiten selbst, nach Anleitung der vorhandenen Informativ-Akten die gehörigen geschichtlichen Verhöre vollständig aufnehmen.

c. Damit der ordentliche regelmäßige Gang der Procedur nicht gestöhrt, und der Verhörprozeß nicht auf eine höchst nachtheilige Weise überstürzt werde, soll nicht eher zu den Confrontations- (Gegeneinanderstellungs-) Verhören mit dem Inquisiten im Angesicht des Klägers oder der Zeugen, und mit diesen im Angesicht des Inquisiten geschritten werden, bis die individuellen (einfachen) Verhöre so weit erschöpft sind, daß im geschichtlichen kein Faden mehr aufgenommen werden kann um durch die Fortsetzung der einfachen Verhöre, die sich ergebenden Widersprüche zu lösen, bis folglich die ganze Prozedur ins Stocken gerathet: Erst alsdann darf zu den Confrontationen geschritten werden.

Die Confrontations-Verhöre tretten hiernächst ein:

1. Wann zwischen den Mitschuldigen offenbare und beharrliche Widersprüche über die Thatsache selbst obwalten, oder
2. Widersprüche über solche Indicien, die nahen oder sogar unmittelbaren Bezug auf das Haupt-Factum (Thatsache) selbst haben, in den Verhören des, oder der Deponenten (Verhörten) liegen.

3. Wenn die Confrontation mit dem Inhaftierten, von dem Kläger, oder von den Zeugen selbst, zu Rechtfertigung ihrer Person vor dem Richter, oder zu Erwahrung ihrer Aussagen angerufen wird.

Wenn materielle (Sach-) Beweise in den Händen des Richters liegen, so ist dem sorgfältigen Ermessen desselben überlassen, die dießfälligen Gegenstände dem Inquisiten in dem schiklichsten Augenblicke, zu Bewirkung seines Geständnisses, vor die Augen zu halten, und soll deßwegen auch dieser Schritt gegen den Inquisiten nicht etwa voreilig gethan werden.

Nach vollendeten gütlichen Verhören treten, wenn durch dieselben die Wahrheit von dem Inquisiten nicht erhalten werden kann, die peinlichen Verhöre ein, durch welche der Inquisitions-Prozeß beendiget wird.

Die Regierung hat nach sorgfältiger Beherzigung dieses Gegenstandes, und nachdem sie ein- und ausländische Erfahrungen hierüber zu Rath gezogen, sich von der traurigen Nothwendigkeit der peinlichen Verhöre überzeugt, und zu möglichster Vereinigung des Hauptzweckes der öffentlichen Sicherheit und der Handhabe der Gerechtigkeit, mit den Grundsätzen wahrer Menschlichkeit, — den Gerichtsstellen über diesen Theil des Inquisitions-Prozesses folgende Anleitung zugeben nothwendig befunden:

In Criminalprozessen, besonders bey schweren Verbrechen, erheischt das Recht, daß die Beweise gegen den Beklagten einen solchen hohen Grad von Vollständigkeit an sich haben, daß nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern selbst die Möglichkeit seiner Unschuld gänzlich ausgeschlossen werde. Zu diesem Ende hin ist es erforderlich, daß der Inquisit nicht nur überwiesen, sondern der That auch selbst geständig sey, und zwar so, daß er durch ein rundes, möglichst vollständiges, und bis zum Ende seiner Verhöre wiederholtes Geständniß seine That bejahet habe.

Wenn also alle gütlichen Verhöre erschöpft sind, der Beklagte aber der That nicht geständig ist, so wird, jedoch nur wenn einer der folgenden Fälle eintrittet, zu den peinlichen Verhören fortgeschritten:

1. Wenn der Inquisit, (Verhaftete) auf frischer That betretten worden, und dennoch beharrlich läugnet.
2. Wenn Zeugen, oder solche Anzeigen gegen ihn vorhanden sind, die förmlichen Beweisen gleich kommen, mithin der Inquisit zwar als überwiesen anzusehen, aber der That nicht geständig ist.
3. Wenn der Inquisit auf deutliche und entscheidende Fragen zu antworten sich beharrlich weigert.
4. Wenn er über wesentliche Umstände, die unmittelbaren Bezug auf das Vergehen selbst haben, in offenbaren Widerspruch verfällt, oder in seinen Aussagen über solche Umstände gänzlich varirt, (über die gleichen Umstände ganz ungleiches äussert,) oder wenn erwiesene Lügen auf dem Inquisiten beruhen.

5. Wenn er das Verbrechen bereits freywillig eingestanden hat, nachher aber retractiert, (das Geständniß zurük nimmt) und auf der Zurüknahme beharrt.

6. Wenn der Inquisit wegen vorher verübten schweren Verbrechen schon in den Händen der Justiz sich befunden hat, oder durch seine Verhöre, durch Diebslisten, oder durch Signalements als ein Räuber oder Mörder, oder als zu einer solchen Bande gehörend, zum Vorschein kommt.

Der erste Grad der peinlichen Verhöre besteht in verschärfter Gefangenschaft.

Der zweyte Grad besteht in der Züchtigung des Inquisiten mit der Ruthe an der Stud.

Diese beiden Grade liegen in der Competenz der Bezirksgerichte, und sollen die Verhörrichter nicht anderst, als auf bestimmte Anordnung des Gerichts, und mit möglichster Rüksicht auf die Gesundheit des Arrestanten davon Gebrauch machen.

Das Obergericht bedient sich in Criminalfällen, die seiner Kompetenz unterworfen sind, auf obige Weise, der gleichen Mittel des peinlichen Verhörs, welche der vorhergehende Artikel den Bezirksgerichten eignet. Wenn aber in wichtigen Fällen durch diese Mittel das Geständniß des Inquisiten nicht bewirkt werden kann, und das Obergericht verschärftere Inquisitionsmittel nothwendig findet, so wird dasselbe die Regierung hierüber berichten, und ihre Weisung einholen.

Zu Vollführung der Criminalprozedur, findet der Kleine Rath die Beydehaltung eines öffentlichen Anklägers, sowohl bey dem Obergericht, als bey den Bezirksgerichten nothwendig.

Bey den Bezirksgerichten wird der öffentliche Ankläger, auf einen gedoppelten Vorschlag derselben, aus ihrer Mitte, von dem Kleinen Rathe gewählt; für das Amt eines öffentlichen Anklägers bey dem Obergericht aber, wegen der höhern Wichtigkeit seines Berufs, eine besondere Person von der Regierung provisorisch aufgestellt.

Nach Vollendung des Informativ- und des inquisitorischen Prozesses trittet das Amt des öffentlichen Anklägers und der executorische Prozeß ein.

Da die, nach dem bisherigen helvetischen peinlichen Gesetzbuch festgesetzte Vorfrage: Ob Criminal-Anklage gegen den Delinquenten (Verbrecher) statt habe?, auf das blosse Fundament der Präcognitions-Verhöre nicht mit hinlänglicher Begründniß entschieden, sondern durch einen solch vorzeitigen Entscheid leicht ein Schuldiger freygesprochen, und ein unschuldiger in den Zustand der Criminal-Anklage erkennt werden kann, so soll diese Frage dem Richter erst alsdann vorgelegt werden, wenn er die Verhörakten als vollständig, mithin als soweit gediehen erklärt hat, daß nach hinlänglichem Fundament zum Urtheil geschritten werden könne.

Wann dann aber die Frage, ob Criminal-Anklage statt habe?, von dem Richter bejahend entschieden worden ist, so soll er mit der Prozedur einhalten, alle Prozeß-Akten dem öffentlichen Ankläger zustellen, derselbe zum Behuf seiner Amts-Verrich-

tungen die Hauptumstände in den Verhör-Akten, in eine geschichtliche Darstellung zusammenstellen, auch eine solche von dem Schreiber des Gerichts für dasselbe verfertiget, und diese, nachdem sie von den Verhör-Richtern gebilligt worden ist, dem Gerichte vorgelegt werden. Dem Verbrecher steht es frey, aus dem Personale des Gerichtes selbst, oder ausser demselben, einen Vertheidiger seiner Person zu wählen, zu welchem Ende hin, weder der öffentliche Ankläger, noch der Vertheidiger, bey Ausfällung des Urtheils, dem Gerichte beysitzen kann, sondern die deßhalben erledigten Plätze in dem Gericht, für den obschwebenden Fall, mit zween Suppleanten besetzt werden sollen. Sobald das Gericht und der öffentliche Ankläger durch die geschichtliche Darstellung aus den Prozeß-Acten, und durch die Einsicht und Verlesung der Akten selbst, über den Criminalfall unterrichtet sind, soll von dem Gericht die Frage entschieden werden: ob der Fall von der Natur sey, daß er sich für die Competenz dieses Gerichts eigne?

Wird diese Frage von dem Gerichte, bey welchem der Criminalfall eingeklagt worden ist, bejahend entschieden, und hat das Gericht demzufolge das Urtheil wirklich ausgefällt, so steht es dem öffentlichen Ankläger, so wie dem Beklagten, oder dem, von ihm gewählten Vertheidiger, frey, das Urtheil an das Obergericht zu appelliren.

Die Bezirks- und Unterstatthalter sollen den betreffenden Bezirks-Gerichten bey allen Criminal-Urtheilen beywohnen, und darüber wachen, daß die gesetzlichen Formen von denselben in keinen Theilen verletzt werden.

Den 19. September starb Herr Jakob Christoph Nüscheler, erster Archidiakon, Chorherr und Verwalter der Stift zum großen Münster, gebohren den 8 April 1743. Seine Eltern waren Herr Jakob Christoph Nüscheler, Pfarrer zu Horgen, und Frau Susanna Sprüngli. Der Vater, von der Nützlichkeit und Wichtigkeit seines eigenen Berufes überzeugt, wünschte den Sohn, welcher von Jugend auf viele Talente und anhaltende Lernbegierde zeigte, für den gleichen Stand zu erziehen. Er unterrichtete ihn theils selbst in den nöthigen Vorbereitungskenntnissen, theils hielt er ihm bey heranrückendem Jünglingsalter einen besonderen Lehrer, welcher ihn zur Aufnahme in das obere Collegium tüchtig machen sollte. Die Sache gelang so gut, daß der Selige in einem Alter von 16 Jahren in die philosophische Classe eintreten konnte. Er erinnerte sich oft, wie er, auf dem Lande gebildet, im Anfange hinter den bessern seiner Mitschüler, die von unten herauf alle Classen durchlaufen hatten, zurück war, und welche Anstrengung es ihn kostete, seinem Ehrtriebe, der wenigstens gleichen Schritt mit ihnen halten wollte, ein Genüge zu leisten. Er erzählte es selbst, lächelnd, wie seine Eltern, die er nach Verfluß von zehen Wochen zum ersten Mahle aus der Stadt besuchte, über sein Aussehen erschraken und von dem unaufhörlichen Studi-

ren schädliche Folgen für seine Gesundheit befürchteten. — Im Jahr 1782 wurde er ins Ministerium mit Beyfall aufgenommen.

Schon in seinen Jünglings-Jahren war er mit dem Herrn Professor und nachmahligen Antistes Ulrich in Bekanntschaft gekommen. Diese Bekanntschaft verwandelte sich bald in Freundschaft. Denn der Jüngere bezeigte gegen den Aeltern und Erfahrneren eine so ungeheuchelte Hochachtung, daß er sich sein Wohlwollen erwerben mußte: und der Aeltere fand an dem Jüngern so viele Fähigkeiten und einen so lobenswürdigen Eifer nach allem Schönen und Guten, daß er ihn nicht anders als schätzen und auf seine weitere Ausbildung und Beförderung bedacht seyn konnte. Man mußte den seligen Nüscheler selbst über dieses Verhältniß sprechen hören. Immer redete er mit der innigsten Wärme und der herzlichsten Dankbarkeit von seinem Vater, Gönner, Berather, wie er den sel. Ulrich nannte: oft hemmte Rührung seine Sprache: tief behielt er in seiner Seele jedes Wort der Aufmunterung und des Beyfalls, das Ulrich zu ihm gesagt hatte, und es wurde ihm ein beständiger Antrieb zu immer höherer Vervollkommnung. Diese Hochachtung, Anhänglichkeit und Liebe hatte natürlich auch auf Nüschelers Bildung zum Theologen und Prediger einen bedeutenden Einfluß. Ulrich war das nächste Muster, welchem er nachzueifern strebte, dem er aber nicht sclavisch folgte. Schon in seinen frühesten Vorträgen ist die Anstrengung sichtbar, Ulrichs logischer Ordnung, Gründlichkeit, Popularität und Einfalt nachzukommen. Und da Ulrich vollends die Freude erlebte, ihn im Jahr 1775, nachdem er fünf Jahre das Diakonat im Turbenthal bekleidet hatte, als Diaco beym Silberschild zum Collegen zu erhalten; so wurde das schon enge Verhältni noch enger geknüpft: ihr Umgang ward häufiger, ihre gegenseitige Mittheilung noc offener, ihre Harmonie noch größer

Es ist nicht schwer, aus dem bisher Gesagten zu schließen, was er währen seiner ganzen öffentlichen Laufbahn, im Diakonate und Archidiakonate, zu dem im Jahre 1794 gelangte, als Theologe und als Prediger zu seyn sich bemühte. D Religion Jesu war ihm eine innige Herzens-Angelegenheit, und er suchte durch da Studium einer richtigen Exegese immer tiefer in ihren Geist einzudringen. Er w ein ächter Protestant, treu dem Grundsatze, die Bibel und hauptsächlich das Ne Testament zur Norm seines Glaubens und seiner Lehre zu machen, und er studi den Sinn der heiligen Schriften mit unbefangenem Gemüthe. Dabey benutzte er d besten Sprachforscher der ältern und neuern Zeit, welche sich in seiner auserlese Bibliothek befinden. Neben den Werken der Reformatoren waren die exegetisch Schriften von Grotius, Michaelis, Teller, Koppe, Rosenmüller, Schleusn seine vorzüglichste Beschäftigung in diesem Fache. Davon zeugten nicht nur se Gespräche, in welchen er sich sehr gern über exegetische Materien unterhielt, sond auch seine öffentlichen Religionsvorträge. Er erklärte seinen Text immer mit grü

licher Genauigkeit und zugleich mit einer Deutlichkeit, daß auch der Ungebildete den Gedanken einer schweren Stelle bestimmt fassen mußte. Dabey huldigte er nie einem ältern oder neuern Systeme, sondern einzig seinem freyen Sinne für Wahrheit. Ungeachtet er die neusten Versuche der sogenannten Schriftforscher, welche ihren Scharfsinn in tausend Künsteleyen erschöpfen, von ganzem Herzen mißbilligte, so mißkannte er doch neben dem, was er nach seiner ungekünstelten Ansicht der Sache als unrichtig verwerfen mußte, auch das Gute nicht, welches sich in ihnen findet. Er fragte nie: wer hat dieses gesagt? sondern: kann ich es nach unpartheyischer Prüfung mit gutem Gewissen, aus Ueberzeugung, annehmen? — Ueberhaupt war er, wie es sich für einen ächten Protestanten und Christusschüler geziemt, höchst tolerant, sobald man sich mit ihm über den Hauptgrundsatz einverstand, die Bibel zur Norm seines Glaubens zu machen. In diesem Falle durfte man zu ihm mit der größten Freymüthigkeit sprechen: er hörte geduldig zu: er antwortete mit Sanftmuth und Liebe: er blieb gleich freundlich, gleich human, wenn man schon nicht Eines Sinnes werden konnte.

In der Religionslehre waren seine hauptsächlichsten Freunde Sack, Teller, Spalding, Jerusalem, Heß. Diese Männer athmeten ganz den liberalen Geist, welchen ihm sein Ulrich eingeflößt hatte. Von ihnen bereicherte er den Stoff, den er sich selbst zu Religionsvorträgen gesammelt hatte, und arbeitete so mit mehrern seiner würdigen Collegen, das Wesen des Christenthums seinen Zuhörern auf das kräftigste vorzutragen und auf das dringendste zu empfehlen. „Dieses Wesen“ sagte er selbst in seinen ersten Synodal-Reflexionen „dieses Wesen ist religiöse Moral. „Es versteht sich von selbst, daß man davon nicht trennen will, was damit unzertrennlich zusammenhängt; daß man das Historische nicht wegwirft, welches auch „selbst so viel Religiös-Moralisches hat. Aber dieses letztere bleibt einmahl der „Kern. Dieß, dieß laßt uns bey unserm Studiren, bey unsern Vorträgen, bey „allem unserm Unterrichte unverrückt im Auge behalten. — Was nützt es? was „frommet es? was hilft es zum sittlichen Denken und Thun aus Ehrfurcht für „Gott und Liebe zu Jesu Christo? Diese Frage wollen wir uns selbst stets vorlegen „und das Religiös-Moralische zuerst auf unser eigenes Herz anwenden: so wird „unser Amt, wenn schon nicht alles Unvollkommene vollkommen machen, doch seine „unstreitige Nutzbarkeit behalten.“ Diesen seinen Grundsätzen blieb er in seinem Predigerberufe auf das gewissenhafteste getreu. Er wollte erbauen, rühren, belehren und bessern. Allen seinen Vorträgen gab er eine moralische Tendenz und nahm mit pünktlicher Sorgfalt auf die Bedürfnisse seiner Zuhörer und die herrschenden Fehler und Laster Rücksicht. Er ging oft in den Detail des gemeinen Lebens und erlaubte sich da eine Freymüthigkeit, die manchem, der sich getroffen fühlte, nicht gefiel. — Die Form war in Absicht auf Plan, Ordnung, Entwickelung der Gedanken, Be-

stimmtheit der Begriffe und Ausdrücke sehr ausgezeichnet. Es schien, als ob er dieses alles von Ulrich geerbt hätte. Man möchte beynahe sagen: er war für ein gemischtes Auditorium zu gründlich. — Ich würde hier gern noch vieles hinzufügen, wenn ich nicht durch den Raum beschränkt wäre.

So sehr er sich scheute, als Schriftsteller aufzutreten, so überwand er doch alle Bedenklichkeiten, als es darum zu thun war, einem dringenden Bedürfnisse für religiöse Volksaufklärung abzuhelfen. Er sammelte nemlich und ordnete mit seinem würdigen Freunde, Herrn Professor **Däniker**, das christliche **Gesangbuch**, welches in Zürich bey **Ziegler** und **Ulrich** gedruckt ist und schon mehrere Auflagen erlebt hat. Dieses Buch bestätiget alles auf das einleuchtendste, was ich bisdahin von dem Verstorbenen gesagt habe. Die Ordnung der Materien ist vortrefflich, die Auswahl der Gesänge gut und zweckmäßig, einige neue hinzugekommene Lieder, unter welche besonders die von Herrn Pfarrer **Wolf** zu Wangen gehören, ausgezeichnet. Es ist nur zu wünschen, daß durch Mitwirkung der Geistlichkeit den rühmlichen Bemühungen der Herausgeber von denen, für welche dieses nützliche Buch bestimmt ist, immer mehr entsprochen werde.

Im Jahr 1800 übernahm er, freylich nicht mit Willen, die **Verwalterey der Stift zum großen Münster** unter den schwierigsten Umständen in der ungünstigsten Lage. Es bedarf keiner Erwähnung, mit welchen Unannehmlichkeiten eine Verwaltung von Zehnten und Grundzinsgefällen in diesen Jahren zu kämpfen hatte. Daß sie der Selige mit musterhafter Ordnung, mit der gewissenhaftesten Treue, mit unermüdeter Anstrengung und mit bedächtlicher Klugheit besorgte, und in der wünschenswürdigsten Einrichtung seinem Nachfolger hinterläßt, darüber ist unter denen, welche zu urtheilen im Stande sind, nur eine Stimme. Möchte er es erlebt haben, unter günstigern Umständen und bey größerer Ruhe die Früchte seines Fleißes genießen zu können!

Wir haben bisdahin einige Züge aus dem öffentlichen und gelehrten Leben des Verstorbenen gezeichnet. Allein auch sein häusliches Privatleben verdient es, daß wir einen Blick auf dasselbe werfen. Im Jahr 1767 verheurathete er sich mit seiner hinterlassenen Wittwe, Frau **Anna Catharina Seeholzer**. So wie er mit seiner Gattinn in dem zärtlichsten Verhältnisse lebte, so stand er seiner zahlreichen Familie als der redlichste, wohlmeynendste Vater vor: und in den mannigfaltigsten Abwechslungen seines Schicksales, welche die Vorsehung über ihn verhängte, bewies er auf das einleuchtendste, daß er das Christenthum nicht bloß andere lehre sondern es selbst zuerst im Herzen trage und im Leben ausübe. Mit heroischem Christenmuthe ertrug er den Tod eines verheuratheten geistlichen Sohnes und eines dem Sohne gleich geliebten Tochtermannes: mit ächtchristlicher Aufopferung übernahm und besorgte er die Erziehung der hinterlassenen Waisen und bildete sie, so lange es ihm vergönnt

war, zu guten und nützlichen Menschen: mit Gottvertrauender Ergebung schickte er sich in alles, was ihm sonst noch schweres auferlegt wurde; und er hatte das selige Vergnügen, unter den Seinigen die gleichen Empfindungen zu beleben und zu bestärken. So schmerzhaft und unersetzlich der Verlust seiner würdigen Gattin und seiner ganzen Familie seyn mußte, so haben sie doch von ihm gelernt, die Vorsehung auch in den größten Unglücksfällen zu verehren und den von ihm selbst geäußerten und befolgten Grundsatz nachzuahmen: Daß man beym Hinscheid geliebter und nützlicher Personen nicht nur an das denke, was man jetzt verloren sondern auch an das, was man von ihnen durch Gottes Güte genossen habe: und an seinem Sarge haben sich seine Kinder aufs neue entschlossen, in der Mutter auch ihren Vater zu erblicken und beyden an häuslichen Tugenden, an Berufstreue, an Rechtschaffenheit und Frömmigkeit gleich zu werden.

So genieße denn, verklärter Geist, in den überirrdischen Wohnungen den Lohn Deiner irrdischen Arbeit! Wenn wir Dich schon in vielen Verhältnissen noch lange vermissen werden, so wollen wir doch unsere Wehmuth bezwingen und Dein Andenken nicht durch eitele Klagen, sondern durch Nachahmung Deiner Tugenden ehren.

Kinder des Seligen.

1) Jakob Christoph, geb. den 1. März 1768 V. D. M. 1791. Pfarrer zu Rafz 1797. gestorben 11. Jul. 1798. hinterließ aus seiner Ehe mit Frau Maria Magdalena Locher drey Töchterchen.

2) Susanna geb. 4. Aug. 1769. verheurathet mit Herrn Hans Locher, welcher als Pfarrer zu Aawangen im Jahr 1800 starb. Aus dieser Ehe leben zwey Knaben und ein Töchterchen. Wieder verlobt mit Herrn Jakob Fäsi, Pfarrer zu Dürnten.

3) Hs. Rudolf, geb. den 15. Sept. 1770.

4) Hs. Conrad, geb den 12. März 1772. Starb 8 April 1773.

5) Johannes, geb. 16 April 1773. Starb 3. März 1774.

6) Felix, geb. 27. Sept. 1774. verheyrathet mit Frau Barbara Schweizer Jahr 1800.

7) Johannes, geb. 30. Oct. 1775. Starb 11. Nov. 1775.

8) Johannes, geb. 12. Nov. 1776.

9) Heinrich, geb. 12. Dec. 1777. Starb 23. May 1785.

10) Anna, geb. 17. März 1780.

11) Hs. Conrad, geb. 28. Jul. 1782. Starb 7. März 1784.

12) Jakob, geb. 29. Sept. 1785. Starb 3. Febr. 1789.

Die gemeineydsgenößische Tagsatzung hat am 28. Ihre Verrichtungen geendigt. Die letzten Tage ihres Beysammenseyn waren sehr ruhig, weil die Geschäfte beendigt, und dießmahl die Versammlung als Syndicat nur einen nicht sehr bedeutenden

Gegenstand zwischen Freyburg und Bern abzuthun hatte. Montags den 26. kam Br. Rouyer, Secretaire des franz. Großbottschafters und Generalen, Br. Ney, von Paris mit dem von Bonaparte genehmigten Defensiv-Allianztraktat und der Capitulations-Urkunde wieder in Freyburg an. Beyde Traktaten wurden dann von der Tagsatzung ebenfalls unterzeichnet, und dann löste sie sich auf.

Verordnung des Kleinen Raths des Cantons Zürich wegen den Borkäfern,

betreffend die mögliche Ausrottung des Borkenkäfers in den Nadel-Waldungen des Cantons Zürich.

I. Es soll den sämtlichen Gemeinds-Ammännern obliegen, in den nächsten sechs Tagen nach Empfang dieser obrigkeitlichen Verordnung, an den verordneten Forst-Inspektor die schriftliche Anzeige gelangen zu lassen, ob sich in irgend einer Nadelwaldung ihres Gemeinds-Bezirks mehr oder mindere Spuren des Borkenkäfers vorfinden; zu welchem Ende sie von den Förstern ihres Gemeind-Bezirks die nöthigen Erkundigungen sogleich einziehen werden.

II. Es ist dem verordneten Ober-Forst-Inspektor obrigkeitlich aufgetragen, alle von dem Borkenkäfer angestekten Staats-Gemeind- und Privat-Waldungen des Cantons theils persönlich zu untersuchen, theils durch den ihm eigens zugegebenen Forstmeister und einige selbst auszuwählende sachkundige Kantonal-Förster auf das genaueste untersuchen zu lassen, mit der fernern gänzlichen Vollmacht, die angestekten einzelnen Holzstämme oder ganzen Waldungs-Bezirke so weit es die nöthige Sicherung vor künftigem Schaden erheischt, sogleich auf der Stelle zum Fällen zu zeichnen. Vor Ende des nächstkünftigen Wintermonats hat gedachter Forst-Inspektor einen vollständigen amtlichen Bericht über seine und seiner Gehülfen diesfällige Verrichtungen schriftlich an die hiezu verordnete Regierungskommißion einzuliefern, alles in derjenigen Form und Weise, wie solches in der ihme diesfalls eigens zugestellten Instruktionen des nähern enthalten ist.

III. Bey jeder solch vorzunehmender Waldungs-Visitation sollen persönlich gegen seyn, und von dem visitierenden Forstbeamten dazu eingeladen werden:

a. Der Gemeinds-Ammann des Orts, dem ein schriftliches und zwar spezifiziertes Verzeichniß der zum Fällen angezeichneten ganzen Waldbezirke oder einzelnen Holz-Stämme sogleich zu Handen zu stellen.

b. Ein Mitglied des Gemeindraths.

c. Ein Vorsteher der Holzgenossenschaft in denjenigen Gemeinden, wo sich derlei Holzgenossen-Waldungen vorfinden.

d. Die Förster der zu untersuchenden Waldungen; sey es, daß dieselben dem Staat, einer Gemeinde, einer Genossenschaft oder einzelnen Privaten zugehören.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

No. X.

Weinmonat 1803.

Zürich.

Verordnung des Kleinen Raths des Cantons Zürich wegen den Borkäfern,

betreffend die mögliche Ausrottung des Borkenkäfers in den Nadel-Waldungen des Cantons Zürich.

(Fortsetzung.)

IV. Dem Gemeind-Ammann soll es obliegen, gleich nach geschehener Holzauszeichnung, sowohl an den Gemeindrath und die allfällige Holzgenossen-Vorsteherschaft, als auch an die betreffenden Privat-Waldbesitzer das amtliche Ansinnen zu vorschriftmäßiger Erfällung des angezeichneten Holzes ergehen zu lassen. Den Gemeinds-Ammännern ist überhaupt die amtliche Aufsicht über die genaue Vollziehung dieser gegenwärtigen Verordnung andurch förmlich aufgetragen, und zur besondern Pflicht gemacht, im Fall die Befolgung derselben abseiten der Gemeinde oder irgend eines Privat-Waldeigenthümers Hindernisse finden sollte, hievon ohne Verschub dem verordneten Forst-Inspektor zu fernerer angemessener Verfügung schriftlichen Bericht zu erstatten.

V. Alle Gemeinden, Holzgenossenschaften und Privat-Waldeigenthümer haben beym Abschlagen und Abführen, des auf obige Weise angezeichneten Holzes, nachfolgende Vorschrift zu beobachten:

1. Das Fällen desselben soll nicht früher als in Mitte des Wintermonats seinen Anfang nehmen, und in Mitte des Hornungs gänzlich vollendet seyn, weilen diese gewöhnliche Jahrszeit der strengsten Winterkälte und des gefrornen Bodens weit aus die vorzüglichste, wo nicht die einzige Zeitfrist ist, während welcher auf die Ausrottung des Borkenkäfers mit vollständigem Erfolg gewürkt werden kann.

2. Von jedem gefällten Holz-Stamme, der sich auch nur im mindesten vom Borkenkäfer wirklich angestekt findet, muß sogleich die Rinde sorgfältig abgeschält, und solche ohne Verschub auf dem nemlichen Platz mit gehöriger Sorgfalt zu Asche verbrannt werden; das nemliche Abschälen und Verbrennen der Holzrinde wird auch mit den stehenbleibenden Wurzelstöcken der abgeschlagenen Holzstämme vorgenommen; alles auf Weise, wie von den zur Visitation verordneten Forstbeamten den Förstern diesfalls die nähere Anleitung mündlich an Ort und Stelle ertheilt werden wird.

3. Da es zu Erzielung und Beförderung des nöthigen Holznachwachses höchst wünschenswerth ist, daß die abgeschlagenen Waldbezirke ohne langen Aufschub von dem gefällten Holz geräumt werden, so wird verordnet, daß diese Holzabfuhr, so viel es je der Umfang der abgeschlagenen angestekten Waldungs-Reviere und die Kräfte der Gemeinden oder Privaten gestatten, möglichst beschleuniget, einzelne vom Borkenkäfer angegriffene Stämme aber ohne Verschub aus der Waldung geschaft werden sollen.

4. Alle und jede in den Waldungen zerstreut umherliegenden Nadelholz-Stämme ehvoriger Holzschläge, deren verfaulende Rinde nur allzu oft schon zu Entstehung des Borkenkäfers und anderer verderblicher Insekten die nächste Veranlassung gewesen ist, sollen während der Wintermonate, gleich wirklich angestektem Holz, ausser Waldung geschaft und dergleichen gefährliche Nachläßigkeit von den Vollziehungsbeamten und den Förstern in Zukunft nicht weiter geduldet werden.

5. Alle und jede diese vorschriftliche Bestimmungen beziehen sich auch auf die Staats-Waldungen und sollen sich die obrigkeitlichen Förster zu vorleuchtendem Beyspiel ganz besonders angelegen seyn lassen, denselben in allweg ein pflichtmäßiges Genügen zu leisten, auch alle von dem Forst-Inspektor an sie gelangenden Aufträge auf das pünktlichste zu erfüllen.

VI Den Förstern insgemein soll obliegen, während der ganzen Dauer des Holzfällens täglich bey den Arbeitern zugegen zu seyn, und denselben in allweg mit der nöthigen Anleitung an die Hand zu gehen, auch nicht zu dulden, daß von den im 4ten Artikel gegenwärtiger Verordnung bestimmten Vorschriften nur im geringste abgewichen werde. Nöthigen falls haben sie sich zu erforderlicher Hülfe an den Gemeinds-Ammann zu wenden, in dessen Pflichten die diesfällige nähere Aufsicht besonders liegt.

VII. Sollten sich bey den nächstvorzunehmenden Waldungs-Visitationen ha oder da ganze an einander hängende Waldbezirke in einem solchen beträchtlichen Umfang von dem Borkenkäfer angestekt finden, daß die selbst eigenen Kräfte der betreffenden Gemeinden oder Partikularen, zu vorschriftmäßiger Fällung und Wegräumung alles angegriffenen Holzes nicht hinreichten, so hat der verordnete Forst-Inspektor nach eingenommenem persönlichem Augenschein, in seinem amtlichen Bericht hiervon besondere und ausführliche Anzeige zu thun, damit die Landesregierung sich in Stand gesetzt sehe, dergleichen Gemeinden oder Privaten durch besondere Veranstaltung die allenfalls benöthigte Beyhülfe angedeihen zu lassen, oder sonsten das Angemessene zu verfügen.

VIII. Um sich von der genauen Vollziehung dieser gegenwärtigen Verordnung möglichster maßen zu versichern, soll der Kantons-Forst-Inspektor theils persönlich theils durch seine Eingangs benannten Forstbeamteten alle diejenigen Waldungen

welchen laut dem ersten Artikul allernächst eine Forst-Visitation statt finden solle, vor Ende des nächst bevorstehenden Hornungs neuerdings auf das sorgfältigste durchgehen und genau darauf Acht schlagen, ob alles im Spätjahr zum Fällen angezeichnete Holz wirklich gefällt und dabey in allweg nach der im 4ten Artikul enthaltenen Vorschrift gehandelt worden seye. Sollte sich in irgend einer Waldung noch eine mehrere oder mindere Zahl angestekter Holzstämme stehend oder liegend befinden, so ist solches getreu und umständlich zu verzeichnen, aus allen diesen Verzeichnissen gleich nach vollendeter Waldungs-Visitation von dem Forst-Inspektor ein amtlicher Bericht zu verfertigen und selbiger im Lauf des Märzmonats unfehlbar an die betreffende Regierungs-Commission zu weiterer Verfügung einzuliefern.

Diese Regierungs-Commission ist anmit zum voraus beauftragt, nicht nur das zum Schaden stehen oder liegen gebliebene Holz auf Kosten der fehlbaren Gemeinde, Holzgenossenschaft oder Partikularen sogleich fällen, und auser Waldung bringen zu lassen, sondern auch des fernern begwältiget, die fehlbaren Gemeind-Räthe, Holzgenoßen-Vorsteher, oder Privaten als Ungehorsame und als muthwillige Urheber eines Landesverderblichen Schadens vor den betreffenden Bezirksgerichten durch den öffentlichen Ankläger förmlich zu belangen.

Sollten obrigkeitliche Förster sich dergleichen strafbare Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so sind dieselben zum voraus ihres Postens verlurstig erklärt, mit Vorbehalt, je nach Bewandniß der Umstände annoch das weiter nöthig findende gegen sie zu verfügen.

IX. Es ist allen und jeden Förstern hiesigen Kantons, so wie auch allen Privat-Waldbesitzern, deren Waldungen nicht unter der Besorgung irgend eines Försters stehen, bey persönlicher Verantwortlichkeit zur Pflicht auferlegt, auf den Fall sich im Lauf des nächstkommenden Frühlings oder späterhin irgendwo wieder neue Spuren des Borkenkäfers äussern sollten, hiervon ohne einigen Verschub dem Gemeinds-Ammann Nachricht zu ertheilen, welcher die amtliche Obliegenheit haben solle, die zuverläßige Anzeige, wo und wie viel Holzstämme jeder Art sich wieder neu angestekt finden, mit möglichster Beförderung an den Kantons-Forst-Inspektor schriftlich gelangen zu lassen. Dem amtlichen Befinden dieses letztern ist es sodann anheim gestellt, je nach Beschaffenheit der Witterung und der Lokalumständen dergleichen neu angestekte einzelne Holzstämme entweder, (jedoch dies nur bey feuchter Witterung) im May und August als zur Zeit der ersten und zweyten Borkenkäferbrut abschlagen zu lassen, oder aber damit bis auf nächstkommenden Winter zuzuwarten.

X. Da das Befinden aller erfahrnen Forstmänner in und auser Lands darin übereinstimmt, daß das hie und da in hiesigem Kanton nicht wenig im Schwang gehende schädliche Mießen, Laubrechen, Erd- und Kothaufscharren, das unregelmäßige Harzen und das übertriebene Aufstücken der Aeste in den Waldungen zu Ex-

krankung des Holzes und mittelst dessen zu Beförderung und Verbreitung des verderblichen Borkenkäfers sehr vieles beytragen kann, so wird in gegenwärtiger Verordnung dieser schädlichen Mißbräuche halber neuerdings diejenige Warnung und dasjenige Verbot bestätiget, welches diessfalls bereits in ältern Waldmandaten enthalten ist.

IX. Diese gegenwärtige Verordnung, worvon eine hinlängliche Anzahl Exemplare den sämtlichen Vollziehungs-Beamten und sämtlichen Förstern des hiesigen Kantons zu ihrem wissentlichen Verhalt zu Handen zu stellen ist, soll in allen ihren Bestimmungen so lange dauern, als die Landesregierung solches den Zeitumständen und ihrer aufhabenden pflichtmäßigen Sorge für die mögliche Rettung der so sehr bedroheten Nadel-Waldungen angemessen erachten wird.

Geben Dienstags den 4ten October 1803.

Im Namen des Kleinen Raths des Kantons Zürich unterzeichnet:

Der Amtsburgermeister, Reinhard.

Der erste Staatsschreiber, Lavater.

Allianztraktat zwischen der fränkischen Republik und der schweizerischen Eydsgenossenschaft.

Der erste Consul der fränkischen Republik im Namen des fränkischen Volkes, und die helvetische Tagsatzung im Namen der neunzehn Cantone der Schweiz, von gleicher Begierde beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen beyden Nationen bestehen, noch enger zu knüpfen, und die Bundesbedingungen, welche dieselben beständig vereinigten, auf Grundlagen wieder herzustellen, welche für die Schweiz günstiger, und ihrer Föderalverfassung angemessener seyen, und deren einziger Zwek auf den gegenseitigen Vortheil, Vertheidigung und Sicherheit, und keineswegs auf den Angriff gegen irgend jemand gehe;

Nachdem der erste Consul der fränkischen Republik im Namen des fränkischen Volkes den General Ney, bevollmächtigten Minister in der Schweiz, ernannt hat, um mit denjenigen Gesandten, welche hiezu von der schweizerischen Tagsatzung bezeichnet worden, ein neues Schuzbündniß zu unterhandeln und abzuschliessen, so sind dieser Minister und die von der Tagsatzung ernannten Gesandten: Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz und Schultheiß von Freyburg; Hans Reinhard, Burgermeister von Zürich und Gesandter seines Cantons; Friedrich Freudenreich, Staatsrath von Bern und Gesandter seines Cantons; Emanuel Jauch, Vannerherr und Gesandter von Uri; Jakob Zellweger, Landammann von Appenzell und Gesandter seines Cantons; Karl Müller-Friedberg, Staatsrath von St. Gallen und Gesandter seines Cantons; Franz Anton Würsch, Land-

ammann und Gesandtschaftsrath von Unterwalden nid dem Wald, nach Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Es soll zwischen der fränkischen Republik und der Schweiz auf immer Friede und Freundschaft Statt haben; desgleichen ein Schuzbündniß zwischen beyden Nationen, das auf fünfzig Jahre gelten soll. Dem ewigen Frieden, welcher im Jahr 1516 zwischen beyden Staaten geschlossen worden, und der die Grundlagen der seitherigen Bündnisse zwischen beyden Nationen ausmacht, wird in gegenwärtigem Traktat auf das Bestimmteste gerufen, und eben so der Vermittlungs-Akte vom 30. Pluviose des 11. Jahres (19. Hornung 1803.)

2. Da eine der Wirkungen dieses Bündnisses dahin gehen soll, zu verhindern, daß der Unabhängigkeit und der Sicherheit der Schweiz zu nahe getreten werde, so verspricht die fränkische Republik ihre stete und gute Verwendung, um der Schweiz ihre Neutralität zu verschaffen, und um ihr den Genuß ihrer Rechte gegen andre Mächte zu sichern. Die fränkische Republik verpflichtet sich, im Falle die Schweiz oder irgend ein Theil derselben angegriffen werden sollte, dieselbe zu vertheidigen, und sie mit ihrer Macht und auf ihre Kosten zu unterstützen, jedoch nur, wenn sie dazu von der helvetischen Tagsatzung förmlich wird aufgefordert seyn.

3. Wenn das Gebiet der fränkischen Republik auf dem festen Lande nach seinen dermaligen Gränzen angegriffen oder überzogen würde, und die fränkische Regierung zu dessen Vertheidigung eine grössere Anzahl Schweizertruppen nöthig glaubte, als diejenige ist, welche nach der unter heutigem Tage mit der schweizerischen Tagsatzung abgeschlossenen Capitulation in ihrem Dienst seyn wird, so versprechen und verpflichten sich die Cantone, zehn Tage nach der Aufforderung, welche sie von der fränkischen Regierung werden erhalten haben, eine neue Werbung freywilliger Leute, die sich anwerben lassen wollen, zu gestatten; den Fall jedoch immer vorbehalten, daß die Schweiz selbst in Krieg verwickelt, oder die drohende Gefahr eines eignen Angriffs für sie vorhanden wäre. Diese neue Truppenwerbung, welche auf Kosten der fränk. Republik geschehen soll, kann nicht über 8000 Mann steigen, welche einzig zur Vertheidigung des Gebiets der fränkischen Republik auf dem festen Lande gebraucht werden sollen.

Diese Werbung soll nicht zu gleicher Zeit mit derjenigen des kapitulationsmäßigen 5ten Bataillons statt finden können.

4. Die im vorhergehenden Artikel bemeldten 8000 Mann sollen in allen Rükksichten auf eben den Fuß organisirt und gehalten werden, wie die andern Schweizerregimenter, die dannzumal kapitulationsmäßig im Dienste sind, und sie sollen gleich denen der freyen Ausübung ihrer Religion und eigner Rechtspflege geniessen. Nach geendigtem Kriege sollen diese Corps in ihre Heimat zurükgesandt werden, und vom Tage ihrer Rükkehr in die Schweiz an gerechnet, den Sold eines ganzen Monats beziehen.

5. Es soll von keiner der unterhandelnden Mächte irgend ein Durchmarsch über ihr Gebiet den Feinden der andern Macht gestattet werden: sie sollen sich einem solchen nöthigen Falls selbst mit bewaffneter Hand widersetzen. Es soll indeß das gegenwärtige einzig auf Schutz berechnete Bündniß, die Neutralität beyder Theile weder gefährden noch beeinträchtigen.

6. Nachdem eine der unterhandelnden Mächte die Hülfe ihres Bundsgenossen angerufen hat, soll sie ohne dessen Vorwissen keinen Frieden schliessen können, und sie soll ihn, wenn er es begehrt, in ihre Waffenstillstands- oder Friedensverträge mit aufnehmen.

7. Die unterhandelnden Mächte verpflichten sich, keinerley Traktat, Verkommniß oder Kapitulation einzugehen, welche dem gegenwärtigen Bündniß entgegen wären; die mit der italienischen und batavischen Republik, mit seiner katholischen Majestät und dem heiligen Stuhl geschlossenen, oder noch zu schliessenden Capitulationen, die die Bedingnisse des gegenwärtigen Artikels nicht überschreiten, sind ausdrüklich vorbehalten.

8. Um für die Zukunft jede Gränzstreitigkeit zu verhindern, soll zu einer Berichtigung der Landmarchen zwischen Frankreich und den angränzenden mit gehöriger Befugniß von der Tagsatzung versehenen Cantonen geschritten werden. Der gegenwärtige Bestand der Gränzen wird hiebey zur Grundlage dienen, und für die Abänderungen, welche man nothwendig erachten wird, um beyden Ländern den Dienst der Zollstätte zu erleichtern, und die freye Gemeinschaft zu erzielen, wird man trachten eben so gerechte als anständige Vergütungen zu leisten.

9. Die fränkische Regierung wird die Ausfuhr alles desjenigen Salzes, dessen die Schweiz bedürfen wird, aus ihren Salzwerken gestatten. Diese Ausfuhr, so wie auch der Transport, werden wie bisher von jeder Art Auflage befreyt bleiben. Die Schweiz verpflichtet sich ihrerseits jedes Jahr 200,000 Centner französischen Salzes zu nehmen. Die Salzpreise und die Bedingungen, der Fracht sowohl als der Zahlungen, werden durch freywillige Uebereinkunft zwischen den Cantonen und der Salzregie bestimmt werden: diese Preise können aber niemals höher für die Schweiz seyn, als sie es für die fränkischen Bürger selbst sind.

10. Gleichmäßig soll vom 12. Prairial bis zum 24. Brümaire jedes Jahrs (vom 1. Brachmonat bis zum 15. Wintermonat) allen Einwohnern der Schweiz in den an Frankreich gränzenden Cantonen, die freye Einfuhr der Landesprodukte derjenigen Grundstüke, die sie in dem Umkreise einer Stunde von den betreffenden Gränzen auf dem Gebiete der fränkischen Republik besitzen mögen, gestattet seyn, und hinwieder das Nämliche den fränkischen Bürgern, welche Grundeigenthum in der Schweiz besitzen. Die Ausfuhr und Einfuhr dieser Landesprodukte soll frey seyn und mit keinen Gebühren belegt werden können, wenn die betreffenden Eigenthümer die vo

en dazu befugten Behörden beyder Mächte geforderten Förmlichkeiten werden erfüllt aben.

11. Zu Erleichterung der Handelsverhältnisse beyder Mächte wird man für die öthigen Maaßregeln übereinkommen, um einen Verkehr zu Wasser vom Genfer See n bis zum Rhein, und von Genf bis zum schiffbaren Theil der Rhone, zu bewerk- elligen. Die hiezu erforderlichen Arbeiten sollen zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen.

12. Die Bürger beyder Republiken sollen gegenseitig in Absicht auf Handelschaft nd Ein-Aus- und Durchfuhrbefugniß auf dem nämlichen Fuß behandelt werden, ie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen, und es soll in der möglichst urzen Zeitfrist ein Handelsreglement abgefaßt, und dem gegenwärtigen Traktat in Form von Zusatzartikeln beygefügt werden.

Von den fränkischen Bürgern, die sich in der Schweiz niederlassen, oder daselbst inen Erwerbszweig, welchen die Gesetze den Inländern selbst gestatten, ausüben vollen, soll keine schwerere Pflicht oder Geldbedingung gefordert werden mögen, ls zu denen die Inländer selbst bey ihrer Niederlassung gehalten sind.

Sie sollen mit gehörigen Päßen versehen, in der Schweiz ein- und ausgehen, nd sich da niederlassen mögen, wenn sie vorher bey der fränkischen Gesandtschaft in er Schweiz das Zeugniß guter Aufführung und Sitten, so wie die übrigen, für ie Einschreibung erforderlichen Beweisthümer werden vorgelegt haben. In Betref hrer Personen und ihres Eigenthums wird man die nämliche Gesetze und Gebräuche befolgen, denen die Inländer unterworfen sind.

Die Schweizer sollen in Frankreich die gleichen Rechte genieſſen.

13. In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich, und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger verbunden seyn, seine Sache unmittelbar vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, wofern nicht die Partheyen im Ort selbst gegenwärtig sind, wo der Vertrag geschlossen wurde, oder sie in Ansehung des Richters nicht übereingekommen sind, vor welchem sie sich verbindlich gemacht hätten, ihre Schwierigkeiten zu schlichten.

Betrift aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Richter oder der Obrigkeit des Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, die sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen fränkischen Bürgers in Betref seines Erblasses erheben könnten, werden vor den Richter des Wohn-Orts gebracht, den der fränkische Bürger in Frankreich hatte, und eben so soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich zwischen den Erben eines in Frakreich verstorbenen Schweizers erheben könnten.

14. Es soll von keinem fränkischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Bürger, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben

hätte, irgend eine Pflicht, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welche die Landesgesetze den Inländern nicht ebenfalls auflegen.

15. Die Endurtheile in Civilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen, und durch die fränkischen Gerichtsstellen ausgesprochen sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt; nachdem solche vorher mit der Unterschrift der betreffenden Gesandten oder an deren Stelle durch die dazu befugte Behörde jedes Landes versehen worden sind.

16. Bey Fallimenten oder Bankerutten von fränkischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, wenn schweizerische und fränkische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zu Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der fränkischen Gesetze befolgt haben, dieselben von den besagten Gütern bezahlt werden, wie die fränkischen Hypothekargläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken; und hinwieder wenn Schweizer, welche Güter in der schweizerischen Republik besitzen, fränkische und Schweizer-Gläubiger haben, so sollen die fränkische Gläubiger, welche zu Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Gesetze befolgt haben, ohne Unterschied nach der Hypothek den Schweizer-Gläubigern gleich gehalten werden.

Die einfachen Gläubiger betreffend, so sollen solche ebenfalls ohne Rükficht, welcher von beyden Republiken sie angehören, auf den gleichen Fuß, aber immer nach den Gesetzen eines jeden Landes behandelt werden.

17. In allen peinlichen Prozeduren wegen schweren Vergehen, welche entweder von den fränkischen oder von den schweizerischen Richterstellen untersucht werden sollen die schweizerischen Zeugen, welche in Person in Frankreich, und die fränkischen Zeugen, welche in Person in der Schweiz vorgeladen werden, gehalten seyn, sich vor der Gerichtsstelle, die sie vorgeladen hat, zu stellen, unter den durch die betreffende Gesetze beyder Nationen bestimmten Strafen. Die beyden Regierungen werden in diesem Fall den Zeugen die nöthigen Pässe ertheilen, und sich mit einander verstehen, um die Entschädigungen und Vorschüsse festzusetzen, welche nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben seyn werden. Sollte aber der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten der Regierung die ihn gerufen hätte, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurükgesendet werden.

18. Wenn Personen, welche gerichtlich des Staatsverbrechens, Todschlags, Vergiftung, Mordbrennerey, Verfälschung öffentlicher Schriften, Falschmünzerey, Diebstahl mit Gewalt oder Einbruch, schuldig erklärt worden, oder die als solche zufolge der von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle verfolgt werden, sich aus dem einen in das andre Gebiet flüchten würden, so soll ihre Auslieferung auf die erste Anforderung bewilligt werden.

Die

Die in dem einten Lande gestohlenen und in dem andern vorgefundenen Sachen werden getreulich zurükgestellt werden, und jeder Staat wird bis zu den Gränzen eines Landes die Kosten der Auslieferung und der Fracht tragen.

Bey weniger schweren Vergehen, die aber doch Leibesstrafe nach sich ziehen können, verpflichtet sich jeder Staat, mit Vorbehalt der Wiedererstattungen, welche zu leisten seyn werden, den Verbrecher selbst zu strafen, und das Urtheil soll, wenn es einen fränkischen Bürger betrift, der fränkischen Gesandtschaft in der Schweiz, und umgekehrt, wenn die Strafe auf einen Schweizerbürger fällt, dem helvetischen Gesandten in Paris, oder, in Ermanglung eines solchen, dem Landammann der Schweiz mitgetheilt werden.

19. Um die Vergehen des Schleichhandels und die Schädigung der an der Gränze liegenden Waldungen zu verhüten, werden die Zoll- und Forstverwaltungen, die in den schweizerischen Gränzcantonen aufgestellt werden, sich mit den fränkischen Stellen verabreden, und unter Genehmigung ihrer betreffenden Regierungen die Maaßregeln festsetzen, um ihre Aufsicht zu vereinigen, und sich gegenseitig zu unterstützen.

20. Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrüklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft die einer Auslegung bedürfenden Artikel des Nähern zu bestimmen.

21. Die Ratifikationen des auf obstehende Weise festgesezten und beschlossenen Schuzbündnisses sollen zu Freyburg bis zum 9. Brümaire des 12ten Jahres (1. November 1803) und, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Traktat ist in französischer Sprache abgefaßt worden, und es sind von demselben zwey Doppel von gleicher Form und Inhalt, das eine in französischer, und das andere in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt worden.

Dessen zum Zeugnisse haben wir, bevollmächtigter Minister der fränkischen Republik, und die dazu von der schweizerischen Tagsatzung ernannten Gesandten, uns unterzeichnet.

Zu Freyburg am 4. Vendemiaire des 12ten Jahres der fränkischen Republik (27. Sept. 1803.)

(Folgen die Unterschriften.)

Dieser Traktat ist nun wirklich von sämtlichen Cantonen der Schweiz genehmigt und die Ratifications Vollmachten an Se. Excellenz, den Herrn Landammann d'Affry, abgesandt worden. Es wurden daher im Laufe dieses Monats von sämtlichen Cantonen, entweder Versammlungen der grossen Räthe oder der Landsgemeinden gehalten, die sich theils einzig mit dieser Bundesannahme, theils auch mit andern Gegenständen beschäftigten.

Die Weinlese

ist in vielen Gegenden der Schweiz, für den Landmann die wichtigste Erndte. Geräth sie, so ist er geborgen, er kann nicht bloß die Zinsen aller auf seinen Gütern haftenden Schulden, sondern noch Capitalien abbezahlen, oder einen Nothpfenning auf die Seite legen, oder — was auch oft geschieht, sich gute Tage machen und in Freuden dahin leben. Mißräth sie hingegen, so muß der Arme sich und den Seinigen das allernothwendigste versagen, um aus dem Ertrag seiner übrigen Grundstüke, die schuldigen Zinsen und andere dringende Bedürfnisse bestreiten zu können, und Kartoffeln sind dann beynahe seine einzige Winter- und Frühlings-Nahrung. Wir haben daher in der Schweiz ein Sprüchwort, dessen Wahrheit sich schon oft bestätigt hat:

Viehland, reich Land —
Fruchtland gut Land —
Weinland arm Land.

Der Ertrag der Weinlese ist indessen nicht bloß für den Weinbauer allein, sondern auch für den Städter, den Rentier und den Profeßionisten, von äusserster Wichtigkeit, und das ganze Jahr hindurch frägt man oft mit mehr Bangigkeit nach dem Befinden der Weinberge, als nach dem Befinden seiner nächsten Verwandten. Keine Pflanze ist aber auch solchen Gefahren, wie der Weinstok ausgesetzt: da ist Winterfrost, Frühlingsfrost und Reifen, Ungewitter, Trökne, anhaltende Regen, Insekten Herbstfröste, welche alle nicht bloß den Ertrag eines, sondern mehrerer Jahre vernichten können, was desto empfindlicher ist, da die Arbeiten dennoch vorgenommen werden müssen, wenn auch keine einige Traube abgelesen werden könnte.

Das gegenwärtige Jahr war für den Weinstok besonders gefahrvoll. Schon der Winterfrost hatte an einigen Orten merkbaren Schaden verursacht, indessen konnte man sich kaum eines Jahres erinnern, wo so viele Trauben hervorsproßten. Nicht selten waren aus einem einigen Auge dreye, und nicht selten gab es in der Gegend von Zürich einzelne Weinstöcke an denen man 40 und noch mehr Trauben zählen konnte. Allein vom 16 April bis Anfangs Juni, war die Witterung äusserst ungünstig, kalte, rauhe Lüfte, Regengüsse wechselten mit Schneegestöber und Reifen ab und verursachten in manchen Orten äusserst beträchtlichen Schaden, allerwärts aber wurden die Trauben sehr merkbar am Wachsthum gehindert. Auch war die Blüthezeit in den meisten Gegenden nicht günstig, auch in diesem wichtigen Moment wurde ihr Zunehmen verzögert, auch fielen manche Beeren ab, und die Trauben wurden dünne.

Die Trökne welche dann vom Heumonat bis Ende des Augusts fortdaurte war in den wärmern Gegenden der Schweiz besonders nachtheilig, aber auch in der

ühlern empfand man die Wirkung der Hitze und den Mangel an Thau und Regen n den steinichten Abhängen sehr stark, und die Trauben wurden, wo sie auch nicht introkneten, doch im Wachsthum gehemmt, in fetten Gründen hingegen nahmen ie ausserordentlich zu, auch gab es mehrere Gegenden, welche öfters fruchtbare Gewitter-Regen und herrliche Thaue genossen, so daß man schon gegen Ende Augusts eifende Trauben fand. Allein der September, in welchem die Trauben abreifen ollten, war ihnen höchst ungünstig, kalte Nordwinde und harte Reifen wechselten nit Regen und Sonnenschein ab, verdrehten die Stiele, machten die Häute der Beeren dicht und verminderten den Saft, an mehrern Orten war die Kälte so hef- ig, daß die Blätter abfielen, und die Trauben noch unreif abgeschnitten werden nußten. Daher kommt es daß die Weinlese im Ganzen genommen weit geringer m Ertrag ausfiel, als man gehoft, und daß auch die Güte des Weins lange nicht die letztjährige erreichte. Im Canton Basel fiel wohl unter allen schweizerischen Weinländern die Weinlese am schlechtesten aus. Keine Juchart gab über 600, die meisten nur 200, und sehr viele nicht einmal 100 Maaß. Am reichlichsten hingegen war sie im Canton Wadt und am Zürichsee. Am letztern gab es viele Jucharten die 40 Eimer oder 2400 Maaß Wein ertrugen. Freylich gab es dann auch vornem- lich im Glatthal, Jucharten, die durch die Frühlingsfröste ganz erfroren waren, andere wo man nur einen viertels oder halben Herbst bekam So befinden sich auch an den Ufern des Genfersees Strecken von Weinbergen, die durch die Trökne mehr als die Hälfte des Ertrags eingebüßt hatten.

Die Güte des Weins richtete sich vornemlich nach der Beschaffenheit der Trau- ben, und der Lage. Die rothen und edelweissen Trauben erlangten die größte Zei- tigung, so auch übertrafen diejenigen welche während der Blüthezeit gelitten, und also weniger Beeren hatten, die ganz vollkommenen. In einer Erhöhung von etwa 100 Klaftern, von dem Grund der Thäler angerechnet, in nicht ganz allzutro- kenem Boden wuchs der beste Wein, weder Trökene noch Frost schädete in solcher Lage beträchtlich.

Die Weine im Canton Wadt wurden im Ganzen mehr als mittelmäßig gut. In den übrigen Cantonen hingegen ist vieler Wein, da die Trauben nicht zeitig wurden, sauer, jedoch giebt es auch viele Gegenden die nicht bloß einen brauchbaren, sondern einen guten Wein lieferten, so gar giebt es einige Berge, deren Wein noch den letztjährigen an Güte übertrift.

Die Preise der Weine richtet sich weniger nach der Güte desselben, als nach andern Umständen, besonders, hat immerhin die Quantität mehr Einfluß auf den- selben, als jeder andere Umstand.

So z. B. wurde der Wein vom Jahr 1784 und 1795 am wohlfeilsten verkauft, ungeachtet sie sehr gut und geistreich waren, weil in diesen beyden Jahren die

Weinlese allerwärts ergiebig war. Dieß Jahr ist dieß zwar auch beynahe der Fall, allein in den meisten Gegenden ist das Obst mißrathen, und eine beträchtliche Weingegend, (die Strecke des Cantons Thurgau, von Mammern bis Gottlieben) hatte vom Hagelschlag sehr gelitten, und ist, besonders da die Weinlese doch beynahe durchgehends um 1/3 geringer ausgefallen, als man noch im August erwartet, die Haupturſache daß in der deutschen Schweiz der neue Wein noch in beträchtlichen Preisen und zwar von 9 / 24 und 26 fl. der Saum, verkauft wurde. Am wohlfeilsten ist wohl der Wein im Canton Wadt, indem allda die Maaß a 6 Sols verkauft wird.

Luzern.

Der kleine Rath hat schon unterm 26. Sept. ein Polizey-Reglement in 42 Artikeln durch den Druk bekannt gemacht. Der Eingang lautet so: „In Erwägung, daß es wesentlich in den Pflichten der Regierung liegt, alle Mittel anzuwenden, um die heilige Religion unsrer Väter aufrecht zu erhalten, um den eingeschlichenen Lastern und den daraus für das Vaterland entstehenden Uebeln zu steuern, und um hingegen den Eifer für den Dienst und die Ehre Gottes zu vermehren, welche uns den göttlichen Segen verschaffen müssen u. s. w.“ Im 2. Artikel wird bey einer Geldbuße von 2 bis 6 Fr. verboten, während des Gottesdiensts, es sey in oder ausser der Kirche, auf eine ärgerliche Art gekleidet zu erscheinen. Im 16. Artikel wird den Gemeindsvorstehern anbefohlen, den Eltern oder Vögten, die ihren Kindern eine schlechte Erziehung geben, dieselben wegzunehmen, und ihnen auf Kosten eben dieser Eltern und Vögte, oder falls diese unvermögend sind auf Kosten der Armenkasse, eine bessere zu geben. Art. 19. Wer sich durch Nichtbeobachtung unserer geistlichen Gesetze als unverbesserlich erzeigt, und unerachtet aller Abmahnungen, und nach Erleidung aller korrektionellen Strafen, ein ärgerliches Leben fortführt, soll peinlich bestraft werden. Art. 28. Alle Arten von Hazardspielen sind bey 150 Fr. Buße untersagt. Art. 30. Alles hohe Spiel ist verboten. Wer ein Spiel spielt, worin in Zeit von einer Stunde mehr als 8 Fr. verloren werden können, soll eine dem Betrage des ganzen Spielsatzes gleiche Geldstrafe bezahlen. Art. 31. Die falschen Spieler sollen wie Diebe bestraft werden. Art. 32. Alle Schwüre und obscöne Worte oder Gesänge sind verboten. Wer sich dergleichen zuSchulden kommen läßt, soll von den Anwesenden abgemahnt werden; fährt er aber dennoch fort, so bezahlt er 2 bis 6 Fr. Geldbuße, welche bey Armen in eine zwey- bis dreytägige Einsperrung verwandelt werden kann. In Wiederholungsfällen wird die Strafe verdoppelt. Ein Hausvater, der dergleichen erlaubt, ist als Mitschuldiger anzusehen. Art. 33. Wer sich so betrinkt, daß er seinen Weg nicht finden kann, bezahlt 3 Fr. Buße, oder wird 2 Tage eingesperrt. Der Wirth, der ihm zu trinken gab, bezahlt das Doppelte. Art. 34. Die von einem trunkenen Menschen in krimineller Absicht begangenen Verbrechen werden so bestraft, als wenn er bey völligem Bewußtseyn gewesen wäre.

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

№. XI.

Wintermonat 1803.

(Da für jeden Schweizer ohne Ausnahme die Verhältnisse der Schweiz mit dem päpstlichen Stuhle merkwürdig sind; so theilen wir unsern Lesern folgende Briefe mit.)

Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Landammanns d'Affry an Se. päpstliche Heiligkeit, Pius den VII.

(Aus dem Lateinischen übersezt.)

Heiligster Vater! Wenn ich so lange gezögert habe, Ew. Heiligkeit den Tribut der Ehrfurcht darzubringen, den Sie von der aus dem Strudel der Revolution geretteten Schweiz zu erwarten berechtigt sind; so lag die Ursache darin, daß ich einen ganz besondern Ruhm darin suchte, mich Ihnen, als den ersten Beamten eines ruhigen, den Gesetzen unterwürfigen, der Religion treuen, mit einem Wort der väterlichen Blicke des höchsten Oberhaupts der Kirche würdigen Volkes, vorzustellen, und daß ich daher warten wollte, bis die politischen Krisen vorüber wären, und keine Besorgniß die Heiligkeit der Gedanken und das Feuer der Empfindungen, aus denen eine solche Huldigung bestehen muß, stören könnten. Heute bin ich nun, Dank sey der göttlichen Vorsehung, im Stande, Ew. Heiligkeit zu verkündigen, daß dieses Land Frieden und Ruhe genießt. Die föderative Regierung, unter welcher es Jahrhunderte hindurch glüklich gewesen war, ist jezt durch die Vermittlung von Frankreichs erstem Consui wiederhergestellt. Was aber vor allem Andern mein Herz mit Freude erfüllt, ist die Bemerkung, daß die erhabenen Wahrheiten der Religion, und die Grundsätze der christlichen Moral noch jezt wie vormals die Verhaltungsregel, der Trost und der Ruhm dieses Volkes sind. — Bey dieser vortrefflichen Stimmung ist es mein brennendster Wunsch, daß es Ew. Heiligkeit gefallen möge, sich mit uns wieder in die Verhältnisse der geistlichen Gnade und des Schutzes zu versetzen, welchen wir gern vor allem Andern die Glükseligkeit zuschreiben, deren unsre Väter genossen. Ew. Heiligkeit, als das Ebenbild Jesu Christi auf Erden, können den Wünschen der wahren Gläubigen Ihr Ohr nicht verschliessen; Sie werden also nicht zögern, über die in der Schweiz, welche aufs eifrigste darum bitten, Ihre Segnungen von Neuem zu verbreiten. Schon haben Sie geruhet, heiligster Vater, uns hoffen zu lassen, daß ein apostolischer Nuncius kommen wird, um sich

als Bürge unsrer Gemeinschaft mit unsrer heiligen Mutter der Kirche bey uns niederzulassen. Durchdrungen von Dank für dieses Versprechen, erwarten wir mit Ungeduld dessen Erfüllung. Bey der Stimme des von dem Oberhirten abgeordneten Hirten, wird die schweizerische Kirche aufhören sich für verlassen zu halten, sie wird zu dem Werke ihrer Wiederherstellung, das in Folge der rings um sie her sich zugetragenen Begebenheiten so nothwendig geworden ist, schreiten, und für alle kommende Jahrhunderte ihren Kindern die ausgezeichneten Vortheile zusichern können, die den gottesfürchtigen Völkern verkündet sind. — In Erwartung dieser glüklichen Wirkungen der Fürsorge Ew. Heiligkeit, werfe ich mich zu Ihren Füßen, und bitte Sie um Ihren väterlichen Segen.

Freyburg, den 2. October 1803.

(Unterz.) Der Landammann der Schweiz, Ludwig d'Affry.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft, Mousson.

Antwort.

Wir Pius VII. von Gottes Gnaden souverainer Oberhaupt der Kirche ꝛc. an Unsern geliebten Sohn, Ludwig d'Affry, Landammann der helvetischen Republik.

Geliebter Sohn, unsern Segen zuvor! Ob uns gleich die Treue der Schweizer Katholiken gegen die römische Kirche vollkommen bekannt war, und ob wir gleich mitten unter den fürchterlichen politischen Zerrüttungen, denen sie wie wir hören ausgesezt gewesen sind, nie einen Augenblik an ihrer Standhaftigkeit darin gezweifelt haben, so ist es Uns doch immer äusserst angenehm, durch die Zuschrift welche Sie bey der verfassungsmäßigen Reorganisation Ihrer Republik unterm 2. Okt. an Uns erliessen, einen neuen Beweis davon zu erhalten. In der That ist diese Zuschrift dergestalt mit Achtungs- und Ehrfurchtsbezeugungen für Uns und den heiligen apostolischen Stuhl angefüllt, daß sie nicht nur die treflichen Gesinnungen, womit Sie in Absicht Unsrer belebt sind, enthüllt, sondern Uns auch beweißt, (was übrigens die ganze Welt gern öffentlich eingesteht) daß sich unter den Katholiken der Schweiz Glauben und Religion in auszeichnendem Grade finden, und daß Wir Uns von ihrer Ergebenheit für die Kirche alle Wirkungen versprechen können, welche die Beförderung und Verherrlichung beyder bezwecken. — Wir opfern daher auch Unsre sei s der göttlichen Vorsehung ewigen Dank, daß sie diesem Lande von Frankreich erstem Consul die ehemals genossene Ruhe hat wiedergeben wollen. Bey Empfang des kostbaren Pfandes von Anhänglichkeit und Ehrfurcht, welches Sie Uns gaben, fühlten wir die vortheilhafte Meynung erhöht und bestätigt, welche wir schon vorher von der Beharrlichkeit der helvetischen Katholiken auf den Wegen des Glaubens gefaßt hatten. Wir sehn uns also heut im Falle, uns mit Ihnen darüber zu freuen, daß (wie Sie uns anzeigen) die heiligen Lehren der Religion, und die Vorschriften der christlichen Weisheit bey Ihnen wie ehemals in Kraft bleiben, und das unter

brächliche Nichtscheid Ihres Betragens, der Trost und die Freude der Gläubigen Ihres Landes sind. —

Ueberzeugt, daß dieses die Gesinnungen des berühmten Helvetiens seyen, dessen Oberhaupt Sie sind, haben wir kein Bedenken getragen (wie Sie auch schon aus unserm Schreiben vom 5. Sept. haben sehen können), Ihren und Ihrer Nation Wünschen zuvorzukommen, und die Abreise unsers Abgesandten, des Nuntius des heiligen apostolischen Stuhls, zu beschleunigen, damit er desto früher in Ihrer Mitte eintreffe, und also auch (welches Uns ausserordentlich am Herzen liegt) desto früher Ihre Republik in Unserm Namen beglükwünschen könne, daß ihr die Ruhe wiedergeschenkt ist, und daß zwischen Ihr und Uns regelmäßige Verhältnisse hergestellt sind. Zu gleicher Zeit soll er Ihnen Unsre väterlichen Gesinnungen in Betref Ihrer, so wie Unser brennendes Verlangen zu erkennen geben, den Gläubigen Ihres Landes alle geistlichen Hülfsleistungen Unsers Amtes zu gewähren, damit die helvetische Nation bis zum Ende der Jahrhunderte, zum Ruhme Gottes und zur Verherrlichung der Religion, in der Kirche blühend erhalten werde. — Da ich nun durch Ihren lezten Brief, geliebter Sohn, erfahre, welches Vergnügen Sie und die Gläubigen Ihres Landes über diesen Unsern Entschluß empfunden haben, so ist Unsre Freude auf den höchsten Grad gestiegen, und Wir überlassen Uns von nun an der süssen Hoffnung, daß Sie, dem Glauben und der Religion Ihrer Väter getreu, in dem Glücke, das Ihre öffentlichen Einrichtungen und Ihre Privatangelegenheiten begleiten wird, unfehlbar jenen göttlichen Schuz und Beystand anerkennen werden, welche den Schweizern niemals fehlten, und welche sie stets so gern als die Belohnung ihrer Ergebenheit für die Kirche und den heiligen Stuhl ansahen. — Wir flehen Gott, den Vergelter der Gläubigen, an, daß er diese Belohnungen aufs reichlichste Ihren Tugenden und der Liebe, welche die Schweizer für die Kirche belebt, ausspende. Wir erheben zu dem Ende Unsere Hände und Unsere Herzen zu Ihm, und ertheilen in den Gesinnungen der aufrichtigsten Zuneigung, Ihnen, geliebter Sohn, und unsern Geliebten, den Katholiken der Schweiz, Unsern apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, den 29. Oct. 1803, im vierten Jahre Unserer päpstlichen Regierung.

Freyburg.

Den 12ten dieß hat der kleine Rath dieses Cantons ein Gesez über die Censur herausgegeben, dessen vornehmste Verfügungen folgende sind: 1) Censoren besichtigen die öffentlichen Bibliotheken, Buchläden, Lese-Institut, Bilder-Läden u. s. w. so oft sie es nöthig befinden. 2) Sie verbieten den Verkauf, das Ausleihen und Aushängen aller Büchern und Bilder die sie als schlecht anerkennen. 3) Sind als schlecht anzusehen: alle Bücher, welche öffentlich oder unmittelbar auf eine bösartige gefähr-

liche Weise Sitten und Religion angreiffen, und die dahin abzielen, den gesezlichen eingeführten Gottesdienst und bürgerlichen Gesetze zu stören. Schlechte Bilder sind diejenigen die unflätige Darstellung oder die Absicht enthalten, die christliche Religion lächerlich zu machen. 4) Die Censoren sequestriren alles, was sich auf obiges bezieht, berichten darüber die Censur-Commißion, welche alsdann einen Beschluß nimmt und denselben den Eigenthümern bekannt macht. 7) Die Eigenthümer, die sich eines Verkaufs oder Leihens schädlicher Bücher oder Bilder schuldig gemacht haben, bezahlen a) 32 Fr. Buß und ihnen werden die Waaren konfiscirt, b) im Wiederholungsfall doppelte Strafe, c) im dritten Fall, Zuschliessung des Waaren-Gewölbs und noch höhere Strafe, nach Maaßgab des Falls. 8) Die Censoren haben das Recht, die schlechten Werke, die sich in den Händen von Minderjährigen und Dienstboten befinden, zu bemächtigen, jedoch vorher Eltern, Vormünder und Meisterleute zu benachrichtigen. 9) Eltern, Vormünder, Meisterleute, überwiesen, ihren Untergebenen schädliche Büchen geleihet zu haben, werden um 100 Franken gestraft und überdieß der Regierung verleidet, die nach Maaßgab der Umständen die Fehlbaren noch besonders verfällen wird.

Die Liquidations-Commißion hat der Mediations-Acte zufolge, die ehemaligen Hauptstädte der Schweiz folgendermaßen ausgesteurt:

Stadt.	Jährliche Dotation.	Ausserdem für die Polizeywache.
Bern	Fr. 76,400	Fr. 10,000
Zürich	— 60,000	— 10,000
Basel	— 60,000	— 12,000
Freyburg	— 32,000	— 8,000
Solothurn	— 28,000	— 5,300

Luzern. Die unter der helvetischen Regierung zwischen dieser und der Stadt Luzern getroffene Sonderung wurde von der Liquidationskommission als Dotation bestätigt.

St. Gallen. Eben so.

Ausser diesen bestimmten jährlichen Einkünften sind den Städten noch verschiedene Güter, z. B. Waldungen, Allmenten, Armen- und Schulfonds, ohne in Anschlag gebracht zu werden, überlassen worden.

Es ist bekannt, daß sich eine von der gemeineidsgenössischen Tagsatzung in Freyburg eigens geordnete Commission mit den Wirkungen und Folgen des regenspurgischen Entschädigungsrecesses vom 15. Febr. d. J. auf unser Vaterland beschäftiget, und der Tagsatzung darüber in dem Zeitraum vom 1. Aug. bis zum 14. Herbst. dreyzehn sehr wichtige und lehrreiche Rapporte vorgelegt hat, welche die Ausschreibung einer Extraconferenz nach Schaffhausen zur Folge hatten, welche mit dem

heutigen Tag eröfnet wird, und bey der die Verflechtungen, in welche die Schweiz durch den Entschädigungsreceß mit verschiedenen deutschen Fürsten und Herren gesezt ist, aus einander gesezt werden sollen. Zu dem Ende hin hat der Herr Landammann die Herren Sekelmeister David Stockar von Schaffhausen, und Regierungsrath Carl Reding von Baden zu gemeineidsgenössischen Abgeordneten auf die Conferenz ernennt; auch werden Gesandte von Churbaden und den hochfürstlichen Häusern Fürstenberg, Schwarzenberg und Hohenzollern-Sigmaringen, vielleicht auch noch von andern hierbey interessirten deutschen Fürsten und Herren, allernächstens eintreffen. In eidsgenössischem Namen liegt zwar die eigentliche Führung der Negociation lediglich den Herren Stockar und Reding ob: jedoch sind die einzelnen Cantone nicht nur durch den Beschluß der Tagsatzung befugt, sondern, durch ein Circularschreiben des Herrn Landammanns vom 23. Nov wirklich aufgefordert, Partikulargesandte in der gedoppelten Eigenschaft von Besorgern ihrer speciellen Cantonalinteressen, und von Rathgebern der beyden die Negociation führenden gemeineidsgenössischen Deputirten, dahin abzuordnen. Wirklich haben die meisten betreffenden Cantone solches bereits gethan, und so auch der hiesige kleine Rath in seiner Sitzung vom 29. Nov. den Rathsherren David Wyß zum Partikulargesandten des Cantons Zürich erwählt.

Französisches Zolledikt.

Unterm 29. October erschien über die Einfuhr von Baumwollen-Waaren in Frankreich ein Consularisches Edikt, welches folgende für die Schweiz besonders wichtige Artikel enthält.

Die gesponnene Baumwolle aus nicht verbotenen Orten bezahlt beym Eintritt in Frankreich, nach Verhältniß der Feinheit des Fadens, fürs Kilogramm (Pfund): von Nro. 30 und darunter, 4 Franken; von Nro. 31 bis 60, 4 Fr 50 Cent.; von Nro. 61 bis 100, 5 Fr; von Nro. 101 und unbestimmt darüber, 6 Fr.

Die baumwollenen Tücher und Musseline aus nicht verbotenen Orten bezahlen beym Eintritt, nach zusammengesezetem Verhältniß des Gewichts und der Länge, auf folgende Weise: Für ein Quadratmeter (1 Meter ist gleich 3 französ. Fuß, 0 Zoll, 11,296 Linien) so vielmal 5 Centimen, als Quadratmeter auf ein Kilogramm gehen. Ueber diese Taxen bezahlen die gefärbten noch vom Quadratmeter, wenn sie einfärbig sind, 50 Centimen; hingegen wenn sie vielfärbig sind 1 Fr. Bey Einfuhr des Baumwollengarns, der Musseline und des weissen oder gefärbten Baumwollentuchs, muß beym Eingangsbüreau die Nummer des Fadens, die Zahl der Meter, welche jedes Stük enthält, die Breite ꝛc. genau deklarirt werden, bey Vermeidung der gesezlichen Strafen.

Der von weissem zum Drucken bestimmten Baumwollentuch bey der Einfuhr erhobene Zoll wird zurükgegeben, wenn das Tuch gedrukt wieder ausgeführt wird.

Die Einfuhr des Baumwollengarns, Baumwollentuchs und der Musseline darf durch keine andre als durch die Seehäfen und Zollbüreaux von Bourdeaux, l'Orient, le Havre, Antwerpen und Marseille, und durch die Zollbüreaux von Mainz, Bourglibre, Verriere de Joux und Versoix geschehen.

Diesem Decret zufolge, muß nun für den Centner feine, glatte Mousseline von St. Gallen, statt bisherigen 300 Fr. in Zukunft beynahe 3000 Fr. Zoll bezahlt werden, und ist folglich so viel als verbotten.

Es machte daher in der ganzen Schweiz, besonders aber in den Cantonen deren Hauptindustriezweig die Baumwollen-Manufakturen bisher ausgemacht, einen ausserordentlichen Eindruck, und verursachte allerwärts Zusammenkünfte von Kaufleuten und Fabrikanten. Allein bisher ohne Erfolg, ungeachtet man sich deßwegen viele Hofnung zu Milderung wenigstens einiger Artikel gemacht, weil man von dem neugeschlossenen Allianztraktat auch günstige Folgen für das Verkehr mit Frankreich erwartete.

Schwerlich werden aber für alle Artikel unserer Baumwollenmanufakturen Erleichterungen zu hoffen seyn, in dem dieß Decret die Absicht zu haben scheint, die französischen Manufakturen dieser Art empor zu bringen, und vermittelst gelungener Nahahmung von englischen Spinnmaschienen wirklich schon viele Gattungen von feiner Mousseline in Frankreich verfertigt werden.

Uns Schweizern wird also nichts anders übrig bleiben, als unsere Industrie mehr auf solche Waaren und Fabrikate zu richten, wo das rohe Materiale nicht erst aus Ost- und Westindien hergebracht, und das Produkt in andere Länder verführt werden muß.

Es ist schon mehrere Mahle in diesen Blättern gesagt worden, daß unsere Industrie und unser Commerce kein sicheres Fundament habe, und durchaus nicht auf eignes Bedürfniß, sondern einzig auf den Luxus oder Unthätigkeit unserer Nachbaren berechnet seyen. Aber diese Unthätigkeit wird nach und nach bey unsern Nachbaren durch immer höher steigende Industrie verdrängt, und dann entstehen, (was nach meinen Begriffen in den Pflichten einer Regierung liegt) zu Aufmunterung der neuen Manufakturen Einfuhr Verbotte gleicher Artikel aus andern Ländern, oder so hohe Zölle welche gleiche Wirkung wie eigentliche Verbotte haben.

Aber warum können wir diese Grundsätze nicht auch in der Schweiz in Anwendung bringen, wenn wir eine Nation seyn wollen? Warum kann man z. B. nicht auf fremde Seidenwaren, Zölle legen, da wir zum Ueberfluß eigene haben? Warum kann man die Einfuhr von fremden Glaswaaren nicht erschweren, da wir nun in der Schweiz mehrere Glashütten haben, welche auch feine Waaren verfertigen, und

sie noch wohlfeiler als die Böhmen und Schwarzwälder geben können? Warum kann man endlich nicht auf neue Industrie-Zweige denken? Die höheren, den Kühen unzugangbaren Alpen unserer Bergkantone werden z. B. alljährlich mit vielen tausend Bergamascer Schaafen betrieben, warum kann man sie nicht mit inländischen veredelten betreiben, und aus ihrer Wolle Tücher verfertigen, die wir sonst aus der Fremde für Millionen kommen lassen. Warum kann man nicht unsere vielen Metalle benutzen, da wir doch, wo nicht überflüßig Holz, doch Steinkohlen und Torf haben, und kein Land in Europa so viel Wasser und also so leicht einzurichtende Communicationen hat, als unsere Schweiz?

Warum es bisher nicht geschahe, weiß ich wohl, es war bequemer Baumwolle und Seide spinnen und verweben, und dann durch die Franzosen und Italiener abholen zu lassen, oder auf den Meßen abzusetzen — Bequemer sein vorräthiges Capitälchen einem Bauren auf Zinse zu geben, oder in fremde Banquen zu schicken, als an Berge- und Kanalbau durch Actien Theil zu nehmen. Aber diese bequeme Zeiten sind vorbey, und entweder müssen wir es anderst anfangen, oder die einen werden zur Auswanderung und andere zum Betteln genöthigt.

Schwytz.

Am 30. Okt. wurde, wegen dem französischen Bündniß und der Militair-Capitulation eine ausserordentliche Landsgemeinde gehalten, die aber nur von wenigen Landleuten besucht war, daher sie keinen andern Beschluß faßte, als den Allianztraktat allen Gemeinden des Cantons abschriftlich mitzutheilen, damit jeder Landmann sich damit nach Belieben bekannt machen und auf den 13. eine neue Landsgemeinde gehalten werden könne. Sie wurde wirklich an besagtem Tag wegen schlechter Witterung in der Kirche gehalten gehalten. Sie bestund aus ungefähr 6000 Mann. Die beyden Traktate wurden auf den Antrag des Herrn Landammann Redings, beynahe einmüthig angenommen.

In Ury wurden am 23. und in Unterwalden am 30. Okt. die Landsgemeinden gehalten, welche die Traktate mit Frankreich genehmigten.

Bern.

Nach dem Beyspiel des Cantons Aargau, der sich durch gute Polizey höchst vortheilhaft auszeichnet, wurde am 28. Okt. ein Jäger-Corps dekretiert, welches die Dienste einer Marechausée verrichten und mit dem 1. Jan. 1804 in Activität gesetzt werden soll. Das Corps besteht aus 1 Chef, 1 Fourier, 5 Wachtmeistern, 11 Caporalen und 82 Gemeine, Summa 100 Mann. Die Gemeinen werden für 2 Jahre angeworben, und sollen schreiben und lesen, wo möglich auch französisch können.

Am 14ten dieß wurde des Nachts durch ein Militair-Detachement von 25 Mann eine zahlreiche Gesellschaft aufgehoben, welche auf der Schützenmatte durch Geisterbeschwörungen einen Schatz der schon lange vergraben seyn soll, heben wollten, unter der Gesellschaft befand sich auch der bekannte, in Zürich domicilierende Weinhändler, Kilian Gujer. Man hatte vermuthet die Gesellschaft habe noch andere Zwecke gehabt, allein die bisherigen Untersuchungen sollen keine andern Resultate hervorgebracht haben, als daß diese Leute auf eine bequeme Weise sich bereichern wollten.

Kurze Biographie

des im August dieses Jahrs im Speicher, Canton Appenzell A. R. verstorbenen Herren Alt-Landammann Jakob Zuberbühlers.

Er war der älteste Sohn des im Jahr 1749 verstorbenen berühmten Arzts Johannes Zuberbühlers und wurde im Jahr 1723 gebohren. Da er aus eigener Neigung die väterliche Kunst wählte; reiste er mit seinem Vetter Jakob Zuberbühler von Herisau im Jahr 1739 auf die Universität Halle, setzte daselbst unter den dasigen berühmten Professoren seine medicinischen Studien fort, und graduirte allda im Jahr 1743. Schon im Jahr 1747 wurde er in den Landrath gewählt. Im Jahr 1762 ward er Landshauptmann vor der Sitter, im Jahr 1780 Landssteckelmeister A. 1781 Landstatthalter und 1782, 1786 und 1790 regierender Landammann. Als Gesandter seines Cantons wohnte er den gemeineydsgenößischen Tagsatzungen zu Frauenfeld in den Jahren 1772, 73, 82, 83, 86, 87, 89 und 90 bey; auch war er Repräsentant seines Standes auf den ausserordentlichen Conferenzen, welche wegen Erneuerung des französischen Bundes, in den Jahren 1775, 76 und 77 zu Arau und Solothurn gehalten wurden, und ebenfalls auf einer im May 1780 zu Baden gehaltenen ausserordentlichen Conferenz. Er konnte sich um so eher den öffentlichen Geschäften ohne Nachtheil für seine medicinische Praxis wiedmen, da sein einziger Sohn, Johann Georg, sich als Arzt und Geburtshelfer einen eben so verdienten als ausgebreiteten Ruf verschaft, allein unglüklicher Weise verlohr er denselben schon im Jahr 1785 durch einen frühzeitigen Tod, hatte aber die Beruhigung daß das ganze Land an seiner Trauer Theil nahm. Im Jahr 1794 legte der Selige alle seine öffentliche Stellen und Bedienungen nieder, und hatte das Vergnügen daß er, ungeachtet in seiner Gegend mehrere junge Aerzte sich niedergelassen hatten sehr oft als Arzt consultiert wurde. Er wurde, ungeachtet er ein hohes Alter erreicht, dennoch von jedermann bedauert, und dieß ist gewiß die beste Lobrede auf den Seligen.

Solo-

Solothurn.

Die Regierung von Solothurn geht ebenfalls nach mähliger Einführung ihrer Organisation ihren ruhigen Gang in Aufstellung zweckmäßiger Gesetze. Unter dem 9ten Octob. sorgte sie durch eine Verordnung für das Erziehungswesen; deren wesentlichstes folgendes ist: 1) Die Winterschulen sollen mit Martini eröfnet werden und bis Ostern dauern. 2) Alle die, denen Kinder anvertraut sind, werden bey unausbleiblicher Strafe aufgefordert, dieselben in die Schulen zu schiken. 3) Die Hrn. Seelsorger sind eingeladen, die Schulen ihres Kirchsprengels öfters zu besuchen. 4) Alle Monat dem Erziehungs-Commissair einen umständlichen Bericht abzustatten und die gewissenlose Leute, die den Ermahnungen nicht Gehör leisten, zu verzeigen, 5) welcher dieselben dem Oberamtmann zur Bestrafung zu verleiden haben wird. 6) Der Oberamtmann hat den gemässesten Befehl, den Hrn. Erziehungs-Commissair auf das nachdrüklichste an die Hand zu gehen. 7) Die Hrn. Erziehungs-Commissarii werden die Schulen in ihrem Amtkreis fleißig besuchen, und alle Vierteljahr dem Erziehungsrath Bericht erstatten, und dieser wird 8) aus diesen Amtsberichten dem kleinen Rath von Zeit zu Zeit eine General-Uebersicht des Schulwesens und nöthige Vorschläge vorlegen. 9) Den Schulmeistern, die ihre eingegangene Verpflichtungen treu und unverdrossen zu erfüllen, wird es eine der ersten Sorgen der Regierung seyn, einen angemessenen Gehalt zuzusichern, und die liebe Jugend, welche die Schulen besucht, nach Maaßgab ihrer Verdienste durch zweckmäßige Belohnungen zu bedenken.

Ebenfalls hob unter dem 22ten Weinmonat der grosse Rath die Stempelabgabe für ihren Canton den 15ten Dec. angerechnet auf. — Unter dem 25 gleichen Monats veränderte er die Auflage der Handängerungsgebühr folgendermassen: 1) Die von der helvetischen Regierung festgesezte Handänderungsgebühr ist von 2 vom Hundert auf die Hälfte herabgesezt. 2) Von Fertigungen, Steigerungen ꝛc. wird nur 1 Prozent bezahlt. 3) Trinkgelder ꝛc. werden zum Kaufschilling geschlagen und bezahlen die Gebühr gleichfalls. 4) Die Handänderung von Erbschaften, Vermächtnissen ꝛc. in gerader Linie zahlen keine Abgabe. — Von Brüdern oder Schwestern ein halbes vom Hundert. — Von Oheim oder Neffen 1 Prozent. — Von Geschwisterkinder 2 Prozent. — Von allen weitern Verwandten 3 Prozent. — Von der Abgab sind befreyt, die Handänderungen, die durch die Geldstage wiederfahren, die Schenkungen unter Eheleuten und die Vergabungen ad pias causas.

Unter dem 27. Weinm. bestimmte der grosse Rath die Formalität nach welchen die Käuffe um Liegenschaften vollzogen werden sollen. 1) Sobald ein Kauf getroffen, soll er in Schrift verfasset, von den Partheyen unterschrieben dem Friedensrichter des Orts zugestellt werden. 2) Der Friedensrichter wird denselben nach drey Tagen

ebenfalls unterschrieben dem Ammann des Gerichts einhändigen. 3) Ein also unterschriebener Kauf ist im Rechten vollgültig. 4) Er soll in Zeit von 30 Tagen an Stab gegeben werden. 5) Wird eine oder die andere Parthey vor lezterer Zeitfrist reuig, so ist die Einfertigung nicht nöthig; der Ehrschaz aber wird von dem Reukauf bezahlt. 6) Bleibt ein Kauf über 30 Tage beym Friedensrichter, uneingefertiget, so hat kein Reukauf mehr statt. 7) Jeder an Stab gegebene Kauf soll in die Schreiberey des Oberamtmanns eingegeben und einprotokollirt werden ꝛc.

In Rükſicht des Zugrechts erkannte der grosse Rath gleichen Tags; in Erwägung, daß die in Käuffen und Täuschen allzuweit ausgedehnten Zugrechtsame zu vielen Streitigkeiten und Prozessen, das von der helv. Regierung gänzlich aufgehobene Zugrecht aber nicht weniger zu begründeten Klagen Anlaß gegeben habe. 1) Alle Liegenschaften welche gefertiget werden, sind dem Zugrecht unterworfen. 2) Sie dehnen sich in auf- und absteigende Linien in Nitum und 3) Bey Blutsverwandten bis und mit ins dritte Geschlecht aus. 4) Allen weitern Blutsverwandten ist der Zug untersagt. 5) Nach den Blutsverwandten gehört das Zugrecht den Mitantheilhabern an Häusern und den Trägern der Schuoppressen Gütern. 6) Was die nöthigen Eigenschaften eines Zügers betreffe, so bleibe es bey dem Staats- und Landrecht ꝛc.

Gleichen Tags bestimmte der grosse Rath den Salzpreis bis den 1. Jenner 1805, das Pfund Markgewicht zu 12 Rappen; alles nicht bey den patentirten Salzmessern genommene Salz ist verboten.

Unter dem 28ten erkannte der grosse Rath über das Begnadigungsrecht folgendes: 1) Das Begnadigungsrecht, als Attribut der höchsten Gewalt, gehört dem grossen Rath. 2) Während seinen Sitzungen übt er dieses Recht über todeswürdige Capitalvergehen uneingeschränkt durch die Mehrheit der Stimmen aus. 3) Wenn er nicht versammelt ist, so überträgt er dieses Recht dem kleinen Rathe mit dem Ober-Appellationsgericht vollzählig vereiniget. 4) Die nächstgelegenen zuerst ernamseten Mitglieder des grossen Rathes sind bestimmt, die fehlenden Glieder des kleinen Rathes und Ober-Appellationsgerichts zu ersetzen, wenn es um Begnadigung zu thun ist. 5) Dieses vereinigte Tribunal kann zum Tod verurtheilte nicht unter eine zehnjährige Ketten-, bey Weibspersonen nicht unter zehnjährige Zuchthausstrafe begnadigen. 6) Dieses vollzählige Tribunal übt dieses Recht mit absoluter Stimmenmehrheit aus. 7) Der grosse Rath übergiebt dem kleinen Rathe ausschließlich das Begnadigungsrecht über Criminal ausgefällte Verbannung und Leibesstrafe, die mit mehr als zehnjähriger Ketten-, bey den Weibspersonen mit zehnjähriger Zuchthausstrafe verhängt worden; die Strafe aber darf nur zur Hälfte nachgelassen werden. 1) Alle andere über Polizey-Vergehen und Administrations-Sachen ergangene Strafen und Geldbussen sind dem kleinen Rathe zur Begnadigung überlassen.

Nähere Anleitung zur Kenntniß des Borkenkäfers und der Schädlichkeit desselben.

(Aus den gemeinnützigen Nachrichten.)

Die Zeit des Ausfliegens der in den Fichtenstämmen überwinterten Brut ist bey günstiger Witterung das Ende Aprils. Das Insekt fliegt nun während mehrern Tagen, meist paarweise, selten sehr weit von seinem Geburtsort entfernt, herum. Stilles Wetter begünstigt sein Schwärmen; kühle Winde und feuchtes Wetter verhindern es. Das befruchtete Weibchen setzt sich dann an die Rinde von Fichtenstämmen, deren Säfte in Stockung sind, sie mögen nun gefällt, vom Winde geschoben oder durch Witterungs- und andere Zufälle krank geworden seyn, durchbohrt dieselbe und wählt sich dann in aufwärts gehender Richtung in wenigen Tagen zwischen Rinde und Splint einen spannenlangen Kanal, an dessen Wände es in kleinen Kerben seine 50 bis 100 Eyer legt, und bald hernach entweder schon im Stamme oder ausser demselben stirbt. Die Made, die bey warmer Witterung in wenigen Tagen aus den Eyern kriecht, gräbt sich einen bis zwey Zoll langen Seitenkanal, und verpuppt sich in 2 bis 3 Wochen, vom Austritt aus dem Ey an gerechnet, im Ende desselben. Die Puppe erscheint nach geschehener Hautung weiß von Farbe, sie ist sehr weich, dauert unter der Rinde leicht Hitze und Feuchtigkeit aus, geht aber im Freyen schon vom Reiz der Sonnenstralen zu Grunde. In ohngefehr 2 Wochen wird sie zum vollkommen ausgebildeten Insekt, das in kurzer Zeit wieder ausfliegt, dessen Brut in der Mitte oder zu Ende Augusts schwärmt und eben so neue Käfer erzeugt, die dann gewöhnlich in andern angestekten Stämmen überwintern, oder auch, wie versichert wird, bey günstiger Witterung wenigstens theilweise im nemlichen Sommer eine dritte Brut erzeugen können.

Von der Vermehrungsfähigkeit des Insekts mag das Beyspiel einen Begriff geben, daß man auf dem Harze in einem mäßigen angestekten Stamme bey 80,000 Larven zählte. Nimmt man nun an, daß es nur einer einzigen rings um einen mittelmäßigen Fichtenstamm angelegten Brut von 12 Käfern bedürfe, um den Zusammenhang der wesentlichsten Saftgefässe eines Stammes zu unterbrechen, so ist die Berechnung leicht gemacht, wie gefährlich ein einziger angestekter Stamm, der in einem Fichtenwalde stehen bleibt, werden könne.

Selten werden Fichten unter 20 Jahren vom Borkenkäfer angegriffen. Der Grund muß entweder darinn liegen, daß diejenigen Ursachen, die Verderben in die Säfte dieses Baumes bringen, auf junge Stämme nicht so mächtig wirken, oder daß diese, da sie vor der Reinigung tief mit Zweigen versehen sind, der Annäherung des Käfers, der plump fliegt und sich auch im Kriechen ungeschikt benimmt, Hindernisse darbieten. Auch der Umstand ist bemerkenswerth, daß weder die Haupt- noch Seitengänge eines angegriffenen Stammes jemals mit Harz erfüllt sind, und daß weder die einen noch

die andern, als wären sie von einem Gefühl des Insekts geführt, ineinander laufen, wenn schon die Mutter-Kanäle mit ihren Seiten-Kanälen dicht nebeneinander fortgehen.

Der Borkenkäfer findet sich nur hie und da an der Kiefer (Forre), seltner an der Weißtanne und am wenigsten an der Lerche. Von seiner Ausdauer gegen Kälte und Nässe mögen die Beyspiele überzeugen, daß sich Borkenkäfer auf den Holzplätzen von Weimar an der Sonnenwärme erholten, die mit Fichtenholz von Ilmenau, im Thüringer-Walde, auf der Ilm dahin geflözt wurden, mithin wenigstens 14 Tage im Wasser gelegen hatten; und daß deren, die zum Versuche während mehrern Tagen in Eisklumpen zugefroren gehalten wurden, sich unter den nemlichen Umständen wieder belebten.

Die Natur der Fichte giebt uns über die Ursachen der Borkenkäfervermehrung bedeutende Aufschlüsse. Keiner unsrer inländischen Bäume, ausser der Kiefer, besitzt wohl eine schwächere Reproduktionskraft; bey keinem steht die Bewurzlung mit der Höhe in ähnlichem Mißverhältniß, wirken Windstürme mit grössern Fang und reissen so leicht die Wurzeln, die ohnehin, da sie nur auf der obern Schicht des Bodens streichen, dem Einflusse grosser Kälte und anhaltender Dürre blos gegeben sind. In Jahren, wie das gegenwärtige, das sich durch eine diesem Baume so ungünstige Witterung auszeichnet, mögen daher wohl alle Fichten-Waldungen mehr oder weniger krank, und, besonders wenn ein ähnliches Jahr e folgt, dem Käfer erwünschten Aufenthalt seyn. Jene besondere Beschaffenheit der Fichte erklärt nun auch, warum nur dieser Baum nebst der Kiefer so leicht von Insekten zerstört wird, und warum wir bey unsern Laubholz-Waldungen keine ähnliche Erscheinungen wahrnehmen.

Wie sehr die Borkenkäfervermehrung mit ungünstigen Witterungs-Zufällen oder andern Ursachen, welche Krankheit der Fichten zur Folge haben, in Verbindung stehen, beweisen folgende Fakta:

1) Bey der grossen Verwüstung der harzischen Waldungen war die Erde an vielen Orten 3 Fuß tief von anhaltender Dürre trocken geworden.

2) In allen harzischen Forst-Bezirken hatte die Vermehrung vorzüglich da überhand genommen, wo die Fichten-Bestände dem Winde waren geöfnet worden.

3) Die größte Käfervermehrung der deutschen Fichten-Waldungen folgte auf den harten Winter von 1788—89.

4) In den anspachischen Fichten-Waldungen vollendete der Borkenkäfer das Verderben der Kiefern, die schon durch die Kiefern-Raupe ihre Nadeln verloren hatte.

5) In den thüringischen Waldungen wurden diejenigen Fichten-Bestände erstes Opfer des Borkenkäfers, die durch das Harzscharren wund gerissen waren.

6) Die aargauischen Waldungen wurden während der Dürre des verflossenen Sommers und in der Folge des vergangenen harten Winters angestekt, und der Käfer hatte im Canton Zürich sich in denjenigen Fichten zuerst ausgebreitet, die durch die Franzosen zu Verfertigung ihrer Lagerhütten ihrer Rinde waren beraubt worden.

Wir können nun, auf eine Menge ähnlicher Erfahrungen gestützt, allgemein annehmen, daß jeder Zufall der Witterung, der auf die Gesundheit der Fichte nachtheilig wirkt, jede Beschaffenheit des Bodens und der Lage, aber besonders jede Behandlung und Benutzung der Fichten-Waldungen, die jene natürlichen Zufälle in ihrer Wirkung auf das Leben des Baumes begünstigen, und endlich jede versäumte Wegräumung kränklicher oder verdorbener Stämme Ursachen ausserordentlicher Borkenkäfervermehrung seyen. (Der Beschluß folgt.)

Der Beobachter.

(Als Fortsetzung der monatlichen Nachrichten.)

№. XII.

Christmonat 1803.

Allgemeine Angelegenheiten der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Den 28. November Abends um 8 Uhr, langte ein Courier bey dem franz. Ge-
andten dem Br. General Ney in Freyburg, mit den von dem ersten Consul ratifi-
ierten Allianz- und Militair-Traktaten an. Den 30. Nov. Nachmittags um 2 Uhr
urden die gegenseitigen Ratificationen in der Wohnung Sr. Exc. des Herrn Lands-
mmann d'Affry's unter dem Donner von 50 Kanonenschüssen ausgewechselt.

Am 5. Dec. wurde zu Schaffhausen der Congreß mit den deutschen in der Schweiz
egüterten Fürsten, eröfnet. Damals waren anwesend, von Seite Churbaden, Herr
aron Bauer von Heppenstein und Herr von Maler. Im Namen der Eidsgenossen-
haft: Herr Reg. Rath von Reding von Baden und Herr Sekelmstr. von Stocker
on Schaffhausen. Im Namen des Cantons Zürich: Herr Rathsherr David von
Byß, im Namen des Cantons Thurgau: die Herren Regierungsräthe Morell und
nderwerth. Hernach kamen noch von Seite Fürstenberg: Herr Geheimerrath von
chanz. Im Namen des Cantons Basel: Herr Stählin, jünger, und im Namen
es Cantons Schaffhausen: Herr Rathsherr Georg Müller.

Am 9. Dec. langte Sr. Excell. der päpstliche Nuncius in der Eidsgenoss. Mon-
gnor Testaferrata, im Gefolge seines Generalauditors, Don Giusepe Cherubini
omano, und seines Sekretairs, Don Luigi Nofretti und einer zahlreichen Diener-
haft, in Freyburg an. Bey der Sensebrücke, wurde er von 2 Mitgliedern des kl.
aths, den Herren Diesbach und Fegeli und einem Dragoner Detachement empfan-
en, beym Einzug in Freyburg, erschallte der Kanonendonner. In seinem Absteige-
uartier, wurde er durch eine zwote Deputation des kl. Raths begrüßt. Dann
hr er zu Se. Excell. dem Herrn Landammann d'Affry, bey welchem sich der
anz. Gesandte mit seinem Generalstab, sämtliche Mitglieder des diplomatischen
orps, eine Deputation des grossen und des kl. Raths, der Platzkommandant, und
ele Damen aus der Stadt versammelt hatten. Um 10 Uhr Mittags, übergab der-
be in einer zweyten feyerlichen Audienz seine Vollmachten, speiste am 11. bey
errn Landammann und am 12. bey dem franz. B. Gesandten und verreiste am
. wieder nach Luzern zurük.

Wegen dem neuen franz. Zoll-Decret erließ Se. Excell. der Herr Landammann d'Affry am 6. Dec. folgende Zuschrift an sämtliche Cantonen der Eidsgenossenschaft

„Hochgeachte Herren! Gegen den franz. Regierungsbeschluß vom 6. Brümaire des 12. Jahrs, welcher die Produkte unserer schweizerischen Industrie, als: Leinwand, Baumwollentücher, Indiennen, Mousselinen u. s. w. bey ihrer Einfuhr in Frankreich mit doppelten Gebühren belegt, hat sich aus allen Cantonen, wo solche Waaren fabrizirt werden, ein allgemeines Geschrey erhoben. Ich ließ es mir bereits zur angelegensten Sorge seyn, solche gegründete Beschwerden dem ersten Consul vor die Augen zu bringen, und dessen menschenfreundlichen und gerechten Sinn zur Rüknahme einer Verfügung zu bewegen zu trachten, die Frankreich selbst keinen reellen Vortheil gewährt, alle Anstrengung des industriösen Theils unsers Volkes aber auf einmal zu Boden drücken, das öffentliche und Privatvermögen in der ganzen Schweiz mittelbar oder unmittelbar angreifen, und die Bevölkerung von 6 oder 8 Cantonen in das größte Elend stürzen muß. — Zwar habe ich die gegründete Hoffnung, daß diese erste Klagen einige Theilnahme erregt, und die franz. Regierung werden bewogen haben, die Folgen dieses ihres Beschlusses in abermalige reife Betrachtung zu ziehen. Allein der einen Seite ist aber das Uebel so unbeschreiblich groß, auf der andern das Bedürfniß einer gründlichen Untersuchung unsers Handels-Interesse in seinem ganzen Umfange so dringend, damit einmal das nothwendige und mögliche Prinzip unserer Verhältnisse mit Frankreich anerkannt, und die Punkte festgesezt werden, auf die bey einer künftigen Unterhandlung zu beharren wäre; daß ich zu Erreichung dieses Zwekes nicht länger anstehen darf, ausserordentliche Verfügungen in Anregung zu bringen, und Ihnen, hochgeachte Herren, durch das gegenwärtige Kreisschreiben vorzuschlagen: 1) Daß die Regierungen derjenigen Cantone, welche es als einen Vortheil für ihre Angehörigen ansehen, daß die Handelsverhältnisse der Schweiz mit der franz Republik auf sichere und günstigere Grundlagen zurükgeführt werden, entweder unmittelbar oder durch eine Versammlung der ansehnlichsten Handelsleute ihres Cantons, einen, zwey oder drey Deputirte ernennen, und denselben die Vollmacht ertheilen möchten, über die Handelsangelegenheiten der Schweiz in Berathung zu treten, und Namens des Cantons ihre Stimme zu geben. 2) Daß diese Deputirten der Cantone, in einen allgemeinen Handelskongreß vereinigt, sich zuerst mit den erforderlichen Maaßregeln beschäftigen, damit a. die franz. Regierung bewogen werden werden möchte, zu Gunsten der Schweiz eine Ausnahme von dem Beschluß des 6 Brümaire zu bewilligen; b. der nämlichen Regierung eine hinlängliche Garantie gegeben werden, daß jene Vortheile, welche sie der schweizerischen Industrie einzuräumen geneigt wäre, ihr selbst durch die frauduleuse Einfuhr fremder Waaren, unter dem Namen von schweizerischen Fabrikaten, nicht zum Nachtheil gereichen sollen. 3) Dieser Handelskongreß sollte ferner die Abfassung wohlerdaurter Memoriale über

nehmen, wodurch der Landammann der Schweiz in Stand gesezt würde, die wahren Vortheile der Schweiz in Commerzialhinsicht zu beurtheilen. 4) Für den Ort der Zusammenkunft schlage ich meinen hochgeachten Herren die Stadt Arau, als den Centralpunkt unsrer industriösen Bevölkerung, und für den Tag, wo die Deputirten sich dort einfinden sollten, den 16. des laufenden Monats December vor. Zwar ist der Termin sehr nahe, das Bedürfniß aber wird so dringend, daß ich den Verlust eines einzigen Tages als ein öffentliches Uebel bereuen müßte. 5) Das Resultat der Berathungen des Handelskongresses wird dem Landammann der Schweiz alsogleich überreicht werden, welcher bey der franz. Regierung nach allen seinen Kräften jede Verfügung zu unterstüzen sich bemühen wird, welche zum Vortheil des Handels und ohne Präjudiz des politischen Interesses unsers Vaterlandes wird eingeleitet werden können. — Ihnen, hochgeachte Herren, kommt es nunmehr zu, zu beurtheilen, ob und in wie weit Ihr Canton an dieser Versammlung Theil nehmen wird. Ich lade Sie ein, mir den Empfang des gegenwärtigen Schreibens, und zugleich Ihren darauf gefaßten Entschluß gütig anzeigen zu zu wollen. Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung. Freyburg, 6. Dec 1803.

Unterz. Ludwig von Affry."

In Folge dieses Schreiben versammelte sich in Arau ein Handelscongreß, der bey Eröfnung der ersten Sitzung am 17. Dec. aus folgenden Herren bestand:

Cant. Zürich: Herr Jakob Hirzel, Mitgl. des kl. Raths, Herr Director Joh. Escher von Zürich, Herr Andreas Biedermann von Winterthur und Herr Rieter zur Gloke allda.

Bern: Herr Banquier Haller von Bern, Herr Frankhaus von Burgdorf.

Glarus: Herr Landammann Niclaus Heer, Herr Rathsherr Oertli.

Luzern: Herr Anton Müller von Ury.

Freyburg: Herr Ignaz Fontaine.

Basel: Herr Rathsherr Häusler, Herr Dietrich Iselin, Herr Emanuel la Roche und Herr Kaiser.

Solothurn: Herr Urs Jos. Nicl. Al. Gluz, und Herr J. Bapt. Frey von Olten.

Argau: Herr Herzog von Effingen, Herr Laué von Wildegg, Herr Rothplez von Arau, Herr Hünerwadel von Lenzburg.

Die Versammlung wählte Herren Landammann Heer zu ihrem Präsidenten die Herren Hirzel von Zürich und Kaiser zu ihren Secretairs, und zu Mitgliedern eines engern Ausschusses die Herren Heer, Häusler, Käli, Hirzel und Kaiser.

Späterhin langten noch an: aus dem

Cant. St. Gallen: Herr Käli von St. Gallen, Herr Stadler von Oberglatt, und Herr Halder von St. Gallen.

Waadt: Herr Wild von Ouchy, Herr Dietrich von Vevay und Herr Doxat von Verdon.

C. Bündten: Herr Daniel von Salis.

Schweiz: Herr Salzdirectoa Castelli.

Thurgau: Herr Georg Gonzenbach von Hauptwyl und Herr Greutert von Islikon.

Der Canton Schaffhausen übertrug seine Vollmachten den Herrn Deput von Zürich und die Cantone Ury und Unterwalden dem von Luzern. Am 24. endigte der Congreß seine Verhandlungen, und überschikte das Resultat derselben, durch eine Deputation, an deren Spitze sich der Herr Landammann Heer befand, an Se. Excell. den Herrn Landammann d'Affry.

Den 24. Dec. traf der Herr von Crumpipen, bevollmächtigter Minister Sr. Maj. des Kaisers, Königs von Hungarn und Böhmen ꝛc. bey unserer Republik mit vielem Gepränge in Freyburg ein. Den 25. Nachmittags um 2 Uhr überreichte er Sr. Excell. dem öffentlichen, solennen Audienz, seine Vollmachten, und wurde hernach von demselben zur Tafel gezogen. Den 29. reiste derselbe wieder ab. Se. Excellenz der Herr Gesandte wird in Bern residieren.

Zürich.

Verhandlungen des grossen Raths.

Der grosse Rath welcher vom 12. bis 24. Dec. versammelt war, machte auf gesetzlichen Vorschlag des kleinen Raths folgende Gesetze.

1. Wegen Festsetzung des politischen Jahrs, laut welchem das nun verflossene für ein volles Jahr gerechnet, und die erste Auslosung des kleinen Raths und Obergerichts im Jahr 1805 geschieht.

2. Eidesleistung der Einwohner des Cantons, welcher im März 1804 durch Deputationen des kleinen Raths eingenommen werden soll.

3. Prädikanten-Ordnung.

4. Competenz der Gerichts-Stellen, in Zuchtpolizey- und Kriminalfällen, laut derselben spricht über alle wichtigere Kriminalverbrechen das Obergericht erst und letztinstanzlich.

5. Criminalproceßform, durch welche das helvetische peinliche Gesetzbuch aufgehoben, hingegen peinliche Verhöre zulässig erklärt werden.

6. Gerichtsgebühren, eine beträchtliche Herabsetzung der helvetischen Sportelta.

7. Strafrecht für das Straffen-Departement und das Sanitäts-Collegium.

8. Bevogtigung und Waisen-Ordnung, wodurch das bisherige Vorrecht der Stadt Zürich in Bezug auf Bevogtigung der Wittwen und ledigen, elterlosen Töchter aufgehoben worden.

9. Kirchenrath-Ordnung.

10. Pfarrerwahl-Ordnung.

11. Stillstands-Ordnung.

12 Loskauf des grossen troknen Zehndens, um den 25fachen Jahrs-Ertrag, für 125 fl. der Mütt Kernen.

13. Loskauf der Grund- und Bodenzinse, um 140 fl. der Mütt Kernen.

14 Erziehungsrath-Ordnung.

15. Schul-Ordnung.

16. Rechtstrieb- oder Schuldenbott-Ordnung.

17. Unentgeldliche Aufhebung des kleinen Zehndens.

18. Loskauf des nassen Zehndens. Nach gleichen Grundsätzen wie der trokne Zehnden.

19. Competenz-Ausscheidung des kleinen und des grossen Raths.

20. Wirths- und Schenkhäuser und Stempel-Auflag.

21. Einrichtung des Militairwesens

22. Polizey der Wirths- und Schenkhäuser.

Der Eid welcher jeder Einwohner des Cantons schwören soll, ist:

„Ihr werdet schwören, der Verfassung des Cantons Zürich, und des gemeinsa„men eidsgenößischen Vaterlandes getreu zu seyn, zu seinem Schutz, im Fall der „Noth, Leib, Gut und Blut willig zu verwenden, den Gesetzen und Verordnungen „der verfassungsmäßigen Obrigkeit pflichtmäßigen Gehorsam zu leisten, zu Erhaltung „der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Eintracht, jeder an seinem Ort, möglichst „beyzutragen, und Alles was solche stören könnte, redlich an Behörde anzuzeigen, „und so die Ehre und die Wohlfahrt des allgemeinen und besondern Vaterlandes, „nach bestem Vermögen zu beförderen, und seinen Schaden abzuwenden, Alles ge„treulich und ohne Gefahr.“

In seiner letzten Sitzung, decretirte der grosse Rath dem Herrn Burgermeister Reinhard und den Herren Gesandschafts-Räthen Ustery und Sulzer, für ihre auf der letztgehaltenen gemeineidsgenößischen Tagsatzung bewiesenen Einsicht und Vaterlandstreue, mit welcher sie nicht nur die, in ihrer Instruktion vom 4. Jun. enthaltenen Aufträge erfüllt, sondern auch die sonst vorgefallenen wichtigen Geschäfte besorgt eine schriftliche Dankbezeugung. Zugleich äusserte er den Wunsch, daß nunmehr der kleine Rath den Abscheid der Tagsatzung genau prüfen, und sowohl über die darin enthaltenen, einer weitern Verfügung bedürfenden, als über allfällig andere dienlich erachtende Punkte, die erforderliche Instruktion, auf die im nächsten Jahre bevorstehende gemeineidsgenößische Tagsatzung entworfen werde, damit dieselbe dem grossen Rath bey seiner nächsten ordentlichen Versammlung, zu nöthiger Verfügung könne vorgelegt werden.

Besetzung der Schaffnereyen.

Den 31. Dec. wurden von dem kleinen Rath, theils einmüthig, theils durch Stimmenmehrheit die beybehaltenen Schaffnereyen, folgenden Herren aufgetragen.

1. Obmann-Amt: Herr Distriktsstatthalter Escher von Zürich.

2. Kornamt: — Joh. Füßli von Zürich, bisheriger Kornmeister.

3. Winterthur: Herr M. D. Biedermann von Winterthur.
4. Rüti: — Burkhard von Zürich, bisheriger Schaffner.
5. Küßnacht: — Jakob Escher von Zürich, bisheriger Bauherr.

Unter-Schaffnerey Andelfingen: Herr Altuntervogt Keller von Andelfingen.

Die Besetzung der Unterschaffnerey Kappel wurde für einmal noch verschoben.

Liebessteuer für die Brandbeschädigten zu Irgenhausen, Gutenschwyl und Wiedikon.

Das nun verflossene Jahr zeichnete sich in unserm Canton aus durch häufige Feuersbrunsten: zehen verschiedene Ortschaften, Sternenberg, Rüti, Gossau, Fischenthal, Rafz, Oberstraß, Flaach, Irgenhausen, Wiedikon und Gutenschwyl litten mehr und minder beträchtlichen Brandschaden. Weit den größten Theil aber die beyden Dörfer Irgenhausen am 7. Aug. und Gutenschwyl am 4. September. Nach amtlicher Schatzung betrug der Schaden zu Irgenhausen, wo 21 Wohnhäuser und eben so viele mit Getreyd angefüllte Scheunen verbrannten, und 28 Haushaltungen, des größten Theils ihres Vermögens verlohren, fl. 21,282. ß. 13.

In Gutenschwyl hingegen verbrannen 43 Häuser, eben so viele Scheunen, und 66 Haushaltungen aus 205 Personen bestehend, wurden in die äusserste Armuth versetzt, indem sich der erlittene Schaden auf fl. 44,972. ß. 16. belief.

Ungeachtet nun sogleich mit ausserordentlicher Bereitwilligkeit und Schnelle, den Verunglükten eine Menge Kleider, Hausgeräthe, Holz, Heu, Stroh Saatkorn und auch ansehnliche Summen Gelds gesteuert wurden, so fand dennoch die väterlich besorgte Landesregierung, in Betrachtung daß diese gedachten Steuren mehr zu Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses als zu Wiederersetzung des Schadens dienten, für nothwendig, alle Einwohner unsers Cantons zu einer Liebessteuer für diese beyden Ortschaften, und für die 2 Haushaltungen in Wiedikon, welche am 12. Aug. durch einen unglüklichen Brand in einen Verlust von fl 4,549. ß. 17. versetzt worden waren, aufzufordern. Die deshalb am 12. Nov. erlassene Proklamation, wurde am 4. Dec. in allen Kirchen, nach einer darauf Bezug habenden Predigt verlesen, und in einigen Gemeinden im Lauf der darauf folgenden Woche theils Haus- theils am 11ten Kirchensteuren eingesammelt. Wovon wir nun die alle Hofnung übersteigenden Resultate liefern.

In der Stadt Zürich		fl. 13,192	ß. 12	Hlr. 10
Distrikt Horgen, Section Horgen,	18 Gemeinden	1,633	— 11	8
— Meilen	15 —	1,883	— 23	5
— Knonau	18 —	621	— 18	4
Distrikt Uster, Section Uster,	15 —	2,037	— 10	11
— Grüningen	15 —	2,155	— —	2
Distrikt Bülach, Section Bülach,	25 —	1,227	— 10	6
— Regensperg	28 —	1,982	— 20	9
Distr. Winterthur, Stadt Winterthur,	—	2,814	— 12	—
der übrige Theil d. Sect.	23 —	1,244	— 2	1
Sect. Andelfingen	23 —	962	— 34	9
		Sa. Sa. 29,713.	ß. 36.	Hlr. 11.

Jeder Unbefangene wird eingestehen, daß diese Steuer, in einem Lande das durch Kriege und öffentliche Unfälle aller Art, besonders durch Stockung seiner wichtigsten Industrie-Zweige so ausserordentlich gelitten, ausserordentlich — und sie den stärksten Beweis enthalte, daß die alte Tugenden gar nicht erloschen seyn. Mit Vergnügen wird man auch bemerken, daß alle Gegenden des Landes mit einander gleichsam wetteiferten, und daß wenn schon hämische Aeusserungen unter dem Mantel christlicher Liebe, gegen einzelne Gegenden, selbst in öffentlichen Blättern flossen, keiner einzigen der Vorwurf von Kälte oder Mangel an Wohlthun gemacht werden könne.

Bringt man nun in Anschlag wie vieles diesen Beschädigten allen schon vorher gesteuert, wie vieles ihnen an Zehenden vom Staat und an Geld und Grundzinsen von Particularen nachgelassen worden; so wird der Menschenfreund mit innigem Vergnügen finden, daß ungeachtet sich die Wohlthätigkeit, bey den vielen andern, auch nicht unbedeutenden Brandschäden vertheilen und in mehrere Aeste abgeleitet werden mußte, die Verunglükten so weit getröstet wurden, daß sie ihre verbrannten Häuser bald wieder herstellen und wieder beziehen werden können.

Merkwürdige Criminal-Sentenzen des Obergerichts.

Am 27. Dec. fällte das Obergericht über Hptm. Jak. Kleiner von Mettmenstetten, Mitglied des gr. Raths unsers Cantons, Caspar Sytz von Albis-Affoltern und Jakob Kleiner genannt Knab von Mettmenstetten, Hrn. Haug von Ottenbach, gew. Distriktsstatth, jetziges Mitglied des gr. Raths, und die beyden gewesen Distriktsrichter Heinrich Frey von Ottenbach und Heinrich Kleiner von Mettmenstetten, wegen Ausbreitung eines neuen Verfassungs-Entwurfs, folgende Straffsentenz aus. 1. Hptm. Kleiner ist seiner grossen Rathsstelle entsetzt und für 4 Jahre seines Activbürgerrechts verlustig erklärt. 2. Sytz ist für 6 Jahr seines Activbürgerrechts entsetzt, beyde aber jeder in die durch ihn verursachten Kosten verfällt. 3. Kleiner, Knab, ist zu zweyjähriger Zuchthausstrafe, Haug zu einer Geldbuße von 60, Frey zu einer von 100, und Kleiner zu einer von 80 Frkn. verfällt, auch soll diesen 3 letztern, durch die Verhör-Commißion, das Mißfallen des Tribunals bezeugt werden.

Am 28. Dec. condemnierte es, nachdem es der Constitution gemäß, sich durch Zuzug von 4 Mitgliedern des kleinen Raths, zum Malefizgericht constituirt, über den Hs. Ulrich Hochstrasser, Sohn von Ober-Meilen, zum Rade von oben herab. Dieser kaum 30 Jahr alte Mensch, war den 7. Jul 1802 wegen Verdacht falsche Obligationen verfertigt zu haben, gefänglich eingezogen worden. In der mit ihm von dem damaligen Distr. Gericht verführten Prozedur läugnete er die That auf eine eben so hartnäkige als schlaue Weise, und begehrte über den am 2. Sept 1802 von demselben ausgefällte Anklags-Sentenz die Cassation bey dem Obersten Gerichtshof. Da dieselbe aber verworfen wurde; suchte er das Strafurtheil durch Invectiven gegen seine bisherigen Fürsprechen, gegen die mit ihm verführte Prozedur und gegen mehrere der Richter selbst, zu verzögern. Im October gelangte nun der Prozeß an das Obergericht, und nachdem er alle Kunstgriffe erschöpft, um das Bekenntniß der Wahrheit zu verhindern, gestand er endlich, daß er: 1. vier bejahrte Männer auf eine schlaue Weise beredet, sieben kleine Geldsummen, die zusammen fl. 355 betragen, in Verwahrung zu nehmen, und die dafür erhaltene Empfangscheine in Obligationen von fl. 22000 verwandelt.

2. Daß er dem Hrn. Rathsherr Wezel in Bruk, der ihn wie einen Sohn behandelte, fl. 500 und dem Hern Director Escher in Zürich, der ihn dazu gebraucht, bey der höchsten Kriegsgefahr im May 1799 sein baares Geld zu verbergen, die Summe von fl. 6350 gestohlen. 3. Daß er den Jakob Leemann von Meilen um fl. 500 betrogen und deshalb einen ungerechten Prozeß geführt. 4. Endlich gestand er unaufgefordert, und nur aus Antrieb seines Gewissens, daß er seine junge Ehefrau, Bar-

bara Syfrig vergiftet, und nachdem er 8 Stunden lang ihren Leiden zugesehen, ihr noch Opium eingegeben.

Beym Finalverhör und vor den Schranken, läugnete er wider alle seine Eingeständnisse. Allein das Tribunal fand einmüthig, daß nachdem er diese Eingeständnisse zu öftern Malen, freywillig und ungezwungen gethan und unterschrieben; so finde kein Wiederruf statt.

Am 29. wurde diese Sentenz durch den kleinen Rath dahin gemildert, daß den Delinquenten der Kopf abgeschlagen, derselbe aufgepfählt und der Leib aufs Rad geflochten werden solle. Das Malefiz-Gericht bestätigte zwar seine Sentenz in ihrem ganzen Umfang, jedoch in Rücksicht, daß es verfassungsmäßig keine auszuübende Gewalt besitze, suchte es die Execution der gemilderten Sentenz auf keine Weise zu hindern. Die Execution gieng also den 29. um Mittag in Gegenwart einer ungeheuren Menge Menschen vor sich.

Bern.

Am 6. Dec. hielt der grosse Rath seine erste Sitzung, es waren etwa 110 Mitglieder gegenwärtig. Unter den von ihm sanktionirten Gesetze sind folgende besonders wichtig:

1. Gesetz welches die Zahl der Advocaten bey dem Ober-Appellationsgericht auf 12, und bey den Untergerichten auf 15 festsetzt.

2. Wegen dem Stempel. Ein Blatt gros Folio kostet 5 Batzen. Der Stufenstempel ist aufgehoben, der Zeitungsstempel ist beybehalten, und die fremden Zeitungen statt dieselben mit einer Abgabe belegt, die sich nach der Zahl der Bogen richtet. Inländische Zeitungen zahlen per 1 halben Bogen eine Auflage von 1 Rappen.

3. Wegen dem politischen Jahr. Das Jahr 1803 wird bey den politischen Stellen gar nicht gerechnet, und die verfassungsmäßigen Auslosungen fangen erst mit dem Jahr 1806 an.

4. Gesetz wegen dem Ohmgeld auf Weine und gebrannte Wasser.

Viele Gesetzesvorschläge des kleinen Raths wurden verworfen, unter andern auch der, durch welchen der kleine Rath das Begnadigungs-Recht erhalten sollte.

Argau.

Mit Dank gegen den kleinen Rath erkennt man allgemein die Errichtung eines Landjäger-Corps in unserm Canton. Seitdem dasselbe in Activität ist, hört man nichts mehr von Diebstählen und Einbrüchen, und unser Canton ist von Jaunern und Vagabunden gereinigt, nur auf den Gränzen, besonders gegen den Cant. Zürich ist es noch nicht ganz sicher. Allein kein Tag vergeht, daß nicht jede auch noch so kleine Ortschaft von einem Landjäger durchstrichen wird. Und vornemlich ihnen hat man es zu danken, daß in die Gefängnisse von Zürich und Luzern, so viele Jauner eingebracht wurden.

Unser Canton hat nun die von der helvet. Regierung angekaufte, für die Geschichte der mittleren Zeiten so äusserst wichtige Bibliothek des Herrn Marechals von Zurlauben übernommen, und die treffliche Verfügung getroffen, daß die Benutzung jedem Schweizer gestattet seyn solle.

St. Gallen.

Am 11. Dec. gieng in unserm ganzen Canton die Eidesleistung vor sich.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Jenner 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

☉ 2 Joh. Heinrich Fäsi, Pfarrer zu Schwamendingen,
Frau Regula Rathgeb, — Cleophea.
♄ 8 Friedrich Ludwig Rabholz, Bürstenbinder,
Frau Cleophea Nordorf, — A. Maria Magdalena.
☿ 12 Georg Grebel,
Frau Dorothea Lavater, — Hs. Jakob.
♄ 15 Jakob Roth von Hirslanden,
Frau A. Elisabetha Werder, — Hs. Caspar.
— Joh. Conrad Schweizer, Pfarrer beym Kreuz,
Frau Anna Maria Notz, — A. Maria Magdalena.
☉ 16 Jakob Hottinger,
Frau Catharina Tomman, — Joh. Friedrich.
— Hs. Heinrich Bikel von Stallikon, seßh. im Riesbach,
Frau Anna Baumann, — Hs. Heinrich.
— Lukas Rogenbrod von Balingen, seßh. in der Stadt,
Frau Ursula Fehr, — Regula.
☿ 19 David Ernst aus dem Riesbach,
Frau Dorothea Händler, — Heinrich.
♄ 22 Anton Keller, Siegrist,
Frau A. Elisabetha Waser, — Anton.
♄ 29 Joh. Jakob Escher,
Frau Dorothea Ott, — Diethelm.
— Johannes Illi von Bonstetten, seßh. in der Stadt,
Frau Ursula Arekt, — Dorothea.
— Martin Bleuler von Hirslanden,
Frau Barbara Arter, — A. Margaretha.

Bey St. Peter.

♄ 1 Rudolf Nägeli, Sternenwirth in Enge,
Frau Regula Siber, — Anna.
— Ernst Jakob Kummer von Pforzheim im Badendurlachischen,
Frau Anna Maria Engelhard, — Ernst Jakob.
☉ 2 Jakob Pozart aus Enge,
Frau Esther Welti, — Mathias.
♄ 8 Heinrich Krüsli von Aussersihl,
Frau Barbara Bürri, — Anna.
♂ 11 Felix Neser von Altstetten, seßh. in Aussersihl,
Frau Salome Meyer von Bülach, — Hs. Caspar.
☿ 12 Hs. Rudolf Bokhorn von Wiedikon,
Frau Emerentiana Hofmann, — Elisabetha.
♄ 15 Caspar Trüb von Horgen, seßh. in Aussersihl,
Frau Catharina Heller von Winterthur, — Caspar.

☉ 16 Johannes Keller von Wald, seßh. zu Wiedikon,
Frau Anna Bachmann von Wiedikon, Anna.

☿ 19 Antoni Rordorf,
Frau Dorothea Wolfensperger, Maria Verena

—— Johannes Klein von Zizishausen im Wirtemb. Oberamt Nörtingen,
Frau Maria Grau von Dietikon, Johannes.

♂ 25 Hs. Jakob Schmid von Oberhausen, Pfarr Kloten, seßh. in Enge,
Frau Elisabetha Freymann, Johannes.

☿ 26 Johannes Huber von Hirslanden,
Frau Elisabetha Widmer, von Affoltern bey Höngg, Barbara.

—— Heinrich Koller aus Enge,
Frau Elisabetha Reih von Möriken, Hs. Heinrich und Anna.

♄ 29 Däniel Schweizer von Weinfelden aus dem Thurgau,
Frau Dorothea Haller von Wiedikon, Hs. Heinrich.

Beym Predigern.

♄ 1 Felix Stierli von Urdorf, seßh. in der Stadt,
Frau Anna Sabina Kreis (mort:) Hs Jakob.

—— Hs. Georg Rüegg von Bauma, seßh. in der Stadt,
Frau Barbara Kägi, Rudolf.

☉ 2 Johannes Müller, Seiler,
Frau Magdalena Wüst, Joh. Caspar.

—— Heinrich Meyer ab der Oberstrasse,
Frau Susanna Bühler, Anna Catharina.

—— Jakob Widmeyer von Sindelfingen aus dem Wirtemb. seßh in der Stadt,
Frau Barbara Dörri von Reutlingen, Jakob.

♄ 8 Rudolf Egli aus dem Fischenthal, seßh in der Stadt,
Frau Anna Waser, Hs. Rudolf.

—— Salomon Pevie, Stundenrüffer,
Frau Dorothea Hartman, Maria Salomea.

☉ 9 Heinrich Keller, Schuhmacher,
Frau Barbara Cappeler von Zurzach, Heinrich.

—— Jakob Stierli von Kloten, seßh. in der Stadt,
Frau Maria Wildi, Anna Maria.

♄ 15 Caspar Frey von Knonau, seßh. in der Stadt,
Frau Verena Christiner, Hs. Ulrich.

☉ 16 Heinrich Fehr von Flüntern,
Frau Elisabetha Nägeli, Conrad.

—— Rudolf Merki von Dachsleren Pfarr Niederweningen, seßh. in der Stadt,
Frau Maria Bertschinger von Hottingen, Hs. Rudolf.

♄ 22 Rudolf Manz, Zinngiesser,
Frau Cleophea Cramer, Anna Dorothea.

Verzeichniß der im Jenner 1803. verkündigten Ehen.

☉ 9 Gr. Mstr. Heinrich Rahn, Pfarrer zu Müllheim,
Jgfr. Anna Elisabetha Reinhard von Winterthur.

—— —— Franz Christoph Hirth,
Jgfr. Dorothea Holzhalb.

☉ 16 —— Joh. Caspar Usteri,
Jgfr. Barbara Dorothea Müller von Lenzburg.

☉ 16	Gr.Mstr.	Rudolf Unholz aus dem Riesbach, Jgfr. Anna Herter von Hettlingen.
—	———	Marx Rüegg, Frau Regula Nägeli, beyde von Hottingen.
—	St.Peter.	Jakob Müller von Aufferſihl, Frau A.Mar.Magdal Mahler v Krienz unweitLuzern. Cop.b.St.Peter.
☉ 23	Gr Mstr.	Hs Ulrich Knechtli von Hottingen, Jgfr. Regula Weidmann von Embrach.
—	———	Rudolf Trüeb von Hirslanden, Jgfr. Salomea Heller von Winterthur.
—	St.Peter.	Joh. Heinrich Sibann von Schafhauſen, Frau M. Catharina Juliana Geſcheid.
—	Predig.	Joh. Heinrich Meyer, Profeſſor zu Weimar, Jgfr. Amal. Carol. Friederika von Koppenfels von Weimar.
—	———	Conrad Stuz, Frau Catharina Imthurn von Schafhauſen.
—	———	Hs. Ulrich Fehr von Berg, Jgfr. Eliſabetha Brupacher von Fluntern.
☉ 30	St.Peter.	Hs. Heinrich Nözli aus Enge, Jgfr. Regula Amman von Altſtetten. Cop. zu St. Peter.

Verzeichniß der im Jenner 1803. Verſtorbenen.

☉ 2	St Anna.	Leonhard Römer, Leonhard Römers im Strohhof, Söhnl. æt. 30 W.
—	St.Leonh.	Frau Anna Sabina Kreis, Felix Stierlis, des Buchſezers, Hausfrau. æt. 42 J. 3 M. 18 T.
☾ 3	Kreuz.	Hs. Caſpar Halter, Mathias Halters v. Hirslanden, Söhnl. æt. 19 T.
♂ 4	St.Anna.	Jakob Frey von Wülflingen. æt 55 J. 3 M. 4 T.
—	Kreuz.	Hs Ulrich Hinderling, Adam Hinderlings von Gachnang C. Thurgau, ſeßh im Riesbach, Sohnlein æt. 1 J. 4 W.
☿ 5	Gr.Mstr.	Joh. Heinrich Fäſi, Tuchpreſſer Johannes Fäſis, Söhnl. æt. 33 W.
—	Kreuz	Frau A. Catharina Ulrich, Johannes Knechtlis von Hottingen, Hausfrau. æt. 30 J. 5 M. 3 W.
♃ 6	Fr.Mstr.	Catharina Fehr, Joh. Heinrich Fehr, des Webers, Töchterlein. æt. 12 W 0 T.
♀ 7	Enge.	Heinrich Beder, Schulmeiſter in Enge. æt. 53 J. 11 M. 26 T.
—	Spithal.	Heinrich Denzler von Uſter.
♄ 8	Predig.	A. Maagaretha Meyer, Johannes Meyers, Töchterlein. æt. 9 T.
—	Spithal.	Barbara Ott von Rußikon.
☉ 9	Kreuz	Anna Jäggli, Jakob Jägglis von Hirslanden, Töchterl. æt. 14 T.
—	St.Anna.	Ernſt Jakob Kummer, Mahler Kummers, Söhnlein. æt. 8 T.
☾ 10	Spithal.	Regula Benninger von Embrach.
♂ 11	St.Anna.	Eliſabetha Vögeli, Hs. Caſpar Vögelis, des Maurers, Töchterlein. æt. 7 M.
—	Wiedikon.	A. Cleophea Forſter, Caſpar Meyers, des Zieglers, Hausfrau. æt. 54 J 8 M. 4 W.
—	Fluntern.	Eliſabetha Huber, Heinrich Morfen von Oberhauſen der Pfarr Kloten, Hausfrau. æt. 18 J. 3 T
—	Oberſtr.	Salomon Irion, Jakob Irion, des Schumachers von Thalheim aus dem Wirtemb., Söhnlein. æt. 1 J. 6 W. 2 T.
—	Kreuz.	Hs. Conrad Nägeli, Sekelmſtr. Hs. Jakob Nägelis von Hirslanden, Söhnlein. æt. 14 W. 1 T.

♃ 13 Spithal. Regula Haug von Wipkingen.
♀ 14 Gr Mstr. Hs. Conrad Werdmüller, alt Rathsherr. æt. 56 J. 6 M. 22 T.
—— Spithal. Conrad Bachmann von Rorbas.
☉ 16 St. Anna. Salomon Klauser, alt Hausmstr. der Küefer. æt 80 J. 7 M 14 T.
—— St Leonh. Heinrich Huber ab der Unterstraß. æt. 63 J. 10 M. 27 T.
—— Spithal. Maria Hauser von Schafhausen.
☾ 17 Oberstraß. Frau Esther Schwarzenbach, Hs Jakob Schwarzenbachen sel. ab der Oberstraß, Wittfrau. æt. 63 J 6 M 1 W. 6 T
—— —— Hs Caspar Fritschi, Hs Heinrich Frittschis v. Flaach, Söhnl. æt 35 W.
♂ 18 Enge. Hs. Caspar Tempelmann, Caspar Tempelmanns sel., Sohn æt. 21 J. 7 M. 2 W. 3 T.
—— Predig. Frau A. Maria Tanner, Joh Heinrich Stauben sel., des Schlossers, Wittfrau. æt. 62 J. 4 M.
♂ 18 Kreuz. Anna Rosenstok, Johannes Rosenstoks sel. aus dem Riesbach, Tochter. æt. 62 J. 2 M. 4 T.
☿ 19 Spithal. Gottlieb Schönhardt von Stuttgardt.
♃ 20 Gr. Mstr. Hs. Jakob Grebel, Hs. Georg Grebels, Söhnlein. æt. 8 T.
—— Spithal. Jakob Fuchs von Elgg.
♄ 22 Predig. Jgfr. Elisabetha Frieß, Martin Friesen sel, des Küefers, Jgfr. Tochter æt. 20 J. 1 M 4 T.
☉ 23 St Anna. Hs. Caspar Schweitzer, Johannes Schweizers, des Knöpfmachers, Söhnlein. æt. 1 J 8 M. 2 W.
—— Wiedikon. Elisabetha Bucher, Jakob zur Linden, Hausfrau æt. 50 J. 2 M.
—— —— Hs. Heinrich Weber, Hs Georg Webers, Söhnlein. æt. 8 J 4 M.
—— Kreuz. Heinrich Bikel, Heinrich Bikels von Stallikon, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 8 T.
—— Spithal. Catharina Häberli von Stallikon.
☾ 24 —— Anna Zeller von Wollishofen.
—— —— Samuel Meyer von Töß.
♂ 25 Gr. Mstr. Valentin Laubi, Valentin Laubi von Wipkingen, Söhnl æt. 4 M. 3 W.
—— St Leonh. Rudolf Hauser, Caspar Hausers von Wädenschweil, Söhnlein. æt 2 J 7 M. 24 T.
☿ 26 St Anna. Hs. Jakob Klauser, der Tischmacher. æt. 46 J.
♃ 27 Gr. Mstr. Melchior Eßlinger im gelben Haus. æt. 64 J 6 M.
—— Spithal. Margaretha Feer von Eglisau
♀ 28 Gr. Mstr. Frau A. Barbara Frieß, Johannes Scheuchzers, M. D., Hausfrau. æt 62 J 7 M. 24 T.
—— —— Frau Margaretha Forster, Caspar Grim von Hinweil sel., Wittfrau. æt. 82 J.
—— Fr Mstr. Hs. Ulrich Heß, der Churerbot. æt 57 J.
☉ 30 Kreuz. Leonhard Zeller alt Untervogt Hs. Conrad Zeller sel. von Hirslanden, Sohn. æt. 29 J 9 M. 14 T
☾ 31 —— Frau A. Barbara Bodmer, Hs Caspar Hänslers von Hirslanden, Hausfrau. æt 72 J. 4 M

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

♂ 2 Jenner. Hs Jakob Rahn, starb in Arau
☉ 23 —— Heinrich Funk aus dem Riesbach, starb zu Wipkingen.
—— —— Heinrich Krauer, Kadet in Kais Königl. Diensten, Heinrich Krauers, des Kanzleyverw zu Regensperg, Sohn, starb zu Inspruk.
☉ 30 —— Frau Emerentiana Schärer, Jakob Arters sel., des Maurers von Hottingen, Wittfrau, starb zu Wipkingen.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Hornung 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

♄ 5 Rudolf Rahn, M. D.,
Frau Regula Meyer, — Heinrich.
— Heinrich Wiedmer von Hottingen,
Frau A. Barbara Bruppacher, — Hs. Caspar.
☿ 9 Jakob Hirzel, alt Rathssubstitut,
Frau Barbara Ott, — Aloysia Henriette.
— Heinrich Furrer von Fluntern, seßh. zu Hottingen,
Frau Anna Wiedmer, — Salomon.
— Heinrich Frey von Oberuster, seßh. in der Stadt,
Frau Magdalena Sprenger, — Caspar.
— Joseph Blaiterrie aus dem Elsaß, seßh. in der Stadt,
Frau Catharina Appenzeller, — Ludwig.
♄ 12 Jakob Widmer aus dem Riesbach,
Frau Magdalena Freitag, — Hs. Georg.
— Heinrich Escher in Seefeld,
Frau Cleophea Eßlinger, — Friedrich.
☉ 13 Johannes Bayer von Ehningen aus dem Wirtemb., seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Rommiger, — Joh. Conrad.
— Melchior Eßlinger,
Frau Anna Maria Schultheß, — Melchior.
☉ 20 Hs Conrad Meiß,
Frau Dorothea Meiß, — Hans.
☿ 23 David Eßlinger,
Frau Elisabetha Schultheß, — Melchior.
— Jakob Walder von Hottingen,
Frau Barbara Schellenberg, — Hs. Jakob.
☉ 27 Conrad Aeschmann von Wädenschweil, seßh. in der Stadt,
Frau Salomea Hegi, — Conrad.

Bey St. Peter.

☉ 6 Hs. Heinrich Michel, Hafner,
Frau Margaretha Angst von Regensperg, — Hs. Caspar.
♂ 8 Ludwig Rosenberger von Landikon, seßh. in Enge,
Frau Esther Tempelmann, — A. Magdalena.
— Heinrich Bullinger,
Frau A. Maria Meier, — Heinrich.
— Jakob Nesteli von Bietigheim,
Frau A. Maria Würthelin von Korbwaiblingen im Wirtemb., — Georg Friedrich.
— Jakob Geßner, Müller,
Frau Catharina Weerli, — Joh. Jakob.
♄ 12 Jakob Eberhardt von Kloten, seßh. in der Stadt,
Frau Margaretha Müller, — A. Barbara.

☉ 13 Heinrich Kleinert von Wädenschweil, seßh. im Kreuel,
Frau Anna Summer, A. Rosina.
— Joh. Georg Escher,
Frau Barbara Ott, Margaretha.
— Matthias Römer, Adjutant,
Frau A. Barbara Ulrich, Susanna.
♂ 22 Hs Heinrich Matthis von Wiedikon,
Frau Ursula Müller von Sellenbüren, Johannes.
♄ 26 Heinrich Nägeli von Oberleimbach,
Frau Anna Lüthold, Elisabetha.
☉ 27 Salomon Schweizer, Metzger und Conducteur bey der St. Galler Post,
Frau Catharina Mentasti, Joh. Caspar.

Beym Predigen.

☿ 2 Conrad Pfenninger, Buchbinder,
Frau Judi[illegible] Heinrich.
— Conrad Kram[illegible]
Frau Eli[illegible] Regula.
☿ 16 Jakob Gasser [illegible]ungen, seßh. in der Stadt,
Frau A. Maria [illegible] von Aarburg, Anna Maria.
— Florian Bopp von Ballenberg im Maynzischen, seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Stoll von Winterthur, Anna Elisabetha.
♄ 19 Hs. Jakob Hoz von Thalweil, seßh. in der St[illegible]dt,
Frau A. Barbara Staub, Maria Magdalena.
☿ 23 Joh. Balthasar Dietz von Wurmberg aus dem Wirtemb., seßh. in der Stadt,
Frau Anna Röller von Balingen, Joh. Heinrich.
☉ 27 Jakob Hoz von Küßnacht, seßh. in der Stadt,
Frau Anna Meyer, Markus.

Ausserwärts getauft.

Wipkingen, Joh. Hartmann Blaß im Röthel,
Frau Cleophea Kramer, Joh. Hartmann.
Altstetten im Rheinthal, Georg Beyel, Pfarrer zu Altstetten im Rheinthal,
Frau A. Helena Kuster, Conrad.

Verzeichniß der im Hornung 1803. verkündigten Ehen.

☉ 1 Gr.Mstr. Johannes Meister,
Jgfr A. Barbara S[illegible]altheß von Stäfa.
— — Jakob Reutlinger,
Jgfr. Ursula Magdalena Neüscheler.
☉ 6 Predig. Nikolaus Müller von Basel.
Jgfr Elisabetha Hepperlin von Thalheim aus dem Wirtemb.
— — Jakob Weiß von Kyburg.
Jgfr Magdalena Häberli von Unteraich d. Pfarr Summeri im Thurgau.
☉ 13 Gr.Mstr. Hs. Rudolf Lichtli von Winterthur,
Frau A. Maria Weinmann von hier.
— — Jakob Markwalder von Würrenlos, seßh. in Hottingen,
Frau Magdalena Klingler von Wädenschweil.
— St.Peter. Leonhard Hofschmied von Hedingen,
Jgfr Anna Burkhard von Leimbach.
— St.Peter. Johannes Lutz, Stadtphysikus zu Rheinek im Rheinthal,
Jgfr. A. Cleophea Trechsler. Cop. zu Salmsach.
— Predig. Heinrich Wild ab der Obernstrasse,
Jgfr. Verena Walder von Hottingen.

⊙ 20 Predig. Jakob Suter von Kloten, Chirurgus,
Frau A. Catharina Heß von Zürich.
⊙ 27 Gr Mstr. Jakob Keller,
Jgfr. A. Magdalena Vögeli.
— St. Peter. Johannes Landolt aus Enge,
Jgfr. Dorothea Engel von Bülach.
— ——— Conrad Landolt aus Enge,
Jgfr. Dorothea Köchli.
— ——— Joh. Jakob Koch, Hutmacher,
Jgfr. A. Barbara Krebser.
— ——— Heinrich Näf, Wagner,
Jgfr Elisabetha Schmied von Schlieren.
— Predig. Caspar Kambli,
Jgfr. A. Regula Meyer von Seebach.
— ——— Caspar Bodmer von Stäfa,
Jgfr. Maria Salomea Noz von Fluntern.

Verzeichniß der im Hornung 1803. Verstorbenen.

☿ 2 St. Anna. Salomon Usteri, Hptm. Jöh. Jakob Usteri zum Thor, Söhnlein. æt. 1 J. 7 M.
♃ 3 St. Leonh. Jakob Gut, Jakob Guten von Lunneren, der Pfarr Ottenbach, Söhnlein. æt 1 J. 4 W.
☿ 4 Predig. Jgfr Elisabetha Weber, Baptist Webers sel. Jgfr. Tochter æt. 37 J. 2 M.
— Spithal. Jakob Widmer von Hottingen, Kornmeister am Spithal-Amt.
♄ 5 Gr. Mstr. Joh. Heinrich Wirth, Goldschmied. æt. 45 J.
⊙ 6 Enge. Anna Koller, Hs. Heinrich Kellers in Enge, Töchterlein. æt. 9 T.
— ——— A. Dorothea Knüsli, Jakob Knüslis sel., des Schneiders, Tochter. æt. 36 J. 1 M. 4 T.
⊙ 6 St. Anna. Frau Ursula Fäsi Joh. Ulrich Kitten sel., Wittfrau. æt. 77 J. 8 M. 3 T.
— Predig. Jgfr. Anna Huber, Caspar Hubers sel., des Säktragers, Jgfr. Tochter. æt. 54 J. 1 M. 14 T.
— Kreuz. Frau Susanna Juker, alt Ehgaumer Conrad Hänslers aus dem Riesbach, Hausfrau. æt. 78 J. 6 M.
— ——— A Barbara Juker, Salomon Jukers von Bauma, seßh. im Riesbach, Töchterlein. æt. 18 W.
— ——— Susanna Held, Hs. Jakob Helden von Hottingen, Töchterl. æt. 30 W.
— Fluntern. Frau A Margaretha Kämpf v Oberburg d Pfr. Windisch, C. Aargau, alt Bannwarth Hs. Conrad Feben sel, von Fluntern, Wittfrau. æt. 68 J. 8 M. 3 W. 4 T.
— Spithal. Johannes Tanner von Küßnach.
☾ 7 Kreuz. Caspar Hartmann aus dem Riesbach. æt. 59 J. 4 M. 3 W. 6 T.
— Spithal. Elisabetha Schulthes, Pfarr Andelfingen.
♂ 8 Oberstraß. Verena Ganz æt. 18 J.
☿ 9 Gr. Mstr. Heinrich Wüst, Heinrich Wüsten, des Hutstaffierers, Sohn æt. 10 J 7 M.
— Predig. Frau A. Barbara Näf, Thurnhüter Hs. Caspar Keller sel., Wittfrau. æt. 61 J. 5 M. 11 T.
♃ 10 Fr. Mstr. Hs. Wilpert Engelhardt, der Apotheker, alt Amtm. Engelhardt sel. von Embrach, Sohn æt. 30 J. 9 M. 15 T.
— Spithal. Jakob Wiedmer von Adlischweil.
☿ 11 St. Anna. Frau Ottilia Muralt, Chorherr, Leonhard Usteris sel., Wittfrau. æt. 63 J. 7 M.
⊙ 13 Gr. Mstr. Susanna Flas, Joh. Flas sel. von Ober-Engstringen, Tocht. æt. 12 J.

☉ 13	St. Anna.	Frau Catharina Enz, Laurenz Näf sel. von Herisau C. Appenzell, Wittfrau, wohnh. im Winkel zu St. Anna. æt. 79 J 4 M. 1 T.
—	—	Frau Verena Albrecht, Jakob Bachmann sel. von Ringweil, Pfarr Hinweil, Wittfrau æt. 06 J.
—	Kreuz.	Gottfried Unholz, Caspar Unholzen a. d. Riesb., Söhnl. æt. 1 J. 2 W. 3 T.
☾ 14	Spithal.	Margaretha Büechi von Schlatt.
—	—	Anna Denzler von Bachs.
—	Enge.	Hs. Heinrich Koller, Hs. Heinrich Kollers in Enge, Söhnl. æt. 19 T.
☿ 16	St Anna.	Frau Elisabetha Hartmann, M. D. J. Jak. Wolfen sel. Wittfr. æt. 77 J.
—	—	Frau Anna Locher, Heinrich Breitingers sel., Pfarrer im Sennwald, Wittfrau æt. 74 J 3 M. 2 W.
♃ 17	Predig.	Frau A. Catharina Schweizer, alt Stadtwachtmstr. Heinrich Schweizers, Hausfrau. æt 73 J 11 M. 11 T.
♀ 18	Spithal.	Barbara Hofmann von Dättlikon
♄ 19	Gr. Mstr.	David Zimmermann, Großkeller und Obmann der Silber- und Goldarbeiter. æt 57 J. 11 M. 1 T.
—	Spithal	Martin Gauft von Zweybrg aus dem Wirtemb.
—	—	Jakob Fehr von Fluntern
☾ 21	Wiedikon.	Elisabetha Steiner, Rudolf Steiners v. Wiedikon, Töchterl. æt. 8 M. 4 W.
—	Spithal	Felix Hoz von Fällanden.
♂ 22	Oberstr.	A. Barbara Lindinner, Adrian Lindinners sel. ab der Obernstraß, Tochter. æt 64 J. 7 M.
☿ 23	Gr. Mstr.	Frau Barbara Huber, Heinrich Paur von Aesch, Pfarr Birmenstorf, Hausfrau. æt. 77 J. 7 M
—	St Anna.	Caspar Hirzel, M D. und Oberstadtarzt æt. 77 J. 11 M 7 T.
♃ 24	Gr. Mstr	Frau Anna Roth, Rud Schellenberg v. Pfeffikon, Hausfr. æt. 76 J. 1 M
—	St Anna.	Frau A. Barbara Amman, Obmann Salomon Zimmermanns sel des Webers, Wittfrau. æt. 70 J. 5 M 25 T.
—	Spithal	Elisabetha Bleuler Pfarr Schwamerdingen.
♀ 25	Oberstr.	Maria Magdal. Hoz, Jakob Hozen von Thalweil, Töchterl. æt. 7 T
—	Spithal.	Heinrich Bünzli von Maur.
☉ 27	St Jakob	Cleophea Wydler, Jakob Wydlers im untern Hard, Töchterl. æt. 1 J. 4 M
—	St. Anna.	Heinrich Werder, Heinrich Werders von Küßnach, seßh. an der Streh gaß, Söhnlein. æt. 27 W.
—	St Jakob	Hs. Jak. Wydler, Kühhirt v Albisrieden, seßh. in Auserst. æt. 64 J. 11 M
☾ 28	Predig.	Heinrich Peter, der Schuldenbott æt. 58 J 8 M.
—	Unterstr.	Johannes Weylemann, Jak. Weylemanns sel. v Embrach, Sohn. æt. 55 J

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 6	Hornung.	Jakob Escher, Jakob Eschers sel, gew. Obrist in holländ Diensten Sohn, æt. 37 J. starb im Decemb. v Jahrs in London.
—	—	Caspar Grob, Uhrenmacher, starb in Wien. æt. 42 J.
—	—	Jakob Trüeb von Hirslanden, starb zu Arburg
☉ 13	—	Jgfr Elisabetha Keller, Johannes Kellers sel. gew. Wirths zu Altstetten Jgfr. Tochter, starb zu Altstetten.
☉ 20	—	Frau Regula Appenzeller, Hs. Jakob Nozen von Fluntern, Hausfrau, starb zu Höngg
☉ 27	—	David Maag, Pfarrer zu Marthalen, starb daselbst
—	—	Jgfr. Esther Römer, Schanzenschr Cornel Römers sel. Jgfr Tochter, starb zu St. Mauritzen an der Spannweid.
—	—	Heinrich Beyel, Job Georg Beyels, Pfarrer zu Altstetten, Söhnlein. æt. 1 J 2 M.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Merz 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

♀ 2 Felix Briemann aus dem Riesbach,
Frau Catharina Gaßmann, Hs. Heinrich.
— Jakob Juker aus dem Turbenthal, seßh. in Hottingen,
Frau Margaretha Rellstab, Joh. Jakob.
♄ 12 Moriz Boßhard von Hottingen,
Frau Catharina Welti, Johannes.
— Ulrich Juker von Elgg, seßh. in der Stadt,
Frau Maria Vogel, Joh. Jakob.
♀ 16 Johannes Staub von Thalweil, seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Winkler, Johannes.
♄ 19 Heinrich Ehrensperger von Oberwinterthur, seßh. in Hottingen,
Frau Verena Forster, Anna Elisabetha.
☉ 20 Rudolf Schellenberg von Hottingen,
Frau Susanna Nägeli, Susanna.
— Johannes Widmer von Meilen, seßh. im Seefeld,
Frau Elisabetha Huri, Hs. Heinrich.
♀ 23 Caspar Tobler, præceptor und Pfarrer zu Wyrikon,
Frau Ursula Hirzel, Wilhelmine.
♄ 26 Ulrich Kern von Berlingen, seßh. in Hirslanden,
Frau Verena Krim, Joh. Heinrich.
☉ 29 Jakob Wüst,
Frau Dorothea Vögeli, David.
— Johannes Heß von Remlingen, seßh. in Hirslanden,
Frau Rosina Meyrin, David.
— Heinrich Maag von Greifensee, seßh. in Hirslanden,
Frau Anna Leimbacher, Hs. Jakob.
♀ 30 Johannes Ehrsam im Riesbach,
Frau Regula Wolfensperger, Elisabetha.
— Rudolf Steiner von Neftenbach, seßh. in Hirslanden,
Frau Barbara Bercher, Leonhard.
— Johannes Leeman von Hirslanden,
Frau Dorothea Wirz, A. Susanna.
— Joseph Bollier von Hirslanden,
Frau Margaretha Büeler, Susanna.

Beym Fraumünster.

♀ 30 Joh Ulrich Huber von Hausen,
Frau Maria Sulser von Taminz, Jakob.
— Heinrich Strikler von Hombrechtikon,
Frau Catharina Rusterholz von Wädenschweil, Johannes.

Bey St. Peter.

♄ 5 Heinrich Ott im Rennweg,
Frau Anna Rochornet von Vivis, Hs. Jakob.

⊙ 6 Jakob Wirz im Rennweg, Schneider,
Frau Barbara Amman, Margaretha.
— Conrad Köchli in Enge,
Frau Regula Weber, Hs. Jakob.
⊙ 13 Conrad Muralt beym Ochsen,
Frau A. Cleophea Escher, Hs. Heinrich.
— Hs. Heinrich Welti von Leimbach,
Frau Cleophea Schäppi, Elisabetha.
— Heinrich Irminger, Müller,
Frau A Catharina Waser, Hs. Conrad.
♂ 15 Conrad Kambli, Weber,
Frau M. Magdalena Resdouble, Christoph Wilhelm.
— Paulus Meier vom Regenbogen,
Frau Henriette Escher, Caspar.
⊙ 20 Hs. Rudolf Weinmann von Leimbach,
Frau A. Barbara Boßhardt, Hs. Heinrich.
⊙ 27 Johannes Vogel, Nagelschmied,
Frau Barbara Herrliberger, Carolus.
☿ 30 Hs. Conrad Siber aus Enge,
Frau Barbara Bleuler, Mathias.

Beym Predigern.

♃ 3 Rudolf Huber von Widenschweil, seßh. in der Stadt,
Frau Magdalena Burkhard, Hs Caspar.
— Andreas Wolf, Schreiner,
Frau Arnolda Lukretia Frieß, Regula Barbara.
— Hs. Rudolf Ochsner von Kloten, Sattler, seßh in der Stadt,
Frau Magdalena Stierle, Hs. Georg.
♄ 5 Bernhard Wezel von Liestall, C. Basel, seßh. in der Stadt,
Frau Margaretha Mötli von Andelfingen, Susanna.
☿ 9 Jakob Boßhard ab der untern Strasse,
Frau Esther Schmid, Jakob.
♄ 12 Diethelm Gyger, Goldarbeiter,
Frau A. Barbara Steinfels, Wilhelmina.
⊙ 20 Christoph Reutlinger,
Frau A. Dorothea Huber, A. Dorothea Elisabetha.
☿ 23 Ludwig Vogel, Schneider,
Frau Catharina Amman, A. Catharina.
☿ 30 Johannes Keller von Rußikon, seßh. in der Stadt,
Frau Susanna Studer, Joh. Jakob.

Ausserwärts getauft.

Basel, den 3. Merz. Joh Heinrich von Birch,
Frau Sara Salomea Riggenbach, Jakob Salomon

Verzeichniß der im Merz 1803. verkündigten Ehen.

⊙ 6 Gr. Mstr. Salomon Breitinger Pfarrer in Ermatingen,
Jgfr. A Barbara Steiner von Winterthur.
— St. Peter. Jakob Brám von Schlieren,
Jgfr. Anna Staub von Aussersihl.

☉ 6	Predig.	Salomon Vögeli, Pfarrer im Waysenhause, Jgfr. Susanna Ott.
☉ 13	St. Peter.	Rudolf Gut, Jgfr. Catharina Forrer, beyde von Ausserfihl.
☉ 20	Gr Mstr.	Joh. Rudolf Locher, Jgfr. A Barbara Bersinger von Weyach.
—	Predig.	Hs Heinrich Meyer von Unterwezikon, Jgfr. A Dorothea Frymann von Fluntern.
☉ 27	Gr. Mstr.	Hs Ulrich Rellstab von Hottingen, Frau Regula Bernhard von Dübendorf.
—	Fr. Mstr.	Andreas Billeter von Mänedorf, Jgfr. Catharina Huber.

Verzeichniß der im Merz 1803. Verstorbenen.

♀ 2	Kreuz.	Hs. Jakob Pruppacher, Hs Jakob Pruppacher von Küßnacht, Sohn, starb zu Hottingen ætat. 40 J. 6 T.
—	Spithal.	Johannes Bodmer von Uetikon.
♃ 3	Wiedikon.	Hs Conrad Keller, alt Geschw u. Lieut. v. Wiedikon. ætat. 82 J. 4 M. 16 T.
—	Kreuz.	Frau Barbara Kramer, Rudolf Korrodis aus dem Riesbach, Hausfrau. ætat. 33 J. 4 W.
♄ 4	Oberstraß.	Hs. Rudolf Hofmann, Hs Jakob Hofmanns von Oberhausen, Söhnlein. ætat 7 J. 6 W.
—	Wiedikon.	Maria Wiedmer, Hs. Conrad Wiedmers sel. von Wiedikon, Tochter. ætat. 86 J. 11 M. 3 T.
☉ 6	Predig.	Gerold Ludwig Meyer von Knonau, Ludwig Meyers von Knonau, Söhnlein. ætat. 9 M. 18 T.
—	Oberstr.	A Elisabetha Beer, Hartmann Beeren, Töchterlein. ætat. 4 M. 3 W.
—	—	Elisabetha Maler, Salomon Malers, Töchterlein. ætat. 11 J. 10 W.
☾ 7	Spithal.	Verena Baumgartner von Weyach.
—	—	Caspar Pfister von Bonstetten.
♂ 8	—	Catharina Meyer von Wiedikon.
—	—	Barbara Krebser von Basserstorf.
♀ 9	Fr. Mstr.	Frau A. Cleophea Locher, Weinabbeiler Wolfen sel., Wittfrau. ætat 69 J. 10 M.
—	Kreuz.	Catharina Renner, Heinrich Renners von Nesteabach, seßh. im Riesbach, Töchterlein ætat. 1 J. 8 W. 4 T.
♃ 10	Gr. Mstr.	Anna Brünggers, Heinrich Brünggers v. Illnau, Töchterl. ætat. 1 J. 1 W.
—	Kreuz.	Heinrich Stadi von Oberweil, der Pfarr Degerlen, starb zu Hottingen ætat. 60 J. 4 M. 14 T.
♄ 12	St Anna.	Jgfr A Magdalena Wyß, Chirurgus Wyßen, Tochter ætat. 61 J. 5 1
—	Spithal.	Conrad Rieder von Höng.
☉ 13	Unterstr.	Frau A Magdalena Huber, alt Ehgaum. Christoph Schwarzenbach sel ab der Obernstraß, Wittfrau ætat 86 J. 5 M.
—	St Anna.	Job Martin Ußeri im Neuenhof ætat. 80 J. 11 M 4 T.
—	Spithal.	Conrad Sprüngli von Zürich, Schuhmacher ætat 60 J.
☾ 14	Gr. Mstr.	Susanna Brunner, Hs Caspar Brunners, Töchterlein. ætat. 1 J. 1 M.
♂ 15	Spithal.	Elisabetha Ständle von Illnau.
—	—	Küngold Baßler von Bach.
♄ 19	Predig.	Hs. Conrad Gyger, V. D. M., Pfarrer Gygers sel. von Rüti, Sohn, ætat. 36 J. 2 M.

♄ 19 Predig. Regula Susanna Ulrich, Zunftschreiber Heinrich Ulrichs, Töchterlein ætat. 3 M.

—— Spithal. Johannes Baumann von Wald.

—— —— Susanna Baumann von Gossau.

☉ 20 Oberstr. Anna Lämm von Oerlikon, Conrad Meyers sel von Altstetten aus dem Rheinthal, Wittfrau, starb an der Oberenstraß. ætat. 70 J 2 W.

—— Spithal. Magdalena Reeracher von Buchs.

☾ 21 St. Anna. Hs. Jakob Knüsli, alt Geschworn Hs. Jakob Knüslis sel. in Aussersihl, Sohn. ætat. 53 J. 7 M.

♃ 22 Gr. Mstr. Frau Margaretha Jäk, Schiffmstr. Salomon Wüsten sel., Wittfrau. ætat. 69 J. 2 M. 9 T.

♅ 23 Fluntern. Frau A. Barbara Schellenberg, Hs. Jakob Walders von Hottingen, Hausfrau. ætat. 20 J. 3 M. 3 T.

♃ 24 Spithal Elisabetha Wirth von Steinmaur.

♃ 25 —— Salomon Schälchli von Altikon.

☉ 27 Predig. Frau Susanna Bidermann, Heinrich Freytags sel., des Webers Wittfrau. ætat 78 J. 2 M.

♂ 29 Gr. Mstr. Frau Margaretha Willi, Heinrich Bengen, des Zimmermanns von Weiningen, sesh. in der Stadt, Hausfrau. ætat. 56 J. 6 W.

♅ 30 —— Susanna Guyer, Caspar Guyers, des Schulmeisters von Oerlikon sesh in der Stadt, Töchterlein ætat. 1 J. 5 W.

—— Fluntern. Hs. Conrad Siber, Hs. Conrad Sibers, des Schneiders von Fluntern, Söhnlein. ætat. 9 J. 3 M.

—— —— Regula Würmli, Johannes Würmlis von Adlischwyl, der Pfarr Kilchberg, Töchterlein. ætat. 6 J. 4 M. 14 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 6 Merz. Hartmann Heinrich Kramer, Pfarrer zu Bachnang, starb daselb

—— —— Jgfr Susanna Pfister, Hs. Conrad Pfisters sel., des Degenschmid Jgfr. Tochter, starb zu Ne tenbach.

—— —— Frau Elisabetha Wälti, Heinrich Funken sel. aus dem Riesbach Wittfrau, starb zu Wipkingen.

☉ 13 —— Conrad Gossauer aus dem Riesbach, starb zu Meilen.

—— —— Jgfr. Susanna Kölliker, Schiffmstr. Hartmann Kölliker, Jo Tochter, starb zu St. Jakob.

☉ 20 —— Elisabetha Hürlimann, Rudolf Hürlimanns sel, des Brunnen chers v. Fluntern, Tochter, starb zu St. Maurizen an d. Spanw

☉ 27 —— Frau Elisabetha Tobler, Joh. Jakob Hessen, Hausfrau, starb Eglisau.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Aprill 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

♄	2	Jakob Christoph Freytag im Riesbach, Frau A. Dorothea Erb,	Jakob Christoph.
☉	3	Alexander Schmied von Hottingen, Frau Verena Huber,	Dorothea.
—		Jakob Sennhuser von Hirslanden, Frau Dorothea Weber,	Anna.
—		Johannes Brändli von Kyburg, seßh. in der Stadt, Frau Anna Huber,	Johannes.
♅	6	Matthias Bertschinger von Wytikon, seßh. in der Stadt, Frau A. Barbara Koch,	Anna.
♃	7	Conrad Kramer, Frau Elisabetha Tauenstein,	Ursula.
☾	11	Heinrich Bebi von Gossau, Schulmeister im Riesbach, Frau A Maria Fehr,	Hs. Heinrich.
—		Jakob Bleuler von Hirslanden, Frau Elisabetha Rosenstok,	Hs. Jakob.
♄	16	Heinrich Süßtrunk von Hüttikon, seßh. zu Hirslanden, Frau Elisabetha Nägeli,	Johannes.
☉	17	Wilhelm Hug von hier, seßh. in Hottingen, Frau Verena Ochsner,	Hs Caspar.
—		Christoph Scheller von Flurtern, seßh. im Riesbach, Frau Anna Barbara Bleuler,	Johannes.
♂	19	Erhard Trüb von Wald, seßh. in der Stadt, Frau Anna Rathgeb,	A. Barbara.
♄	23	Beat Kull von Hirslanden, Frau Elisabetha Gull,	Hs Jakob.
—		Johannes Roth von Hirslanden, Frau Dorothea Grob,	A. Regula.
☉	24	Hs. Jakob Meyer von Seeb, der Pfarr Bülach, seßh. zu Hottingen, Frau Küngold Schmied,	Hs. Jakob.
♅	27	Caspar Egg von Ellikon, seßh. in der Stadt, Frau Catharina Kambli,	A. Regula.
—		Caspar Ader von Hottingen, Frau Elisabetha Kugler,	Dorothea.
♄	30	Jakob Suter von Hottingen, Frau Magdalena Bänninger,	Heinrich.

Bey St. Peter.

♄	2	Joh. Jakob Fäsi, Frau A Magdalena Simmler,	Paul Friedrich.
—		Johannes Haberli von Ausserssihl, Frau Barbara Grübler,	Hs. Jakob.
☉	3	Hs. Conrad Klauser, Schuhmacher, Frau A. Barbara Pfister,	Hs. Rudolf.

♅ 6 Ludwig Friedrich Renz von Ravenspurg,
Frau Maria Salomea Menning, Caspar Friedrich.
♄ 9 Rudolf Stierli von Ausserssihl,
Frau Elisabetha Suter, Anna.
— Caspar Treichler von Wädenschweil, seßh. in Enge,
Frau Anna Beerli, Hs. Conrad.
☉ 10 Adam Lamarsch von Großeichelsheim aus der Pfalz,
Frau Carolina Walchin von Stuttgard, A. Mar. Elisabetha.
☾ 11 Johannes Gysi von Wollishofen,
Frau Dorothea Regula Locher, Joh. Heinrich.
☉ 17 Jakob Huber von Ausserssihl,
Frau Susanna Schärer, Susanna.
— Johannes Meier von Wiedikon,
Frau Esther Meier, Catharina.
♅ 20 Jakob Rinderknecht aus Enge,
Frau Susanna Schellenberg, A. Barbara.
♅ 27 Hs. Heinrich Frymann in Enge,
Frau Catharina Baag, Hs Jakob.

Beym Predigern.

♄ 2 Heinrich Schäppi von Oberrieden, seßh. zu Fluntern,
Frau Elisabetha Welti, Alexander.
☉ 3 Martin Mangold von Meysperg, Cant. Basel, seßh. an der Unternstraß,
Frau Elisabetha Hildebrand von Hosstetten, Elisabetha.
♃ 7 Caspar Schmid von Wangen, seßh. in der Stadt,
Frau Anna Staub, Felix.
♄ 16 Mathias Fierz von Männedorf, seßh. in der Stadt,
Frau Margaretha Grütert, Heinrich.
☉ 17 Salomon Schweizer, Schlosser,
Frau Catharina Wiederkehr, Diethelm.
♂ 19 Thomas Grisenti von Lucca, seßh. in der Stadt,
Frau Mar. Margaretha Albrecht von Ulm, Johannes.
♄ 23 Leonhard Suter von Fluntern,
Frau Margaretha Meyer, Gottlieb.
— Joh. Rudolf Steinfels, Spengler,
Frau M. Elis. Wehrman v St. Gallen, Elis. Justina u. Cleophea (Zwillinge.)
♂ 26 Hs. Ulrich Huber von Ohrenbüch, seßh. in der Stadt,
Frau Ursula Amman, Joh. Conrad.

Ausserwärts getauft.

Zweybrüken, den Joh. Jakob Geßner,
26. Merz. Frau Charlotte Meyer, Joh. Jakob Ludwig.
Husen Albis, den Joh. Caspar Scheuchzer, Pfarrer zu Husen,
27 Merz. Frau A. Cleophea Ziegler, Wilhelm Rudolf.

Verzeichniß der im April 1803. verkündigten Ehen.

☉ 3 Gr Mstr. Salomon Hirzel,
Jgfr. Joh. Helena Räßhard von Winterthur.
— Predig. Jakob Bär von Rifferschweil,
Jgfr A. Regula Nägeli von hier.
☉ 11 Gr. Mstr. Hs. Jakob Meiß von Teuffen,
Frau A. Magdalena Werdmüller. Cop. zu Regenstorf.

☉ 11	Gr.Mstr.	Hs. Conrad Horner, Jgfr. Magdalena Arbenz von Andelfingen.
—	St.Peter.	Heinrich Schaufelberger von Wald, Jgfr. A. Catharina Weerli. Cop. zu St. Peter.
—	Predig.	Johannes Brunner, Pfarrer am Spithal, Frau Elisabetha Schwerzenbach.
—	—	Joh. Heinrich Meyer, Wächter auf dem Niederdorfthor, Frau Margaretha Wyttenbach von Bern.
—	—	Johannes Breichler a. d. Schönenberg, Frau Elisabetha Bodmer ab der Obernstraß.
☉ 17	Gr.Mstr.	Conrad Ott, Jgfr. Elisabetha Oeri.
—	—	Alexander Noz von Hottingen, Jgfr. Joh. Lucia Kornelia Waser von hier. Cop. zu Zollikon.
—	—	Heinrich Beder von Affoltern bey Höngg, Jgfr. Elisabetha Briesemann aus dem Riesbach.
—	St.Peter.	Rudolf Lieuhard von Basserstorf, Jgfr. Magdalena Hottinger von Wiedikon. Cop. zu Altstetten.
☉ 24	Gr.Mstr.	Hs. Jakob Bleuler von Zollikon, Jgfr. A. Magdalena Maurer von Hirslanden.
—	St.Peter.	Hs. Conrad Wirz, seßh. zu Wezikon, Jgfr. M. Magd. Poßhard v. Ettenhausen Pfr. Wezik. Cop. b. St. Peter.
—	Predig.	Georg Christoph Tobler, Jgfr. A. Elisabetha Koller.

Verzeichniß der im Aprill 1803 Verstorbenen.

♀ 1	St.Jak.	Frau Barbara Schnebeli, Hs. Jakob Burkhardts sel. von Ausserstihl, Wittfrau. æt. 54 J. 3 M.
♄ 2	St Anna.	Frau A. Catharina Güttinger, Rudolf Denzlers von Schwerzenbach, Hausfrau. æt. 34 J. 5 M.
☉ 3	Gr.Mstr.	David Wüst, Jakob Wüsten, des Kaufhausschreibers, Söhnl. æt. 6 T.
—	Spithal.	Regula Dolder von Wädenschweil.
☾ 4	St.Anna	Joh. Jakob Geßner, Jakob Geßners, des Müllers, Söhnl æt. 7 W. 4 T.
♂ 5	Unterstr.	Rudolf Grob von Rüschlikon, æt. 47 J. 10 M. 6 T.
—	Spithal	Margaretha Surber von Windisch.
♃ 7	St Aang.	Sus. Dorothea Usteri, Hptm Joh. Jakob Usteris, Töchter. æt. 7 J. 3 W.
♀ 8	—	Johannes Ohlmann, Heinrich Ohlmanns von Feurthalen, Söhnlein æt. 10 M. 7 T.
♄ 9	St Jak.	Johannes Burkhard von Ausserstihl. æt. 39 J. 3 M. 8 T.
—	Spital.	Anna Ochsner von Wangen.
☉ 10	Predig.	Jak. Christoph Pauli, Joh. Caspar Pauli, des Kupferschmieds, Söhnlein. æt. 8 M.
—	Kreuz.	Paulus Keller, Paulus Kellers von Veltheim, seßh. zu Hottingen, Söhnlein. æt. 8 J.
☾ 11	Predig.	Frau Verena Pfister, Rudolf Dänikers sel., des Hafners Wittfrau. æt. 62 J 6 M 4 T.
♂ 12	Gr.Mstr.	Direktor Felix Friedrich Wegmann. æt. 39 J. 20 T.
—	Predig.	Frau Elisabetha von Muralt, Johannes Eschers sel. beym Kronenthor, Wittfrau. æt. 73 J. 6 M 9 T
☿ 13	Gr.Mstr.	A. Elisabetha Erni von Wangen. æt 70 J.
—	Spithal.	Susanna Nägeli von Adlischweil.

♃ 14	Kreuz.	Alt-Geschw. Johannes Leemann zu Hirslanden. æt. 41 J. 7 M.
——	Spithal.	Joh. Martin Hedinger aus der Pfalz.
♀ 15	St. Leonh.	Hs. Rudolf Egli, Hs. Rudolf Eglis aus dem Fischenthal, Söhnlein. æt. 13 W.
☉ 17	Spithal.	Susanna Pfister von Gossau.
——	——	Jakob Schaub von Dotz.
☾ 18	Predig.	Frau Syss. Cleophea Schulz, Caspar Wüsten, des Mezgers, Hausfrau. æt. 55 J. 1 M.
♂ 19	Gr. Mstr.	Frau Regula Finsler, alt Quartierhptm. Hubers, Hausfrau. æt. 58 J. 9 M. 4 T.
——	——	Frau Cleophea Sprüngli, alt Hptm. Nordorfen, des Goldarbeiters bey der Hauen, Hausfrau æt. 50 J. 9 M.
——	St. Anna.	A. Dorothea Brunner, Advokat Brunners, Töchterl. æt. 8 M. 14 T.
——	Kreuz.	Elisabetha Bertschinger, Johannes Bertschingers von Hirslanden, Tochter æt. 28 J. 9 M. 14 T.
☿ 20	Predig.	Hs. Heinrich Hofmeister, der Mezger æt. 50 J.
——	——	Hauptm. Gottlieb Huber, der Rosszieher. æt. 60 J. 2 M.
♃ 21	Gr. Mstr.	Frau Esther Geßner, alt Zunftpfleger Leuthers sel., Wittfrau. æt. 64 J. 3 M.
——	St. Anna.	Margaretha Wirz, Hs. Jakob Wirzen, des Schneiders, Töchterlein. æt. 6 W. 3 T.
——	Kreuz.	Johannes Scheller, Christoph Schellers von Fluntern, sesshaft im Riesbach, Söhnlein. æt. 2 T.
♀ 22	Fluntern.	Alt-Wachtmstr. Heinrich Feh von Fluntern. æt. 76 J. 9 M. 14 T.
♄ 23	Predig.	Alt Zunftmeister Hs. Wilhelm Füßli. æt. 60 J. 11 M. 24 T.
☉ 24	——	Jgfr. Regula Rahn, alt Amtmann Abraham Rahn, Jgfr. Tochter. æt. 28 J. 11 M. 17 T.
——	Gr. Mstr.	Emilie Escher, Salzcassiers Georg Escher, Töchterlein. æt. 4 J. 5 W. 4 T.
——	——	Susanna Städeli, Joh. Städelis von Basserstorf, Töchterl. æt. 1 J.
——	Wiedikon.	Frau Elisabetha Müller, Hs. Heinrich Hofmanns, Hausfr. æt. 42 J.
——	——	Frau Esther Meier, Johannes Meiers Hausfrau.
——	Spithal.	Margaretha Koch von Bonstetten.
☾ 25	——	Jakob Mörf von Zürich.
♀ 27	——	Salomé [illegible] von Hedingen.
♃ 28	——	Regula Sträßler von Kloten.
♄ 30	Predig.	Frau Elisabetha Manz, Zinngiesserin. æt. 60 J. 2 M.
——	——	A. Barbara Frieß, Licentiat Heinrich Friesen, Töchterl. æt. 2 J. 6 M.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 16	Aprill.	Jak. Christoph Hirzel, Lieutenant im Königl. Kayserl. Diensten, Alt-Sekelmstr. Salomon Hirzels, Sohn, starb zu Ancona.
——	——	Frau Anna Sproß, David Vogels, Pfarrers in Bauma, Hausfrau, starb daselbst.
☉ 17	——	Hs. Jakob Goßweiler, starb in Amsterdam.
☉ 24	——	Frau Anna Dorothea Abegg, Decan Gutmanns von Stekborn, Hausfrau, starb daselbst.
——	——	Jgfr. Anna Elisabetha Bürkli, Steinmstr. Andreas Bürkli sel. Jgfr. Tochter, starb im Reutihof, der Pfarr Rümlang.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im May 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

♅ 4 Gerold Boßhard von Hottingen,
Frau Anna Duggener, — Moritz.
♄ 7 Konrad Wiedmer von Herrliberg, seßhaft im Riesbach,
Frau Dorothea Sutz, — Kaspar.
— Johannes Blatter aus dem Riesbach,
Frau Elisabetha Boßhard, — Barbara.
☉ 8 Heinrich Kuser von Küßnacht, seßhaft zu Hottingen,
Frau Anna Barbara Kunz, — Johannes.
☉ 15 Heinrich Näf a. d. Gfänn, seßhaft im Riesbach,
Frau Regula Freytag, — Regula.
♃ 19 Herr Melchior Wyß,
Frau A. Magdalena Hegi, — Katharina Maria Salomea.
— Herr Kaspar Brunner zu Stadelhofen,
Frau Susanna Rigaud, — Hans Kaspar.
— Hs Conrad Gossauer aus dem Riesbach,
Frau Regula Schädler, — Hs. Heinrich.
☉ 22 Johannes Gessauer aus dem Riesbach,
Frau Dorothea Lüthold, — Anna.
♅ 25 Heinrich Kern von Berlingen, seßhaft in der Stadt,
Frau Klesphea Sieber, — Anna.
— Heinrich Huber von Hirslanden,
Frau Regula Egli, — Anna Barbara.
♄ 28 Heinrich Landolt von Hirslanden,
Frau Maria Meyer, — Ursula.
☉ 29 Hs. Jakob Furrer von Hinwyl, seßhaft in Hottingen.
Frau Anna Altorfer, — Verena.
☾ 30 Leonhard Freytag aus dem Riesbach,
Frau Regula Sommer, — Katharina.

Beym Fraumünster.

♅ 25 Herr Carl Joseph de Vitte von Bayreuth,
Frau Judith Weerli von Mühlhausen, — Dorothea Juditha.

Bey St. Peter.

♅ 11 Hs. Jakob Rellstab aus Engi,
Frau A. Barbara Schäppi, — A. Barbara.
♄ 14 Johannes Noidle von Roueny, seßhaft im Hard,
Frau Regula Müllhaupt, — Joh. Caspar.
— Heinrich Landis im Hard,
Frau Anna Baumann, — Heinrich.
☉ 15 Heinrich Hochstrasser von Wiedikon,
Frau Dorothea Meyer, — Joh. Jakob.
♅ 18 Heinrich Bikel von Aussersihl,
Frau Ursula Stierlin, — Hs. Jakob.

♄ 21 Herr Jakob Escher im Luchs,
Frau Maria Hofmeister, Carl Wilhelm.
♃ 25 Joh. Joseph Meyer,
Frau Dorothea Fäsi, Joh. Jakob Christoph.
☉ 29 Georg Steinmann,
Frau Susanna Müller, Elisabetha.

Beym Predigern.

☉ 1 Johannes Bänninger von Basserstorf, seßhaft an der obern Straß,
Frau Barbara Weidmann von Embrach, Margaretha.
♂ 3 Friedrich Salli von Braunschweig, seßhaft in der Stadt,
Frau Dorothea Corrodi, Anna Maria.
♄ 7 Heinrich Siber von Fluntern,
Frau Elisabetha Sträuli, Regula.
♄ 14 Ludwig Bader von Affoltern, seßhaft an der untern Straß,
Frau Elisabetha Perrou, Abraham.
☉ 15 Jakob Groß von Weiningen, seßhaft in Fluntern,
Frau Regula Nözli, Dorothea.
— Caspar Spilmann von Oberurdorf, seßhaft in der Stadt,
Frau Margaretha Wädenschweiler, A. Margaretha.
♃ 19 Jakob Koller aus der Enge,
Frau Dorothea Schweizer, Hs. Conrad.
♄ 21 Johannes Lüben aus dem Tokenburg, seßhaft an der obern Straß,
Frau Margaretha Ferrer aus dem Turbenthal, Magdalena.
☉ 22 Herr Heinrich Schweizer, Müller,
Frau Catharina Keller, Catharina Elisabetha.
♄ 28 Mstr. Jonas Schinz, Zimmermann,
Frau A. Barbara Koller von Winterthur, Johannes.
— Balthasar Stäheli von Stallikon, seßhaft an der untern Straß,
Frau Barbara Nözli von Weiningen, Elisabetha.
☾ 30 Caspar Staub von Männedorf, seßhaft in der Stadt,
Frau Anna Winkler von Wülflingen, Regula.

Verzeichniß der im May 1803. verkündigten Ehen.

☉ 1 Fr. Mstr. Johannes Hänsler von Richtenschwyl,
Jgfr. Katharina Ruppert.
— St. Peter. Hr. Joseph Weber von Oberutzweil, Pfarrer zu Kilchberg,
Jgfr. Susanna Körner. Cop. zu Oßingen.
— — Hr. Friderich Carl Rekopp, Tuchhändler von Straßburg,
Jgfr. Regula Pölsterli von Aufersihl. Cop. zu Straßburg.
— Predig. Rudolf Frey von Fluntern,
Jgfr. Elisabetha Boller ab der obern Straß.
☉ 8 Gr. Mstr. Hs. Jakob Hürlimann von Kirchuster,
Jgfr. Verena Huber von Hirslanden.
— St. Peter. Hr. David Fehr,
Jgfr. A. Magdalena Baumann von Sittendorf. Cop z. Sittendorf.
— — Hs. Heinrich Pfister von Huzikon, Pfarr Turbenthal,
Jgfr. A. Dorothea Wolf von Zürich.
— — Heinrich Bär von Aufersihl,
Jgfr. Elisabetha Mathys von Wiedikon. Cop. zu St. Peter.
— — Heinrich Appenzeller von Höngg,
Jgfr. A. Catharina Mönch aus Enge. Cop. zu Höngg.

⊙ 8 Predig. Herr Joh Felix Waser,
Jgfr. Susanna Zwingli.
— — Jakob Noz von Fluntern,
Jgfr Regula Appenzeller von Höngg.
⊙ 15 Gr.Mstr. Herr Jakob Usteri,
Jgfr. Regula Ulrich.
⊙ 22 Fr.Mstr. Herr Hs. Rudolf Bodmer,
Jgfr. Dorothea Hofmeister. Cop. zu Baden.
— — Herr Heinrich Hirschgartner,
Jgfr. A. Magdalena Stadler.
— — Herr Caspar Hegi,
Jgfr. Dorothea Stadler. Cop zu Weiningen.

Verzeichniß der im May 1803. Verstorbenen.

⊙ 1 Wiedikon. A. Catharina Meier, Joh. Meiers von Wiedikon, Töchterl. æt. 15 T.
— Predig. Herr Leonhard Schultheß. æt. 50 J. 3 W.
♂ 2 St.Anna. Johannes Vogel, Caspar Vogel, des Spenglers, Söhnl. æt. 1 J 2 W.
♂ 3 Kreuz. Regula Maurer, Heinrich Maurers von Hinwyl, seßh. im Riesbach, Töchterlein. æt. 6 J. 6 M.
— Enge. Geschworn. Hs. Rudolf Frymann von Unterleimbach. æt. 33 J. 6 M.
— Spithal. Christian Riedtli von Emmishofen bey Stein.
☿ 4 Kreuz. Frau Elisabetha Leuthold, Conrad Kienasten aus dem Riesbach, Hausfrau. æt. 42 J. 6 M. 2 T.
— — Elisabetha Kull, Beat Kullen von Hirslanden, Töchterl. æt. 4 J. 3 M.
— — M. Magdalena Kübler, Johannes Küblers von Schafhausen, Töchterlein, starb zu Hirslanden. æt. 5 M. 7 M.
— Spithal. Johannes Jäger von Volketschweil.
♃ 5 Predig. Herr Hauptm. Johannes Geßner, der Pfister. æt 66 J. 3 M.
— — Frau A Catharina Kesselring, Hrn. Pfleger Franz Schweizers sel. des Müllers, Wittfrau. æt. 79 J. 6 M. 12 T.
— Unterstr. Frau Anna Wild, Hs Caspar Notzen sel. ab der Unternstraß, Wittfrau. æt. 61 J. 1 M. 28 T.
☿ 6 Spithal. Heinrich Huber von Dielstorf.
♄ 7 Fr.Mstr. Frau A. Catharina Simler, Hs. Jakob Elsingers, des Kuttlers, Hausfrau. æt. 73 J. 7 M. 3 W.
⊙ 8 St.Anna. Susanna Beder, Lieut. Diethelm Beders aus Enge, Tochter. æt. 25 J. 11 M. 12 T.
— Kreuz. Catharina Tobler, Hs Conrad Toblers ab dem Sennhof, Pfarr Zollikon, seßh. zu Hirslanden, Töchterlein. æt. 1 J. 6 M. 24 T.
— — Heinrich Weilemann, Heinrich Weilemann von Töß, Söhnlein, starb zu Hirslanden. æt. 2 J. 4 M.
— Spithal. Susanna Glaser von Wiedikon.
♂ 10 — Cleophea Sprüngli von Seuzach.
— — Maria [illegible] von Wiedikon.
— — Verena Kern von Horbas.
☿ 11 Fluntern. A. Regula Siber, J. Heinrich Sibers v. Fluntern, Töchterl. æt. 4 T.
♃ 12 Spithal. Elisabetha Linder von Brienz, Canton Oberland.
☿ 13 Fluntern. Juditha Pruppacher, alt Geschw. Caspar Pruppachers von Fluntern, Töchterlein. æt. 1 J. 10 M.
♄ 14 Unterstr. Johannes Bleuler, alt Sekelmstr von Herrliberg. æt. 70 J.
⊙ 15 Gr.Mstr. Frau Elisabetha Oeri, Hrn. Hptm. Jakob Zimmermanns, Hausfrau. æt. 50 J.

☉ 15	Predig.	Frau A. Dorothea Gugolz, alt Kirchenpfleger Hs. Heinrich Diggelmanns ab der Oberstraß, Hausfrau ætt. 33 J 7 M. 11 T.
—	—	Jgfr. Küngold Denzler, Herr Pfarrer Denzlers sel. zu Fällanden, Jgfr. Tochter ætt. 29 J 10 M. 8 T.
—	—	Barbara Gyger, Herr Diethelm Gyger, des Goldarbeiters, Töchterlein. ætt. 1 J. 6 M. 13 T.
—	Spithal.	Verena Spieß von Wildberg.
☾ 16	Gr. Mstr.	Frau Anna Pfenninger, Mstr. Hs. Conrad Balbers sel., des Schreiners, Wittfrau. ætt. 84 J. 7 M.
—	St. Anna.	A Cleophea Kippenhan, J Kippenhans Meilen, Töchterl. ætt. 6 M. 10 T.
—	Kreuz.	Frau Anna Haüsli, Salomon Bleulers sel. von Hirslanden, Wittfrau. ætt 67 J. 9 M.
—	Spithal.	Margaretha Meißer aus Enge.
♐ 17	—	Anna Zürrer von Langnau.
♑ 19	Oberstraß.	Herr Joh. Ziegler, Herr Joh. Ulrich Zieglers von Winterthur, Sohn, starb an der Oberstraß. ætt. 22 J. 11 M. 2 W.
—	Fluntern.	Hs. Conrad Furrer von Madetschweil, der Pfarr Rußikon. ætt. 56 J.
—	Spithal	Hs. Jakob Trachsler von Greiffensee.
♉ 21	Gr. Mstr.	Barbara Hirzel, Herr Rathsherr Hs Jakob Hirzels, Töchterl. ætt. 8 J.
—	Spithal.	Rudolf Meyer von Altikon.
☉ 22	Kreuz.	Ester Arter, Rudolf Arters v. Hottingen, Tochter. ætt. 21 J. 11 M. 4 T.
☾ 23	Predig.	Frau Margaretha Ulrich, Herr Caspar Wüsten, Diacons von Wald, Hausfrau ætt. 47 J 10 M. 6 T.
♊ 24	Gr. Mstr.	Frau Regula Wirth, Vastetenbek Heinrich Pütschlis, Hausfrau. ætt. 24 J. 11 M. 14 T.
—	—	Magdalena Weber, Hr Rudolf Webers v Wezikon, Töchterl ætt. 36 W.
—	—	Magdalena Illi, Johannes Illis v. Bonstetten, Töchterl ætt. 1 J. 3 M.
♋ 25	St Jak.	Regula Hoffmann, Felix Hoffmanns, Töchterl. ætt. 6 J. 7 M. 2 W.
☉ 29	Gr. Mstr.	Herr Joh. Conrad Wieser, der Buchbinder. ætt. 73 J. 6 M
—	Enge.	Anna Nägeli, Hs. Rudolf Nägelis, Töchterl. ætt. 21 W. 3 T.
—	Kreuz.	Anna Leemann, Joh Leemanns von Seebach, seß. zu Hirslanden, Töchterlein ætt. 8 W. 3 T.
—	Spithal.	Anna Schwyter von Gossau.
☾ 30	Fr. Mstr.	Frau Catharina Locher, Mstr. Hs. Rudolf Dänikers, des Steinmezen, Hausfrau. ætt. 21 J. 6 M.
♊ 31	Gr. Mstr.	Frau Susanna Korrodi, Obmann Gabriel Vogels sel., des Hufschmieds Wittfrau ætt 79 J. 3 M.
—	Kreuz.	Regula Brisemann, David Brisemanns aus dem Riesbach, Töchterl ætt. 2 J. 11 M. 8 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 1 May.	Frau Esther Fries, Hrn. alt Dekans und Pfarrer Nägelis zu Leutmerken im Thurgäu, starb daselbst.
☉ 22 —	Herr David Goßweiler, V. D. M., Hrn. Jakob Goßweilers sel. Sohn, starb zu St. More, auf der Insel St. Domingue.
— —	Frau A. Elisabetha Freudweiler, Hrn Joh. Heinrich Burkhardts Pfarrers zu Weyach, Hausfrau, starb daselbst.
— —	Hs. Heinrich Schwarz, Heinrich Schwarzen aus dem Riesbach Sohn, starb zu Böhmisch-Leippa in Böhmen.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Brachmonat 1803 in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

☿ 1 Herr Friedrich Salomon Ulrich, Professor,
Frau Elisabetha Weiß, — Eleophea Elisabetha.
— Jakob Voßhard von Bauma, seßh. in der Stadt,
Frau Salomea Häßig, — Salomea.
— Jakob Schaufelberger von Bäretschwyl, seßh. in der Stadt,
Frau Barbara Styner, — Jakob.
♄ 11 Herr Wilhelm Füßli,
Frau Anna Wertmüller, — Wilhelm.
— Herr Caspar Nordorf,
Frau Susanna Schick, — Catharina Susanna.
☉ 12 Caspar Huber von Hirslanden,
Frau Ursula Ehrensperger, — Heinrich.
☿ 15 Johannes Merk von Arau, seßh. in der Stadt,
Frau Dorothea Schärer, — Franz Heinrich.
☿ 22 Herr Heinrich Meister, Kleinbek,
Frau Elisabetha Keller, — Johannes.
☉ 26 Herr Anton Holzhalb,
Frau Juditha Huber, — Joh. Caspar.
☿ 29 Jakob Oberteüffer von St. Gallen, seßh. in der Stadt,
Frau Catharina Weiß, — Joh. Heinrich.

Beym Fraumünster.

♄ 11 Herr Registrator Felix Lavater,
Frau A. Dorothea Meyer, — Hs. Felix.

Bey St. Peter.

☿ 1 Herr Hs. Jakob Wirth im Schlößli,
Frau Elisabetha Holzhalb, — Caspar.
☉ 5 Philipp Heinrich Freitag von Aussersihl,
Frau Dorothea Gossauer, — Dorothea
☿ 8 Herr Paulus Peter, Goldschmied,
Frau Elisabetha Ulmer, — Diethelm.
♄ 11 Herr Conrad Koller, Operator,
Frau Catharina Wirthelin, — Caspar.
☉ 12 Johannes Gattiker von Unterleimbach,
Frau Anna Voßhard, — Hs. Rudolf.
☿ 15 Hs. Georg Reicheter von Reutlingen,
Frau Magdalena Hanauer von Keßweilen, — Hs. Heinrich.
☉ 19 Meister Jakob Peter, Schneider,
Frau Dorothea Bebie, — Hs. Caspar.
☿ 22 Herr Hs. Caspar Schweizer, Perruquier,
Frau Maria Huber, — Regula Elisabetha.

♀ 22 Herr Johanner Schweizer, Knöpfmacher,
Frau Esther Haug, Joh. Heinrich.
♀ 28 Herr Caspar Weiß, Pfister,
Frau Maria Kieser von Lenzburg, A. Magdalena.

Beym Predigern.

♄ 4 Johannes Weisshaupt von Geiß, Canton Appenzell,
Frau Elisabetha Eisenhut, Joh. Heinrich.
— Rudolf Müller von Basserstorf, seßh. an der Unternstraß,
Frau Magdalena Lips, Maria Magdalena.
☉ 5 Johannes Wirtensohn von Hirthausen a. d Bregenzerwald, seßh. an d. Unternstr.,
Frau Susanna Schmid, Verena Susanna.
♀ 8 Caspar Müller von Fluntern,
Frau Dorothea Weidemann, Hs. Caspar.
☉ 12 Conrad Sieber von Fluntern,
Frau Susanna Frymann, A. Susanna.
♂ 14 Caspar König ab der Obernstraß,
Frau Regula Haug, Regula.
♄ 18 Jakob Hirzel von Ober-Illau, seßh. in der Stadt,
Frau Anna Koch, A. Maria.
☉ 19 Heinrich Schweizer von Wippenau aus dem Thurgau, seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Knechtli, Verena.
♀ 29 Caspar Mühlhaupt von Dietikon, seßh. zu Fluntern,
Frau Anna Schwarzenbach, Anna.

Verzeichniß der im Brachmonat 1803. verkündigten Ehen.

☉ 5 Gr Mstr. Herr Caspar Däniker,
Frau Barbara Heß.
— ——— Hs. Conrad Nievergelt von Oerlikon.
Frau Susanna Kramer von hier.
— ——— Anton Bouton de Lyon,
Jgfr. Catharina Sprüngli von Hottingen.
— Predig. Herr Caspar Locher,
Frau Cleophea Werliker. Cop. zu Baden.
— ——— Herr Joh. Jakob Grebel,
Jgfr. Susanna Louisa Chevalley von Rivaz, Cantons Leman.
— ——— Herr Melchior Horner,
Jgfr. Anna Hotzler.
— ——— Hs. Conrad Bakr ab der Obernstraß,
Jgfr. Regula Nägeli von Fluntern. Cop beym Prediger.
— ——— Hs Ulrich Nußbaum von Deutschbüren, Cantons Argau,
Frau A. Dorothea Brunner ab der Obernstraß.
☉ 19 St. Peter. Herr Joh. Caspar Nägeli, Glaser,
Jgfr. A. Barbara Leemann von Seebach. Cop. zu Baden.
— Predig. Herr Melchior Wirz,
Frau Hortensia Reinacher. Cop. zu Weil bey Rafz.
— ——— Mstr. Joh Caspar Bremi, Kupferschmid,
— ——— Jgfr. Cleophea Denzler. Cop. zu Dübendorf.

Verzeichniß der im Brachmonat 1803. Verstorbenen.

♃ 2 Gr. Mstr. Frau Elisabetha Sieber, Hs. Conrad Meyers, alt Stadtläufers Hausfrau. æt. 65 J. 7 M. 9 T.

♃	2	Gr. Mstr.	Hs. Conrad Baiter, Georg Baiters von Ehningen im Wirtemb., Söhnlein ætt. 16 W. 1 T.
—		St. Leonh.	Frau Anna Lüthold, Rudolf Baumans sel. von Horgen, Wittfrau. ætt. 80 J. 14 T.
—		Spithal	Regula Schlumpf von Mönchaltorf.
—		———	Anna Heuer als Heimathlos.
—		———	Cleophea Ramp von Uster.
—		———	Susanna Rapp von Wädenschweil.
☉	5	Gr. Mstr.	Frau Dorothea Zimmermann, Herr Hs Ulrich Reinachers sel des Knöpfmachers, Wittfrau ætt 55 J. 5 M
—		Predig.	Frau A Maria Weber, Mstr. Heinrich Usteris, des Maurers, Hausfrau. ætt. 53 J. 4 M.
—		St. Leonh.	Felix Schmied, Caspar Schmieds Söhnlein. ætt. 8 W.
☾	6	St. Anna.	Herr Georg Schmidter, Strumpffabrikant von Flekenhausen, der Pfarr Niederweil, Distrikt Zofingen ætt. 70 J 7 M
—		Kreuz.	Hs. Heinrich Gossauer, Hs. Conrad Gossauers, aus dem Riesbach, Söhnlein. ætt. 15 T
♂	7	Gr Mstr.	Jakob Gull, Jakob Gull von Hegnau, der Pfarr Volkenschweil, Söhnlein. ætt. 3 J. 6 M. 3 W.
☿	8	St Anna	Frau Anna Sieber von Seebach, Hs. Jakob Seilers von Murten, Wittfrau. ætt. 60 J.
—		Predig.	Johannes Däniker, Herr Dänikers, Zirkelschmied, Söhnl. ætt. 49 W. 2 T.
♃	9	Gr. Mstr.	Jakob Pfenninger von Bäretschweil
♀	10	St. Anna.	Frau Anna Barbara Ulrich, Herr Burgermeister Kilchspergers, ebl. gel. Hausfrau. ætt. 72 J. 2 M.
—		Kreuz.	Frau Anna von Ruef, Johannes Bleulers von Hirslanden, Hausfrau ætt. 74 J. 11 M. 7 T
—		Oberstraß	Anna Maler, Hs. Jakob Maiers ab der Obernstraß, Tochter. ætt. 22 J. 7 M. 3 W.
♄	11	Gr. Mstr.	Frau Dorothea Morf, Stubenverwalter Caspar Kamblis, Hausfrau. ætt. 53 J. 3 M 4 T.
☊	12	Kreuz.	Joh. Heinrich Kern, Hs. Ulrich Kernen von Berlingen, Cant. Thurgau, seßh. zu Hirslanden, Söhnlein. ætt. 11 W.
♃		St Leonh	Margaretha Kunz von Töß, Heinrich Brünggers von Unter Illnau, Hausfrau. ætt 68 J. 11 M. 15 T
—		———	Margareth. Rüegg, Hs. Georg Rüeggen v. Bauma, Töchterl ætt. 3 M 6 T.
☾	13	Kreuz.	Rudolf Unholz im Riesbach ætt 35 J. 5 M 1 W. 4 T.
—		Spithal.	Elisabetha, Sidler von Albis-Affoltern.
☿	15	Kreuz.	Frau Barbara Hotz, Seckelmstr. Siegmund Spittelers von Hottin. Hausfrau. ætt. 47 J. 11 M. 6 T.
♃	16	Predig.	David Rordorf, Mstr. Johannes Rordorffs, des Spenglers, Söhnlein ætt. 9 M. 25 T.
♀	17	St. Anna.	A. Catharina Heß, Herrn Salomon Hessen, Pfarrers an dieser Gemeind, Töchterlein ætt. 2 J. 3 M. 3 W.
—		Spithal.	Jakob Näf von Glattfelden.
☉	19	———	Hs. Jakob Ehrensperger von Oberwinterthur.
☾	20	———	Conrad Brunner von Oerlikon.
♂	21	———	Susanna Nägeli von Mur.
☿	22	Predig.	Herr Freyhptm. Hs. Jakob Huber, der Rothgerwer. ætt. 72 J. 7 M.
—		Enge.	Caspar Brendli, Schuhmacher in Enge. ætt. 74 J. 9 M. 23 T.
—		Spithal.	Anna Sennhauser von Herrliberg.

♀ 24	Enge.	A. Barbara Müller, Heinrich Müllers von Embrach, Töchterlein. æt. 1 J. 2 M 13 T.
♄ 25	Spithal.	Emerentiana Brendli von Hombrechtikon.
☉ 26	Kreuz.	Hs. Caspar Wiedmer, Gschwornen Hs Conrad Wiedmers von Herrliberg, seßh im Riesbach, Söhnlein. æt. 7 W.
——	Spithal.	Elisabetha Schurter von Andelfingen.
☾ 27	Wiedikon.	Christoph Bolter von Meilen, starb in Wiedikon. æt. 59 J 3 M. 2 W.
——	Spithal.	Jakob Feaner von Dübendorf.
♂ 28	St. Anna.	Jgfr. Barbara Keller, Mstr. Johannes Kellers, des Seklers, Tochter. æt. 17 J. 7 M 2 W.
——	——	Joh. Heinrich Schweizer, Herr Johannes Schweizers, des Knöpfmachers, Söhnlein. æt. 5 T.
☿ 29	Kreuz.	Catharina Freytag, Leonhard Freytag aus dem Riesbach, Töchterlein. æt. 4 W. 1 T.
——	St. Jak.	Frau Verena Münch, Jakob Stauffachers sel. in Aufersihl, Wittfrau æt. 63 J. 14 T
——	——	Hs. Rudolf Knüsli im Hard. æt. 48 J. 10 M. 9 T.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Heumonat 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

♄ 1 Jakob Vorr von Udorf, seßh in der Stadt,
Frau A Margaretha Landolt, — A Margaretha.

☉ 3 Heinrich Brüngger von Unter-Jünau, seßh. in der Stadt,
Frau Anna Würmli, — Emli.

♀ 6 Herr Paulus Schultheß,
Frau Elisabetha Schneeberger, — Anna.

—— Felix Tuggener aus dem Riesbach,
Frau A Barbara Schwarz, — Dorothea.

—— Jakob Farner von Wytikon, seßh. im Riesbach,
Frau Barbara Weber, — Friedrich.

♄ 9 Heinrich Leeman aus dem Riesbach,
Frau Dorothea Bleuler, — Hs. Jakob.

—— Jakob Leeman von Hirslanden,
Frau Elisabetha Grimm, — A Elisabetha.

☉ 10 Joh. Georg Fritz im Riedgarten aus dem Wirtemb, seßh im Riesbach,
Frau Anna Wydler, — Anna.

—— Johannes Glätli von Hedingen, seßh in Hirslanden,
Frau Barbara Meyer, — Johannes.

♀ 13 Mathias Näf, Schneidermeister,
Frau Barbara Wäst, — Mathias.

♀ 20 Herr Ludwig Orell Capit. bey 1ster helv. Halbbrigade,
Frau Esther Grebel, — Cleophea Carolina.

—— Johannes Zugbeer von Wiedikon, seßh. in der Stadt,
Frau Anna Siber. — Hs. Jakob.

☉ 24 Hs. Caspar Gajer von Oerlikon, seßh. in der Stadt,
Frau Susanna Keller, — Hs. Caspar.

♂ 26 Jakob Leeman von Töß, seßh. in Hottingen,
Frau Barbara Schmid, — Elisabetha.

♄ 30 Joseph Friderich von Balingen, seßh. in Hottingen,
Frau Anna Gängli, — Louise.

☉ 31 Heinrich Gattiker von Horgen, seßh. im Riesbach,
Frau Maria Weber, — Hs Heinrich.

Beym Fraumünster.

♄ 2 Johannes Lang, Steinmetz von Kurzrikenbach, Cant. Thurgau,
Frau A. Maria Baumann, — Jakob.

♄ 9 Herr Professor Johannes Schultheß,
Frau Maria Hafner, — A. Maria.

Bey St. Peter.

♀ 6 Herr Caspar Vögeli, Maurer,
Frau Catharina Weber, — Hs. Rudolf.

♀ 6 Johannes Günthart von Wezikon,
Frau Catharina Jost ab Seewins aus Bündten, Barbara.
☉ 10 Jakob Zollinger von Gossau,
Frau A. Barbara Abegg von Wiedikon, A. Dorothea.
♄ 16 Heinrich Müller von Ober Embrach,
Frau Anna Knüsli aus Enge, Jakob.
♂ 19 Salomo Trüb von Wiedikon,
Frau Catharina Hofmann, A. Esther.
♀ 27 Johannes Brandenberger in Ausserstihl,
Frau Anna Meisterhans, Johannes.

Beym Predigern.

♄ 2 Heinrich Zimmermann von Zürich, seßh. an der Obernstrasse,
Frau Esther Feh von Fluntern, Hs. Rudolf.
♂ 5 Jakob Hürliman von Fluntern,
Frau Juditha Feh, Jakob.
♀ 6 Christoph Lohbauer von Spiez, Cantons Bern, seßh. zu Fluntern,
Frau A Barbara Fehr, A. Barbara.
♀ 13 Hs. Conrad Freytag aus dem Riesbach, seßh. in der Stadt,
Frau Magdalena Schubert von Nürnberg, Heinrich.
iidem parentes Salomon.
☉ 17 Caspar Brupbacher von Fluntern,
Frau Elisabetha Feh, Susanna.
—— Herr Heinrich Reutlinger, Glaser,
Frau Ursula Fehr, Maria.
—— Heinrich Frey von Eglisau, seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Buchmen von Wangen, Hs. Conrad.
☉ 24 Jakob Gut von Lunnern der Pfarr Ottenbach, seßh. in der Stadt,
Frau A. Barbara Schmid, Catharina.

Verzeichniß der im Heumonat 1803. verkündigten Ehen.

☉ 10 Predig. Caspar König abi der Obernstrasse,
Jgfr. Maria Elisabetha Leemann von Zofingen.
—— St. Peter. Herr Heinrich Ulrich,
Jgfr. Barbara Baur von Berg.
☉ 17 —— Hs. Jakob Baag aus Enge,
Jgfr. Anna Fäsi. Cop. bey St. Peter.
☉ 24 —— Herr Xavier Dürrler von Luzern,
Jgfr. A Barbara Goßweiler.
☉ 31 Gr. Mstr. Herr Caspar Schultheß,
Jgfr. A. Barbara Schneider von Winterthur.
—— —— Heinrich Gossauer aus dem Riesbach,
Jgfr. Barbara Engel von Seengen, Canton Argau.
—— Predig. Herr Hs. Conrad Meyer, Pfarrer zu Affoltern bey Höngg,
Jgfr. Maria Geßner.

Verzeichniß der im Heumonat 1803. Verstorbenen.

♄ 1 Gr. Mstr. Frau Dorothea Lavater, Herr Rittmstr. Salomon Hessen sel., Wittfrau. æt. 68 J. 4 M.

♀ 1 Gr.Mstr. Frau A. Elisabetha Kilchsperger, Herr Joh. Caspar Füßli sel., Wittfrau. æt. 50 J. 9 M. 5 T.
♄ 2 ——— Hs. Caspar Brunner, Herr Hs. Caspar Brunner zu Stadelhofen, Söhnlein. æt. 6 W. 3 T.
—— Unterstraß. Dorothea Baur, Hs. Jakob Bauers ab der Unterstraß, Töchterlein æt. 1 J. 9 M.
—— Spithal. Beat Hoz von Hittnau.
☉ 3 Kreuz. Regula Gibel, Heinrich Gibels von Oberhausen, der Pfarr Kloten, seßh. zu Hirslanden, Töchterlein. æt. 1 J. 3 T.
—— ——— Heinrich Widmer, Johannes Widmers von Meilen, seßh. im Riesbach, Söhnlein. æt. 13 W. 2 T.
—— Spithal. Elisabetha Erni von Hegnau.
☿ 6 St.Jak. Esther Kreß, Caspar Kressen von Wigoldingen, Canton Thurgau, Tochter, starb in Aufersthl æt. 15 J. 5 M. 5 T.
—— Spithal. Elisabetha Eprecht von Albis-Affoltern.
♃ 7 Kreuz. Frau Anna Landbrächt, Conrad Alders von Hottingen, Hausfrau. æt. 66 J. 6 M.
♀ 8 St.Anna. Heinrich Horman von Seen, Hausknecht am Wayfenhaus. æt 74 J.
☉ 10 Wiedikon. Hs. Heinrich Schweizer, Daniel Schweizers von Weinfelden, Söhnlein. æt. 5 M. 7 T.
—— Kreuz. David Heß, Johannes Heß von Reutlingen, seßh. zu Hirslanden, Söhnlein. æt. 14 W.
—— Spithal. Barbara Maag von Oberglatt.
☾ 11 Fluntern. Elisabetha Howald von Schörlishäusern, der Pfarrgemeinde Herzogenbuchsee, Cantons Bern. æt. 21 J.
♂ 12 ——— Frau Regula Köng von Hottingen, Heinrich Günthardten sel. aus Erlibach, Hausfrau. æt. 71 J. 10 M. 3 W. 3 T.
☿ 13 Spithal. A. Magdalena Meister von Höngg.
—— ——— Anna Goßweiler von Weißlingen.
♃ 14 St.Jak. Frau Elisabetha Dolder von Meilen, Wachtmstr. Hs. Ludwig Stierlis sel von Aufersthl, Wittfrau. æt. 56 J. 7 M. 1 T.
—— Spithal. Anna Moor von Niederhasli.
♀ 16 ——— N. Wilhelmina Exponirt beym Waldris.
☿ 20 ——— Verena Togwyler von Bonstetten.
☉ 24 Gr.Mstr. Frau Juditha Schinz, Heinrich Bernhausers sel. des Krämers, Wittfrau. æt. 46 J. 3 M. 6 T.
—— St.Anna. Joh. Friedrich Steinacher, des Sattlerhandwerks, von Anspach. æt. 36 J. 4 M. 5 T.
—— Kreuz. Hs. Conrad Landolt von Hirslanden. æt. 82 J. 8 M. 12 T.
—— Spithal. Elisabetha Rüegg von Hombrechtikon.
☾ 25 Gr.Mstr. Frau A. Barbara Weber, Obmann Hs. Ulrich Näfen sel. des Wagners, Wittfrau. æt. 69 J. 2 M.
—— Predig. Heinrich Ulrich, Herr David Ulrich sel., des Pfisters, Sohn. æt. 17 J. 7 M. 5 T.
—— Spithal. N. N. Stumm. Heimathlos.
—— ——— Maria Meyer von Steinmaur
♂ 26 St.Anna. Rudolf Vögeli, Mstr. Caspar Vögeli, d. Maurers, Söhnl æt. 2 W. 6 T.
♀ 27 Gr.Mstr. Frau A. Barbara Bürkli, Herr Chorherr und Theolog. Ulrich sel., Wittfrau. æt. 86 J. 10 M. 11 T.
—— ——— Franz Heinrich Märk, Joh. Märken, Peruquiers von Arau, seßh. in der Stadt, Söhnlein. æt. 6 W.

☿	27	Spithal.	Johannes Zollinger von Urdorf.
——	——		Verena Flachsmann von Uster.
——	——		Johannes Bindschädler von Männedorf.
♃	28	Predig.	Mstr. Hs. Conrad Morf, der Salzknecht. æt. 48 J. 6 M 3 W. 3 T.
——		Spithal.	Heinrich Kerez ab der Unterstraß.
☿	29	Fr Mstr.	Frau A Barbara Schaufelberger, Mstr. Hs. Jakob Amanns, des Küefers, Wittfrau. æt. 58 J 2 M. 3 W.
——		St Leonh	Verena Schweizer, Heinrich Schweizers von Pupenau, Canton Thurgau, Töchterlein. æt. 6 W.
——		Spithal	Barbara Nözli von Höngg.
♃	30	St Leonh	Hs. Conrad Frey, Heinrich Frey von Eglisau, Söhnlein. æt. 2 W.
——		Spithal.	Heinrich Sauter von Pfungen.
☉	31	St. Jak.	A. Magdalena Zülligin von Romisborn, der Pfarr Salmsach, Hs. Jakob Müllers an der Tötschen von der Aussersihl, Hausfrau. æt. 71 J. 6 M. 4 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉	17	Heum.	Frau A. Maria Waser, Herr Rudolf Maurers, Pfarrer zu Albis-Affoltern, Hausfrau.
——	——		Heinrich Bürkli, der Metzger, starb zu St. Maurizen an der Spañweid.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Augstmonat 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

♃	3	Conrad Boßhard von Zumikon, seßh. beym Kreuz, Frau Barbara Schnider,	Joh. Caspar.
♂	9	Caspar Fürst von Wipkingen, seßh. in der Stadt, Frau Barbara Sprüngli,	Cleophea.
☿	10	Herr Rudolf Meyer, Drechsler, Frau Barbara Schweizer,	Jakob.
♄	13	Herr Johannes Vögeli beym rothen Thurn, Frau Barbara Sprüngli,	Gustav.
—		Adam Tanner von Bayreuth, seßh. in der Stadt, Frau Maria Mathari,	Susanna.
☉	14	Hs. Jakob Bleuler von Hirslanden, Frau Esther Bachofen,	Susanna.
☿	17	Herr Leonhard Weiß, Frau Regula Hochstrasser,	A. Dorothea.
☉	21	Jakob Ysler von Hirslanden, Frau Morgaretha Fahrner,	Heinrich.
☿	24	Heinrich Attinger von Hottingen, Frau Anna Meyer,	Esther.

Beym Fraumünster.

☉	3	Juli. Herr Heinrich Zimmermann, Diacon am Fraumünster, Frau Anna Weiß,	Anna.
♃	11	August. Heinrich Dübendorfer von Seebach, Frau Catharina Kuhn,	A. Barbara.
☿	31	Herr Obmann Martin Däniker, Glaser, Frau Regula Simler,	Anna.

Bey St. Peter.

☉	7	Melchior Hofmann von Wiedikon, Frau Elisabetha Hoz von Oberrieden,	Heinrich.
☉	14	Adrian Appenzeller von Sax, seßh. im Hard, Frau Verena Rüegger,	Johanna.
♄	20	Rudolf Bölsterli von Ausserßihl, Frau Elisabetha Stierli,	A. Elisabetha.
—		Herr Felix Nüscheler im Neuenhof, Frau Henriette Landolt,	Felix.
♄	27	Herr Joh. Jakob Meier im Rennweg, Frau Margaretha Rheinacher,	Louise.
—		Herr Felix Eßlinger an der Strehlgaß, Frau Catharina Vogel,	Joh. Felix.
☉	28	Herr Rudolf Hanhart von Diessenhofen, im Magazinhof, Frau Barbara Vögeli,	Johannes.

♂ 30 Herr Salomon Heß, Pfarrer am St. Peter,
Frau A. Margaretha Waser, Salomon.
— Herr Joh. Heinrich Meier, Kupferstecher,
Frau Emerentiana Heß, Emerentiana.

Beym Predigern.

☿ 3 Jakob Rinderknecht ab der Oberngasse,
Frau Elisabetha Peter von Trüllikon, Esther.
— Jakob Frion von Thalheim aus dem Wirtemb., seßh. an der Oberngasse,
Frau Barbara Hofman, Hs. Jakob.
☉ 7 Caspar Hottinger von Oerlikon, seßh in der Stadt,
Frau Cleophea Brüngger von Kyburg, Anna.
☿ 10 Heinrich Roz ab der Blatten zu Fluntern,
Frau Elisabetha Wegelin, Carolina.
— Johann Leidgerwer aus Coßel in Schlesien, seßh. in der Stadt,
Frau Dorothea Hofman von Wedikon, Verena.
♄ 13 Rudolf Oberman, Spengler,
Frau Barbara Bachofen, Barbara.
☿ 17 Rudolf Fürst von Wipkingen, seßh. in der Stadt,
Frau Anna Lydig von Bäuma, Hs. Caspar.
☿ 24 Herr Hs. Caspar Huber, Rothgerwer,
Frau Anna Christein von Frauenfeld, Joh. Georg.
— Jakob Brandenberger von Flach, seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Widmer von Wisendangen, Maria.
♄ 27 Caspar Kleinert von Wädenschweil, seßh. an der Oberngasse,
Frau Maria Suter, Verena.
☿ 31 Herr Heinrich Peter, Zukerbek,
Frau Margaretha Holzbalb, Jak. Heinrich.
— Alexander Roz auf der Blatten zu Fluntern,
Frau Dorothea Diggelmann ab der Oberngasse, A. Dorothea.

Ausserwärts getauft.

Gachnang, Herr Hartman Heinrich Kramer sel., Pfarrer zu Gachnang,
den 28. dieß. Frau Elisabetha Lochmann, Hartman Heinrich

Verzeichniß der im Augstmonat 1803. verkündigten Ehen.

☉ 14 Gr Mstr. Johannes Müggler,
Jgfr. Regula Stayb, beyde aus dem Riesbach Cop. zu Baden.
— ——— Heinrich Wunderli von Meilen,
Jgfr. Regula Unholz aus dem Riesbach. Cop. zu Meilen.
— ——— Michael Rinker von Gameltshausen im Wirtemb., seßh zu Hottingen,
Jgfr. Anna Schweizer von Windlach, der Pfarr Stadel.
— St. Peter. Herr Joh. Rudolf Spönli, V. D. M.,
Jgfr. Emilie Juliana Escher. Cop. zu Wegg.
☉ 21 Gr. Mstr. Herr Felix Bötthard,
Jgfr. Anna Rordorf.
— ——— Hr. Caspar Heüsli von Hirslanken,
Jgfr. Catharina Martin von Wagenhausen der Stein am Rhein,
Cantons Schafhausen. Cop. beym Großmstr.
☉ 28 ——— Herr Leonhard Schultheß,
Jgfr. A. Dorothea Pfischeler.

⊙ 28 Gr.Mstr. Heinrich Häusler von Hirslanden;
Jgfr A. Catharina Koch von hier. Cop. zu Kloten.
—— Predig. Herr Hs. Conrad Schultheß,
Jgfr Magdalena Escher.
—— —— Herr Caspar Wüst, Metzger,
Frau A. Maria Bohnenblust von Arburg, Cantons Argau.

Verzeichniß der im Augstmonat 1805. Verstorbenen.

☾ 1 St.Anna Alt Rathschreiber Johannes Geßner. æt. 61 J. 2 M.
—— St Leonh Hs. Conrad Frey, Heinrich Frey von Eglisau, Söhnlein. æt. 2 W.
—— Spithal. Heinrich Sauter von Pfungen.
—— —— Catharina Wegmann von Zürich.
♂ 2 St.Leonh Salomon Freytag, Hs. Conrad Freytag, des Mahlers aus dem Riesbach, Söhnlein. æt. 19 T.
☿ 3 Kreuz. Joh. David Schädler, Joh. Schädlers zu Hirslanden, Söhnlein. æt. 12 J. 3 M. 2 W. 4 T.
—— Fluntern. Hs. Caspar Müller, Caspar Müllers, des Strumpfwebers von Fluntern, Söhnlein. æt. 7 W. 5 T.
—— —— Anna Müllhaupt, Caspar Müllhaupt aus der hohlen Straß, der Pfarr Udorf, Töchterlein. æt. 4 W. 5 T.
♃ 4 Predig. Jak. Christoph Trichtinger, Mstr. Hs. Jakob Trichtingers, des Schumachers, Söhnlein. æt. 4 J. 2 M. 2 T.
♂ 9 St.Anna. Herr Rittmeister Hs. Conrad von Muralt. æt. 60 J. 1 M. 25 T.
—— Spithal. Regula Baumann von Töß.
☿ 10 Fr.Mstr. A. Magdalena Keller, Mstr. Heinrich Kellers, des Küefers, Töchterlein. æt. 38 W. 3 T.
—— Spithal Maria Eberli von Stäfa.
♃ 11 —— Georg Scheuchzer von Fischenthal.
♂ 14 St.Anna. Salomon Heß, Herr Salomon Hessen, Pfarrer am St. Peter, Sohn. æt. 13 J. 10 M. 27 T.
—— Kreuz. Johannes Kuser, Heinrich Kusers von Küßnacht, seßh. zu Hottingen, Söhnlein. æt. 14 W. 2 T.
—— —— Johannes Glättli, Johannes Glättlis von Hedingen, seßh. zu Hirslanden, Söhnlein æt. 5 W.
—— Spithal. Heinrich Baltensperger von Basserstorf.
☾ 15 St.Anna. Jgfr. A. Catharina Vogel, Mstr. Hartman Vogels sel., Jgfr. Tochter æt. 23 J. 4 M.
♀ 19 St Jak. Jakob Häberli, Johannes Häberlis von Lunnern, Pfarr Ottenbach, Söhnlein. æt 17 W. 2 T.
—— St Anna. Mstr. Andreas Freydweiler, Siegrist der Kirchgemeind zu St. Peter. æt. 54 J. 8 M. 1 W. 6 T.
—— Spithal. Anna Byler von Horgen.
♄ 20 St.Anna. Frau Anna Geßner, Herr Joh. Heer sel., von Rhynek, Wittfrau. æt. 80 J. 3 M.
—— Predig. Jak Christoph Moser, Heinrich Mosers, des Schumachers, Söhnlein. æt. 1 J. 5 W.
—— Spithal. Verena Wirth von Stammheim.
⊙ 21 St.Leonh. Jakob Nonnenmacher von Zähringen, Herrenberger Oberamts, im Wirtembergischen æt. 39 J.

♃ 25 Fr.Mstr. Frau Maria Margaretha Doldi, Herr Caspar Wilhelm Heizen, Buchbinders, Hausfrau. æt. 71 J. 11 M. 4 T.
— Predig. Joh. Conrad Trichtinger, Hs. Jakob Trichtingers, des Schumachers, Söhnlein. æt. 2 J. 2 T.
— Kreuz. Frau Elisabetha Sporrer, Caspar Spittelers von Hottingen, Hausfrau. æt. 37 J. 1 M 14 T.
— Fluntern. Carolina Noz, Heinrich Nozen ab der Blatte bey Fluntern, Töchterlein. æt. 16 T.
♀ 26 Enge. Frau Maria Catharina Franzin, Salomo Bleulers aus Enge, Hausfrau, samt ihrem neugebohrnen Söhnlein æt. 33 J. 1 M. 9 T.
— Spithal. Regula Locher von Niederweningen.
☉ 28 St.Leonh. Frau Anna Waser, Rudolf Egli aus dem Fischenthal, Hausfrau. æt. 28 J. 4 M.
☾ 29 ——— Heinrich Freytag, Joh. Conrad Freytag, des Mahlers aus dem Riesbach, Söhnlein. æt. 6 W. 6 T.
— Spithal. Marx Boßhard aus dem Sternenberg.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 7 Augstm. Herr Rudolf Wiser, gewesener Pfarrer zu Affoltern bey Höngg und Cammerer des Ehrw. Regensperger-Capitels, starb zu Embrach.
☉ 15 ——— Herr Alt-Landschreiber Joh. Heinrich Tobler, starb zu Cappel.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Herbstmonat 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

⊙ 4 Jakob Held von Hottingen,
Frau Regula Rieter, — A. Susanna.

⊙ 11 Anton Bouton von Lyon, seßh. in Hottingen,
Frau Catharina Sprüngli, — Anton.

☿ 14 Herr Hs. Conrad Hirzel,
Frau A. Barbara Pestaluz, — A. Barbara.

— Heinrich Bertschinger von Witykon, seßh. in Hirslanden,
Frau Margaretha Trüb, — Felix und Regula. (Zwillinge.)

☿ 21 Jakob Großmann von Höngg, seßh. in Hirslanden,
Frau Elisabetha Schnepp, — Hs. Jakob.

— Joh. Erb von Oberwinterthur, seßh. in Hirslanden,
Frau A. Barbara Melliker, — Elisabetha.

— Heinrich Duggener im Riesbach,
Frau A. Margaretha Kienast, — A. Emerentiana.

♄ 24 Herr Heinrich Meyer,
Frau A. Maria Pestaluz, — Heinrich.

— Heinrich Hotz von Hinwyl, seßh. in Hirslanden,
Frau Regula Egli, — A. Elisabetha.

Bey St. Peter.

♄ 3 Herr Joh. Caspar Locher, Hutmacher,
Frau A. Dorothea Frieß, — A. Dorothea.

⊙ 4 Jkr. Hans Blaarer,
Frau Catharina Ziegler, — Friedrich Paul.

— Herr Joh. Caspar Meister, Tischmacher,
Frau Ursula Huber, — Hs. Jakob.

— Mstr. Conrad Keller, Küefer,
Frau A. Maria Baumann, — Hs. Conrad.

☿ 7 Herr Heinrich Breitinger, Diacon am St. Peter,
Frau Catharina Kitt, — Anna.

— Herr Joh. Martin Usteri,
Frau A. Catharina Muralt, — A. Catharina.

— Herr Johannes Engelhard, Färber,
Frau M. Magdalena Kramer, — Hs. Conrad.

♃ 8 Herr Joh. David Wiser, Eisenherr,
Frau Susanna Schmied, — Susanna Wilhelmina.

⊙ 11 Mstr. Andreas Wolf, Sporrer,
Frau A. Catharina Koller, — Esther.

⊙ 18 Joh. Georg Wolper von Aufferstihl,
Frau Susanna Zinggeler von Elgg, — Dorothea.

☿ 28 Herr Heinrich Wegmann, Nadler,
Frau A. Barbara Kramer, — Joh. Heinrich.

Beym Predigern.

♄	3	Johannes Waser von Wipkingen, seßh. in der Stadt, Frau Dorothea Walker von Tübingen,	A. Barbara.
♀	7	Herr Johannes Zeller, Färber, Frau A Magdalena Burkhard,	Joh. Heinrich.
——		Heinrich Welti von Adlischweil, seßh. in der Stadt, Frau Barbara Fehr von Brugg,	Melchior.
♃	8	Jakob Schurter von Buch am Irchel, seßh. in der Stadt, Frau Elisabetha Staub,	Johannes.
♄	10	Hs. Caspar Noz ab der Unternstrasse, Frau Verena Lüthold aus dem Riesbach,	A. Maria.
——		Johannes Schenkel von Fluntern, Frau Maria Zollinger,	Anna.
☉	25	Heinrich Wild ab der Obernstrasse, Frau Verena Walder von Hottingen,	Cleophea.
♀	28	Jakob Bär von Rifferschwyl, seßh. in der Stadt, Frau Regula Nägeli,	Conrad.

Ausserwärts getauft.

Gottlieben, den 1. huj. Ikr. Hartman Friedrich von Breittenlandenberg, Frau Barbara Ott, Maria Magdalena

Verzeichniß der im Herbstmonat 1803. verkündigten Ehen.

☉	11	Gr. Mstr.	Herr Joh Heinrich Ammann Jgfr. Mar Magdalena von Höslin von Augspurg.
——		——	Johannes Erb von Oberwinterthur, Jgfr A Barbara Melliker von Hirslanden.
——		Fr. Mstr.	Herr Johannes Finsler, Jgfr. Margaretha Brunner. Cop. zu Albisrieden.
——		St. Peter.	Hs. Jakob Bachmann von Diessenhofen, Frau Mar. Magdalena Boller von hier. Cop. zu Bassersdorf.
——		——	Herr Heinrich Weiß, Jgfr. A. Barbara Huber von Küßnacht. Cop. zu Wallisellen.
——		Predig.	Jakob Siegfried von Wipkingen, Jgfr. A Barbara Hohl ab der Obernstrasse.
☉	18	Gr. Mstr.	Heinrich Trüeb von Hirslanden, Jgfr. Anna Schmied von Ebmatingen.
——		——	Hs. Heinrich Sprüngli von Hottingen, Jgfr. Lucia Schindler von Mollis, im Cant Glarus.
——		——	Hs. Jakob Nägeli von Kilchberg am Zürichsee, Jgfr. Dorothea Unholz aus dem Riesbach.
——		St. Peter.	Mstr. Hs. Jakob Rahholz, Sekler, Jgfr. Juditha Vögeli. Cop. zu Zollikon.
——		——	Mstr. David Michel, Schumacher, Jgfr. Cleophea Bachofen Cop. zu St. Peter.
——		Predig.	Herr Joh Rudolf Eberhard, Jgfr. Mar. Susanna Vogler von Frauenfeld.
——		——	Mstr. Laurenz Koller, Kupferschmied, Jgfr. Anna Zimmermann.

☉ 25	Gr.Mstr.	Herr Felix Stocker,	
		Jgfr. Susanna Schinz	
—	——	Rudolf Uhlmann von Feurthalen,	
		Jgfr. A. Dorothea Schweizer von hier.	
—	——	Sigmund Spitteler von Hottingen,	
		Jgfr. Regula Unholz von Küßnacht.	

Verzeichniß der im Herbstmonat 1803. Verstorbenen.

♃ 1	Gr.Mstr.	Melchior Weber von Hirslanden.	æt. 43 J.
—	Spithal	Johannes Pfister von Männedorf.	
☉ 4	St.Anna.	Frau Elisabetha Lavater, Herr Joh. Hottingers sel, gewes. Amtm. in Töß, Wittfrau.	æt. 65 J. 8 M. 2 T.
—	Spithal	Johannes Wirth von Stammheim.	
♂ 6	Gr.Mstr	Hs Jakob Burkhard, David Burkhards, des Karrenziehers, Sohn.	æt. 1. J 11 M. 3 W.
♄ 10	Kreuz.	Frau Anna Corrodi, Hs Jakob Meyers sel, des Modelstechers von Hirslanden, Wittfrau	æt. 68 J. 1 M.
☉ 11	——	Hs. Jakob Großmann, Hs. Jakob Großmanns von Höngg, seßh. zu Hirslanden, Söhnlein.	æt. 2 J. 11 M. 14 T.
☿ 14	Gr.Mstr.	Frau A. Cleophea Bodmer, Herr Hptm. Jakob Hirten, Hausfrau.	æt. 67 J. 6 M. 14 T.
—	Fluntern.	Susanna Pruppacher, alt Geschworn. Caspar Pruppachers von Fluntern, Töchterlein.	æt. 11 W. 4 T.
♀ 16	Kreuz.	Jak. Christoph Winkler v. Wülflingen, seßh. zu Hottingen	æt. 70 J. 4 M.
☉ 18	Enge.	A. Barbara Rinderknecht, Hs. Jakob Rinderknechts in Enge, Töchterlein.	æt. 4 M. 3 W. 5 T.
—	——	Susana Nägeli, Hptm. Heinrich Nägelis in Enge, Töchterl.	æt. 7 M. 2 W.
—	——	Friedrich Paul Blaarer, Jkr. Hans Blaarers, Sohnlein.	æt. 12 T.
—	Kreuz.	Regula Bertschinger, Heinrich Bertschingers von Wytikon, seßh. zu Hirslanden, Töchterlein	æt. 5 T.
—	Spithal.	Dorothea Weidmann von Affoltern bey Höngg.	
☾ 19	St.Leonh.	Frau A. Catharina Geilinger, Mstr. Joachim Furrers sel, des Metzgers von Winterthur, Wittfrau.	æt. 89 J. 7 M.
—	Spithal.	Jakob Bertschinger von Zumikon.	
♀ 21	Predig.	Frau Dorothea Huber, Stadtwachtmstr. Heinrich Pfenningers, Hausfrau.	æt. 53 J. 2 M. 14 T.
—	Spithal.	Maria Mörgeli von Fluntern	
♃ 22	Gr Mstr.	Herr Jakob Christoph Reüscheler, erster Archidiakon, Chorherr und Verwalter der Stift zum Großmünster	æt. 60 J 5 M.
—	——	Frau A. Dorothea Landolt, Jkr. Amtm Eschers sel., zum gekrönten Luchs, Wittfrau	æt. 67 J. 4 M
♀ 23	Enge.	Jakob Köchli, Conrad Köchlis von Wollishofen, Söhnl.	æt. 6 M. 14 T.
—	——	Magdalena Baltensperger, Heinrich Baltenspergers, Töchterlein.	æt. 1 J 7 M. 14 T.
—	St.Jak.	Elisabetha Wiedmer, Jakob Wiedmers von Langnau, Töchterlein.	æt. 7 M. 2 W. 5 T.
—	St.Anna.	A. Mar. Elisabetha Lamarsch, Adam Lamarsch von Groß-Eichholzheim aus der Pfalz, Töchterlein.	æt. 6 M.
☉ 25	Spithal.	Susanna Ceausent aus Frankreich.	

[redacted]Mstr. Frau Ursula Wolf, Herr Hs. Jakob Hubers, Cammerers, Hausfrau. æt. 67 J. 5 M.
[redacted]pithal. Jakob Wunderli der Pfarr Maur.
Heinrich Meyli der Pfarr Weißlingen.
♀ 28 St. Anna. Louisa Meier, Herr Joh. Jakob Meiers, Töchterl. æt. 4 W. 1 T.
♃ 29 Enge. A. Margaretha Scheller, Jakob Schellers von Kilchberg, Töchterlein. æt. 11 M. 1 W.
♀ 30 St. Leonh. Margaretha Amman von Hinterhomberg, Cant. Thurgau, Tochter. æt. 56 J. 3 M. 2 T.
(Vom Augstmonat ist nachzuholen.)
♂ 9 St. Anna. Frau A. Elisabetha Liechtli von Winterthur, Herr Jak. Christoph Hartmanns sel., gew. Pfarrers zu Rorbas, Wittfrau. æt. 49 J. 11 M. 8 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

♂ 30 July. Simon Bodmer, Herr Bodmer, gew. Capitain unter dem ehmal. holländ. Schweizer-Regiment Lochmann, Söhnlein, starb zu Delft. æt. 6 J. 3 M.
☉ 17 Herbstm. Joh. Martin Hug, Joh. Martin Hugen Sohn, starb zu Weiskirchen in Ungarn.
—— —— Gotthard Schurter ab der Obernstrasse, starb zu St. Maurizen an der Spannweid.
—— —— Frau Margaretha Gemuseus, Herr Wilhelm Schinz, V. D. M., Hausfrau, starb zu Basel.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Weinmonat 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

♄ 1 Herr Hs Rudolf Heß,
Frau A. Maria Scheuchzer, — Hs. Rudolf.

♂ 4 Jakob Erb von Flaach, seßh. im Riesbach,
Frau Emerentiana Wolfensperger, — Anna.

♄ 8 Jakob Hotz von Bubikon, seßh. in der Stadt,
Frau A. Barbara Kaufmann, — Jakob Christof.

♄ 15 Heinrich Marthaler von Niederhasli, seßh in der Stadt,
Frau Regula Erni, — Mathias.

☉ 16 Caspar Ryffel von Stäfa, seßh in der Stadt,
Frau Rosina Schweidler, — A. Magdalena.

♃ 19 Herr Hs. Jakob Lochmann, Mahler,
Frau Elisabetha Locher, — Hs. Jakob.

—— Mstr. Salomon Burkhardt, Schlosser,
Frau Dorothea Michel, — Salomon.

♄ 22 Ulrich Erpf von St. Gallen, seßh. in der Stadt,
Frau Dorothea Bühl, — Joh. Jakob.

☉ 23 Conrad Landolt von Hirslanden,
Frau Anna Hottinger, — Hs. Conrad.

♃ 26 Jakob Schellenberg von Hottingen,
Frau Barbara Schauselberger, — Anna.

☉ 30 Ulrich Knechtli von Hottingen,
Frau Regula Weidmann, — A. Barbara.

—— Caspar Grüter von Hottingen,
Frau Elisabetha Bänninger, — Jakob.

Beym Fraumünster.

☉ 2 Herr Heinrich Werndli,
Frau Susanna Reutlinger, — Joh. Caspar.

♑ 22 Herr Theodor Falkeisen von Basel,
Frau Catharina Braun, — Karl.

♃ 26 Herr Hs. Caspar Hegi,
Frau Dorothea Stadler, — Mar. Dorothea.

—— Johannes Seebach von Sas van Gents,
Frau Catharina Keßler, — Joh. Rudolf.

Bey St. Peter.

☉ 2 Mstr. Joh. Heinrich Ziegler, Messerschmied,
Frau A. Barbara Pfau von Winterthur, — A. Barbara.

—— Ludwig Hottinger von Wiedikon,
Frau Regula Spörri von Hottingen, — A. Dorothea.

♃ 5 Salomo Mörgeli im Hard,
Frau Regula Meeracher, — Hs. Caspar.

♂ 18 Joh. Caspar Ziegler, Zinngiesser,
Frau Elisabetha Zimmermann, A. Margaretha.
♄ 22 Abraham Poßhardt von Hegi, seßh. in Wiedikon,
Frau Regula Bölsterli von Wiesendangen, A. Maria.
☉ 23 Caspar Honziker aus dem Elsaß, seßh. in Enge,
Frau M. Elisabetha Schmied von Zurzach, Friederika Elisabetha.
— Herr Jakob Ammann, Mahler,
Frau A. Regula Scheller, A. Cleophea.
♄ 29 Herr Johannes Hirzel, Tuchpresser,
Frau Margaretha Bürkli, Johannes.

Beym Predigern.

♄ 1 Herr Christoph Salomon Schinz, M. D.,
Frau Cleophea Lavater, Louisa Rosina.
— Johannes Köng ab der Obernstrasse,
Frau Dorothea Tuggener, A. Catharina.
☉ 2 Herr Salomon Keller, Wirth zum Adler,
Frau A. Cleophea Nägeli, Carl Ludwig.
♀ 5 Johannes Schiller von Töß, seßh. an der Unternstrasse,
Frau Regula Fürst von Bassersdorf, Barbara.
☉ 9 Herr Melchior Zundel, Müller,
Frau Emerentiana Weber, Melchior.
♀ 12 Heinrich Akermann von Fluntern,
Frau Margaretha Siber, Johannes.
— Herr Hs. Jakob Blunschli, Rothgerwer,
Frau Cleophea Keller, A. Regula.
☉ 16 Joh Philipp Holderbaum von St. Goar am Niederrhein, seßh. in der Stadt,
Frau A. Margaretha Wisendanger von Dynhardt, Esther.
♀ 19 Mathias Weber, Peruquier,
Frau A. Maria Tuttweiler von Stafelbach, Cant. Bern, Henriette.
♄ 22 Caspar Fehr von Fluntern,
Frau A. Magdalena Welti von Hirslanden, Hs. Jakob.
♂ 25 Jakob Schneider von Hornberg aus dem Würtemb.,
Frau Dorothea Attinger ab der Obernstrasse, Dorothea.
♀ 26 Mstr. Salomon Holzhalb, Schreiner,
Frau Elisabetha Schmid, Jakob.
— Daniel Bader aus dem Würtemb., seßh. in der Stadt,
Frau Regina Geblin von Reutlingen, Christina.
♄ 29 Conrad Wild von Richtenschweil, seßh. zu Fluntern,
Frau Barbara Brunner von Kloten, Joh. Conrad.

Verzeichniß der im Weinmonat 1803. verkündigten Ehen.

☉ 2 Predig. Ludwig Hirsch von Dielsdorf,
Frau Verena Mohr von Nöschikon.
— ——— Mstr. Heinrich Ustери, Maurer,
Jgfr. Magdalena Koller.
☉ 9 St. Peter. Herr Joh. Jakob Geßner,
Jgfr. Anna Schultheß. Cop. im Hirzel.
— Predig. Caspar Schenkel von Fluntern,
Jgfr. Maria Bünzli aus Enge.

☉ 16	Gr. Mstr.	Herr Jakob Fäsi, Pfarrer zu Dürnten,
		Frau Susanna Reüscheler.
—	Fr. Mstr.	Herr Caspar Weiß,
		Jgfr. Juditha Abegg
—	Predig.	Herr Joh. Conrad Beyel, Pfarrer zu Bernegg im Rheinthal,
		Jgfr. Susanna Elisabetha Kirchhofer von Schafhausen.
☉ 23	Fr. Mstr.	Herr Johann Beer von Schafhausen,
		Jgfr. Anna Bodmer. Cop in Eglisau.
—	St. Peter.	Jakob Schmied von Buchs, Cant. Argau,
		Jgfr. Barbara Günthard aus Enge.
—	Predig.	Georg Volland von Tübingen,
		Jgfr. A. Barbara Hiller von St. Gallen.
☉ 30	———	Herr Samuel Ziegler von Bern, Pfarrer zu Gebistorf, C. Argau,
		Jgfr. Regula Ziegler von hier.
—	———	Felix Stierli von Oberurdorf,
		Jgfr. A. Maria Büehler aus dem Riesbach.

Verzeichniß der im Weinmonat 1803. Verstorbenen.

♄ 1	Spithal.	Jakob Zehender von hier.
☾ 3	St. Jak.	Frau Catharina Vollenweider, Conrad Bölsterli sel. von Ausserihl, Wittfrau. æt. 63 J. 2 M.
—	———	A. Dorothea Aeberli, Rudolf Aeberlis von Aügst, Töchterl. æt. 12 W.
—	Spithal.	Anna Frey von Watt.
—	———	Heinrich Wylenmann von Töß.
♂ 4	Unterstraß.	Alt Geschworn. Hs. Rudolf Lüthold ab der Unternstraß. æt. 53 J. 10 M. 3 W.
☿ 5	Fr. Mstr.	Hs. Rudolf Meister, Mstr. Rudolf Meisters, des Drechsler, Söhnlein. æt. 43 W.
♃ 6	Gr. Mstr.	Heinrich Meyer, Herr Hptm. Heinrich Meyers, Söhnl. æt. 15 T.
♀ 7	St. Anna.	Salomo Heß, Herr Pfarrer Salomo Heßen bey St. Peter, Söhnlein. æt. 5 W. 4 T.
♄ 8	———	Frau Susanna Schmied, Caspar Bebies sel., des Schneiders, Wittfrau. æt. 62 J. 7 M. 21 T.
—	Spithal.	Barbara Schmied von Oberglatt.
☾ 10	———	Johannes Burkhard von Mettmenstetten.
♂ 11	St. Anna.	Diethelm Peter, Herr Paulus Peter, des Goldschmieds, Söhnlein. æt. 18 W.
♃ 13	Spithal.	Heinrich Rüegg von Wyla.
—	Kreuz.	Maria Barbara Furrer, Hs. Jakob Furrers von Hinwyl, seßh. zu Hottingen, Töchterlein. æt. 1 J. 5 M. 15 T.
♄ 15	———	Bartholomäus Peter von Hottingen. æt. 74 J. 14 T.
—	Spithal.	Jakob Weber aus der Pfarr Uster.
♂ 18	Gr. Mstr.	Susanna Fehr von Kustorf. æt. 44 J.
—	Spithal.	Magdalena Haab von Uetikon.
—	———	David Rikert von Frankenthal bey Mannheim.
☊ 19	Kreuz.	Elisabetha Lehmann, Jakob Lehmanns von Töß, seßh. zu Hottingen. Töchterlein æt. 12 W.
♃ 20	Gr. Mstr.	Joh. Hotz, Jakob Hotzen von Bubikon, Sohn. æt. 18 J.
—	Predig.	Wilhelmina Gyger, Herr Diethelm Gygers, des Goldarbeiters, Töchterlein. æt. 31 W. 5 T.
♄ 22	Oberstraß.	Verena Kleinert, Caspar Kleinerten von Wädenschweil, Töchterlein. æt. 7 W. 5 T.

☉	23	Spitthal.	Magdalena Müller von Duttlingen.
—		Fluntern.	Magdalena Weber, Jakob Webers sel von Hirslanden, Wittfrau. æt. 85 J. 2 M. 13 T.
☿	26	Fr Mstr.	Jgfr. A. Magdalena Frey, Herr Quartierhptm. Wilhelm Frey sel, Jgfr. Tochter. æt. 79 J. 7 M. 7 T.
♀	28	St. Anna.	A. Cleophea Ammann, Herr Rathsherr Ammanns, Töchterl. æt. 5 T.
—		Spithal.	Hs. Ulrich Haug von Marthalen.
—		—	Regina Müller von Duttlingen.
♄	29	Fr. Mstr.	Henriette Dorothea Tommann, Herr Sensal Tommanns, Töchterlein. æt. 2 J. 6 M.
—		—	Joh. Rudolf Seebach, Johannes Seebachs aus Sas van Gent, Söhnlein æt. 3 T.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

♄	1	Weinm.	Hartmann Heinrich Kramer, Herr Pfarrer Kramers sel. zu Gachnang, Söhnlein, starb zu Gachnang. æt. 6 W.
☉	2	—	Herr Franz Anton Schweizer, Pfarrer zu St. Margarethen im Rheinthal, starb daselbst.
—		—	Jgfr. Regula Spörri, Herr Joh. Caspar Spörris sel., Jgfr. Tochter, starb zu Goldbach.
☉	16	—	Frau Anna Keller, Herr Lieut Johannes Weerlis sel., des Wirths von Altstätten, Wittfrau, starb zu Altstätten.
☉	30	—	Gerold Bruppacher, Caspar Bruppachers ab der Obernstraß, Sohn, starb zu Frankfurt am Mayn.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Wintermonat 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

♄	5	Hs. Conrad Melliker von Hottingen, seßh. zu Hirslanden, Frau Barbara Müller,	A. Cleophea.
☉	6	Heinrich Brändli von Hombrechtikon, seßh. in der Stadt, Frau A. Barbara Honegger,	Felix.
♄	12	Mstr. Wilhelm Morf, Schneider, Frau Margaretha Burkhard,	Wilhelm.
☉	13	Herr Hs. Conrad Nägeli, Frau Maria Dorothea Hirt,	A. Dorothea.
♄	19	Johannes Bleuler aus dem Adlisperg, Frau Elisabetha Bleuler,	Johannes.
—		Herr David Rahn, M. D., Frau Anna Escher,	A. Barbara.
♃	23	Hs. Ulrich Wuhrmann von Wisendangen, seßh. im Riesbach, Frau Maria Frank,	A. Elisabetha.
♄	26	Hs. Ludwig Roth von Hirslanden, Frau A. Regula Ochsner,	A. Regula.
—		Salomon Köngg von Hottingen, Frau Regula Boßhard,	Hs. Caspar.
♂	29	Jakob Zollinger von Fällanden, seßh. zu Hottingen, Frau Margaretha Hottinger,	Jakob.

Bey St. Peter.

♃	2	Hs. Conrad Winkler, Frau Regula Pfenninger,	Helena.
♄	5	Joh Christoph Meier von Wiedikon, Frau Magdalena Krebser,	Hs. Rudolf.
♃	9	Caspar Knüßi von Leimbach, Frau Regula Frik,	Johannes.
—		Herr Caspar David Hardmeier, Lehrer an der Bürgerschule, Frau M. Christina Wüst,	Carl Wilhelm.
☉	13	Joh Caspar Ammann im Hard, Frau A. Barbara Bär,	Joh. Caspar.
♃	16	Valentin Fürst von Wipkingen, Kornamtsknecht, Frau Elisabetha Trümpler,	Valentin.
♄	19	Herr David Fehr, Frau Magdalena Baumann,	David.
☉	20	Joh Caspar Näeli, Glaser, Frau A. Barbara Leemann,	Joh. Caspar.
♃	23	Johann Cordes von Bremen, Frau M. Magdalena Römer,	Dorothea.
♄	26	Hs. Jakob Burkhard im Hard, Frau Emerentiana Tuttweiler,	Joh. Caspar.
♂	29	Paulus Tempelmann aus Enge, Frau A. Maria Merikofer von Frauenfeld,	Anna.

Beym Predigern.

☿ 2 Caspar Rinderknecht ab der Oberenstrasse,
Frau Esther Rinderknecht, Joh. Caspar.
—— Heinrich Zimmermann von Weißlingen, seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Weidenkeller von Arbon, Hs. Georg.
☉ 6 Rudolf Feh von Fluntern,
Frau Susanna Burri von Weislingen, Hs. Jakob.
♄ 12 Herr Rudolf Heß, Silberdreher,
Frau Catharina Merian von Basel, Emanuel.
—— Felix Trüb von Stettbach der Pfarr Dübendorf, seßh. zu Fluntern,
Frau Barbara Schmid, Hs. Caspar.
♀ 16 Herr Caspar Escher, Zunftschreiber,
Frau Susanna Meyer, Hs. Jakob.
—— Felix Bryner von Basserstorf, seßh in Fluntern,
Frau Cleophea Steiner von Pfungen, Jakob.
♀ 18 Francois Jean Bichly, Chef Tailleur du 13e Regiment Chasseur nè a Sulz
Marie Helene Künzler, née de Molsheim Departem. du bas Rhein, Regula.
♄ 19 Conrad Marthaler ab der Unternstrasse,
Frau Esther Eigenheer, Hs. Conrad.
—— August Bartholomäus Foppert von Fürstenau in Bündten, seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Sommer von Unterschottikon, Jakob August.
☉ 27 Melchior Birchler von Brettikon Cantons Basel, seßh. in der Stadt,
Frau Margaretha Gasser, Hs. Caspar.
♂ 29 Jakob Bryner von Flach, seßh. in der Stadt,
Frau Anna Stolz von Buch am Irchel, Maria.

Ausserwärts getauft.

Delft, den 5. Octob. Herr Christoph Bodmer,
Frau Bertha Benjamina Mesch, Ludwig Christoph.

Verzeichniß der im Wintermonat 1803. verkündigten Ehen.

☉ 6 St. Peter. Joseph Heinrich aus der Au, Pfarr Wigoldingen, Cant. Thurgau,
Jgfr. Catharina Knüsli aus Enge. Cop. bey St. Peter.
—— ——— Caspar Gubelmann von Dürnten,
Jgfr. Elisabetha Karrer von Ausserihl. Cop. bey St. Peter.
☉ 13 Gr. Mstr. Hs. Heinrich Weinmann von Küßnacht,
Jgfr. Regula Bleuler von Hirslanden.
☉ 20 ——— Jean Breyer v. Theding Depart. de la Moselle,
Jgfr. Barbara Holzer von Werd, Pfarr Egnach.
☉ 27 ——— Hs. Jakob Schwarz aus dem Riesbach,
Jgfr. Barbara Kuhn von Riken, Pfarr Illnau.
—— Fr. Mstr. Mstr. Joh. Caspar Näf,
Jgfr. Christina Hanhart von Stekboren. Cop. beym Fraumünster.
—— ——— Herr Joh. Caspar Brändli von Meilen,
Frau Susanna Heß. Cop. zu Küßnacht.
—— St. Peter. Jakob Senn von Höngg,
Jgfr. Elisabetha Scheerer von Ausserihl. Cop. zu Höngg.

Verzeichniß der im Wintermonat 1803. Verstorbenen.

♂	1	Kreuz.	Frau A. Barbara Weber, Hs. Rudolf Tuggener aus dem Riesbach, Hausfrau. æt. 45 J. 8 M
——		Spithal.	Hr. Joh. Philipp Kullemann, Chirurgus v. Dettmold a. Westphalen.
——		——	Maria Dethweyler von Zürich
☿	2	Kreuz.	Hs Jakob Grütert, Hs Caspar Grütert von Gutetschweil, seßh. in Hottingen, Söhnlein æt. 3 T.
♃	3	Fr.Mstr.	Mstr. Joh Ludwig Dietschi, Tischmacher und Siegrist am Fraumünster æt. 78 J 2 M 4 T.
♀	4	Wiedikon.	Balthasar Bleuler, Chirurgus von Oberurdorf. æt. 37 J. 7 M.
——		Spithal.	Magdalena Müller von Zollikon.
☉	6	——	Johannes Frey von Weißlingen.
♂	8	Kreuz.	Joh. Heinrich Weißhaupt, Johannes Weißhaupt von Gaiß, Cant. Appenzell, seßh. in Hottingen, Söhnlein. æt. 5 M 2 T.
♃	10	Gr Mstr.	Felix Brändli, Heinrich Brändlis von Hombrechtikon, Söhnl. æt. 2 T.
——		Spithal.	Rudolf Weber von Oetweil am See
♄	12	Kreuz.	Frau Susanna Hegi, Bernhard Hartmanns sel. im Riesbach, Hausfrau. æt. 79 J. 3 M.
☾	14	Spithal.	Ulrich Frymann von Lengnau
♂	15	Fr.Mstr.	Herr Caspar Wilhelm Heiz, Buchbinder. æt. 66 J. 7 M 11 T.
——		St.Anna.	Frau Susanna Winkler, Heinrich Wiedmers sel. von Oberrieden, Wittfrau æt 81 J. 11 M. 24 T
——		Oberstraß.	Hs. Jakob Bleuler aus dem Riesbach, starb an der Obernstrasse. æt 62 J.
☿	16	Fr Mstr.	Joh Caspar Werndli, Herr Joh. Heinrich Werndlis auf dem Münsterhof, Söhnlein. æt. 7 W.
——		St.Anna.	Frau Regula von Muralt, Herr Joh. Ulrich Orellen sel., Wittfrau æt 80 J 9 M.
——		Kreuz.	Frau Catharina Fehr, Heinrich Häuslers von Hirslanden, Hausfrau. æt. 72 J. 6 M.
——		——	Hs. Jakob Großmann, Jakob Großmanns von Höngg, seßh zu Hirslanden, Söhnlein. æt. 7 W 5 T.
☉	20	St.Anna.	Frau Anna Waser, Herr Joh. Caspar Webers sel., gewes Pfarrer zu Udorf, Wittfrau. æt. 60 J. 9 M. 20 T.
♂	22	Predig	Hs Jakob Schweizer, Weibel des Obergerichts æt. 60 J. 8 T.
☿	23	St.Anna.	Maria Elisabetha Locher, Herr Joh. Rudolf Lochers beym Bären, Tochter. æt. 8 J 2 M
——		Enge.	Elisabetha Frymann, Heinrich Frymanns aus dem Mönchhof, Töchterlein æt 1 J. 11 M.
——		Kreuz.	Conrad Sydler, der Zimmermann von Küßnacht, starb im Riesbach. æt. 59 J 9 M.
——		Spithal.	Rudolf Wethli von Hottingen
♃	24	Gr.Mstr.	Frau Dorothea Amann, Herr Joh. Heinrich Bullingers, Hausfrau. æt. 50 J weniger 6 Wochen.
♀	25	Spithal.	Jakob Temperli von Volkerschweil.
♄	26	Fluntern.	Regula Huber, Jakob Hubers sel. von Fluntern, Tochter. æt. 41 J. 4 M 16 T.
☉	27	Gr.Mstr.	Mstr. Mathias Balber, der Tischmacher. æt. 53 J. 6 M. 2 W 3 T.
——		Kreuz.	Johannes Süßtrunk, Heinrich Süßtrunks von Hümikon, der Pfarr Neftenbach, seßh. zu Hirslanden, Söhnlein. æt. 7 M. 3 W.

☉ 27 Spithal. Georg Lenk aus dem Würtembergischen.
♀ 30 St. Anna. Margaretha Spielmann, Caspar Spielmanns von Oberurdorf, Töchterlein. æt. 27 W.
— Predig. Frau Susanna Denzler, Herr Licenciat Jakob Wirzen, Hausfrau. æt. 40 J. 6 M.
— Gr. Mstr. Frau Anna Maria Tuttweiler, Mathias Webers, des Perug Hausfrau, starb im Spithal. æt. 24 J. 10 M.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 6 Winterm. Frau A. Magdalena Wirz, Herr Joh. Rudolf Büelers sel., gewes. Pfarrers zu Basserstorf, Wittfrau, starb zu Benken.
☉ 27 ——— Rudolf Hoz von Ausserstihl, starb zu St. Mauritzen an d. Spannweid.
—— ——— Frau A. Magdalena Staub, Ehegaumer Ludwig Sommerauers sel. von Hirslanden, Wittfrau, starb zu Uhwiesen.
♃ 30 ——— Herr Heinrich Wertmiller aus dem Turbenthal, starb auf dem Linskenberg, der Pfarr Wezikon. æt. 33 J.

Verzeichniß der ehlichen Kinder, welche im Christmonat 1803. in Zürich den heiligen Tauf empfangen.

Beym Grossen Münster.

♄ 3 Heinrich Schwarz aus dem Riesbach,
Frau Otilia Meyer, — Heinrich.
—— Herr Johannes Fäsi, Tuchpresser,
Frau Elisabetha Zimmermann, — Hs. Caspar.
♀ 14 Heinrich Brunner von Erlenbach, seßh im Riesbach,
Frau Anna Häßig, — Anna.
♄ 17 Herr Joh. Caspar Maag, Gremplер,
Frau Mar Magdalena Zurich, — Regula.
☉ 18 Heinrich Gibel von Oberhausen, seßh. im Riesbach,
Frau Regula Huber, — Regula.
♀ 21 Herr Leonhard Pürschli, Zukerbek,
Frau Esther Denzler, — Louisa.
☉ 25 Ludwig Wethli von Hottingen,
Frau Elisabetha Scheelhaas, — Catharina.
—— Conrad Huber von Hirslanden,
Frau Catharina Lang, — Heinrich.
♀ 28 Conrad Heitz von Wipkingen, seßh. im Riesbach,
Frau Susanna Kölliker, — Anna.
♄ 21 Felix Schweizer von Schönholzerschweil, seßh im Riesbach,
Frau Susanna Köchli, — Anna.

Beym Fraumünster.

♄ 3 Michael Flaig, Schneider aus dem Würtemberg,
Frau Elisabetha Wethli von Hirslanden, — A. Elisabetha.
☉ 4 Herr Johannes Pfenninger, Kunstmahler von Stäfa,
Frau A. Dorothea Kramer, — Susanna Dorothea
☾ 26 Mstr Hs. Rudolf Däniker, älter, Steinmez,
Frau Regula Frieß, — Esther.

Bey St. Peter.

♄ 3 Jakob Gut ab dem Friesenberg,
Frau Johanna Jok von Birmenstorf, — A. Maria Magdalena.
☉ 4 Herr Jak. Ludwig Meyer, Gürtler,
Frau A. Elisabetha Geßner, — Rudolf.
—— Rudolf Abegg von Wiedikon,
Frau Elisabetha Güntert, — Hs. Jakob.
♀ 7 Bernhard Gut im Friesenberg,
Frau Catharina Klöti, — Rudolf.
♄ 10 Herr Conrad Horner, Pfister,
Frau A. Elisabetha Hofmeister, — Regula.
♀ 14 Jakob Furrer aus dem Sternenberg,
Frau Margaretha Frei, — Daniel.

☿ 14 Herr Jakob Zimmermann, Schlosser,
Frau Elisabetha Sprüngli, Mar. Magdalena.
— Johannes Blümli in Aussersihl,
Frau Anna Laubi, Heinrich.
— Gustav Friedrich Hüttenschmied,
Frau Regula Grebel, Gottlieb Friedrich.
☉ 18 Johannes Landolt in Enge,
Frau Dorothea Engel von Bülach, Johannes.
— Johannes Wurz von Karlsruh,
Frau A. Magdalena Brunner, A. Magdalena.
— Joh. Georg Büchler von Reutlingen,
Frau Susanna Brunner, Magdalena.
☿ 21 Herr Joh. Jakob Koch, Färber,
Frau A. Barbara Krebser, Johannes.
♄ 31 Jakob Rüegg aus Enge,
Frau Margaretha Weber, A. Cleophea.

Beym Predigern.

♄ 10 Hs. Heinrich Weiß von Tauzen, der Pfarr Ottenbach, seßh. in der Stadt,
Frau Elisabetha Haupt, Jakob.
☉ 11 Mstr Felix Huber, Messerschmied,
Frau A. Dorothea Amman, Felix.
— Jakob Bleuler aus dem Riesbach, seßh. in der Stadt,
Frau Verena Lüthold von Ottenbach, Paulus.
☉ 18 Jakob Bachhofner von Febraltorf, seßh. an der Unterstrasse,
Frau Barbara Pfister, A. Dorothea.
♄ 24 Mstr Heinrich Werdmüller, Schuhmacher,
Frau Esther Wiser, Jakob.
♄ 31 Herr Joh. Balthasar Zwingli, Med. Doct.,
Frau Susanna Heß, A. Otilia.

Ausserwärts getauft.

Rümlang, den 18. huj. Herr Joh. Heinrich Locher, Pfarrer,
Frau Esther Stuz, Henriette.

Verzeichniß der im Christmonat 1803. verkündigten Ehen.

☉ 4 Gr.Mstr. Herr Heinrich Pütschli,
Jgfr. Margaretha Scheuchzer.
— ——— Johannes Wiedmer von Hottingen,
Jgfr. Dorothea Paur von Fluntern.
— Predig. Hs Heinrich Staub von Gokhausen, der Pfarr Dübendorf,
Jgfr. Anna Paur von Fluntern.
— ——— Hs Conrad Bänninger von Dietlikon,
Jgfr. A. Elisabetha Hafner von Zürich.
— ——— Conrad Steiger von Humlikon, der Pfarr Andelfingen,
Jgfr. A. Barbara Noz ab der Unterstrasse.
— ——— Bernhard Nägeli von Kilchberg,
Jgfr. Barbara Hermetschweiler ab der Unterstrasse.

⊙ 11 St. Peter. Heinrich Bleuler von Ebmatingen,
Frau A. Magdalena Siber von Aufersihl. Cop. zu St. Peter.

Verzeichniß der im Christmonat 1803. Verstorbenen.

♃ 1 Gr Mstr. Niklaus Müller, Zimmermann von Wollkirch im Elsaß æt. 36 J. 2 M.
⊙ 4 St. Anna. Hs. Rudolf Römer, Herr Hs. Rudolf Römers, Söhnlein. æt. 1 J. 4 M. 10 T.
— St. Leonh. Conrad Bär, Jakob Bärs von Rifferschwyl, Söhnlein. æt. 9 W. 6 T.
☾ 5 Gr. Mstr. Cleophea Carolina von Orell, Herr Hauptm. Ludwig von Orellen, Töchterlein. æt. 4 M 16 T.
♃ 8 St. Anna. Joh. Caspar Nägeli, Joh Caspar Nägelis, des Glasers an der Sihl, Söhnlein. æt. 17 T.
— Wiedikon. Hs. Jakob Abegg, Hs. Rudolf Abeggen, des Schumachers, Söhnlein. æt. 6 T.
— St. Leonh. Felix Dünki, Felix Dünkis von Norbas, Sohn. æt. 24 J
♀ 9 St. Jakob. Rudolf Nievergelt von Stallikon, starb in Aufersihl. æt. 64 J. 11 M 1 T.
— St. Anna. Herr Hauptm Salomon Trarler auf d. Weinplatz æt. 59 J 3 M. 1 T.
♄ 10 — Hs. Caspar Koller, Herr Conrad Kollers, Zuchtverwalters, Söhnlein. æt 5 M. 8 W 5 T
— — Rudolf Meyer, Herr Jak. Ludwig Meyers, des Gürtlers, Söhnlein. æt. 7 T
⊙ 11 Gr. Mstr. Jgfr. Anna Geßner, Herr Hauptm. Conrad Geßners sel., Jgfr. Tochter. æt. 67 J. 5 M. 19 T.
— St. Anna. Mstr. Johannes Waser, Schneider an der Kuttelgaß æt 58 J. 1 M 7 T.
— Spithal. Johannes Krebser von Embrach
☾ 12 Kreuz. Hs. Conrad Oechsli, Rudolf Oechslis aus dem Riesbach, Söhnlein. æt. 1 J 2 M 1 W.
— Spithal. Rudolf Leemann von Meilen.
— — Baraara Rellstab von Hottingen.
♂ 13 — Salomon Boßhard von Leimbach. æt. 58 J. 3 M.
☿ 14 St Leonh. Jakob Weiß, Heinrich Weiß von Taußen, Pfarr Ottenbach, Söhnlein æt. 3 T.
— Spithal. Heinrich Erni Pfarr Turbenthal.
♃ 15 St. Anna. Frau Anna Geßner, Herr J. Ludwig Meyers, des Gürtlers, Hausfrau. æt. 30 J. 6 M. 15 T.
⊙ 18 — Regula Horner, Herr Hs. Conrad Horners, des Pfisters, Töchterlein. æt. 8 T.
— Predig. Herr Hauptm. Caspar Nordorf. æt. 50 J. 11 M.
☿ 21 Spithal. Johannes Weber von Küßnacht.
♃ 22 — Balthasar Gubler von Wyla.
⊙ 25 St. Jakob. Frau A. Barbara Mühaupt, Johannes Hubers von Aufersihl, Hausfrau. æt. 47 J. 4 M. 3 W. 4 T.
— Kreuz. Rudolf Blatter aus dem Riesbach. æt. 61 J 2 W.
☾ 26 — Geschworn Hs. Heinrich Bleuler von Hirslanden. æt. 67 J. 2 W.
— — Frau A. Elisabetha Schmid, Caspar Reiffen von Hirslanden, Hausfrau. æt 31 J 6 M.
☿ 28 — Felix Bertschinger, Heinrich Bertschingers von Wytikon, seßh. zu Hirslanden, Söhnlein. æt. 15 W. 1 T.

☽ 28 St. Leonh. Verena Leidgerber, Joh. Ludwig Leidgerbers von Tosel in preußisch Ober-Schlesien, Töchter ein. ætt. 4 M. 3 W. 4 T.
♃ 29 Spithal. Maria Dieziker von Wädenschweil.

Unter den Verstorbenen anderswo bestattet.

☉ 11 Christm. Frau Emerentiana Scheuchzer, Herr Joh. Heinrich Ulrichs sel., gewesenen Pfarrers zu Dynhart, Wittfrau, starb zu Dällikon.

0207324